

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1870.





Erfurt,

Druck von Hermann Zange (Ohlenrothsche Buchdruckerei).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 1. Januar 1870.

Gesetz-Sammlung.

(1.) Das zu Berlin am 21. v. M. ausgegebene 40. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 396. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern;

„ 397. die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. December 1869;

„ 398. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Otto Burchardt in Liverpool zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 399. die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und

„ 400. die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vize-Konsul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Don Damoso Ruiz de Luzuriaga.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(2.) Wechselstempel-Abgabe im Norddeutschen Bunde.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempel-Abgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B. G. Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die **vor** dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind **vom 1. Januar 1870 ab** nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. M. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 und ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monats und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

(3.) Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
   a. überhaupt **nicht**, oder
   b. mit einem **geringeren** als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
   c. **nicht rechtzeitig**

   versteuert ist.
2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nro. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt. Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland**, und im Gegensatze hierzu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebiets als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.
3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom **Aus-**

lande auf das **Ausland** gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen auch auf Wechsel, welche vom **Inlande** auf das **Ausland** gezogen sind, **ausgedehnt**. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:
   a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist **nach Sicht** oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.
   b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller **direct** in das **Ausland remittirt werden.** Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.
5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von **weniger als 50 Thlr.** ist aufgehoben.
6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

   Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch **fehlenden** Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzu entrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.).
7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der **Rechtzeitigkeit** zu genügen (§. 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:
   a. **inländische** Wechsel von dem Aussteller, **ausländische** Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar **vor** jeder weiteren **Aushändigung.**

      Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur **bevor irgend ein inländisches Indossement** auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.
   b. Der **inländische Acceptant** eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

      Der Einwand, daß das mit der Annahme Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars **vor der Rückgabe** dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7 Absatz 2). Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.
8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nro. 7a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den **nächsten** und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

   Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene **Abgabenbetrag** jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

   Die **Strafe** der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber **nicht,** wenn er die Versteuerung bewirkt, **ehe** er eine der im §. 11 bezeichneten **Handlungen** mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdrucks: „**Inhaber** des Wechsels wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinaus gegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, ver-

pfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossementes), andererseits macht fortan die **Präsentation zur Annahme** allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar **in Verwahrung** genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur **einmal** und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen.

a. Wenn sich auf denselben eine **Wechselerklärung** — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die **nicht auch** auf ein nach Vorschrift des Gesetzes **versteuertes** Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossement, Bürgschaft (vergl. Art. 85. 94 u. f.)

Die **Annahme**-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67 Nro. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine **nicht auf das Umlaufs-Exemplar** gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. — Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels-Zahlung protestirt wird (§. 9. 2ter Absatz).

10) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

(4.) Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157.) ausgegebenen, **am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse **vom 6. Januar k. Js. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, **den 8. Januar 1870 ab.**

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben **von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst** verificirt, und deshalb zunächst an **dieselbe** eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst

bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen **direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(5.) Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1870

der Herr Commerzienrath **Krichelдorff** zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial Hülfs-Kasse von Sachsen

und

der Herr Regierungsrath **Steinmann** hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder erwählt worden sind.

Magdeburg, den 23. December 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(6.) Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Erfurt. Nro. 7566. A. 3.

In die Handelskammer zu Erfurt treten nach stattgefundener Wahl und mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für die Wahlperiode vom 1. Januar 1870 bis dahin 1873 ein:

a) als Mitglieder:

Kaufmann Ferdinand **Blanchart,**

" Julius **Hoffmann,**

b) als Stellvertreter:

Kaufmann Ferdinand **Morgenroth.**

Erfurt, den 16. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(7.) Preußische Arznei-Taxe für 1870. Nr. 6939. A. 1.

Im Verlage von Rudolph **Gärtner, Amelang**sche Sortiments-Buchhandlung in Berlin, ist die Preußische Arznei-Taxe für 1870 erschienen und bei dem Verleger sowohl, wie in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Erfurt, den 27. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(8.) Debit der Wechselstempelmarken ꝛc.

Vom 30. December d. J. an werden bei sämmtlichen Postanstalten des Regierungsbezirks Erfurt Wechselstempelmarken zu 1, 1½ und 3 Groschen, sowie gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Groschen zum Verkauf bereit gehalten werden.

Außer diesen Sorten werden noch debitirt:

1) bei der Postexpedition in Schleusingen Wechselstempelmarken zu 4½, 6 und 7½ Groschen, sowie gestempelte Wechselblankets zu 9, 12 und 15 Groschen,
2) bei den Post-Aemtern in Heiligenstadt, Langensalza und Suhl Wechselstempelmarken zu 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen, sowie gestempelte Wechselblankets zu 9, 12, 15 und 30 Groschen,
3) bei den Postämtern in Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen außer allen vorbezeichneten Sorten noch Stempelmarken zu 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen.

Erfurt, den 27. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(9.) Ausloosung von Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

Bei Ausloosung der zum 1. Juli 1870 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern; I. Emission: Lit. A. Nr. 10. à 1000 Thlr., Lit. B. Nr. 67. à 500 Thlr., Lit. C. Nr. 181. 187. à 200 Thlr., Lit. D. Nr. 23. 89. 286. à 100 Thlr. Lit. E. Nr. 56. 119. à 50 Thlr., II. Emission: Lit C. Nr. 4. à 200 Thlr., Lit. D. Nr. 23. à 100 Thlr., Lit. E. Nr. 11. 25. à 50 Thlr., in Summa 2700 Thlr. gezogen worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons und Talons am 1. Juli 1870 bei der Societäts-Kasse in Artern einzureichen und dagegen die Kapitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen mit dem 30. Juni 1870 aufhört.

Von den in früheren Jahren ausgeloosten Obligationen sind noch nicht zur Einlösung präsentirt: I. Emission: Lit. C. Nr. 98, 133. Lit. D. Nr. 200. 225. Lit. E. Nr. 89. 165.

Merseburg, den 18. December 1869.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra: Regierungs-Rath: Hoppe

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(10.) Zu der erledigten Diaconatstelle zu Liebenwerda, in der Diöces Liebenwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Albert **Fasch** berufen und bestätigt worden.

(11.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Barneberg, in der Diöces Eilsleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Grassau, Diöces Stendal, Andreas Christoph **Bonhage** verliehen worden.

(12.) Die am 1. April c. zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu Obereichstedt, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen zweiten Prediger an St. Moritz in Halberstadt, August Eduard **Sickel,** verliehen worden.

(13.) Der Predigtamts-Candidat Paul Karl Julius **Kämpfe** ist zum Hülfsprediger des Pfarrers **Schultze** zu Altenweddingen, in der Ephorie Egeln, ernannt worden.

(14.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wahrenbrück mit den dazu gehörigen Filialen, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Albert Hugo **Trebst** verliehen worden.

(13.) Nachstehendes Regulativ wird vorbehaltlich weiterer Anweisung zur Beachtung vom 1sten lft. Mts. ab veröffentlicht.

Erfurt, den 27 December 1869. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Regulativ

über

die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 141.) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1.

Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Post-Anweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2.

Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Post-Anweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Post-Anstalten zu entnehmen.

§. 3.

Die Frankirung

a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind,
b) der nach einem solchen Orte adressirten Post-Anweisungen,
c) der Packete

erfolgt durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Post-Anstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Post-Anstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Post-Anstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§. 4.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Die nach §. 1. frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1) Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7.

Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Konto-Buch sicherzustellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8.

Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justiz-Verwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzial-Behörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen

Berlin, den 28. November 1869.

Königl. Staats-Ministerium.

(gez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und ein Titelblatt zum Amtsblatt für das Jahr 1870.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. – Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 8. Januar 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(16.) Die Beilage zum 40. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes,** welches am 31. v. Mts. zu Berlin ausgegeben wurde, enthält:

Die Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund. Vom 12. December 1869.

(17.) Das zu Berlin am 24. v. Mts. ausgegebene 69. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7548. das Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. December 1869;

" 7549. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover;

" 7550. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau;

" 7551. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. zweite Emission. Vom 13. November 1869;

" 7552. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. December 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie;

" 7553. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. December 1869;

" 7554. das Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 6. December 1869; und

" 7555. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. December 1869.

Das zu Berlin am 27. v. Mts. ausgegebene 70. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7556. das Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Vom 19. December 1869;

" 7557. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. December 1869;

Nr. 7558. das Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. December 1869; und

" 7559. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. December 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(18.) Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern Seitens des Kaufmanns Ch. Börnstein in Bremen rc. 7045. A. 1.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin:

Die dem Kaufmann Charles **Börnstein** in Bremen am 8. März 1867 ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unter dem 7. d. M. widerrufen worden.

In Folge dessen ist die auf Grund einer Vollmacht des rc. **Börnstein** dem hiesigen Kaufmann Otto Johannes **Levison** unter dem 11. December 1868 ertheilte Concession als Hauptagent desselben erloschen, und der rc. **Levison** daher, Mangels einer anderen entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung über Bremen abzuschließen. Ebenso haben dadurch die von dem rc. **Levison** auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln. Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des rc. **Levison** herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird. —

wird im Anschlusse an unser, den Kaufmann Charles **Börnstein** zu Bremen betreffendes Publikandum vom 14. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Erfurt, den 31. Dezember 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(19.) Wegfall der Portofreiheit der Vereine rc. 1706 C.

Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vereine, Gesellschaften, Privat-Anstalten und milden Stiftungen, welche bisher Portofreiheit genossen, dieselbe durch das Bundes-Gesetz vom 5 Juni d. J. **vom 1. Januar fut.** ab verloren haben.

Erfurt, den 31. December 1869.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

(20.) Wegfall der Portofreiheit des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses rc. 6978. A. 1.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch und der Haupt-Militair-Waisenhaus-Kasse zu Berlin die bisherige Portofreiheit durch das am 1. d. M. in Geltung getretene neue Gesetz über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 entzogen worden ist, und sind daher jetzt alle Briefe und Sendungen an obige Waisenhaus-Verwaltungen gehörig zu frankiren, widrigenfalls solche von den letzteren nach der uns geschehenen Mittheilung nicht angenommen werden. Erfurt, den 4. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(21.) Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen. 6923. A. 1.

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. April 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften Statt finden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen rc.) haben.

§. 3. Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfd. bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a) die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b) Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
d) Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.
e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Erfurt, den 28. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(22.) Schluß der niedern Jagd. Nr. 93. A. 1. B. 3.

Der Schluß der niedern Jagd wird auf den 20. d. M. festgesetzt.

Jede Ausübung der Jagd vom 21. d. M. ab wird demnach als eine Jagd-Contravention behandelt und in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1850 §. 18. mit einer Geldstrafe bis funfzig Thaler, eventuell mit entsprechender Gefängniß-Strafe geahndet werden.

Erfurt, den 4. Januar 1870. Königl Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(23.) Verleihung von Bergwerks-Eigenthum.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 2ten Juni 1869 präsentirten Muthung wird dem Rentamtmann z. D. Nikolaus **Kiese-**

wetter aus Leutenberg und dem Papierfabrikbesitzer **Louis Bianchi** ebendaher unter dem Namen

Pressenzeche

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. a'. a.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 151,160 □Ltr., geschrieben: Einhundert ein und funfzigtausend, einhundert und sechszig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Dobian, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Silber- und Kobalterze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Zeitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. December 1869. Königl. Oberbergamt.

(24.) Aufhebung der Post-Briefsammlung in Gispersleben (Kiliani).

Die seither in dem Orte Gispersleben (Kiliani) bei Erfurt versuchsweise unterhaltene Post-Briefsammlung wird mit Ablauf dieses Jahres aufgehoben.

Erfurt, den 31. December 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(25.) Zinsfuß bei der Provinzial-Hülfskasse für 1870.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statutes, sowie des §. 14 des Geschäftsreglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direktion beschlossen hat:

„den Zinsfuß für die aus der Hülfskasse zu gewährenden gewöhnlichen und Amortisations-Darlehne, sowie auch die Zahlungs-Modalitäten in derjenigen Weise auch pro 1870 beizubehalten, wie solche durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 14 des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind

und

den Zinsfuß für die Einlagen von Sparkassen ꝛc. für das Jahr 1870 ebenso wie pro 1869 auf 2½ Procent festzusetzen,"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 29. December 1869.

Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

(26.) Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, in Gemäßheit des §. 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133. des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16. und 17.

a) Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b) Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c) Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a) Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b) Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22—32.

a) Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Deklaration abzugeben.

b) Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c) Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zuläßig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a) Die Begleitungen vom Ansageposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92. des Gesetzes), zum Grenzzollamte begleitet werden.

b) Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40., 97. und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

21. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den § 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50. und 96. des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußversendungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48., 67. und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu § 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im

Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu §. 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18. des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108. und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu §. 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden. Auch bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde vorbehalten, nach örtlichem Bedürfniß weitere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§. 112. bis 118.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112. bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Direktivbehörde.

23. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit überhaupt solche angeordnet sind (§§. 119. bis 125) können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129. und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanzministers Excellenz vom 23. d. M. bringe ich diese Vorschrift hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, am 27. Dezember 1869

Der Königl. Geheime Ober-Finanzrath und Generalinspector d. Thüring. Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Muster.

Abgegeben, den ten 18 — Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr.

Die Revision übernehmen:

Declaration zum Waaren-Eingang

(Vereinszollgesetz §§. 22. ff.)

Ich Unterschriebener, der

melde dem Königlichen Amte zu

innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Deklaration.									II.
					Menge.				
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Brutto-Gewicht. Ctr. ℔	Nettogewicht, soweit dessen Deklaration erforderlich. Ctr. ℔	Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.

III. Revisionsbefund					IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Kolli		der Waaren						in den Hebe- und Kontrol-Registern.				
			Menge, durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.									
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Brutto*). Ctr. ℔	Netto. Ctr. ℔	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifatarasatzes. Ctr. ℔	Tarif-Satz. Thlr. Sgr.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Benennung des Registers.	dessen Blatt. Nr.	im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8.), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(27.) Des Königs Majestät haben dem bisherigen Senator **Bergmann** in Thamsbrück das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(28.) Dem Senator Heinrich **Bergmann** zu Thamsbrück ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung der Character als „Stadtältester" beigelegt worden.

(29.) Der an den evangelischen Elementarschulen zu Erfurt bisher interimistisch beschäftigte Lehrer **Hoffmann** ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(30.) Der bisherige provisorische Lehrer **Schuchardt** an den evangelischen Elementarschulen zu Mühlhausen ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(31.) Der bisherige provisorische dritte Lehrer **Ritter** zu Oberdorla, im Kreise Mühlhausen, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(32.) Der bisherige Realschullehrer Dr. **Clemens Schlink** hierselbst ist als Lehrer bei der hiesigen höheren Töchterschule angestellt.

(33.) Die bisherigen provisorischen Lehrer **Köhler** und **Schütte** an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen sind definitiv angestellt.

(34.) Dem ehemaligen Kataster-Assistenten **Wehsemeyer** ist die ihm auf Probe verliehene, mit dem Kataster-Amte für den Kreis Ziegenrück vereinigte Kreis-Steuer-Einnehmerstelle zu Ziegenrück nunmehr definitiv verliehen worden.

(35.) Der Oberbriefträger **Bochmann** in Erfurt ist pensionirt.

Der Packetträger **Kühnemund** ist von Arenshausen nach Erfurt versetzt worden.

(36.) Der Registratur-Applicant, Feldwebel **Schüler** vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67. ist zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 15. Januar **1870.**

Gesetz-Sammlung.

(37.) Das zu Berlin am 30. v. Mts. ausgegebene 71. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter
Nr. 7560. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. December 1869.

Das zu Berlin am 31. v. Mts. ausgegebene 72. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter
Nr. 7561. das Gesetz, betreffend die hannoversche Landes-Kreditanstalt. Vom 25. Dezember 1869;
Nr. 7562. das Gesetz, betreffend die Landes-Kreditkasse in Cassel. Vom 25. Dezember 1869; und
Nr. 7563. das Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(38.) Beförderung telegraphischer Depeschen.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20.

Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiter zu befördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Express-Bestell-Gebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(39.) Eichungs-Amt in Erfurt. Nr. 7099. A. 1.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden, vom 26. November pr. (G. S. 1869. p. 1165.) ist die hier bestehende Königliche Eichungs-Commission aufgelöst und in ein Gemeinde-Eichungsamt umgewandelt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 4. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(40.) Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Nr. 34. A. 1.

Dem Schornsteinfeger Heinrich **Weißenborn** zu Thamsbrück ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 10ten November vorigen Jahres das

Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 4. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(41.) Errichtung eines Geschäfts für Kirchengeräthe ꝛc. in Berlin. Nr. 10,727. A. 2.

Wir machen die Herren Geistlichen, sowie die Kirchenvorstände auf das von Paul Gerh. **Heinersdorff** in Berlin, Wilhelmsstraße 115, errichtete „Geschäft für Kirchengeräthe und Kirchenschmuck" mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß Cataloge von dem genannten Geschäfts-Inhaber gratis zu beziehen sind, derselbe auch alle kirchlichen Gegenstände, welche im Catalog noch nicht aufgeführt sein sollten, vorräthig hält resp. besorgt und stets bereit ist, auf Verlangen Muster sofort einzusenden.

Erfurt, den 4. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(42.) Zur freien Praxis befugte Feldmesser. Nr. 163. A. 3.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. October 1850, Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte Feldmesser aufhalten oder daselbst thätig sind:

in Erfurt:
Panse, Vermessungs-Revisor, **Leonhardt.**
in Nordhausen:
Quidde, Vermessungs-Revisor.
in Worbis:
Beyer, **Wagner**, Vermessungs-Revisor, **Jasper.**
in Heiligenstadt:
Holk, Vermessungs-Revisor,
in Mühlhausen:
Kruse, Vermessungs-Revisor, **v. Rhein**, **Schulz**, Vermessungs-Revisor, **Eilfeldt**, Vermessungs-Revisor, **Rust**, Vermessungs-Revisor, **Krüger.**
in Langensalza:
Stegmann.
in Sondershausen:
Lauenstein.
in Weißensee:
Rothhardt, Vermessungs-Revisor, **Schunke**, Vermessungs-Revisor, **Tiedge**, Vermessungs-Revisor.
in Schleusingen:
Hönow.
in Rudolstadt:
Frank, Vermessungs-Revisor.
in Arnstadt:
Henning, Vermessungs-Revisor.
in Dingelstädt:
Schelle.

Erfurt, den 7. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(43.) Debit der Wechselstempelmarken ꝛc.

Vom 30. December d. J. an werden bei sämmtlichen Postanstalten des Regierungsbezirks Erfurt Wechselstempelmarken zu 1, 1½ und 3 Groschen, sowie gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Groschen zum Verkauf bereit gehalten werden.

Außer diesen Sorten werden noch debitirt:

1) bei der Postexpedition in Schleusingen Wechselstempelmarken zu 4½, 6 und 7½ Groschen, sowie gestempelte Wechselblankets zu 9, 12 und 15 Groschen,
2) bei den Post-Aemtern in Heiligenstadt, Langensalza und Suhl Wechselstempelmarken zu 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen, sowie gestempelte Wechselblankets zu 9, 12, 15 und 30 Groschen,
3) bei den Postämtern in Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen außer allen vorbezeichneten Sorten noch Stempelmarken zu 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen.

Erfurt, den 27. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(44.) Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld.
Der Director: Hill.

(45.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1870 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden.

1) von Lit. A. à 3½ %.
a) zu 500 Thlr. Nr. 18. 31. 394. 614.
b) zu 300 Thlr. Nr. 368.

2) von Lit. B. à 4 %.
a) zu 500 Thlr. Nr. 200. 268. 1863. 1970. 2134. 2814. 3037. 3120. 4018. 4277.
b) zu 100 Thlr. Nr. 391. 1731. 1776. 2357. 2816. 3550. 3559.
c) zu 50 Thlr. Nr. 2326. 2364. 2403. 3210.
d) zu 25 Thlr. Nr. 1463. 2634.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1870 erfolgt **vom 1. Juli 1870 ab** je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreis-

kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 1. Juli 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und es werden daher neue, vom 1. Januar 1870 ab laufende Coupons zu denselben nicht verabreicht.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1. Juli 1870 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ %. Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 %. Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ %. Nr. 666 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052 zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 4 %. Nr. 3229. 4121 zu 500 Thlr., Nr. 4039 zu 100 Thlr.,
e) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576 zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 192 zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 1648 zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162 zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922 zu 50 Thlr.,
g) 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 459. 664 zu 25 Thlr. à 4 % Nr. 370 zu 500 Thlr., Nr. 1545 zu 200 Thlr., Nr. 857. 1029. 3056. 4093 zu 100 Thlr., Nr. 1054 zu 50 Thlr.,
h) 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633 zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 462. 724. 3443 zu 500 Thaler, Nr. 2958. 3551 zu 100 Thlr., Nr. 2073. 2661 zu 50 Thlr., Nr. 1157. 3544 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. in Betreff der als entwendet angemeldeten Eichsfeldischen Schuldverschreibung Lit. B. Nr. 2091 à 100 Thlr. durch Wiedererlangung der letztern erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(46.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. Oktober 1869 bis ultimo März 1870 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 47 Stück, nämlich: Nr. 370. 440. 746. 911. 945. 1158. 1247. 1332. 1466. 1486. 1584. 1586. 1926. 2144. 2337. 2608. 2710. 2792. 2838. 2893. 2991. 3549. 3925. 4135. 4344. 4659. 4967. 5012. 5018. 5029. 5483. 5571. 5619. 5718. 5907. 6089. 6163. 6189. 6223. 6233. 6362. 6690. 6847. 6976. 6997. 7079. 7173.
2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich: Nr. 119. 339. 472. 628. 758. 775. 862. 966. 1457. 1563. 1685. 1845. 1917.
3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich: Nr. 41. 194. 338. 868. 1013. 1174. 1274. 1320. 1375. 1622. 1710. 1792. 1810. 2162. 2247. 2765. 3175. 3195. 3584. 3925. 3972. 4066. 4079. 4255. 4337. 4364. 4436. 4894. 4937. 4986. 5530. 5711. 5723. 5958. 6269. 6271. 6373. 6500. 6635. 6821. 6850. 6969. 7067. 7099. 7223. 7457. 7491. 7533. 7757. 7857. 7927. 8144. 8176. 8383. 8385. 8584. 8697. 8776. 8786. 8910. 8941. 9191. 9329. 9570. 9601. 9632.
4) Lit. D. à 25 Thlr., 65 Stück, nämlich: Nr. 513. 618. 796. 1020. 1070. 1522. 1586. 1746. 1849. 2029. 2108. 2233. 2289. 2334. 2488. 2571. 2573. 2651. 2830. 2873. 2935. 2942. 3085. 3136. 3210. 3313. 3332. 3385. 3530. 3599. 3675. 3924. 3996. 4019. 4037. 4305. 4399. 4411. 4572. 4652. 4961. 5096. 5117. 5166. 5332. 5495. 5617. 5637. 5875. 6020. 6122. 6234. 6249. 6394. 6483. 6495. 6896. 7041. 7081. 7339. 7341. 7510. 7679. 7807. 7977.
5) Lit. E. à 10 Thlr., 12 Stück, nämlich: Nr. 12,631 bis 12,642.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1870 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. .... à .... Thlr. Kapital,
2) etc.

mit zusammen
buchstäblich .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den .. ten .... 186..

N. N."

Mit dem 31. März 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit

diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 8. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19. März 1870 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,630 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der jetzige Inhaber des am Schlusse unserer Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. als abhanden gekommen bezeichneten Rentenbriefs litt. A. Nro. 4348. à 1000 Thlr. ermittelt und daher der bezügliche Aufruf erledigt ist.

Magdeburg, den 9. November 1869.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(47.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Grassau, in der Diöces Stendal, mit welcher ein Jahreseinkommen von 707 Thlr 22 Sgr. 11 Pf. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

(48.) Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers **Banse** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1330 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Crottorf, in der Ephorie Gröningen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(49.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 617 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Oppershausen, in der Diöces Seebach, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(50.) Durch die Versetzung des Diakonus **Brunner** ist das Diakonat zu Mühlberg, in der Ephorie Liebenwerda, vacant geworden. Die Stelle ist Privatpatronats, mit einem jährlichen Einkommen von 454 Thlr. verbunden und wird diesmal von dem Königl. Consistorium besetzt. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, eine Kapelle und 2 Schulen mit resp. 6 und 3 Lehrern.

(51.) Durch das am 4 v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers **Biedermann** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Lettin, in der ersten Halle'schen Land-Ephorie, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(52.) Durch das Ableben des Pfarrers **Marschall** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1014 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Großmonra, in der Ephorie Heldrungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

(53.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 799 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Königsmark und Wolterslage, in der Ephorie Werben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

(54.) Durch Berufung des Diaconus **Hoffrau** in die evangelische Hofpredigerstelle zu Athen ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 496 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Bleicherode vacant geworden.

(55.) Der Pfarrer **Lehde** zu Gleina, in der Diöces Zeitz, wird am 31. März d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 750 Thlrn. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(56.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1439 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. verbundene Pfarrstelle an St. Walpurgis zu Großgottern, in der Ephorie Seebach, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 3 Classen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(57.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Polleben, in der Diöces Eisleben, ist der bisherige Diaconus in Ziegenrück, Reinhold **Schröter**, berufen und bestätigt worden.

(58.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seebach, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Pfarrer in Cammerforst, Hans Christian **Engeln**, berufen und bestätigt worden.

(59.) Zu der durch Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigten Pfarrstelle der Parochie Büßleben, in der Ephorie Erfurt, ist der Predigtamts-Candidat Georg Ferdinand **Braun** aus Gebesee als Pfarrer berufen und bestätigt worden.

(60.) Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Günterode mit dem Filiale Glasehausen ist dem bisherigen Kaplan **Rheinländer** zu Holungen verliehen worden.

(61.) Im Kreise Weißensee sind zu Schiedsmännern auf die nächsten drei Jahre gewählt und verpflichtet worden:

a) für die Stadt Gebesee:
der Bürgermeister **Voigt** daselbst;
b) für die Stadt Kindelbrück:
der Oekonom **Wolf** daselbst;
c) für die Stadt Weißensee:
der Bürgermeister **Stöbe** daselbst;
d) für den ersten Landbezirk:
der Kantor und Schullehrer **Mier** zu Henschleben.

(62.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Steimke, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Reinhold **Brinkmann** berufen und bestätigt worden.

(63.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Hoffmann** zu Groß-Zschellbach,

in der Diöces Zeitz, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

(64.) Am Königlichen Gymnasium zu Heiligenstadt ist an Stelle des ausgeschiedenen Lehrers **Sermond** der bisherige Küster **Oesterheld** zum Gymnasial-Elementarlehrer befördert worden.

(65.) Der Bergrath **Osann**, seither als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle, ist zur commissarischen Wahrnehmung der Stelle eines vortragenden Raths bei der Königlichen Oberrechnungskammer zu Potsdam einberufen worden.

Die Militairanwärter **Beyer** und **Marosky** sind aus der diätarischen Beschäftigung in den Oberbergamts-Bureaux wieder ausgeschieden.

Der Bergeleve und Civilanwärter **Münscher** ist zum Schichtmeister ernannt, und es ist demselben die bisher interimistisch von ihm bekleidete Schichtmeisterstelle bei der Königlichen Braunkohlengrube Langenbogen am Bahnhof Teutschenthal definitiv übertragen worden.

Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Salinensecretair **Kolbe** auf seinen Antrag pensionirt und in seine Stelle der Bureauassistent **Grunow** von der Berginspection zu Rüdersdorf unter Ernennung zum Salinen-Secretair versetzt.

Der Salinenkassenrendant z. D. **Müller** zu Colberg ist, seinem Antrag entsprechend, pensionirt.

(66.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind versetzt: der Stations-Vorsteher **v. Gerhardt** von Halle nach Gera, die Telegraphen-Secretaire **Buchner** von Meiningen nach Lübeck, **Schulmeyer** von Cöthen nach Bernburg, **Gräper** von Berlin nach Mühlhausen, **Mahlo** von Halle nach Schneidemühl, die Ober-Telegraphisten **Hecht** von Bernburg nach Oschersleben und **Thomas** von Gera nach Merseburg zur Verwaltung der Stations-Vorsteher-Stellen daselbst; die Ober-Telegraphisten **Peist** von Stettin nach Halle, **Wawrzzineck** von Gotha nach Cöthen, **v. Schenckendorff** von Naumburg a. S. zur Telegraphen-Central-Station nach Berlin und **Beyer** von Dresden nach Halle zur commissarischen Wahrnehmung von Telegraphen-Secretair-Stellen, die Ober-Telegraphisten **Dornberg** von Mühlhausen nach Gotha, **Werner** von Halle nach Merseburg, **Hennig** von Coburg nach Weißenfels und der Telegraphist **Heinze** von Frankfurt a. M. nach Naumburg a. S. Die Telegraphisten **Thalwitzer, Stude, Graf, König, Prinz, Götze, Huhn, Sonnabend, Gieseler** und **Sachse** in Halle, **Eckardt II.** in Neustadt a. Orla, **Waschau** in Weimar, **Krech** in Meiningen und **Meuschke** in Coburg sind zu Ober-Telegraphisten ernannt.

Der Boten-Anwärter **Ißland** in Halle ist als Telegraphenbote angestellt worden.

Der Telegraphist **Starke** in Halle ist gestorben.

(67.) Dem Kreisgerichts-Rath **Hochhuth** zu Mühlhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste zum 1. April d. J. mit Pension ertheilt und der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen. Der Kreisrichter **Riecke** in Bleicherode ist gestorben. Der Kreisrichter **Silkrodt** zu Gröningen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Nordhausen mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Bleicherode versetzt. Der Appellationsgerichts-Auscultator **v. Gräfe** zu Heiligenstadt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt. Der Appellationsgerichts-Secretair **Keyser** zu Halberstadt ist Behufs seines Uebertritts zum Communaldienst aus dem Justizdienste entlassen. Der Bureau Diätarius und Aktuarius **Duderstadt** zu Nordhausen ist an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt. Dem Civil-Supernumerar **Brandis** zu Quedlinburg ist eine Bureau-Diätarien-Stelle beim Kreisgerichte zu Nordhausen verliehen. Der Hülfsbote, invalide Musketier **Holzapfel** zu Bleicherode ist definitiv als Bote und Executor beim Kreisgericht zu Nordhausen angestellt. Der Hülfsbote, invalide Musketier **Hesse** zu Aschersleben ist an die Gerichts-Commissionen zu Bleicherode versetzt und dem invaliden Wehrmann **Spitzenberg** vom 1. Februar d. J. ab die Verwaltung einer Stelle als Bote und Exekutor beim Kreisgericht zu Heiligenstadt übertragen.

(68.) Es sind befördert, resp. versetzt: der Hauptamts-Kontroleur **Ockhardt** von Langensalza nach Mühlberg, der Hauptamts-Kontroleur **Fischer** von Mühlberg nach Langensalza.

Patente.

(69.) Das dem Ingenieur Rudolph **Hengstenberg** zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

(70.) Das dem Dr. Bernhard **Tollens** in Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol ist aufgehoben.

(71.) Das dem Ingenieur Ernst **Müller** zu Keula bei Muskau unter dem 7. December 1868 ertheilte Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sielebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

(72.) Dem Eduard **Zachariae** zu Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 22. December 1869 ein Patent auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavierinstrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(73.) Dem Friseur G. **Lieberknecht** zu Wismar ist unter dem 17. December 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(74.) Dem Ingenieur Rudolf Alfred **Wens** in

Berlin ist unter dem 16. December 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(75.) Den Civil-Ingenieuren **Fischer** und **Stiehl** zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. December 1869 ein Patent auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(76.) Dem Carl **Marx** zu Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(77.) Dem Ingenieur Ignatz **Durin** zu Nachodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(78.) Dem Fabrikanten F. **Angerstein** in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(79.) Dem Dr. Julius **Gessert**, dem Carl **Gessert** und dem Theodor **Gessert** (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 22. Januar 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(80.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 1. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 401. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869;

» 402. die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. December 1869;

» 403. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870;

» 404. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870;

» 405. die Ernennung der Mitglieder des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. Js. (Bundes-Gesetzblatt S. 201.) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig;

» 406. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen v. Flemming, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

» 407. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn von Rosenberg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

» 408. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich Preußischen Geheimen Legations-Rath v. Wentzel, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

» 409. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen, Hamburgischen und Bremischen Vice-Konsuls J. Stuart-Day zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und

Nr. 410. die Ernennung des Kaufmanns David Mack zu Mailand zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(81.) Das zu Berlin am 11. d. Mts. ausgegebene 1. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7564. das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. December 1869;

» 7565. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869;

» 7566. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869;

» 7567. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(82.) Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz rc.

Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind:
   1) für Viehsalz:
      a) aus Siedesalz bereitet, 1/4 Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,
      b) aus Steinsalz bereitet, 3/8 Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut;
   2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet:
      a) entweder 1 Procent Thon neben 1/4 Procent Ultramarin, oder
      b) 1/2 Procent Thon neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustande und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1. b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Stein-

salz von der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II., sowie zu I. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im §. 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanzminister: Camphausen.

(83.) Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank.

Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung.).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(84.) Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde. Nr. 107. A. 1. B. 1.

Unter Bezugnahme auf die von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz am 19. v. Mts. erlassene und in Nummer 1. sub 2. des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Anweisung machen wir die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß dieselben in Gemäßheit der §§. 20. 21 des Gesetzes vom 10. Juni v. J. — betreffend die Wechselstempel-Abgabe im Norddeutschen Bunde, Bundes-Gesetzblatt de 1869, pag. 193. — auch nach dem 1. Januar d. J. verpflichtet sind, die Versteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen zu prüfen und wahrgenommene Contraventionen von Amtswegen zur Anzeige zu bringen, und daß im Betreff des Verfahrens nur insoweit eine Aenderung eingetreten ist, als fortan im Bereiche der Gültigkeit des Preußischen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 die Einleitung des administrativen Strafverfahrens nach §. 18 des oben bezeichneten Gesetzes den Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern obliegt.

Erfurt, den 15. Januar 1870. Königl. Regierung.

(85.) Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Mühlhausen. Nr. 7871. A. 3.

In die Handelskammer zu Mühlhausen treten nach stattgefundener Wahl und mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten für die Wahlperiode vom 1. Januar 1870 bis dahin 1873 ein:

a) als Mitglieder:

Ernst **Röttig**
Stadtrath a. D. **Ludewig** } aus Mühlhausen,
Peter **Kullmann** aus Breitenholz und
Heinrich **Bernhardt sen.** aus Heiligenstadt;

b) als Stellvertreter:

M. **Mankiewitz**
Ascan **Lutteroth** } aus Mühlhausen,
Adam **Peter** aus Neustadt und
Herrmann **Salomon** aus Heiligenstadt.

Erfurt, den 8. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(86.) Veränderung eines Gemeinde- resp. Forstgutsbezirks. Nr. 11,098. A. 2.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 23. December v. J. genehmigt, daß die von den Gebrüdern **Vogel** zu Sorge durch Tauschvertrag erworbene, zum östlichen Theile des Forstdistricts Nr. 32 der Königlichen Oberförsterei Königshof gehörige Fläche von 21 Morgen 39 □Ruthen von dem selbstständigen Gutsbezirke dieser Oberförsterei abgezweigt und dem Gemeindebezirk von Sorge zugeschlagen, und dagegen die für jene Fläche an den Königlichen Forstfiscus abgetretenen, innerhalb der Königlichen Oberförsterei Königshof belegenen Wiesenenclaven von zusammen 21 Morgen 39 □Ruthen von dem Gemeindebezirk Sorge abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke der genannten Oberförsterei vereinigt werden. Erfurt, den 6. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(87.) Abfertigung der III. Post von Mühlhausen nach Gotha.

Vom 20. d. M. an wird die III. Post von Mühlhausen nach Gotha um 6 Uhr 45 Minuten Abends abgefertigt. Erfurt, den 16. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(88.) Landbeschälstations-Angelegenheit pro 1870.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Land-Gestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 31. d. M. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Mitte Juni c. dauern.

Die Deckstunden sind in den Monaten Januar, Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten

Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Casse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden. Gradit, den 13. Januar 1870.

Königl. Gestüt-Direction.

Nachweisung
der Beschälstationsorte im Jahre 1870
im Regierungsbezirk Erfurt.

Beschäl-Station. Kreis.	Ort.	Daselbst decken Beschäler à 3 Thlr.	à 2 Thlr.	à 1 Thlr. Sprunggeld.	Sa.
Nordhausen	Pustleben	1	1	—	2
Weißensee	Straußfurt	2	—	—	2
Erfurt . . .	Gispersleben	1	1	—	2
Heiligenstadt	Uder . . .	1	2	—	3
Schleusingen	St. Kilian .	—	1	—	1

(89.) 50. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersocietät werden hiermit benachrichtigt, daß zur Deckung der pro II. Semester 1869 in Soll gestellten Ausgaben der Beitragssatz für das unterm 31. December 1869 erlassene 50. Ausschreiben für 100 Thlr. der Beitragssumme auf

2 Sgr. in I. Classe,
2⅔ „ „ II. „
6⅔ „ „ III. „

festgesetzt worden ist.

Die auf die einzelnen Ortschaften repartirten desfallsigen Beträge werden demnächst von den Kreisdirectionen eingefordert werden und sind solche binnen vier Wochen an die betreffende Kreis-Receptur-Kasse im Preußischen Courant abzuliefern.

Von den Interimsversicherungen aus dem II. Semester 1869 ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Die Verwendung der aufgebrachten Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1869.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuersocietät: Gr. v. d. Schulenburg.

(90.) Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie II. zu den 4½procentigen Schuldverschreibungen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom Jahre 1865. 2. Emission.

Zu den Schuldverschreibungen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom Jahre 1865 II. Emission werden die neuen Coupons Serie II. Nr. 1—10. über die Zinsen für die 5 Jahre vom 1. Januar 1870 bis zum 1. Januar 1875 nebst Talons vom 25. Januar d. J. ab von der Verbands-Kasse zu Großengottern täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Festtage und des 8ten eines jeden Monats ausgereicht werden.

Die Ausgabe der neuen Zins-Coupons und Talons erfolgt gegen Aushändigung der Talons und eines Verzeichnisses, aus welchem Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers der Obligationen, sowie der Letzteren Littera, Nummer und Betrag ersichtlich ist; in einen Schriftwechsel kann sich die Verbands-Kasse nicht einlassen. Wird über die eingereichten oder eingesendeten Talons eine Empfangsbescheinigung verlangt, so muß das qu. Verzeichniß in duplo eingereicht werden. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Documente mittelst besonderer Eingabe an den unterzeichneten Vorstand einzureichen.

Mühlhausen, den 13. Januar 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.
Frh. v. Wintzingerode-Knorr,
Kgl. Commissarius und Landrath d. Kreises Mühlhausen.

Vacante Stellen.

(91.) Durch die Versetzung des Predigers Sickel ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Einkommen von jährlich 416 Thlrn. verbundene zweite Predigerstelle an der St. Moritz-Kirche zu Halberstadt vacant geworden. Der Gemeinde werden drei Candidaten zur Wahl präsentirt.

(92.) Durch das Ableben des Pfarrers **Kraft** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 765 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Braunsroda, in der Ephorie Eckartsberga, vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 3 Schulen.

(93.) Durch den am 31. März d. J. erfolgenden Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem nach Abzug des Emeritengehalts verbleibenden Jahreseinkommen von 551 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Mittelsömmern, in der Ephorie Sundhausen, vacant. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(94.) Der Pfarrer **Walz** zu Spröda, in der Ephorie Delitzsch, wird am 31. März d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 521 Thalern. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(95.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzten Kreis-Secretair **Apel** zu Erfurt den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

(96.) In der Stadt Bleicherode ist an Stelle des mit dem Ablaufe seiner Wahlperiode ausscheidenden Beigeordneten **Stierwaldt** der Rechts-Anwalt **Jazdzewski** zum Beigeordneten auf eine sechsjährige Zeitdauer erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(97.) An Stelle des Senators **Nebrich** zu Langensalza ist der Bürgermeister **Aderhold** zu Thamsbrück zum Polizei-Anwalt für den Kreis Langensalza mit Ausnahme der gleichnamigen Stadt vom 1. fut. m. ab bestellt worden.

(98.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oppershausen, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarrer in Sollstedt, Heinrich Julius **Block**, berufen und bestätigt worden.

(99.) Für den 7. Bezirk der Stadt Erfurt ist der Oekonom **Winter** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(100.) Der Post-Secretair **Kirchner** ist von Nordhausen nach Hannover, der Post-Secretair **Brodersen** von Erfurt nach Itzehoe, der Post-Expedient **Clauß** von Erfurt nach Ruhla und der Briefträger **Beit** von Gebesee nach Erfurt versetzt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter **Krause** in Nordhausen ist als Post-Expedient bestätigt und der Kaufmann **Moritz** in Dachwig zum Postexpediteur daselbst angenommen.

Der Post-Expedient **Bardorf** in Erfurt und der Post-Expediteur **Schotte** in Gernrode sind gestorben.

(101.) Dem Kreisgerichts-Rath **v. Kauffberg** in Eisleben ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Februar 1870 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Staatsanwalt **Schulze** in Löwenberg ist an die Kreisgerichte in Torgau und Liebenwerda, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Torgau, versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Mylius** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Halberstadt in das Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg, der Referendarius Graf **v. Beust** dagegen aus dem Departement des letzteren in das des Kammergerichts versetzt.

Die Referendarien **Drache** und Reinhold **Schmidt** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Dem Referendarius **von Münchhausen** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Rechts-Kandidat Theodor **Heßler** ist zum Auskultator angenommen worden.

Ernannt sind: der Bureau-Assistent **Jäger** in Osterfeld zum Secretair bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Belassung in seiner bisherigen Funktion bei der Gerichts-Kommission in Osterfeld; der Bureau-Assistent **Rose** in Eilenburg zum Secretair bei dem Kreisgericht in Eilenburg; der Bureau-Diätar **Hesse** in Freiburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Freiburg, und der Bureau-Diätar **Schreiber** in Naumburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Eilenburg.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Hagedorn** in Halle a. S. ist vom 1. April 1870 ab pensionirt.

Die Kreisgerichts-Boten und Exekutoren **Wuckel** in Erfurt und **Möbius** in Sangerhausen sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Hülfsbote **Große** in Sangerhausen ist auf Präsentation des Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg Erlaucht zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Sangerhausen ernannt.

Patente.

(102.) Dem Carl Theodor **Rübel** (in Firma **Mebens** und **Rübel**) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(103.) Das dem Herrn Eduard **Zachariae** zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 29. Januar 1870.

Gesetz-Sammlung.

(104.) Das zu Berlin am 21. d. M. ausgegebene 2. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 411. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870; und

" 412. die Ernennung des Kaufmanns Paul Robert Koch zu Reval zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(105.) 15. Verloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855.

In der am 15. d. Mts. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15ten Verloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Prämien-Zahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(106.) 15. Verloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855. 164. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prämien-Liste sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Erfurt, den 27. Januar 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(107.) Klassensteuer-Reklamationen und Rekursgesuche. Nr. 163. B. 1.

Da nach den Bestimmungen des §. 14 zu a. und d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, die Klassensteuer-Reklamationen sowohl, als auch die Klassensteuer-Rekursgesuche **nicht bei der entscheidenden Behörde selbst, sondern bei dem betreffenden Landrathe** eingegeben werden sollen, demungeachtet aber alljährlich an uns und beziehungsweise an das Königliche Finanz-Ministerium unmittelbar eine überaus große Anzahl solcher Reklamationen und Rekursgesuche eingereicht wird, so bringen wir, und zwar bezüglich der Rekursgesuche auf ausdrückliche Anordnung des Herrn Finanz-Ministers, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab alle mit Umgehung des betreffenden Landraths bei uns, beziehungsweise bei dem Königlichen Finanz-Ministerium unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Reklamationen oder Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme dem Absender **portopflichtig** werden zurückgegeben werden.

Erfurt, den 17. Januar 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vacante Stelle.

(108.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende,

mit einem Jahreseinkommen von 491 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Diaconatstelle in Ziegenrück vacant geworden. Zur Parochie gehören außer 1 Kirche und Schule in matre noch 2 Kirchen und 2 Schulen in den Filialen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(109.) Der Kreis-Secretair, Hauptmann a. D. **Maltitz** zu Heiligenstadt ist vom 1. April c. ab in gleicher Eigenschaft nach Erfurt versetzt.

(110.) Dem praktischen Arzte Dr. **Koppen** in Allendorf ist die Physikats-Stelle des Kreises Heiligenstadt verliehen worden.

(111.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Stephani und Bonifacii zu Langensalza ist dem bisherigen Pastor Dr. **Renner** in Suderode verliehen worden.

(112.) Die erledigte evangelisch-reformirte Pfarrstelle zu St. Petri in Burg ist dem bisherigen Rector und Hülfsprediger in Aschersleben, Maximilian Ludwig **Guischard**, verliehen worden.

(113.) Der seither als Hülfsarbeiter des Collegii der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor **Buchholtz** ist vom 1. Februar 1870 ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Worbis angestellt worden.

Verschiedenes.

(114.) Patent. Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand **Richter** in Berlin ist unter dem 19. Januar 1870 ein Patent auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(115.) Druckfehler-Berichtigung. In der unter Nr. 82. im 4. Stücke des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung muß es unter I. 2a. und b. statt „Than" heißen „Thran".

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger nebst einer Liste der Prämien, welche auf die am 15. September 1869 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 in der 15. Ziehung gefallen sind.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. Erfurt, den 5. Februar 1870.

Gesetz-Sammlung.

(116.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 2. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7568. das Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870;

» 7569. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg;

» 7570. das Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. December 1869;

» 7571. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4. des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thlrn. vom 8. Juni 1864; und

» 7572. die Bestätigungsurkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(117.) Beförderung recommandirter telegraphischer Depeschen.

Nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins u. s. w. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depesche an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14., 6. der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. s. w. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7. der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. s. w. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. s. w. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(118.) Bestellung eines Eichungs-Inspectors für die Provinz Sachsen.

Nachdem das Gesetz über die Eichungsämter vom 26. November v. Js. in Geltung getreten und die Stelle eines Königlichen Eichungs-Inspectors für die Provinz Sachsen mit dem Sitze in Magdeburg gegründet worden ist, sind die Functionen derselben dem Königlichen

Landbaumeister **Groß** hierselbst übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 23. Januar 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(119.) Erwerbung eines Grundstücks der Stadtgemeinde Nordhausen Seitens der deutschen Continental-Gas-Actien-Gesellschaft zu Dessau. Nr. 544. A. 1.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß vom 3. d. M.: nebst Ausfertigungs-Decret des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. d. M.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar d. Js., welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 31. December 1869 will Ich hierdurch, auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846, genehmigen, daß die zu Dessau domizilirte deutsche Continental-Gas-Actien-Gesellschaft das Eigenthum an dem auf dem zurückfolgenden Situationsplan vom November 1867 dargestellten, im Stadtgemeindebezirk Nordhausen, Regierungs-Bezirks Erfurt, an dem Zorge-Fluß, dem Siechen-Kirchhof und an der Straße vom Grimmel-Thor nach der Casseler Chaussee belegenen Grundstück, in einem Flächeninhalt von 4 Morgen erwerbe.

Berlin, den 3. Januar 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gf. v. Itzenplitz. Gf. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

---

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt wird. Berlin, den 16. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Stelle.

(120.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 777 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Cammerforst, Ephorie Seebach, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(121.) Der Bürgermeister und Polizei-Anwalt **Kohlmann** in Ellrich hat seine Aemter freiwillig niedergelegt und ist die einstweilige Verwaltung derselben dem Regierungs-Supernumerarius **Dreisow** übertragen.

(122.) In der Stadt Schleusingen ist an Stelle des mit dem Ablaufe seiner Wahlzeit ausscheidenden Beigeordneten **Hedenus** der Senator **Kröbel** zum unbesoldeten Beigeordneten auf die gesetzliche Zeitdauer von 6 Jahren erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(123.) In der Stadt Schleusingen ist an Stelle des zum Beigeordneten erwählten und bestätigten Senators **Kröbel** der Posthalter **Morgenroth** zum unbesoldeten Senator auf den Rest der Amtsperiode des ꝛc. **Kröbel** erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(124.) Die bisherigen provisorischen Lehrer Richard **Spittel** zu Wandersleben, im Kreise Erfurt, und Karl **Rottorf** zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt.

(125.) Seitens der Königlichen General-Commission in Merseburg wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar 1869 zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind:

Als Kreis-Verordneter ist neu gewählt und bestätigt:

im Kreise Langensalza:

der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Baron Wilhelm August **v. Marschall** in Altengottern.

Der Kreis-Verordnete des Kreises Heiligenstadt, Domainenerbpachtsgutsbesitzer und Kreisboniteur Adam **Döring** in Greifenstein ist gestorben.

(126.) Seit der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission in Merseburg vom 16. Januar 1869 sind für den Kreis Nordhausen

1) der Oekonom Friedrich Wilhelm Daniel **Mohr** in Groß-Berndten und
2) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm **Apel** in Bleicherode

zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

Gestorben sind im Kreise Heiligenstadt die Kreis-Boniteure:

1) Ackermann Franz **Schneider** in Dieterode,
2) Oekonom Vitus **Schollmeyer** in Heiligenstadt und
3) Domainen-Erbpachtsgutsbesitzer und Kreisverordneter Adam **Döring** in Greifenstein.

Aus dem Kreise Heiligenstadt ist der Kreis-Boniteur, Lieutenant a. D. und Rittergutspächter Ferdinand **Schmidt** in Steinheuterode als jetziger Pächter der Domaine Reifenstein, in den Kreis Worbis verzogen.

Der Kreisboniteur, Oekonom und Mühlenbesitzer **Denecke** in Uder hat seinen Wohnsitz in Heiligenstadt genommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 12. Februar **1870.**

Gesetz-Sammlung.

(127.) Das zu Berlin am 2. d. M. ausgegebene 3. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7573. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870;

» 7574. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 27. December 1869;

» 7575. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich;

» 7576. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 3. Januar 1870;

» 7577. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thlrn. Vom 15. Januar 1870;

» 7578. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870; und

» 7579. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5. 12. 15 und 18 des Statuts der „Actiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(128.) Geschäftsaufgabe Seitens der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig.

Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

(129.) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nro. 26,573 über 100 Thlr.
» F. » 59,988 » 100 »
» F. » 84,164 » 100 »
» F. » 138,046 » 100 »
» F. » 138,824 » 100 »
» F. » 174,937 » 100 »
» F. » 182,311 » 100 »
» G. » 16,256 » 50 »
» G. » 40,259 » 50 »

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nro. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88. Nro. 8,721 über 100 Thlr.
» 285. » 28,480 » 100 »

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. C. Nro. 3,356 über 200 Thlr.
» D. » 6,911 » 100 »

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. Nro. 2,835 über 200 Thlr.

VI. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. A. Nro. 657 über 1000 Thlr.
» A. » 4,786 » 1000 »
» A. » 6,732 » 1000 »

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.

Nro. 9,189 über 100 Thlr.

Ser. II.

Nro. 2,405 über 50 Thlr.
» 3,335 » 50 »
» 14,314 » 50 »
» 22,608 » 50 »

Ser. III.

Nro.	1,120	über	100	Thlr.
„	5,211	„	100	„
„	5,212	„	100	„
„	15,846	„	100	„
„	19,864	„	100	„
„	19,865	„	100	„

Ser. IV.

Nro.	7,039	über	100	Thlr.
„	7,041	„	100	„

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(130.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im IV. Quartal 1869 die Candidaten der Theologie:

1) Ernst Hermann **Becker**, gebürtig aus Sittendorf,
3) Franz Theodor **Biedermann**, geb. aus Kütten,
3) Georg Ferdinand **Braun**, geb. aus Gebesee,
4) Friedrich Theodor **Hartung**, geb. aus Teutschenthal,
5) Adolph **Kramer**, geb. aus Weferlingen,
6) Otto Karl Ferdinand **Krühn**, geb. aus Gröningen,
7) Heinrich Wilhelm Louis **Naumann**, geb. aus Seehausen,
8) Franz Moritz **Schulze**, geb. aus Neuhaldensleben,
9) Hermann Friedrich Reinhard **Ziege**, geb. aus Ballenstedt,
10) Hemann Rudolf **Zimmermann**, geb. aus Düsseldorf,
11) Wilhelm Adolf Reinold **Faber**, geb. aus Gehrenrode,
12) Hermann **Jacobi**, geb. aus Goseck,
13) Eduard **Meyer**, geb. aus Bornum,
14) Oskar **Pfeil**, geb. aus Kötzschau, und
15) Louis Christoph **Rödiger**, geb. aus Kindelbrück,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1870.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(131.) Beiträge für das Luther-Denkmal in Eisleben. Nro. 757. A. 1.

In der Stadt Eisleben hat sich ein Verein zu dem Zwecke gebildet, dem großen Reformator Dr. Martin Luther in der Stadt Eisleben, in welcher derselbe geboren und gestorben ist, ein würdiges Denkmal in Erz zu errichten. Das Comité dieses Vereines hat durch einen Aufruf die evangelischen Christen des In- und Auslandes zur Zahlung von Beiträgen für den von ihm verfolgten Zweck öffentlich aufgefordert, und nehmen wir Anlaß, die in unserem Bezirk wohnhaften Evangelischen hierauf noch besonders aufmerksam zu machen und sie zur regen Betheiligung an diesem Werke anzuregen.

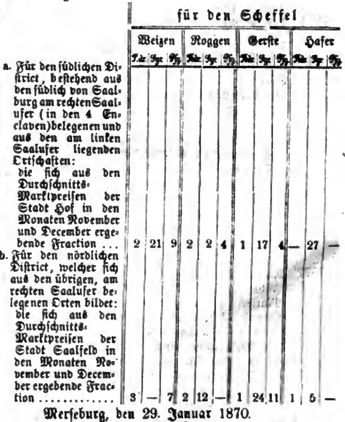
Erfurt, den 4. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(132.) Getreide-Durchschnitts-Marktpreise im Kreise Ziegenrück pro Martini 1869—70.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. November 1868 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1869 bis dahin 1870 im Kreise Ziegenrück betragen:



	für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
a. Für den südlichen District, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction ...	2	21	9	2	2	4	1	17	4	—	27	—
b. Für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	3	—	7	2	12	—	1	24	11	1	5	—

Merseburg, den 29. Januar 1870.

Königliche General-Commission.

(133.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des

Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 25. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(134.) Societäts-Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1869.

Der unterzeichnete General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen macht hierdurch in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1869 vorläufig bekannt, daß dieselben auf **zehn Zwölftel** des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt und innerhalb vier Wochen nach Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen sind.

Merseburg, den 5. Februar 1870.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

(135.) Debit der Wechselstempelmarken.

Außer den in der Bekanntmachung vom 27. December pr. verzeichneten Wechselstempelmarken werden bei der Post-Expedition in Bleicherode auch Wechselstempelmarken zu den Steuerbeträgen von 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Gr. ausgegeben.

Erfurt, den 3. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(136.) Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie II. zu den 4½ procentigen Schuldverschreibungen des Verbandes zur Regulirung der obern Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom Jahre 1865 2te Emission.

Zu den Schuldverschreibungen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom Jahre 1865 II. Emission werden die neuen Coupons Serie II. Nr. 1—10. über die Zinsen für die 5 Jahre vom 1. Januar 1870 bis zum 1. Januar 1875 nebst Talons vom 25. Januar d. Js. ab von der Verbands-Kasse zu Großengottern täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Festtage und des 8ten eines jeden Monats ausgereicht werden.

Die Ausgabe der neuen Zins-Coupons und Talons erfolgt gegen Aushändigung der Talons und eines Verzeichnisses, aus welchem Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers der Obligationen, sowie der Letzteren Littera, Nummer und Betrag ersichtlich ist; in einen Schriftwechsel kann sich die Verbands-Kasse nicht einlassen. Wird über die eingereichten oder eingesendeten Talons eine Empfangsbescheinigung verlangt, so muß das qu. Verzeichniß in duplo eingereicht werden. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Documente mittelst besonderer Eingabe an den unterzeichneten Vorstand einzureichen.

Mühlhausen, den 13. Januar 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.
Frhr. v. Wintzingeroda-Knorr,
Kgl. Kommissarius und Landrath des Kreises Mühlhausen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(137.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Iden mit Busch und dem Filiale Rengerslage, in der Diöces Werben, ist der bisherige Pfarrer in Quitzow, Carl Wilhelm Robert **Dittmar**, berufen und bestätigt worden.

(138.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tarthun, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Superintendenten a. D. und Pfarrer zu Altenhausen, Diöces Neuhaldensleben, Eberhard Theodor **Müller**, verliehen worden.

(139.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind befördert: der Ober-Telegraphist **Peist** in Halle zum Telegraphen-Secretair, ferner die Telegraphisten **Cron** und **Kleiner** daselbst, sowie der Telegraphist **Giersch** in Neustadt a. Orla zu Ober-Telegra-

phisten. Der Ober-Telegraphist **Schacht** ist von Cöthen nach Nordhausen versetzt worden. Gestorben ist der Unter-Telegraphist und Bote **Klemann** in Dessau.

(140.) Der Kreisrichter **Rindfleisch** in Merseburg ist zum Obergerichts-Rath im Bezirk des Appellations-Gerichts in Celle ernannt.

Der Kreisrichter **Wandt** in Schleusingen ist an das Kreisgericht in Querfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mücheln, und der Kreisrichter **Schäfer** in Mücheln an das Kreisgericht in Suhl, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zweiten Bezirks in Schleusingen, versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Vollgold** in Elsterwerda ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Elsterwerda, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Galli** in Erfurt ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern ertheilt. Die dadurch erledigte Rechtsanwalts-Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt **Klinkhardt** in Merseburg ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar **Herzfeld** in Sprottau ist an das Kreisgericht in Halle a. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Kreisrichter **v. Kienitz** in Eisleben ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Burg und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burg, und der Gerichts-Assessor **Köppe** in Torgau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Liebenwerda und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebenwerda, ernannt.

Der bisher dem Departement des Appellations-Gerichts in Halberstadt angehörig gewesene Referendarius **Müller** ist in das Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg übernommen worden.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor **Schröder** in Eisleben, welcher zum 1. Mai c. in den Ruhestand tritt, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Gefangenwärter **Glänzner** bei dem Kreisgericht in Langensalza ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Bote, Exekutor und Gefangenwärter **Müller** in Cönnern ist als Bote und Exekutor an das Kollegium des Kreisgerichts in Halle a. S. und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Krause** in Wittenberg an die Gerichts-Kommission in Cönnern versetzt.

Der Hülfs-Bote **Ewig** in Naumburg ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfs-Gefangenwärter **Zehl** in Halle a. S. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Erfurt ernannt.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste sind nachstehende Justiz-Beamte des Naumburger Departements decorirt worden, und zwar haben erhalten:

den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

der Kreisgerichts-Direktor **Koch** in Naumburg,
der Appellationsgerichts-Rath **Neumann** daselbst,
der Staats-Anwalt **Starke** in Halle a. S.,
der Kreisgerichts-Direktor **Trescher** in Zeitz und
der Kreisgerichts-Rath **Volland** in Suhl;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

der Kreisgerichts-Bote und Gefangenwärter **Banse** in Schleusingen und
der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Loose** in Wittenberg.

(141.) Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction in Hannover. Es sind ernannt: zu Königlichen Eisenbahn-Locomotivführern: die Locomotivführer **Bachmann** und **Bösenberg** in Nordhausen.

Patente.

(142.) Dem Ingenieur J. **Heising** zu Essen ist unter dem 20. Januar d. Js. ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(143.) Dem Maschinenmeister-Assistenten F. **Zeps** zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent auf eine Metall-Liderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(144.) Dem Dr. J. G. **Bornemann** zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinsonschen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(145.) Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias **Welters** zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(146.) Dem Thomas **Wilson** zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Das Namen- und Sachregister zu dem Amtsblatte für 1869 ist erschienen.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 19. Februar 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(147.) Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 3. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 413. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870;

" 414. die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 10. Januar 1870;

" 415. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870;

" 416. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Konsuls E. Benecke zu Mexiko zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und

" 417. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Professor Dr. Wappäus in Göttingen.

(148.) Das zu Berlin am 4. dss. M. ausgegebene 4. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7580. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen;

" 7581. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 27. December 1869; und

" 7582. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(149.) Versendung von Arsenikalien rc. auf den Eisenbahnen. Nr. 817. A. 1.

Nachstehendes Regulativ:

Regulativ
wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345. Nr. 4. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) rc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)“ angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze rc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocknen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße rc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen rc. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1. und 3. genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Weishaupt.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 als verbindlich für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk publicirt.

Erfurt, den 7. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(150.) Betrifft das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie rc. bezüglich Ableistung ihrer Militairdienstpflicht. Nr. 1033. A. 3.

Nachstehender Erlaß:

Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militairdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruktion zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bez. katholischen Priester-Amts-Kandidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorieen, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44[1] bez. 159[2] der Militair-Ersatz-Instruktion stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42. und 159[3] l. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben. Berlin, den 31. December 1869.

Der Kriegs- und Marine-Minister: v. Roon.
Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. J. V.: Delbrück
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 16. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(151.) Ausgabe von Wechselstempelmarken rc.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 27. December pr., den Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets durch die Postanstalten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom 20. k. Mts. an Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zum Stempelbetrage von 22½ Gr. vorerst bei den Post-Aemtern Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen ausgegeben werden.

Erfurt, den 11. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(152.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870.

Beginn am 25. April.

I. National-Oekonomie Dr. von Scheel.
II. Landwirthschaftsrecht Derselbe.
III. Allgemeine Statistik Derselbe.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:
1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Dr. Werner. 2. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Schnorrenpfeil. 4. Specieller Pflanzenbau: Derselbe. 5. Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 6. Wiesenbau: Dr. Werner. 7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 8. Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Insp. Hannemann. 9. Allgemeine Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 10. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske. 11. Pferdekenntniß: Prof. Dr. Dammann. 12. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 13. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.
V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster v. Ernst. 2. Forstliche Excursionen: Derselbe.
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie: Derselbe. 3. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 7. Analytische Botanik: Derselbe. 8. Botanische Excursionen: Derselbe. 9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Hensel. 10. Experimental-Physik: Dr. Pape. 11. Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. Hensel. 12. Mineralogie: Dr. Gruner. 13. Geognostische Excursionen: Derselbe. 14. Zoologische Excursionen: Dr. Hensel.
VII. Oekonomisch-technologische Disciplin;
Landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Friedländer.
VIII. Thierheilkunde:
1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
IX. Mathematische Disciplin:
Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die

Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.
Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

Vacante Stellen.

(153.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Neumeister** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 776 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Maßnitz, in der Diöces Zeitz, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(154.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 402 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Sollstedt, in der Diöces Mühlhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(155.) Durch die Versetzung des Pfarrers Dr. **Renner** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 400 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Suderode, in der Ephorie Quedlinburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

(156.) Der Pfarrer **Hindorf** zu Beyernaumburg, in der Ephorie Sangerhausen, ist am 22. December v. J. mit Tode abgegangen. Die dadurch vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt ein jährliches Einkommen von 2069 Thalern. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(157.) Der Pastor **Oelze** zu Welsleben, in der Ephorie Egeln, tritt mit dem 30. September d. J. in den Ruhestand. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle, welche ein jährliches Einkommen von 1661 Thlr. 15 Sgr. hat, wovon der Emeritus 570 Thaler als Rückzugsgehalt bezieht, ist Königlichen Patronats. Zu der Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(158.) Des Königs Majestät haben bei der Feier des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes dem Ortsschulzen **Lang** zu Dietzhausen, im Kreise Schleusingen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(159.) Der frühere Lehrer zu Zella, Johannes **Waldmann**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Catharinenberg, im Kreise Mühlhausen, angestellt.

(160.) Der Schullehrer Johann Friedrich **Ziegler**, bisher in Niedertopfstedt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Waltersdorf, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

(161.) Der bisherige Lehrer an der Bürgerschule zu Greiffenberg i/Schl., Reinhold **Bratke**, ist als Lehrer der evangelischen Elementarschulen hierselbst angestellt.

(162.) Der Referendarius **Wenzel** zu Heili-

genstadt ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendarius **Müller** zu Worbis ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Kreisgerichts-Secretair **Dehne** zu Worbis vom 1. April c. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Bureau-Assistent **Rambeau** zu Quedlinburg ist vom 1. April c. ab zum Kreisgerichts-Secretair beim Kreisgericht zu Worbis ernannt.

Dem Bureau-Assistenten **Rößling** zu Dingelstädt ist die Bearbeitung der Calculaturgeschäfte beim Kreisgerichte zu Nordhausen vom 1. April c. ab, dem Bureau-Assistenten **Burghardt** zu Dingelstädt vom gleichen Zeitpunkte ab die Verwaltung der Sportel-Kasse der Gerichts-Commissionen zu Dingelstädt und dem Bureau-Diätar und Aktuar **Ackermann** zu Mühlhausen von demselben Zeitpunkte ab die Verwaltung einer Bureau-Assistentenstelle bei der Gerichts-Commission zu Dingelstädt übertragen worden.

(163.) Die evangelische Hülfspredigerstelle in der Parochie Rosian, Diöces Loburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Julius Benedict **Wiegmann** verliehen worden.

(164.) Der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm **Schreck** ist zum Pfarr-Adjuncten in Lindstedt, Diöces Gardelegen, cum spe succedendi berufen und bestätigt worden.

(165.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weischütz, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Heinrich Wilhelm Emil **Greiling** verliehen worden.

(166.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sachsa, in der Diöces Nordhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor **Wanckel** verliehen worden.

(167.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wolmirstedt, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Franz Theodor **Biedermann** verliehen worden.

(168.) Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle an der St. Petri-Pauli-Kirche in Weißensee ist der bisherige Diaconus **Busch** zu Ranis berufen und bestätigt worden.

(169.) Die erledigte evangelische Propstei und Oberpfarrstelle zu Kemberg, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Superintendenten und Pfarrer zu Arendsee, Johann Christian **Schuchardt**, verliehen worden.

(170.) In dem landräthlichen Kreise Worbis sind auf die Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1872 als Schiedsmänner: 1) der Kaufmann Johann Peter **Schäfer** zu Worbis für die Stadt Worbis, 2) der Post-Expediteur Carl **Seidenstücker** zu Gr. Bodungen für den Landbezirk Gr. Bodungen, 3) der Gastwirth Heinrich **Hebestreit** zu Breitenworbis für den Landbezirk Breitenworbis, 4) der Handelsmann Heinrich **Eckardt** zu Leinefelde für den Landbezirk Breitenbach, 5) der Schulze Heinrich **Knauf** zu Winzingerode für den Landbezirk Winzingerode, 6) der Schulze Christian **Bolze** zu Ecklingerode für den Landbezirk Berlingerode, 7) der Gastwirth Hugo **Gaßmann** zu Wingerode für den Landbezirk Beuren, 8) der Oekonom Joseph **Dirk** zu Niederorschel für den Landbezirk Niederorschel, 9) der Schulze Georg **Pfaff** zu Zaunröden für den Landbezirk Rüdigershagen, 10) der Schulze Heinrich **Schrader** zu Silkerode für den Landbezirk Bockelnhagen, 11) der Schulze Leonhard **Gremler** zu Kirchworbis für den Landbezirk Holungen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Patente.

(171.) Den Maschinenfabrikanten **A. Münnich & Comp.** ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(172.) Das den Herren F. Edmund **Thode** und **Knoop** zu Dresden unter dem 10. December 1868 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(173.) Das der Firma **Société C. Tessié du Motay & Comp.** zu Paris unter dem 24sten Juli 1868 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 26. Februar **1870.**

Gesetz-Sammlung.

(174.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 5. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7583. die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869;

„ 7584. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg;

„ 7585. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870;

„ 7586. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870; und

„ 7587. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(175.) Einberufung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank zur diesjährigen ordentlichen General-Versammlung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf

Freitag, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435 ff.) und des §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(176.) Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Nr. 1007. A. 3.

Nachdem der Staats-Minister a. D. Freiherr von der Heydt sein Mandat als Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes niedergelegt hat, muß die Wahl eines anderen Abgeordneten für den aus den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück einschließlich der ehemaligen Enclave Caulsdorf bestehenden vierten Wahlkreis des hiesigen Regierungs-Bezirks erfolgen, und zwar, da die Nothwendigkeit zur Abhaltung dieser neuen Wahl später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen eingetreten ist, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 36 des Wahl-Reglements vom 1. Juli 1867 unter Erneuerung der gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten.

Von dem Herrn Minister des Innern sind wir ermächtigt worden, die Ersatzwahl anzuordnen, sowie den Termin zur Abhaltung der Wahl, beziehungsweise zur Auslegung der Wähler-Listen festzusetzen.

In Folge dessen bestimmen wir hierdurch als den Tag, an welchem die Auslegung der Wähler-Listen zu beginnen hat (§. 2 des Reglements vom 1. Juli 1867)

den 4. März c.,

als den Tag aber, an welchem die Wahl vorzunehmen ist, (§. 9. ibid.)

den 31. März c.,

an welchem letzteren Tage dieselbe daher in jedem zu dem gedachten Wahlkreise gehörigen Wahlbezirk in den Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags unter Beobachtung der in §. 10. bis 24. des vorgedachten Reglements enthaltenen Bestimmungen abzuhalten ist.

Zum Wahl-Commissarius haben wir wiederum den Landrath Freiherrn v. Müffling ernannt, dem daher sämmtliche zugehörige Schriftstücke von den Wahlvorstehern ungesäumt nach der Wahl, jedenfalls aber so zeitig einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine sich in dessen Händen befinden. (§. 27 ibid.)

Erfurt, den 18. Februar 1870. Königl. Regierung.

(177.) Reduktions-Tabelle der durch besondere Observanz in dem Regierungs-Bezirk Erfurt noch im Gebrauch befindlichen Maaße. Nr. 921. A. 1.

In Gemäßheit des Art. 21. der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt pag 473.) bringen wir die nachstehende Reductions-Tabelle der durch locale und provinzielle Observanz im diesseitigen Regierungs-Bezirk noch im Gebrauch befindlichen Maaße hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 18. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Erfurt außer den bisher allgemein gültigen noch ausnahmsweise vorkommenden Maaße und Gewichte resp. Umrechnung in die durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Nordeutschen Bund festgestellten Maaße.

A. Längenmaaße.

Lfde. Nr.	Kreis.	Name des Maaßes.	Verhältniß desselben zum alten Preußischen Maaße.	Verhältniß desselben zu den durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten Maaßen.
1	Erfurt.	Leipziger Elle.	0,83333 Preußische Ellen.	0,55578 Meter.
2		„ Fuß.	0,9 Preußische Fuß.	0,28247 „
3		„ Ruthe.	1,125 „ Ruthen.	4,2370 „
4		Dachwiger „	0,94 „ „	3,5403 „
5		Gothaischer Faden.	2,57 „ Ellen.	1,7140 „
6	Langensalza.	Langensalzaer resp. Mühlhäuser Haspel.	2 bis 2$\frac{1}{8}$ Preußische Ellen.	1,3339 / 1,4173 „
7	Mühlhausen.	Hessischer Fuß.	0,9167 „ Fuß.	0,28771 „
8	Nordhausen.	Nordhäuser Elle.	21$\frac{1}{2}$ „ Zoll.	56,223 Centimeter oder 0,5623 Meter.
9	Schleusingen.	Schleusinger Elle.	1 Fuß 9 Zoll 9$\frac{7}{10}$ Linie Preuß.	0,57038 „

B. Flächenmaaße.

Lfde. Nr.	Kreis.	Name des Maaßes.	Verhältniß desselben zum alten preußischen Maaße.	Verhältniß desselben zu den durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten Maaßen.
1	Erfurt.	Dachwiger Quadrat-Ruthe.	0,88 Preuß. Quadr.-Ruthe.	12,482 Quadrat-Meter.
2		Kleinrettbacher „ „	1,44 „ „	20,426 „ „
3	„	Alach und Andislebener Acker.	142 „ „	20,142 Are.
4	„	Bechstedtwagdt, Tröchtelborn und Werningsleben, desgl.	122 „ „	17,305 „
5	„	Büßleben, Dittelstedt, Hochheim, Ilversgehofen u. Marbach, desgl.	186 „ „	26,383 „
6	„	Dachwig, desgl.	139,7 „ „	19,816 „
7	„	Elxleben u. Friedrichsdorf, desgl.	160 „ „	22,695 „
8	„	Ermstedt, desgl.	130 „ „	18,440 „
9	„	Hochheim 1 Hufacker.	140 „ „	19,858 „
10	„	Kleinrettbach, Salomonsborn und Tiefthal 1 Acker.	168 „ „	23,830 „
11	„	Melchendorf 1 Acker Bergland.	128,30 „ „	18,199 „
12	„	„ „ „ Thalland,	126,38 „ „	17,927 „
13	„	Riedernissa 1 Acker.	188 „ „	26,667 „
14	„	Rottleben „	140 „ „	19,858 „
15	„	Ringleben „	144 „ „	20,426 „
16	„	Waltersleben „	138 „ „	19,575 „
17	„	Zimmern supra 1 Acker.	128 „ „	18,156 „
18	„	Tiefthal 1 Fluracker.	160,60 „ „	22,781 „
19	Mühlhausen.	Mühlhausen 1 Acker.	174,22 „ „	24,712 „

C. Körpermaaße.

Lde. Nr.	Kreis	Name des Maaßes.	Verhältniß desselben zum alten Preußischen Maaße.	Verhältniß desselben zu den durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten Maaßen.
1	Erfurt.	Erfurter Malter.	13 Preußische Scheffel.	7,145 Hectoliter.
2	"	" Scheffel.	1,083 " "	59,523 Liter.
3	"	" Metze.	4,33 " Metzen.	14,874 "
4	"	" Nösel.	0,20 " "	0,68702 Liter.
5	"	Arnstädter Maaß	2,70 " Scheffel.	1,4839 Hectoliter.
6	"	" Viertel.	10,4 " Metzen.	35,7250 Liter.
7	"	" Metze.	0,133 " Scheffel.	7,3099 "
8	"	Nordhäuser Scheffel.	0,81 " "	44,519 "
9	"	Gothaischer Malter	3,25 " "	1,7862 Hectoliter.
10	"	" Kanne.	1,5 " Quart.	1,7175 Liter.
11	"	" Maaß	0,75 " "	0,85878 "
12	"	" Nösel	0,37 " "	0,42366 "
13	"	Andisleben'er "	0,406 " "	0,46488 "
14	"	Sächsisches "	0,0096 " Scheffel.	0,52763 "
15	"	Leipziger Klafter	104,90 " Kubikfuß.	3,2431 Kubik-Meter.
16	Mühlhausen.	Mühlhäuser Malter.	72 " "	2,2259 " "
17	"	Treffurter Maaß.	$4\frac{2}{3}$ Preußische Metzen.	16,030 Liter.
18	"	Eschweger Metze.	$1\frac{3}{16}$ " "	4,0792 "
19	"	Großburschlaer Holzklafter.	216 Preußische Kubikfuß.	6,6778 Kubik-Meter.
20	"	Voigteier Klafter.	71 Kubikfuß 9 Zoll Preußisch.	2,1952 " "
21	Nordhausen.	Nordhäuser Scheffel.	13,39106 Preuß. Metzen.	46,000 Liter.
22	"	" Malter Holz.	49 Kubikfuß Preuß.	1,5149 Kubik-Meter.
23	Heiligenstadt.	Heiligenstädter Scheffel.	1804,46 Kubik-Zoll.	32284,0 Kubik-Centimeter.
24	"	" Malter.	3 Scheffel $8\frac{2}{3}$ Metzen.	193738,0 " "
25	Ziegenrück.	Das sog. Althöfer Achtel.	1536 Kubik-Zoll.	27481,0 " "
26	"	Der sog. Dobenecker Scheffel für Pfarr- u. Diaconats-Zinsen i. Ranis.	3968 " "	70991 " "
27	"	Das sog. Dobenecker Achtel-Scheffelmaaß	768 " "	13740 " "
28	"	Das sog. Dobianer do.	760 " "	13597 " "
29	"	Der Wilhelmsdorfer Halbe Scheffel.	2696 " "	48234 " "
30	"	Der Dobianer Achtel-Scheffel für Cantoratszinsen.	384 " "	6870,1 " "
31	"	Der Dobianer Sechstel-Scheffel.	224 " "	4007,6 " "
32	"	Das Großcamsdorfer Pfarr- und Schul-Decem-Maaß.	1200 " "	21469 " "
33	"	Der sog. Oepitzer Pfarrzins-Scheffel.	5002 " "	89491,0 " "
34	"	Der alte Pößnecker Scheffel.	5742 " "	102730 " "
35	"	Ein sog. Dobenecker Scheffel für die Ortschaften des Polizeibezirks Ziegenrück.	3533 " "	63209,0 " "
36	Worbis.	Ein Worbis'er Zins-Scheffel zu Haarburg gebräuchlich.	1640,8445 Kubik-Zoll.	29356 " "
37	"	Eine Heiligenstädter Metze.	451 " "	8068,8 " "
38	"	Ein Heiligenstädter Köpfchen.	112,5 " "	2012,7 " "

(178.) Verbesserung der Schullehrer-Gehälter. 1075. A. 2.

Höherer Anordnung zufolge sollen die eingetretenen Verbesserungen der Schullehrergehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen, sowie der außerordentlichen Unterstützungen folgen, welche im Jahre 1869 in unserm Verwaltungsbezirke stattgefunden haben und resp. den Elementarlehrern bewilligt worden sind:

Jahr.	Anzahl der verbesserten Schulstellen.	Betrag der Einkommens-Verbesserung.			Dazu sind gewährt worden: a. baar aus Staatsfonds.			b. baar aus dem Erfurter Kirchen- und Schul Fonds.			c. aus Gemeinde- und resp. kirchlichen Mitteln.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1869	241	4284	—	—	2147	—	—	—	—	—	2137	—	—

An außerordentlichen Unterstützungen sind bewilligt worden:	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Aus unmittelbaren Staatsfonds:			
An evangelische und katholische Lehrer	1076	11	5
B. Aus dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds:			
a. an evangelische Lehrer in der Stadt Erfurt	489	21	6
b. „ „ „ im Landkreise Erfurt	424	—	—
c. „ katholische Lehrer des Eichsfeldes	700	—	—
C. Aus verschiedenen unter unserer Verwaltung stehenden Fonds:			
An evangelische und katholische Lehrer	1060	18	2
Summa der außerordentlichen Unterstützungen	3750	21	1

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in Gemeinden des Eichsfeldes und gering dotirter evangelischer Schulstellen in Gemeinden des Fürstenthums Erfurt aus dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds und resp. dem Erfurter Exjesuiten-Fonds bewilligt worden:

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung. Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für 12 katholische Schulstellen	3436	11	8
b) für 1 evangelische Schulstelle	171	—	—
Summa	3607	11	8

Erfurt, den 14. Februar 1870. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(179.) Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Nach Vorschrift des §. 62 des Reglements (Ges.-Sammlg. de 1845 Nr. 39) werden die Resultate der Verwaltung im Geschäftsjahre 1869 den Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht:

Am 31. December 1868 ist versichert gewesen:

a. zum vollen Beitrag die Summe 4,373,825 Thlr.
b. zu ⅕ Beitrag die Summe 242,140 „
c. zu ¹/₁₀ „ „ „ 68,595 „

Diese Summen sind gewachsen und betragen am 31. December 1869

a. zum vollen Beitrag die Summe 4,486,950 Thlr.
b. zu ⅕ Beitrag die Summe 251,690 „
c. zu ¹/₁₀ „ „ „ 68,595 „

Zur Deckung der Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden, zur Zahlung der Verwaltungs- und Nebenkosten sind eingezogen vom Hundert der vollen Beitragssumme 7 Sgr. 6 Pf. in Summa 11,361 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

Die Ausgaben der Gesellschaft betragen:

a. für Brandentschädigungen 10,393 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.
b. für Spritzenprämien, Taxations- und andere Kosten 272 „ 20 „ 5 „
c. Bureaukosten 150 „ — „ - „
d. Tantième des Rendanten 399 „ 16 „ 6 „

Stötterlingenburg, den 13. Februar 1870.

Die Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(180.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind befördert: Der Telegraphist **Kohlhaupt** in Mühlhausen zum Ober-Telegraphisten, die Telegraphen-Candidaten **Schmidt** und **Jünemann** in Halle und **von Zengen** in Gera zu Telegraphisten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 5. März 1870.

Gesetz-Sammlung.

(181.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 6. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7588. das Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Das zu Berlin am 23. v. Mts. ausgegebene 7. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7589. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe;

„ 7590. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thlrn. Vom 24. Januar 1870;

„ 7591. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870; und

„ 7592. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(182.) Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, **am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse **vom 14. März d. J.** ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, **dem 15. März d. J.** ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, **vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst** verificirt, und deshalb zunächst **an dieselbe** eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März dss. Js. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnortes unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen **direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königl. Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(183.) Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, **am 15. März ds. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869** werden vom 15. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-

kasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(184.) Ausfertigung ꝛc. von Begleitscheinen.

Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12. d. Mts. III. 2127. ist dem Steuer-Amte zu Mühlhausen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. beigelegt worden. Dieser Verkehr wird mit dem 1. April d. J. in's Leben treten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 21. Februar 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(185.) Empfehlung des Werkchens „der Obstbau auf dem Lande". Nr. 158. Pr.

Im allgemeinen Interesse wird hierdurch das vom Secretär des Gartenbau- und landwirthschaftlichen Kreisvereins für Erfurt, **Th. Rümpler** hier, verfaßte und in seinem Verlage befindliche Werkchen „der Obstbau auf dem Lande" mit dem Bemerken empfohlen, daß dasselbe vermöge der faßlichen, leicht verständlichen Anleitung ganz geeignet erscheint, die gedeihliche Behandlung von Obstbäumen zu fördern und die Obstbaumzucht zu heben.

Der Kostenpreis ist für ein Exemplar auf 3 Sgr., bei Abnahme von 12 Exemplaren auf 1 Thlr. und bei Abnahme von 25 Exemplaren auf 1⅔ Thlr. festgesetzt. Erfurt, den 1. März 1870.

Der Regierungs-Präsident: von Kotze.

(186.) Erwerbung eines Grundstücks in Erfurt Seitens der Deutschen Continental-Gas-Aktien-Gesellschaft zu Dessau. Nr. 1269. A. 1.

Nachstehende Cabinets-Ordre vom 2. d. M. nebst dem Ausfertigungs-Decrete des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten dieses Monats:

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar d. J., welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 29. Januar d. J. will Ich der zu Dessau domizilirten Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 die landesherrliche Genehmigung zur Erwerbung des Eigenthums an der zu Erfurt in der Herrenbreitengasse belegenen, auf dem zurückfolgenden Situationsplane mit Nro. 55 bezeichneten und im Hypothekenbuche der Stadt Erfurt Band II. pag. 177. eingetragenen Scheune, welche gegen die zuvor von der genannten Gesellschaft erworben gewesene Scheune Nr. 53. umgetauscht ist, hierdurch ertheilen.

Berlin, den 2. Februar 1870.

gez. Wilhelm.

ggez. Grf. v Itzenplitz. Grf. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch mit dem Bmerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt wird.

Berlin, den 15. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 24. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(187.) Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus in der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt. Nr. 1134. A. 3.

Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1. Mai dss. Js. einen neuen Lehr Cursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand Nr. 2220.) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden. Erfurt, den 23. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(188.) Bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen. Nr. 1217. A. 3.

Nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12. 13. a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zwecke in §. 13. a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechts-Verbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Erklärung vermieden werde.

Aus Veranlassung eines Erlasses der Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern machen wir die jüdische Bevölkerung auf jene gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und fordern dieselbe zur Befolgung dieser Anordnungen auf.

Erfurt, den 26. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(189.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisations-Renten. Nr. 112. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im III. Quartal v. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten sind den zuständigen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Ansuchen zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 21. Februar 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(190.) Empfehlung einer Schrift. Nr. 1159. A. 3.

Unter dem Titel „Die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites" ist in dem Verlage von **Hübner & Matz** in Königsberg in Pr. ein von **W. L. Hertslet** in Berlin herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen 2c., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die practische Brauchbarkeit dieses Werkes machen wir in Folge höherer Veranlassung auf das Erscheinen desselben hierdurch besonders aufmerksam.

Erfurt, den 24. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(191.) Ausgabe von Wechselstempelmarken 2c.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 27. December pr., den Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets durch die Postanstalten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom 20. l. Mts. an Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zum Stempelbetrage von $22^1/_2$ Gr. vorerst bei den Post-Aemtern Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen ausgegeben werden.

Erfurt, den 11. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(192.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Specieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproductionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen Prof. Dr. Ritthausen. Experimentalphysik. Physikalisches Practikum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwissenschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert, Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen, für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören.

über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.

(193.) Wirksamkeit der Schiedsmänner im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Halberstadt in dem Jahre 1869.

In dem Jahre 1869 sind in unserm Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 65 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 5920 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 2828 durch Vergleich, 1208 durch Zurücknahme der Klage, 1876 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahres-Schlusse 51 anhängig geblieben. Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Magdeburg:

der Kantor **Bethmann** zu Westerhausen, welcher 77,
der Lehrer **Scharf** zu Quedlinburg, welcher 138,
der Kaufmann **Fricke** zu Aschersleben, welcher 106,
der Goldarbeiter **Linsel** daselbst, welcher 64,
der Bürgermeister **Böhl** zu Cochstedt, welcher 118,

II. im Regierungsbezirk Erfurt:

der Gastwirth **Gottesleben** zu Heiligenstadt, welcher 74,
der Schulze **Schulz** zu Langula, welcher 64,
der Bürgermeister **Küster** zu Benneckenstein, welcher 89 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 12. Februar 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Vacante Stellen.

(194.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 988 Thlrn. verbundene Pfarrstelle in Arendsee vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 6 Schulen mit 10 Lehrern.

(195.) Durch die Beförderung ihres Inhabers wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 1291 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Nienhagen, Diöces Gröningen, vacant. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Der Gemeinde werden 3 Subjecte zur Wahl präsentirt.

(196.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 2226 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schkölen, in der Ephorie Lissen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(197.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1592 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Altenhausen, in der Diöces Neuhaldensleben, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(198.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Böcke, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Pfarrer in Stützerbach, Ephorie Schleusingen, Karl Heinrich **Grebner**, verliehen worden.

(199.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Isenschnibbe-Weteritz, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Oelze** in Erxleben berufen und bestätigt worden.

(200.) Der bisherige provisorische Lehrer **Rosenstiel** zu Wallrode, im Kreise Worbis, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(201.) Neu angestellt: der Steuer-Supernumerar **Berndes** als Steuer-Aufseher in Mühlhausen.

Freiwillig ausgeschieden: der Chausseegeld-Erheber **Opfermann** in Helmsdorf.

(202.) Der Post-Secretair **Geiger** ist von Düsseldorf nach Nordhausen versetzt, der Post-Assistent **Eckardt** in Erfurt ist zum Post-Secretair und der Post-Eleve **Wieners** in Nordhausen zum Post-Assistenten ernannt worden.

(203.) Bei der Provinzial-Rentenbank in Magdeburg ist nach der Versetzung des Buchhalters **Demme** als Rendant zur Provinzial-Rentenbank in Berlin der bisherige Secretair **Berge** als Buchhalter und der frühere Sergeant **Richter** als Secretair angestellt worden.

Patent.

(204.) Dem A. **Wagenknecht** zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Laffeten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Extra-Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. December 1869 wegen Veröffentlichung

1) des Begleitschein-Regulativs,
2) des Niederlage-Regulativs und
3) des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports,

sowie diese Regulative selbst — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870“

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., rc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter $\frac{1}{2}$ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register rc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

I. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermitteiungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangs-Amte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungs-amte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres rc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel **speziell** zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine **allgemeine** beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des **Bruttogewichtes** kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein **Mehrgewicht** gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein **Mindergewicht**, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer 2c. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung rc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem **Auslagerungsgewicht** beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.

2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei

   α) ein **Mindergewicht** gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des **Auslagerungsgewichts**, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

   Ergiebt sich dagegen

   β) ein **Mehrgewicht**, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter **einem Gesammtgewicht** angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällentrichtung die Extrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allegemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, das die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Ameldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Thalern geahndet.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs. 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Dekla-

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen rc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen rc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden. (V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein rc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von F. Hessenland in Stettin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 12. März 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(205.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 4. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 418. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thlrn.;

" 419. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870;

" 420. die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870;

" 421. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich Bayerischen Hofe, Freiherrn von Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät;

" 422. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen General-Konsuls Freiherrn Alphons von Rothschild zu Paris zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, und des bisherigen Königlich Preußischen Konsuls Dr. Felix Bamberg zu Paris zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 423. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen General-Konsuls Freiherrn von Rechenberg zu Warschau zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 424. die Ernennung des bisherigen Bundeskonsuls Dr. Rosen zu Belgrad zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes;

" 425. die Ernennung des bisherigen Advokaten Dr. Johannes Luehrsen aus Hamburg zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna;

" 426. die Ernennung des Kaufmanns Matthew Trotter Johnston in Viktoria (British Columbia) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 427. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Konsuls Chr. A. Creighton zu Halifax zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 428. die Ernennung des Kaufmanns J. Ziekursch zu Coquimbo (Chile) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 429. die Ernennung des bisherigen Vice-Konsuls des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

Nr. 430. die Ernennung des Kaufmanns Georg Vollmar zu Barcelona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 431. die Ernennung des Kaufmanns Georg Kopp zu Palermo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und

" 432. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Vice-Konsuls J. Uhler zu Mahon zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(206.) Das zu Berlin am 4. d. M. ausgegebene 8. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7593. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn., II. Emission; Vom 15. Januar 1870;

" 7594. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing;

" 7595. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870; und

" 7596. das Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(207.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur ein-

fach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(208.) Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½ procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsammlung Seite 1,197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen,

der 4½ procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859, 1864, 1867 A. B. und D. und 1868 B. und

der 4 procentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstr. Nro. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½ procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thaler der 4 procentigen Anleihe werden je 800 Thaler in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Procent;
b) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent;
c) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Procent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab

fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C. und von 1868 A., sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(209.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862. 365. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (laufende Nr. 207.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 8. März 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(210.) Niederlegung einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. Nr. 1251. A. 1.

Dem Feuer-Versicherungs-Agenten H. A. **Hucke** hierselbst ist die unterm 2. März v. J. ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft J. F. **Siebers** in Bremen in Folge Zurücknahme der Vollmacht Seitens des letztern entzogen worden.

In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die von demselben geleistete, in unserm Depositorium niedergelegte Caution von Dreihundert Thalern aus seinem bisherigen Verhältnisse als Auswanderungs-Agent Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6. September 1853. — Amtsblatt Stück 43. — hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist von 12 Monaten dieselben bei uns anzumelden, widrigenfalls die Caution an den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 26. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(211.) Debit gestempelter Streifbänder zu ⅓ Sgr.

Vom 1. April c. ab werden bei den Post-Aemtern in Nordhausen, Mühlhausen, Heiligenstadt, Langensalza und Suhl gestempelte Streifbänder zu ⅓ Silbergroschen debitirt. Der Verkauf findet nur in Partien von je 100 Stück statt. Der Absatzpreis beträgt einschließlich der Herstellungskosten 36 Sgr. 4 Pf. für 100 Stück.

Erfurt, den 28. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(212.) Debit der Wechselstempelmarken.

Außer den in der Bekanntmachung vom 27. December v. J. verzeichneten Wechselstempelmarken werden bei dem Post-Amte in Langensalza auch Wechselstempelmarken zu den Steuerbeträgen von 30, 45, 60, 90 und 150 Groschen ausgegeben.

Erfurt, den 3. März 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(213.) Königl. Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1870.

Das Semester beginnt am 25. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
7) Handelsgewächsbau, Pietrusky.
8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
15) Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe.
16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.

21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
23) Physik, Prof. Dr. Trommer.
24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27) Botanische Excursionen, derselbe.
28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1870.

Der Director Dr. E. Baumstark.

(214.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Racenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
2. Professor Dr. Thaer: a. Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
4. Professor Dr. Karl Koch. a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwoch von 5—7 Uhr im Botanischen Garten — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5. Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Professor Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstionen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Tri-

gonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Stahlschmidt: Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das Preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12—2 Uhr publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	—	—	—	—	—	Stahlschmidt
8—9	Koch	Koch	Koch	Koch	Koch	Stahlschmidt
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	—	Eichhorn	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Keyßner	—	Rose.	—	Großmann	Rose
1—2	Keyßner	—	—	—	Großmann	—
3—4	—	Hörmann	Bouché	—	—	Manger
4—5	Thaer	Hörmann	Bouche	Thaer	—	Manger
5—6	Müller	Müller	Koch	Müller	v. Rathusius.	Manger
6—7	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	v. Rathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium. gez. v. Nathusius-Lüdersdorff. Olshausen.

Vacante Stellen.

(215.) Durch den am 30. Juni c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Aurbach** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer nach Abzug des Emeritengehalts verbleibenden Jahreseinnahme von 627 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Greisfeld, in der Diöces Mansfeld, vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(216.) Durch den Tod des Pastors **Scholz** ist die Pfarrstelle zu Unseburg, in der Ephorie Egeln, erledigt. Es gewährt diese Stelle nach Abzug eines, an den Emeritus zu zahlenden Rückzuggehaltes ein jährliches Einkommen von ca. 1300 Thlr. Es gehört zu der Stelle 1 Kirche und 1 Schule.

Die Besetzung wird auch diesmal von dem Herzoglich Braunschweigschen Consistorium zu Wolfenbüttel erfolgen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(217.) Dem vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzten Förster **Rose** zu Münchenlohra, in der Oberförsterei Lohra, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister der Character als Hegemeister verliehen worden.

(218.) In der Stadt Thamsbrück ist an Stelle des auf seinen Antrag ausscheidenden Senators **Hatzius** für den Rest der Wahlperiode desselben der Oeconom Theodor **Herzberg** zum unbesoldeten Senator erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

(219.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Clettstädt, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts Candidat Ferdinand Richard **Rolf** berufen und bestätigt worden.

(220.) Der Ortssteuererheber Leopold **Stecher** zu Sachsa ist auf die Zeit vom 18. April d. J. bis dahin 1873 als Schiedsmann für die genannte Stadt und als Stellvertreter des Schiedsmanns für Ellrich wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(221.) Der Kreisgerichts-Rath **Kellner** zu Nordhausen ist gestorben. Der Bureau-Diätar **Günther** zu Bleicherode ist vom 1. April c. ab zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ernannt.

Versetzt sind zum 1. April c.:

a) der Bureau-Diätar **Grefrath** zu Heiligenstadt an das Kreisgericht zu Mühlhausen,

b) der Bureau-Diätar **Pflugmacher** zu Nordhausen an die Gerichts-Kommissionen zu Bleicherode und

c) der Bureau-Diätar **Köhler** zu Dingelstädt an das Kreisgericht zu Heiligenstadt.

Als Bureau-Diätarien sind vom 1. April d. J. ab angestellt:

a) der Civil-Supernumerar Johannes **Schmidt** zu Wernigerode bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen, und

b) der Civil-Supernumerar **Gillhausen** zu Heiligenstadt bei der Gerichts-Kommission Dingelstädt.

(222.) Der bisherige Stadtverordnete und Banquier Wilhelm **Moos** zu Erfurt ist zum unbesoldeten Magistratsmitgliede für die am 26. Juli 1875 ablaufende Wahlperiode erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(223.) Dem Kreisrichter **Wiedeburg** in Eisleben ist die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht daselbst übertragen worden.

Der Kreisrichter **Bänsch** in Weißenfels ist an das Kreisgericht in Eisleben versetzt.

Der Gerichts-Assessor **v. Rakowski** in Weißenfels ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Weißenfels, ernannt.

Der Referendarius **Steinbach** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius **v. Mühlenfels** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt.

Der erste Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Naumburg, Botenmeister **Langenhahn**, ist gestorben.

Der Hülfsbote **Schreiber** in Mückenberg, Kreisgerichtsbezirk Liebenwerda, ist als Bote und Exekutor definitiv angestellt.

(224.) Dem Magistrats-Secretair **Aderhold** zu Bleicherode ist die Stellvertretung des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters **Richter** daselbst, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 19. März 1870.

Gesetz-Sammlung.

(225.) Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 9. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7597. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Cassel. Vom 21. Februar 1870;

" 7598. das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23 Februar 1870;

" 7599. das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870;

" 7600. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thlrn., II. Emission. Vom 15. Januar 1870;

" 7601. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg;

" 7602. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Aschersleben Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 24. Januar 1870; und

" 7603. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Das zu Berlin am 11. d. Mts. ausgegebene 10. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7604. das Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870; und

" 7605. das Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 11. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7606. das Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1880;

Nr. 7607. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869; und

" 7608. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn., III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(226.) Zahlung der am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(227.) Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. October d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. Js. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermine und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(228.) Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institut-Forstbeamten-Stellen.

Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei An-

wendung der durch unsern Circular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetretenen sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist. Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1. Die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- rc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2. Die Kommunal- rc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.
5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgmeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens, eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

   Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.
3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militär-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. December 1864).

   Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub. II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a, mindestens 270 Thlr. oder b, von 180 bis 270 Thlr. oder c, unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

a. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird.) §. 26 des Regulativs vom 1. December 1864 und

b. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Classe A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. December 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26. ibidem.)

Dem Reservejäger der Classe A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgunsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulatives ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

a zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

b. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jägercorps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.). Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I. so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26 al. 2. des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2. des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch

2. Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24. 31. 32. 45. des Regulativs.)
Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§ 44. des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regiernng (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direction) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste

verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)
Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1a und b nach *a* und *b* als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direction) oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.)
Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Instituten-Behörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.
Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47. al. 2. des Regulativs zu übersenden.
Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen a. und b. von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanzdirection) einzureichenden Jahres-Nachweisungen 2c. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. December 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister: v. Roon. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Selchow.
Der Minister des Innern: Gr. zu Eulenburg.
Der Finanz-Minister: Camphausen.

(229.) Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen. Nr. 1369. A. 2.

Höherer Anordnung zufolge werden die Magisträte

der Städte und Vorstände der ländlichen Gemeinden, bei welchen Communal-Forststellen bestehen, hierdurch auf das vorstehende Reskript der Herren Minister des Krieges, der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 4. v. Mts. (lauf. Nr. 228.) hingewiesen und denselben die genaueste Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften hiermit zur besonderen Pflicht gemacht. Erfurt, den 9. März 1870.

Königl. Regierung.

(230.) Klassensteuer-Recursbeschwerden. Nr. 983 B. 1.

Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15, 734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im §. 14 zu d des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Recursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die obengedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. December 1869.

Der Finanz-Minister: Camphausen

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 11. März 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(231.) Besetzung der Stelle des Vorsitzenden der Provinzial-Rentenbank für Sachsen und Hannover.

Dem Ober-Regierungs-Rath **Brenning** hierselbst ist die erledigte Stelle des Vorsitzenden der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover in Magdeburg definitiv übertragen worden, was hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. October v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. März 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(232.) Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. Nr. 362. C.

Unter Bezugnahme auf das im diesjährigen Amtsblatte Seite 5. abgedruckte Regulativ des Königlichen Staats-Ministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November v. J. und unsere hierzu ergangene Circular-Verfügung vom 27. December pr. Nr. 1694C. bringen wir zur Vermeidung von Geschäftsstörungen die in letzterer gegebene Bestimmung:

nach welcher die zu führenden Frankirungs-Register allmonatlich abgeschlossen und den betreffenden Königlichen Kreis- resp. Forst-Kassen in den ersten Tagen eines jeden Monats vorgelegt werden müssen,

hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Erfurt, den 5. März 1870. Königl. Regierung.

(233.) Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus in der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt. Nr. 1134. A. 3.

Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1. Mai dss. Js. einen neuen Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand Nr. 2220.) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden. Erfurt, den 23. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(234.) Abfertigung von Personenposten.

Vom 15. März c. ab wird die Personenpost von Straußfurt nach Sangerhausen um 8³⁰ Uhr Nachmittags aus Straußfurt abgefertigt.

Vom 16. dess. Mts. an erfolgt der Abgang
der Personenpost von Artern nach Allstedt aus Artern um 2¹⁵ Uhr früh,
der Personenpost von Artern nach Frankenhausen aus Artern um 2¹⁵ Uhr früh.

Erfurt, den 11. März 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(235.) Veränderungen im Postenlauf.

Vom 1. April c. ab erhält die Post zwischen Meiningen und Zella folgenden Gang:
aus Meiningen um 6 Uhr Nachmittags,
durch Benshausen um 8¹⁵ bis 8²⁵ Uhr Nachmittags,
in Zella um 9¹⁰ Uhr Nachmittags.

Aus Zella um 6 Uhr früh,
durch Benshausen um 6⁴⁵ bis 6⁵⁵ Uhr früh,
in Meiningen um 9¹⁰ Uhr Vormittags.

Von demselben Tage ab wird zwischen Benshausen und Zella eine tägliche, viersitzige Personenpost in Gang gesetzt, welche
aus Benshausen um 11¹⁵ Uhr Vormittags,
" Zella um 4¹⁰ Uhr Nachmittags
abgeht und in Zella unmittelbaren Anschluß nach und von Suhl und Schleusingen hat. Die Gestellung von Beichaisen findet bei dieser Post nicht Statt.

Ferner wird von dem nämlichen Termine ab die Post von Suhl nach Gotha aus Suhl bereits um 5 Uhr früh abgefertigt.

Erfurt, den 11. März 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

Vacante Stellen.

(236.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 988 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Staritz, Ephorie Belgern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen mit 3 Lehrern.

(237.) Durch das Ableben ihres Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 744 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Kühnhausen, in der Diöces Erfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(238.) Durch das Ableben ihres Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 804 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Schmersau, in der Diöces Osterburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

(239.) Durch den am 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Beyersdorf** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle Beatae Mariae Virginis zu Schönstedt, in der Diöces Langensalza, vacant. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von circa 800 Thlr., wovon dem Emeritus jedoch 280 Thlr. jährlich zu zahlen sind. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(240.) An Stelle des aus dem Magistrate zu Nordhausen ausgeschiedenen Stadtraths **Madlung** ist der Beigeordnete **Just** zu Suhl zum besoldeten Stadtrath der erstgenannten Commune auf den gesetzlichen Zeitraum von zwölf Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(241.) Der bisherige interimistische Hülfsgeistliche an der Königlichen Strafanstalt in Halle a. S., Carl Christian **Rapmund**, ist als solcher definitiv ernannt und bestätigt worden.

(242.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Wegeleben, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pastor **Winkler** in Rienhagen verliehen worden.

(243.) Bei der hiesigen Regierung sind vom 1sten Mai dss. Js. ab der Regierungs-Haupt-Kassen-Diener **Weichmann** in den Ruhestand versetzt und der bisherige Hülfsdiener, Militair-Invalide **Heinze** als Regierungs-Haupt-Kassen-Diener angestellt worden.

(244.) Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Heinrich Albrecht Gustav **Schubring** ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Erfurt erwählt und bestätigt worden.

(245.) Der Vermessungs-Revisor **Rothhardt** zu Weißensee ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns **Hubert** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede daselbst für die am 18. Februar 1874 ablaufende Wahlperiode erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(246.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zinna, in der Diözes Torgau, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten **Linke** zu Liebenwerda verliehen worden.

(247.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Braunsroda, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Prediger **Bachmann** ebendaselbst berufen und bestätigt worden.

(248.) Der Post-Commissarius **Madlung** in Mühlhausen ist unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius als Expeditions-Vorsteher bestätigt und die Post-Expedienten-Anwärter **Simon, Kräutner, Schultz** und **Wenuig** in Erfurt sind zu Post-Expedienten ernannt worden.

Dem Post-Expedienten und Post-Expeditions-Vorsteher **Elsässer** in Schleusingen ist das Prädikat „Post-Verwalter" verliehen worden.

Patente.

(249.) Dem Fabrik-Direktor Robert **Hasenclever** zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(250.) Dem Civil-Ingenieur L. **Müller** zu Dresden ist unter dem 7. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Fährketten oder Fährtaue zum Durchlassen quer über dieselben hingehender Ketten oder Taue, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 26. März 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(251.) Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 5. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 433. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870;

„ 434. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870;

„ 435. das Gesetz wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870; und

„ 436. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

(252.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 12. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7609. den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. December 1869; und

„ 7610. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 13. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7611. das Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870; und

7612. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(253.) 33. Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. № 5 bis 8 baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. — Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1857. und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848.) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. Js. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thaler nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung be-

kannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(254.) Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, **am 1sten April dss. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869** werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(255.) Diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben, oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, nament-

lich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur

gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt, der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten, von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: (gez.) Lehnert.

(256.) Recommandirung telegraphischer Depeschen.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins u. s. w. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depesche an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel

überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben, oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6. der Telegraphen-Ordnung) deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. s. w. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7. der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. s. w. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. s. w. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(257.) 33. Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 455. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung (lfde. Nr. 253.) der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Kommunal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende September d. Jhrs. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 23. März 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(258.) Publicationen durch die deutsche Gemeinde-Zeitung. Nr. 1835. A. 2.

Seitens der Redaction der deutschen Gemeinde-Zeitung in Berlin wird beabsichtigt, das in letzterer bisher aufgenommene und künftig noch aufzunehmende, dort jedoch nur unvollkommene und mannigfach zerstreut abgedruckte Material:

1) an Ortsgesetzen, örtlichen Polizei-Verwaltungs- und Benutzungs-Ordnungen, Dienst- und Ausführungs-Anweisungen, wie Satzungen öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten, Genossenschaften und Vereine,
2) an Gemeinde-Verfassungen Deutschlands und des Auslandes nebst den etwaigen Kreis-, Gau- oder Bezirks-Verfassungen — getrennt — in fortlaufenden Heften herauszugeben.

Indem wir das Publikum darauf aufmerksam machen, stellen wir den Unterbehörden unseres Ressorts anheim, das Unternehmen ihrer Seits durch bezügliche Mittheilungen zu unterstützen.

Erfurt, den 15. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(259.) Wiederbesetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle in Schleusingen. Nro. 1754. A. 1.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle in Schleusingen soll wieder besetzt werden.

Mit derselben ist ein Einkommen von 200 Thlr. jährlich verbunden. Von diesem Betrage werden 100 Thlr. aus der Staats-Kasse und die anderen 100 Thlr. aus der Kreis-Kommunal-Kasse gezahlt. Die Bewilligung der letztgedachten 100 Thlr. ist an die Bedingung geknüpft, daß der anzustellende Kreisthierarzt, falls er in der Kreisstadt Schleusingen seinen Wohnsitz haben sollte, die Verpflichtung übernimmt, wöchentlich an einem bestimmten Tage sich in der — 2 Meilen von der gedachten Kreisstadt entfernten, mit dieser durch eine Chaussee verbundenen, übrigens einen nicht unerheblichen Viehstand besitzenden — Stadt Suhl aufzuhalten, um den Viehbesitzern der dortigen Gegend, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen wollen, näher zur Hand zu sein.

Thierärzte 1. Classe, welche als Kreis-Thierärzte approbirt und bereit sind, die gedachte Stelle zu übernehmen, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 19. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(260.) Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Nr. 1012. A. 2.

Durch das Gesetz vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer ist angeordnet worden:

1) daß vom 1. Januar 1871 ab die Pension für alle Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenfamilien, welche ein Anrecht auf Pension zur Zeit schon haben oder für die Zukunft erwerben, auf jährlich mindestens 50 Thlr. erhöht werden soll,
2) daß die Beiträge eines jeden Mitgliedes der Anstalt auf 5 Thlr. gesteigert, bei der ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thlr. erhoben und bei Gehaltsverbesserungen ein einmaliger Beitrag von 25 pro Cent des Jahresbetrages derselben gefordert werden kann,
3) daß die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen rc., welchen die Erhaltung einer Lehrerstelle obliegt, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. für jede ihrer Elementarlehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen haben,
4) daß in jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise oder selbstständigen Städte ein Vorstand gebildet werde, zu welchem neben Vertretern des Kreises oder der selbstständigen Stadt, der Landrath oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspection drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen,
5) daß als Kuratoren der Kasse, deren Verwaltung den Königlichen Regierungen verbleibt, drei Vertreter von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte erwählt werden müssen,
6) daß die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden bestehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen seien. —

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen werden für jeden der 9 Kreise des Regierungs-Bezirkes Erfurt und außerdem für die Stadt Erfurt unter dem Vorsitz des Landraths resp. des hiesigen Ober Bürgermeisters Vorstände zusammengesetzt, die aus drei Vertretern des Kreises (in den Kreisen Weißensee, Ziegenrück und Landkreis Erfurt aus je zwei), aus dem oder wo mehrere in einem Kreise fungiren, aus den Kreis-Schulinspectoren und aus drei Lehrern, welche in jedem Kreise von sämmtlichen Mitgliedern der Kasse aus ihrer Mitte zu wählen sind, zu bestehen haben. —

In der Stadt Erfurt wird von dem Magistrat und von der Stadtverordneten-Versammlung je ein Mitglied und werden von den sämmtlichen evangelischen und katholischen Elementarlehrern der Stadt drei aus ihrer Mitte in den Vorstand gewählt. —

Wegen der vorzunehmenden Wahlen ist an die künftigen Vorsitzenden der Vorstände bereits das Erforderliche von uns verfügt worden und werden diese Tag und Ort der Wahl für ihren Bezirk festsetzen und darnach auch die Zusammenberufung der Vorstände veranlassen. —

Diesen wird darüber Mittheilung gemacht werden, daß nicht allein die Gemeinden rc. schon mit diesem Jahre je 4 Thaler für jede öffentliche Elementarlehrerstelle in zwei Terminen zu zahlen, sondern daß auch die Mitglieder die Beiträge rc. bis zu der im Gesetz in Aussicht genommenen Höhe vorläufig zu entrichten haben; es wird dann von den Vorständen eine Erklärung darüber gefordert werden, ob nach Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kasse eine Herabsetzung der Beiträge oder Antrittsgelder unter das gesetzliche Maximum oder ob eine Erhöhung der Pensionen über das gesetzliche Minimum werde stattfinden können, wobei aber in Betracht zu ziehen, daß nur die Zinsen der vorhandenen und der weiter zuwachsenden Kapitalien neben den Beiträgen der Mitglieder und der Gemeinden zu Pensionen zu verwenden, alle übrigen Einnahmen aber zu capitalisiren sind.

Es sind dann die Vorstände, insonderheit die denselben angehörigen Deputirten der Lehrer selbst über die Statuten der Kasse, die einer Revision unterworfen werden sollen, nach der vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mitgetheilten Zusammenstellung zu hören, wobei es ihnen aber auch überlassen bleibt, etwaige weitere Wünsche auszusprechen. —

Bei dem Zusammentritt der Vorstände sind dann auch die 3 Kassen-Kuratoren und 3 Stellvertreter für dieselben aus der Zahl sämmtlicher Mitglieder der Societät zu wählen. — Für die erste Wahl und so lange, bis die revidirten Statuten der Kasse darüber definitive Festsetzung treffen, sind diejenigen drei Lehrer, welche zu Mitgliedern des Kreisvorstandes gewählt werden, zugleich als Wahlmänner für die Wahl der drei Kassen-Kuratoren und ihrer Stellvertreter zu bevollmächtigen. — Sie haben dann beim ersten Zusammentritt des Vorstandes dem Vorsitzenden die Namen der Gewählten, von denen die 3 ersten die Kuratoren, die 3 letzten die Stellvertreter sind, schriftlich zu übergeben, — dieser aber sendet die Stimmzettel an die Regierung ein. Relative Stimmenmehrheit genügt und sind daher diejenigen Lehrer zu Kuratoren resp. Stellvertretern gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es empfiehlt sich, die Wahl möglichst auf solche Lehrer zu richten, welche in Erfurt selbst — als dem Sitz der Kassenverwaltung — oder doch in nächster Nähe, amtiren, da Reisekosten und Diäten den Kassen Kuratoren, wenigstens zur Zeit, nicht gewährt werden können.

Mögen Alle, welche ein Herz für Lehrer, für Lehrer-Wittwen und Waisen haben, die Förderung der ganzen so wichtigen Sache sich recht angelegen sein lassen. —

Erfurt, den 14. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(261.) Ausloosung von Obligationen (I. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 25. Mai 1869 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1870 einzulösenden, auf Grund des

Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen (I. Emission) zum Betrage von

650 Thaler

sind folgende Nummern

Litt. B. über 100 Thaler: Nr. 246. 315. 331. 333. 468. und 489.

Litt. C über 50 Thaler: Nr. 626.

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1870 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Gleichzeitig wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1 Juli 1865 ausgeloosten, bisher noch nicht realisirten Obligation Litt. B. Nr. 308 à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen i/Thür., den 16. Juni 1869.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

(262.) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommersemester 1870 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.

Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.

Pflanzenpathologie: Derselbe.

Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.

Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe.

Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.

Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.

Encyclopädie der Forst- und Jagdwissenschaft: Dr. Ewald.

Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.

Allgemeine Geologie: Derselbe.

Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe.

Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.

Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.

Experimentalchemie: Prof. Dr. Siewert.

Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.

Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.

Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke.

Theoretische Chemie: Derselbe.

Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.

Ueber volumetrische Analyse: Derselbe.

Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.

Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.

Pflanzenphysiologie: Derselbe.

Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.

Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms.

Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: Derselbe.

Ueber die Gräser: Dr. Reeß.

Entomologie: Prof. Dr. Giebel.

Zoologische Demonstrationen: Derselbe.

Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius.

Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck.

Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.

Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.

Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.

Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Genossenschaftsrecht: Derselbe.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. E. Meier.

Preußische Verfassungsurkunde: Derselbe.

Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.

Logik: Prof. Dr. Ulrici.

Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.

Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.

Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym.

Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler.

Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo.

Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym.

Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche.

Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert.

Phytotomisches Prakticum: Prof. Dr. de Bary.

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.

Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.

Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1870.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(263.) Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath **Gerhardy** hier den Rothen Adler-Orden 4. Klasse und dem Administrator der evangelischen milden Stiftungen, Rendanten **Bäumler** hier, den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

(264.) Am Gymnasium zu Nordhausen ist der bisherige Schulamts-Kandidat Hans **von Stelzer** als sechster ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

(265.) An dem Gymnasium zu Mühlhausen ist der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Naumburg, Wilhelm **Friedrich**, zum 2ten Hülfslehrer erwählt und bestätigt worden.

(266.) Der Intendantur-Assessor **Zander** ist von der Intendantur des 10. Armee-Corps zu der des 4. Armee-Corps versetzt worden.

(267.) Der Senator **Gutbier** zu Langensalza ist commissarisch zum Polizei-Anwalt für den Stadt Bezirk gleichen Namens bestellt worden.

(268.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Diaconus und Superintendentur-Vicar **Ullmann** zu Langensalza verliehen worden.

(269.) Zu der evangelischen Nachmittags-Predigerstelle an der Regler-Kirche in Erfurt ist der bisherige Frühprediger an der Predigerkirche ebendaselbst, Carl Ewald Richard **Scheibe**, berufen und bestätigt worden.

Patente.

(270.) Dem Stephan **Quast** zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 7ten März 1870 ein Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(271.) Dem Chemiker Carl Friedrich **Claus** aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England, ist unter dem 12. März 1870 ein Patent auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(272.) Das den Maschinen-Fabrikanten **Klein, Forst und Bohn** in Johannisberg a. Rhein unter dem 3. December 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, insoweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Hierbei eine Liste der in der 33. Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 gezogenen Nummern — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 2. April 1870.

(273.) Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlung.

(274.) Das zu Berlin am 19. d. M. ausgegebene 14. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7613. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor;

„ 7614. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ratiboer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870;

„ 7615. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammactien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870;

„ 7616. das Privilegium wegen Emission von 20,000000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870; und

„ 7617. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Das zu Berlin am 22. d. M. ausgegebene 15. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7618. das Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870;

„ 7619. das Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870; und

„ 7620. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Veckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.

Das zu Berlin am 24. d. Mts. ausgegebene 16. Stück der **Gesetz Sammlung** enthält unter

Nr. 7621. das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870; und

„ 7622. das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(275.) Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt. Berlin, den 23. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(276.) Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. Nr. 1958. A. 2.

Zu Anfang August dss. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in

der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das Evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 19. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(277.) Bezeichnung des Bestimmungsorts auf Briefen nach Rußland.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(278.) Aufhebung der Steuer-Receptur in Benneckenstein.

Mit höherer Genehmigung wird die Königliche Steuer-Receptur zu Benneckenstein vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und der Hebebezirk desselben mit dem Bezirke der Königlichen Steuer-Receptur zu Ilfeld verbunden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23. März 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(279.) Umtausch der Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen. Nr. 438. C.

In Folge eines uns zugegangenen Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen vom 11. d. M. und unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. September 1861 (Amtsblatt Seite 181.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern nunmehr nur noch **bis 31. Mai dss. Js.** bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31sten Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken. Erfurt, den 24. März 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(280.) Ergebnisse der Rechnung der Kasse der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen für 1869.

In Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements vom 21. August 1863 werden nachstehend die Hauptergebnisse der Rechnung der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1869 auf Grund des Final-Abschlusses der Kasse bekannt gemacht.

I. Laufende Verwaltung.

A. Einnahme: Feuer-Societäts-Beiträge pro I. und II. Semester 1869: 181,940 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.; dergleichen nachträglich pro II. Semester 1868: 219 Thlr. 10 Sgr.; Einnahmen aus der Rückversicherung: 14,453 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.; zurückerstattete Abschätzungsgebühren: 4 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.; von Versicherten zu erstattende Gebühren und Auslagen: 241 Thlr. 15 Sgr.; Insgemein 295 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.

B. Ausgabe: Brandvergütungsgelder pro 1869: 102,819 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.; dergleichen nachträglich pro 1868 in Rechnung gestellt: 380 Thlr.; Rückversicherungsprämien: 10,920 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.; Regulirungskosten der Brandschäden: 392 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.; Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen, sowie für vorzügliche Löschhülfe, ingleichen für Herstellung bei Bränden beschädigter oder verloren gegangener Löschgeräthe: 6,839 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.; Prämien rc. für Entdeckung von Brandstiftern: 1,067 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.; Bauunterstützungen an ärmere Societäts-Genossen: 1,370 Thlr.; Kosten der Versammlungen des Directorial-Raths: 133 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; Taxations- und Revisionskosten: 6159 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.; Diäten und Fuhrkosten: 531 Thlr. 12 Sgr.; Zinsen von aufgenommenen Kapitalien: 351 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge: 11 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.; Porto: 55 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.; Kosten für Versicherungsschilder: 101 Thlr. 15 Sgr.; Druckkosten: 300 Thlr.; Gehälter der Beamten des General-Directorii nebst Hülfsarbeitern und der Kasse: 10,528 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.; Bureauaufwand des General-Directorii: 400 Thlr.; Kosten der Kreis-Verwaltung: 9,470 Thlr. 15 Sgr.; Kosten allgemeiner Tax-Revisionen rc.: 3,156 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.; Insgemein: 926 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.; Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe an den Reservefonds: 41,238 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

II. Reservefonds:

A. Einnahme. Bestand aus dem Vorjahre 209,400 Thlr. Effecten und 29,069 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. baar; in Abgang gebrachte Rest-Brandvergütungsgelder: 43 Thlr. 11 Sgr.; Zinsen: 8,968 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; für ausgelooste Effecten: 1000 Thlr.; gekaufte Effecten: 41,300 Thlr.; Ueberschuß der currenten Verwaltung: 41,238 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.;

B. Ausgabe. Ausgelooste Effecten: 1000 Thlr.; für gekaufte Effecten: 39,212 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.; Bestand an das folgende Jahr: 249,700 Thlr. in Effecten und 41,106 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. baar.

Merseburg, den 25. März 1870.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen:
von Hülsen.

(281.) Aushändigung der endgültigen Quittungen über Ablösungs-Capitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. December 1869 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über **nur theilweise Ablösung von Renten** den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 18. März 1870.

Königl. Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Vacante Stellen.

(282.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Stützerbach, in der Diöces Schleusingen,

mit welcher ein jährliches Einkommen von 426 Thalern verbunden, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(283.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle zu Ranis, in der Ephorie Ziegenrück, mit einer jährlichen Einnahme von 534 Thlr. vacant geworden. Zu dieser Stelle gehören 5 Filial-Kirchen und 2 Schulen.

(284.) Der Pfarrer **Lamprecht** zu Reiden, in der Ephorie Torgau, ist am 20. Februar d. J. mit Tode abgegangen. Ueber die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 720 Thlr. verbundene Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(285.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altenhausen mit Ivenrode, in der Dióces Neuhaldensleben, ist der bisherige Pfarrer zu Wörmlitz, Diöces Cracau, Friedrich Wilhelm **Müller**, berufen und bestätigt worden.

(286.) Der Schullehrer Hermann **Hartung**, bisher in Weißenfels und der Schullehrer Johannes **Meinhardt**, bisher in Worbis, sind zu Schullehrern an den katholischen Stadtschulen zu Erfurt ernannt.

(287.) Im Kreise Schleusingen sind auf die Periode 1870 bis Ende 1872 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

a) für den VIII. Bezirk — Schwarza — der bisherige Schiedsmann **Weiß** in Schwarza,
b) für den IX. Bezirk — Dillstädt — Johannes **Wagner I.** in Dillstädt,
c) für den X. Bezirk — Viernau — der Kantor **Güth** in Viernau,
d) für den XVI. Bezirk — Wiedersbach — der Lehrer **Lindenlaub** in Ratscher,
e) für den XVII. Bezirk — Erlau — der Lehrer **Schmidt** zu St. Kilian,
f) für den XVIII. Bezirk — Rappelsdorf — der Lehrer **Bachmann** in Gethles,
g) für den XIX. Bezirk — Bischofrod — der Einwohner **Hofmann** in Eichenberg.

Patente.

(288.) Dem Heinrich **Naetke** in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(289.) Dem Herrn **Wirth & Comp.** zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23sten März 1870 ein Patent auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 9. April 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(290.) Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 6. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 437. das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870;
" 438. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870;
" 439. die Bezeichnung derjenigen Beamten, welche auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81.) von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen mehreren Behörden als Vereinsbeamte beigeordnet worden sind;
" 440. die Ernennung des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Raths Dr. von Bojanowski zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg;
" 441. die Ernennung des früheren Legations-Secretairs bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, Legations-Raths von Radowitz zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest;
" 442. die Ernennung des Kaufmanns Oscar Mooyer zu Singapore zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;
" 443. die Ernennung des bisherigen Kanzlers des Bundeskonsulates in Singapore, Paul Wentzel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin;
" 444. die Ernennung des Kaufmanns Don Miguel Salvá y Sagunola in Palma zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;
" 445. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vice-Konsuls Julius Kall zu Friedrichshafen zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes;
" 446. die Ernennung des Kaufmanns P. D. Martin zu Simonstown zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;
" 447. die Ernennung des Kaufmanns Peter Vorstelmann zu Maceió (Brasilien) zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst;
Nr. 448. die Ernennung des Kaufmanns Carl Weiß zu Callao zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst;
" 449. die Ernennung des Kaufmanns Philip Douglas Alexander zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol;
" 450. die Ernennung des Kaufmanns José de Sevilla in Torroz zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und
" 451. die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vicekonsul für Hamburg und Altona, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Don José Perignat mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Das zu Berlin am 29. v. Mts. ausgegebene 7. Stück des **Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 452. das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870; und
" 453. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

(291.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 17. und 18. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7623. die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze). Vom 12. März 1870;
" 7624. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf;
" 7625. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen;
" 7626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Flensburger Dampfschifffahrtsgesellschaft von 1869“ mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870;
" 7627. das Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur

weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870;

Nr. 7628. das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870;

" 7629. das Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870;

" 7630. das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 71.) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

" 7631. das Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870; und

" 7632. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(292.) Post-Anweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1sten April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von $68\frac{1}{2}$ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(293.) Polizei-Verordnung, betreffend das Bahn-Polizei-Reglement für die Gotha-Leinefelder Eisenbahn auf der Strecke innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Nr. 1988. A. 3.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, S. 265) bestimmen wir hiermit, daß das für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen erlassene, im Amtsblatt pro 1863, № 121 ff. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement vom 15. August 1863 auch auf die innerhalb des Preußischen Staatsgebiets belegenen Strecken der neuen, von Gotha nach Leinefelde führenden Zweigbahn Anwendung finden soll.

Erfurt, den 6. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(294.) Erledigung der Kreisphysikats-Stelle in Langensalza. Nr. 2123. A. 1.

Durch die zum 1. Juli d. J. eintretende Versetzung ihres bisherigen Inhabers wird die Kreisphysikats-Stelle in Langensalza, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, zur Erledigung kommen.

Qualificirte Aerzte, welche sich um die gedachte Stelle zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, unter Beifügung ihrer Befähigungs- und Führungs-Zeugnisse sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 6. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(295.) Vermächtnisse ꝛc. zu frommen und milden Zwecken im Jahre 1869. Nr. 1892. A. 2.

Im Laufe des Jahres 1869 sind in dem Regierungsbezirke Erfurt, mit Ausnahme der Sprengel des Bischöflich geistlichen Gerichts hier und des Bischöflich geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt, die nachstehend aufgeführten Vermächtnisse und Schenkungen frommen und milden Zwecken gewidmet worden:

1. der St. Nicolai-Kirche zu Nordhausen von der verwittweten Frau Hauptmann **von Tettenborn** geb. von Biela ein Legat von 1000 Thlr.;
2. der Kirche beatae Mariae virg. in Valle daselbst zu deren Restaurirung vom Commerzienrath C. Aug. Ferd. **Schulze** 600 Thlr.;
3. derselben Kirche zu gleichem Zweck vom Kaufmann und Kirchenraths-Mitglied Eduard **Liebing** 100 Thlr.;
4. der Kirche zu Lengefeld von der Wittwe Marie Susanne **Ackermann** geb. Baldemar eine neue Orgel im Werthe von 800 Thlr.;
5. der Kirche St. Julianä zu Klein-Vargula vom Rentier Johann Christoph **Schmidt** zu Bradford in England, gebürtig aus Kleinvargula, ein Legat von 100 Thlr., dessen Zinsen zur Verschönerung der Kirche verwendet werden sollen;
6. der St. Thomas-Kirche hier von dem verstorbenen Privatmann Johann Georg **Kästner** hier ein Legat von 500 Thlr. in 5 Stück Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à 100 Thlr.;
7. derselben Kirche von der hier verstorbenen Wittwe Marie **Stichling** geb. Reidel ein Legat von 950 Thlr., dessen Zinsen am Weihnachtsfeste eines jeden Jahres an arme oder kranke Wittwen und Wittwer in Beträgen von je 1 Thlr. 15 Sgr. auszuzahlen sind;
8. der St. Johannis- vulgo Augustinerkirche hier von

dem hier verstorbenen Privatmann Joachim Friedrich **Stichling** ein Vermächtniß von 2,555 Thlr., dessen Zinsen theils zu Bauzwecken der Kirche, theils zum Besten der Kirchenbeamten verwendet werden sollen;

9. Der Prediger-Kirche hier von dem verstorbenen Rentier Andreas Wilhelm **Liebau** eine testamentarische, nach dem Tode seiner Ehefrau zur Uebergabe kommende Schenkung von 5000 Thlr., von welcher 3000 Thlr. unter der Benennung „Wilhelm Liebau'sche Stiftung" ein Kirchenlegat bilden, dessen Zinsen alljährlich im Monat Februar an evangelische Hausarme der Prediger-Gemeinde ausgezahlt, 2000 Thlr. aber zur Verbesserung der Diaconatstelle dienen, so daß die Zinsen dieser 2000 Thlr. alljährlich dem Inhaber dieser Stelle ausgezahlt werden sollen;

10. der Kirche zu Ringleben von dem Anspänner Heinrich **Knauft** daselbst 100 Thlr. zum Zweck der Orgel-Reparatur;

11. den Schulen zu Vollstedt von dem verstorbenen Ackermann Georg Gottfried **Eisenhardt** ein Legat von 200 Thlr.

Außer diesen Zuwendungen sind noch eine große Anzahl von Vermächtnissen und Schenkungen geringeren Betrages frommen und milden Zwecken gewidmet worden.

Es wird dies in Anerkenntniß des religiösen und wohlthätigen Sinnes der Eingesessenen des Bezirks mit dem Wunsche, daß solcher eifrige Nachfolge finden möge, hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 30. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(296.) Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1869.

Einnahme. a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler.	II. Thaler.	III. Thaler.	IV. Thaler.	V. Thaler.	Summa. Thaler.
I. Semester	19,525,560	13,625,455	37,357,505	9,797,055	5,478,530	85,784,105
II. „	20,014,330	13,961,785	37,792,525	9,871,940	5,438,180	87,078,760

b) Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Semester	7,153	5	6	8,208	11	—	37,507	—	7	11,643	26	9	8,949	14	5	73,461	28	3
II. „	5,236	22	6	5,999	12	—	27,104	10	5	8,390	8	7	6,361	16	4	53,092	9	10

Im I. Semester 1869 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 11 Pf. } pro 100 Thlr.
„ II. „ „ „ „ 2 „ 1 „ } Konkurrenzsumme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
c) Sonstige Einnahmen an eingegangenen Kapitalien 2c.	24,802	3	4
d) Rest-Einnahme	136,558	24	5
Summa aller Einnahmen	287,915	5	10

Ausgabe. a) Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Totalschäden	—	—	—	385	—	—	15,510	—	—	9,025	—	—	10,915	—	—	35,835	—	—
Partialschäden	7,840	28	4	5,326	21	5	40,888	15	1	7,271	1	—	6,442	9	6	67,769	15	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.
b) für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen	486	19	—
c) an Prämien für Brandhülfeleistungen und an Beihülfen zur Wiederherstellung beim Brande beschädigter Löschgeräthe, ingleichen zur Vermehrung und Verbesserung städtischer Löschgeräthe	2,000	—	—
d) an Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen	294	21	6
e) an Administrationskosten	1,982	18	4
f) an Tantième für Einziehung der Societätsbeiträge	2,530	8	3
g) zur Anlegung von Kapitalien	20,685	7	6
h) an zurückgezahlten Kapitalien 2c.	45,677	15	—
i) an Remunerationen der Magistråte für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten	4,790	12	—
k) an extraordinairer Ausgabe	716	5	1
l) an Rest-Ausgabe und Vorschuß aus voriger Rechnung	67,858	23	8
Summa aller Ausgaben	250,626	25	8

Total abgebrannt sind 104 Gebäude, partiell beschädigt sind 440 Gebäude.

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wenn von der obigen Totalsumme der Einnahme von	287,915	5	10
die vorstehende Summe aller Ausgaben mit	250,626	25	8
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von	37,288	10	2

Schlußbemerkung.

Die Societätsbeiträge haben für das Jahr 1869 betragen:

bei der I. Klasse 2 Sgr.
" " II. " 3 "
" " III. " 5 "
" " IV. " 6 "
" " V. " 8 "
pro 100 Thaler Versicherungs-Summe.

bei der I. Klasse — Thlr. 20 Sgr.
" " II. " 1 " — "
" " III. " 1 " 20 "
" " IV. " 2 " "
" " V. " 2 " 20 "
pro Mille der Versicherungs-Summe.

Merseburg, den 28. März 1870.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

(297.) Aenderungen im Postenlauf.

Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Schleiz und Hof pr. Lobenstein auf der Strecke Lobenstein-Hof aufgehoben und dafür eine besondere Personenpost zwischen Lobenstein und Hof mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Lobenstein um 5 Uhr früh,
aus Hirschberg um 7⁴⁰ Uhr früh,
in Hof um 9⁵⁰ Uhr früh,
Anschluß an die Züge 10⁴⁰ und 11¹⁵ Vorm. nach Bamberg,
aus Hof um 6 Uhr Nachm.,
Anschluß an den Zug 5⁴ Nachm. aus Bamberg,
aus Hirschberg um 8²⁰ Uhr Nchm.,
in Lobenstein um 10⁴⁰ Uhr Nchm.

Die 2te Personenpost von Lobenstein nach Schleiz wird vom 16. d. M. ab um 8 Uhr Abends aus Lobenstein abgefertigt.

Von demselben Tage an wird die Personenpost von Lobenstein nach Reuth

aus Lobenstein um 6¹⁵ Uhr früh,
aus Gefell um 9¹⁰ Uhr früh,

abgefertigt und in Reuth um 10¹⁰ Uhr Vorm. zum Anschluß an den Zug 11⁵ Vorm. nach Leipzig eingeliefert.

Ferner coursirt vom 16. d. M. ab zwischen Gefell und Hirschberg eine Personenpost in folgender Weise:

aus Hirschberg um 6³⁰ Uhr Vorm.,
in Gefell um 7³⁰ Uhr Vorm.,
Anschluß nach Schleiz (7⁴⁵ Vorm.) und nach Reuth (9¹⁰ Vorm.),
aus Gefell um 7²⁰ Uhr Nchm.,
Anschluß von Schleiz 7 Nchm. und von Reuth 7 Nchm.,
in Hirschberg um 8²⁰ Uhr Nchm.

Erfurt, den 2. April 1870. Ober-Post-Direction.

(298.) Ergebniß der Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Bei der heute vorgenommenen Ermittelung des Resultats der am 31. März c. stattgehabten Ersatz-Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes hat sich ergeben, daß von den abgegebenen

7340 gültigen Stimmen

4035 auf den Rittergutsbesitzer Dr. **Lucius** in Kleinballhausen und

3296 auf den Rechtsanwalt **Lent** in Breslau

gefallen sind. Die übrigen 9 Stimmen haben sich zersplittert.

Demnach ist für den Wahlkreis Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück der Herr Rittergutsbesitzer Dr. **Lucius** zu Kleinballhausen zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden, welches Resultat hiermit bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 4. April 1870.

Der Wahlcommissarius: Landrath v. Müffling.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(299.) Der bisherige provisorische Lehrer Ernst Ludwig **Sieffarth** zu Hinternah, im Kreise Schleusingen, ist als Lehrer bei den evangelischen Elementarschulen zu Erfurt angestellt.

(300.) Durch die mit dem 1. April c. erfolgte Versetzung des Försters **Rose** zu Münchenlohra, Oberförsterei Lohra, in den Ruhestand, sowie durch das Ableben des Hegemeisters **Arnold** zu Zollbrück, Oberförsterei Schleusingen, sind vom gedachten Tage ab unter dem Forstschutz-Personale des diesseitigen Regierungs-Bezirks folgende Veränderungen eingetreten:

a) dem Förster **Kluge** zu Forsthaus „Fröhliche Mann", Oberförsterei Suhl, ist die Försterstelle zu Münchenlohra, in der Oberförsterei Lohra,

b) dem Förster **Eberhardt** zu Witterda, in hiesiger Oberförsterei, die Försterstelle zu „Fröhliche Mann" bei Suhl,

c) dem Förster **Hüttich** zu Schleusinger-Neundorf, Oberförsterei gleichen Namens, die Försterstelle in Witterda, Oberförsterei Erfurt, und endlich:

d) dem Förster **Kleinschmidt** zu Steinbach, Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, die Försterstelle zu Zollbrück, Oberförsterei Schleusingen, übertragen worden. Ferner sind:

e) die bisherigen Forstaufseher **Freund** und **Jödicke** vom 1. April c. ab zu Königl. Förstern ernannt und ist ersterer mit der Verwaltung der Försterstelle zu Schleusinger-Neundorf, Oberförsterei desselben Namens, letzterer mit Verwaltung der Försterstelle zu Steinbach, in derselben Oberförsterei, definitiv beauftragt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 16. April 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(301.) Das zu Berlin am 4. d. Mts. ausgegebene 8. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 454. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870;

„ 455. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Chile für Berlin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Joseph Behrend;

„ 456. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedischer Vice-Konsul zu Flensburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann C. Hagen;

„ 457. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedischer Vice-Konsul zu Burg auf der Insel Fehmarn, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Mathias Wohler; und

„ 458. die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Venezuela, mit dem amtlichen Wohnsitz zu Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Konsul von Venezuela J. A. Carillo y Návas.

(302.) Das zu Berlin am 4. d. M. ausgegebene 19. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7633. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin;

„ 7634. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft“ zu Berlin. Vom 21. März 1870; und

„ 7635. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15 April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(303.) Post-Anweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1sten April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 28. März 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(304.) Im Oster-Termine 1870 zu Merseburg ausgelooste Steuer-Credit-Kassen-Scheine rc.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1870 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thlr.

36. 113. 611. 1131. 1244. 1619. 1738. 1911. 2439. 2616. 3036. 3285. 3394. 3497. 3785. 4054. 4267. 4502. 4621. 4844. 4854. 4954. 5089. 5985. 6082. 6935. 7435. 7457. 7819. 7899. 7989. 7996. 8121. 8210. 8213. 8632. 8655. 8796. 9240. 9609. 9703. 9821. 9868. 10238. 10287. 10489. 10605. 10950. 10984. 11220. 11234. 11616. 11663. 11742. 12361. 12462. 12789. 12801. 12962. 12975. 13027. 13155. 13329. 14252. 14254.

von Lit. B. à 500 Thlr.

9. 463. 665. 950. 1249. 1681. 2426. 2695. 3026. 3401. 3755. 3936. 3941. 3966. 4131. 4161. 4189. 4279. 4443. 4755. 4983. 5234. 5314. 5363. 5443. 5691. 5903. 5916. 6054. 6314. 6735. 6849. 7077. 7711. 7751.

von Lit. D. à 100 Thlr.

52. 710 1020 1063. 1737. 1865. 2803. 2967. 2980. 3[illegible]6 3297. 3696. 3737. 3764. 3783. 3801. 4056. 4[illegible]83 4398. 4407. 4967. 5183. 5266. 5563. 5704. 6087. 6116. 6135. 6195. 6536.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thlr.

48. 111. 128. 219. 222. 235.

von Lit. B. à 500 Thlr.

13. 59. 102.

von Lit. C. à 200 Thlr.

2. 6. 20. 26. 30.

von Lit. D. à 100 Thlr.

11. 13. 40. 119.

von Lit. E. à 50 Thlr.: 54.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 49 Thlr. die Scheine Nr. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 8914. 9041. 9259. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1870 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termines 1870, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 963. 7175. 10534. 10654. 13399.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 1188. 1198. 3949. 5433. 6206. 6871.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 455. 472. 1104. 1934. 1937. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3616. 3925. 4000. 5232. 5529.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 187.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 28.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 156.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 26. 58. 74.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 68. 69.
Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 57.

Lit. E. à 31 Thlr.:
Nr. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.:
Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.:
Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.:
Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.:
Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.:
Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.:
Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.:
Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr.:
Nr. 272. 541. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 4635. 5357. 5600. 5685. 6160. 6161.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 7. April 1870.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Regierungs-Präsident: Rothe.

(305.) Aenderungen im Postenlaufe.

Vom 11. d. Mts. ab, dem Tage der Eröffnung der Gotha-Mühlhausener Eisenbahnstrecke, hört die täglich 3malige Personenpostverbindung zwischen Gotha und Mühlhausen auf und es wird zwischen den betreffenden Orten künftig nur noch eine, in beiden Richtungen an die Nachtschnellzüge der Thüringischen Eisenbahn anschließende Reitpost zwischen Gotha und Mühlhausen unterhalten werden, welche zur Beförderung von Correspondenzen und Zeitungen benutzt und

aus Gotha um 3 Uhr früh,
aus Mühlhausen um 8[30] Uhr Abends

abgefertigt wird.

Von demselben Tage an kommen die seither unterhaltenen 2 täglichen Omnibusposten zwischen Gotha und Langensalza per Gräfentonna in Wegfall.

Die Beförderung der Postsendungen nach und von Gräfentonna erfolgt bis auf Weiteres durch das täglich 2mal zwischen Gräfentonna und Langensalza coursirende Pansesche Privat-Personenfuhrwerk.

Ferner wird die Personenpost zwischen Langensalza und Straußfurt aufgehoben und dafür je eine Localpost zwischen Langensalza und Tennstädt, sowie zwischen Tennstädt und Straußfurt mit folgendem Gange eingerichtet:

a) zwischen Tennstädt und Langensalza:
aus Tennstädt um 5[45] Uhr früh,

aus Langensalza um 8³⁰ Uhr Abends,
b) zwischen Tennstädt und Straußfurt:
aus Tennstädt um 5²⁵ Uhr früh,
aus Straußfurt um 3²⁰ Uhr Nachmittags.

Nächstdem treten am 11. d. Mts. im Postenlaufe nachstehende Aenderungen ein:

1) I. Personenpost von Heiligenstadt nach Mühlhausen:
Abgang aus Heiligenstadt um 9³⁵ Uhr Vormittags,
Abgang aus Dingelstädt um 11³⁰ Vormittags;
2) II. Personenpost zwischen Heiligenstadt und Mühlhausen:
a) in der Richtung nach Mühlhausen:
Abgang aus Heiligenstadt um 6¹⁵ Uhr Nachmittags,
Abgang aus Dingelstädt um 8¹⁰ Uhr Nachmittags;
b) in der Richtung nach Heiligenstadt:
Abgang aus Mühlhausen um 1³⁰ Uhr Nachmittags,
Abgang aus Dingelstädt um 3⁵⁰ Uhr Nachmittags;
3) Personenpost zwischen Dingelstädt und Leinefelde:
I. Post Abgang aus Dingelstädt um 7¹⁵ Uhr Vormittags,
Abgang aus Leinefelde um 10 Uhr Vormittags,
II. Post Abgang aus Dingelstädt um 4 Uhr Nachmittags,
Abgang aus Leinefelde um 6⁴⁵ Uhr Nachmittags;
4) Personenpost zwischen Dingelstädt und Küllstedt:
Abgang aus Dingelstädt um 7³⁰ Uhr Vormittags,
Abgang aus Küllstedt um 2³⁰ Uhr Nachmittags;
5) I. Personenpost von Sondershausen nach Mühlhausen:
Abgang aus Sondershausen um 10 Uhr Vormittags,
Abgang aus Ebeleben um 12 Uhr Mittags;
6) II. Personenpost von Mühlhausen nach Sondershausen:
Abgang aus Mühlhausen um 12³⁰ Uhr Mittags,
Abgang aus Ebeleben um 3⁴⁵ Uhr Nachmittags,
7) Personenpost zwischen Ebeleben und Langensalza:
Abgang aus Ebeleben um 12³⁰ Uhr Mittags,
Abgang aus Langensalza um 3¹⁵ Uhr früh;
8) Botenpost von Ebeleben nach Groß-Keula:
Abgang aus Ebeleben um 1 Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 8. April 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

Vacante Stellen.

(306.) Der Pfarrer **Thronicker** zu Schirmenitz, in der Ephorie Belgern, wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

(307.) Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers **Elteste** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1029 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Königerode in der Ephorie Ermsleben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(308.) Durch den am 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Pastors **Witte** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, zur Zeit mit der unter Privat-Patronat stehenden filia vagans Möser verbundene Pfarrstelle zu Gr. Wusterwitz, in der Ephorie Altenplathow, vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Das Einkommen beträgt von Gr. Wusterwitz 1361 und von Möser 251 Thlr., wovon 550 Thlr. an Emeritengehalt zu zahlen sind. Das Verbleiben der fil. vag. Möser bei der Stelle nach Ableben des Emeritus ist unverbürgt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(309.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eisdorf mit Meuchen, in der Dioeces Lützen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Conrector Carl Rudolph **Leopold** verliehen worden.

(310.) In Folge Versetzung des Superintendenten Schuchardt ist die Verwaltung der Superintendentur Arendsee dem Pastor **Ulrich** zu Klein-Gartz interimistisch übertragen worden.

(311.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mücheln, in der Dioeces Freyburg, ist dem bisherigen Diaconus zu Lützen, Wilhelm Louis **Puppendick**, verliehen worden.

(312.) Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Wegeleben, in der Dioeces Gröningen, ist dem bisherigen Hülfsprediger Bruno Cäcilius Constantin **Hoffmann** verliehen worden.

(313.) Der Appellationsgerichts-Direktor **Lympius** in Halberstadt ist gestorben. Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath **Zimmermann** daselbst ist aus Anlaß seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden. Der Kreisgerichts-Rath **Röhrig** zu Osterwieck ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mühlhausen und der Kreisrichter **Langrock** zu Nordhausen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Osterwieck, versetzt. Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent **Hentscher** ist zum Appellationsgerichts-Secretair in Halberstadt und der Bureau-Diätarius und Aktuarius **Schütze** daselbst zum Bureau-Assistenten bei dem dasigen Appellationsgerichte ernannt. Der bei demselben Appellationsgerichte beschäftigte Aktuarius **Duderstadt** ist an das Kreisgericht in Halberstadt und der Bureau-Diätarius und Aktuarius **Ernst** daselbst an das dasige Appellationsgericht versetzt. Der Gefangenwärter **Krell** zu Mühlhausen ist gestorben.

(314.) Se. Majestät der König haben dem Landrath, Freiherrn **v. Wintzingeroda-Knorr** zu Mühlhausen den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

(315.) Dem ehemaligen Schullehrer Nicolaus **Welke** zu Nordhausen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

(316.) Der Assessor **Zander** von der Intendantur 4. Armee-Korps ist zum Militair-Intendantur-Rath ernannt worden.

(317.) Der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Alwin Bruno **Bethmann** ist zum Pfarr-Vicar in Unseburg, Ephorie Egeln, ernannt worden.

(318.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Waldstedt, in der Dioeces Langensalza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Heinrich Oscar **Meister** verliehen worden.

(319.) An Stelle des aus dem Magistrat zu Nordhausen ausgeschiedenen Stadtraths Madlung ist der Appellations-Gerichts-Referendarius **Diesterweg** zu Heringen zum besoldeten Stadtrath der Commune Nordhausen auf den gesetzlichen Zeitraum von zwölf Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(320.) Der Gutspächter August **Hildebrandt** zu Martinfeld ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Heiligenstadt ernannt und verpflichtet worden.

(321.) Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Dr. **Günther** in Sangerhausen ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern vom 1. Mai c. ab ertheilt und zugleich der Character als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath **Löser** in Kemberg ist gestorben.

Der Kreisrichter **Grube** in Burg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Merseburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merseburg, ernannt.

Versetzt sind: der Kreisrichter **Lindner** in Ziegenrück an das Kreisgericht in Eisleben, der Kreisrichter **Förtsch** in Prettin an das Kreisgericht in Merseburg, der Kreisrichter **Böhr** in Herzberg an das Kreisgericht in Erfurt mit der Function als Gerichtscommissarius in Ziegenrück und der Kreisrichter **Eichhorn** in Schweinitz an das Kreisgericht in Liebenwerda mit der Function an der Gerichtscommission II. Bez. in Herzberg.

Dem Kreisrichter **Helf** in Heldrungen ist die behufs Uebertritts in den Communaldienst nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April c. ab ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor **Höhne** in Hohenmölsen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Function als Gerichtscommissarius in Prettin, ernannt.

Die Referendarien **v. Hippel** und Moritz **Schmidt** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendarius **Schilling**, zuletzt im Departement des Appellationsgerichts in Ratibor und der Referendarius **Buchholtz**, bisher im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg, sind in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen; dagegen sind die Referendarien **v. Heynitz** und Dr. **Bischoff** aus dem Departement des Letzteren in das des Kammergerichts versetzt.

Der Bureau-Assistent **Oxfort** in Freiburg ist gestorben.

Der Bureau-Assistent **Schreiber** in Eilenburg ist an das Kreisgericht in Naumburg, der Bureau-Assistent **Bühl** in Halle a. S. an die Gerichts-Commission in Schlieben (Kreisgerichts-Bezirk Liebenwerda) und der Bureau-Assistent **Lehninger** in Schlieben an das Kreisgericht in Halle versetzt.

Der Bureau-Diätar **Bäßler** in Eilenburg ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Die Kreisgerichtsboten und Exekutoren **Lehmann** in Artern und **Vattrodt** in Erfurt sind vom 1. April c. ab pensionirt.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Herzberg** in Zeitz ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor **Hubert** in Langensalza sind die Functionen des Gefangenwärters bei dem Kreisgericht daselbst übertragen worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Striegnitz** in Halle a. S. ist an das Kreisgericht in Erfurt und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Teudloff** in Sangerhausen an die Gerichts-Commission in Artern versetzt.

Zu Boten und Exekutoren sind ernannt: der Hülfsbote **Blüher** in Zeitz bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfsbote **Posthieur** in Sömmerda bei dem Kreisgericht in Erfurt unter Belassung in seiner gegenwärtigen Function bei der Gerichtscommission in Sömmerda, der Hülfsbote **Winzer** in Halle a. S., bei dem Kreisgericht in Halle a. S., sowie der Hülfsbote **Windolf** in Artern bei dem Kreisgericht in Sangerhausen unter Belassung in seiner bisherigen Function bei der Gerichtscommission in Artern und zwar Letzterer auf Präsentation der verwittweten Frau Gräfin **zu Stolberg-Roßla** als Vormünderin des Herrn Erbgrafen zu **Stolberg-Roßla.**

(322.) Es sind befördert resp. versetzt: der berittene Steuer-Aufseher **Glaube** aus Weißensee als Hauptamts-Assistent nach Magdeburg, der Steuer-Aufseher **Berndes** aus Mühlhausen als berittener Steuer-Aufseher nach Weißensee; neu angestellt: der Invalide **Storch** als Chausseegeld-Erheber in Helmsdorf; pensionirt: der Steuer-Aufseher **Schöbel** in Ershausen.

(323.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind versetzt worden: der Telegraphen-Secretair Dr. **Dehms** von Berlin nach Halle zur Verwaltung der Telegraphen-Directions-Raths-Stelle für den Betriebsdienst bei der Telegraphen-Direction daselbst; der Telegraphen-Secretair **Eberlein** als Stations-Vorsteher von Halle nach Meiningen, die Ober-Telegraphisten **Meyer** von Halle a. S. nach Erfurt, **Reiche** von Halle a. S. nach Mühlhausen i. Th. und **Steiner** von Halle nach der in Malmö errichteten Norddeutschen Telegraphen-Control-Station. Befördert sind: die Telegraphen-Boten-Anwärter **Ebel** und **Schreyer** in Halle zu Telegraphen-Boten. Der Ober-Telegraphist **Lorenz** in Halle ist gestorben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 23. April 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(324.) Das zu Berlin am 9. d. Mts. ausgegebene 9. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 459 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870; und

" 460. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

(325.) Das zu Berlin am 9. d. M. ausgegebene 20. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7636. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870;

" 7637. das Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870;

" 7638. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Beho; und

" 7639. das Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(326.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(327.) Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, **am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869** werden vom 30. April c. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine

der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(828.) Die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betr.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100 Pfund	=	1	Centner
		50 „	=	½	„
20 „	=	40 „			
10 „	=	20 „			
5 „	=	10 „			
		5 „			
2 „	=	4 „			
1 „	=	2 „			
500 Gramm	=	1 „			
		½ „			
200 „					
100 „					
50 „					
20 „					
10 „					
5 „					
2 „					
1 „					
		5, 2, 1 Decigramm.			
		5, 2, 1 Centigramm.			
		5, 2, 1 Milligramm.			

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05 Pfund oder	5	Quint.
0,005 „ „	5	Halbgramm od. Oertgen
0,0005 „ „	0,5	„ „ „
0,00005 „ „	0,05	„ „ „

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens, z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hin-

zugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes:
Foerster.

(329.) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend $10^1/_2$ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz $4^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz $1^1/_2$ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfd. Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^5 Uhr Vormittags
„ „ Nyborg 11 „ „

Abgang aus Korsoer täglich 10^5 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{55} Uhr Morgens,
„ „ Hannover 2^{21} „ Nachmittags,
„ „ Cöln 9 „ Abends,
„ „ Berlin 9^5 „ „

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
I. Platz $3^3/_4$ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz $1^1/_2$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Morgens;

Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.
Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.
Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.
Berlin, den 9. April 1870.
General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(330.) Neuer Abgaben-Tarif für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg ꝛc.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut ein neuer Allerhöchst vollzogener Abgaben-Tarif vom 6. April cr. erlassen worden ist und daß die Erhebung nach demselben sofort stattfinden wird.

Der neue Tarif vom 6. April cr. ist bei den betreffenden Hebestellen zur Einsicht ausgelegt.

Magdeburg, den 17. April 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(331.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862. 365. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (laufende Nr. 326.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 8. März 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(332.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Nr. 1226. B. 1.

Nachstehender Erlaß:

Durch die in Nr. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 142.) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer ebensowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Ebensowenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5. derselben rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen und in Betreff der preußischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modificationen:

1) Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur klassificirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern), welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preußische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach §. 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2) Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des §. 6 zu f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt,
   a) aus in Preußen belegenem Grundbesitze,
   b) aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlage),
   c) aus Gehalten von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen, welche aus Preußischen Staatskassen gezahlt werden,
   d) der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des Preußischen Staates befinden.

   Abgesehen von den voraufgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein preußischer Unterthan behandelt.

3) Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenem Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — §. 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 —,

sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen, welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thlr. übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassificirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4) Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufgebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben.

Diese Modifikationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind bei allen von jetzt an erfolgenden Veranlagungen der betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen sorgfältig zu berücksichtigen. Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. J. bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, so muß auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginne dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch nach §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli c. bei den Landräthen bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Von den Landräthen, bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, welche die bei ihnen eingereichten Anträge einer näheren Prüfung zu unterziehen und erforderlichen Falls eine Ergänzung der zu erbringenden Nachweise anzuordnen haben, ist demnächst wegen anderweiter Einschätzung der betreffenden Steuerpflichtigen durch die in §. 10. zu a. bezw. §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezeichneten Commissionen nach Maßgabe der in dem §. 36. l. c. bezw. in dem Erlasse vom 8. Juni 1859 (Sentrup S. 29.) gegebenen Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen. Gegen die in Folge dessen bewirkten anderweiten Veranlagungen sind die in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 angeordneten Rechtsmittel innerhalb der dort bestimmten Fristen zulässig. Die anderweite Einschätzung ist selbstverständlich dann nicht erforderlich, wenn ein vollständiger Erlaß der Steuer eintreten muß.

Schließlich wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 6. der Uebereinkunft vom 16. April 1869 die Königlich sächsische Regierung die Verpflichtung übernommen hat, auf Requisition diesseitiger Behörden Steuerforderungen des diesseitigen Staates gegen die in Sachsen sich aufhaltenden Steuerpflichtigen beizutreiben, und die eingezogenen Beträge an die hiesigen Steuerkassen abliefern zu lassen.

Berlin, den 26. März 1870.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

IV. 3077.

wird hierdurch zur genauesten Beachtung Seitens der betheiligten Königlich preußischen und Königlich sächsischen Staats-Angehörigen und Seitens der bezüglichen Veranlagungs-Behörden und Organe bekannt gemacht.

Erfurt, den 13. April 1870.

Königl. Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(333.) Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt.

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen derart zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitungen, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegra-

phen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Halle a. S., den 6. April 1870.

Telegraphen-Direction.

(334.) Controlirung der Ausloosung deponirter Werthpapiere.

Alle in unserem Departement wohnenden Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthspapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstigen Deposital-Interessenten, welche bei der Deposital-Verwaltung solcher Dokumente für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Dokumente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 9. April 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

(335.) Ausloosung von Obligationen I. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 25. Mai 1869 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1870 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen (I. Emission) zum Betrage von

650 Thaler

sind folgende Nummern

Litt. B. über 100 Thlr. Nr. 246, 315, 331, 333, 468. und 489,

Litt. C. über 50 Thlr. Nr. 626. gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1870 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Gleichzeitig wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1. Juli 1865 ausgelooſten, bisher noch nicht realisirten Obligation Litt. B. Nr. 308. à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen i./Thür., den 16. Juni 1869.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(336.) Der bisherige zweite Schullehrer zu Uder, August **Hersemeyer**, ist als Lehrer der katholischen Gemeinde Lenterode, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

(337.) An dem Gymnasium zu Mühlhausen ist der Subconrector Dr. **Dilling** zum dritten Oberlehrer erwählt und bestätigt worden.

(338.) Die Executorstelle bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Worbis ist dem bisher interimistisch damit betraut gewesenen invaliden Sergeanten Andreas **Große** nunmehr definitiv übertragen worden.

(339.) Der bisherige Superintendent **Schuchardt** in Arendsee ist zum Superintendenten der Diöces Kemberg ernannt worden.

(340.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Plötzky, in der Diöces Gommern, ist dem bisherigen Pastor **Kreyßig** in Battaune verliehen worden.

(341.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Bleicherode ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Christian Albert **Rebelung** verliehen worden.

(342.) Druckfehler-Berichtigung. In der unter Nr. 304 im 16. Stücke des Amtsblatts vom laufenden Jahre abgedruckten Bekanntmachung vom 7. April dss. Js., betreffend die im Ostertermine 1870 zu Merseburg ausgelooſten Steuer-Credit-Kassenscheine rc., heißen sub 2. die Nummern der ausgelooſten Steuer-Credit-Kassenscheine aus dem Jahre 1836. lit. B. à 500 Thlr. nicht 13. **19.** 102., sondern 13. **59.** 102.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 30. April 1870.

(343.) Verbesserung der Lehrergehälter.

Die Verbesserung des Diensteinkommens der Elementarlehrer in dem Bezirk Erfurt ist seit Jahren das ernste Bestreben der Regierung gewesen. Es konnte ja nicht in Abrede gestellt werden, daß in sehr vielen Schulstellen das Gehalt, wenn es auch vor 20, 30 Jahren vielleicht als nothdürftig ausreichend zu erachten war, bei dem geringeren Werthe des Geldes und bei den gesteigerten Preisen für alle Lebensbedürfnisse als ein durchaus unzulängliches angesehen werden müsse, das einer erheblichen Steigerung benöthigt sei. Daß nun in dem Regierungs-Bezirk zu diesem Zwecke nicht Unbedeutendes geschehen sei, wird sich aus Folgendem ergeben:

Es sind seit dem Jahre 1854 bis zum Jahre 1869 die Elementar-Lehrerstellen verbessert worden

aus Gemeindemitteln mit	= 17,750 Thlr.,
aus Staatsmitteln mit	= 11,724 Thlr.,
in Summa mit	= 29,474 Thlr.

Bei etwa 800 Lehrerstellen, die im Regierungs-Bezirk sind, beträgt das durchschnittlich auf jede fast 37 Thlr.; da aber ein nicht geringer Theil eine Gehaltserhöhung nicht erfuhr, so wird der Durchschnitt der Gehaltsverbesserung bei denen, welchen eine solche zu Theil geworden, auf mindestens 50 Thlr. zu veranschlagen sein.

Viele Schulstellen, fast ausschließlich allerdings katholische, sind außerdem aus den dazu bestimmten Fonds durch Ankauf von Ländereien dauernd verbessert worden. Die zu diesem Zweck verwendeten Summen erreichten während des angegebenen Zeitraums die Höhe von 40,500 Thlr.

In jedem Jahre sind dann noch Unterstützungen theils aus der Staats-Kasse, theils aus den zu der Verwaltung der hiesigen Regierung gehörenden Fonds, theils von einzelnen Communen gewährt worden. Ein großer Theil derselben kommt seinem Statut entsprechend nur den Lehrern in Stadt und Fürstenthum Erfurt, sowie den katholischen Lehrern im Eichsfelde, — ein Theil nur den zur Griefstedt'er Commende gehörenden Schulstellen zu Gute —, ein anderer — nicht erheblicher — nur den im Kreise Schleusingen vorhandenen, — noch ein anderer, der sogenannte Collectenfonds, den in den ehemals sächsischen Landestheilen sich befindenden Stellen.

Manche dieser Fonds haben durch die besseren Landverpachtungen eine sehr gesteigerte Einnahme erfahren. Deshalb konnten denn auch in den beiden letzten Jahren in Summa 8620 Thlr. zu einmaligen Unterstützungen, auch zu dauernden persönlichen Zulagen verausgabt werden. Zu letzteren gehören namentlich die 1000 Thaler, welche von den auf den Staatshaushalts-Etat im Jahre 1867 und im Jahre 1869 zur Verbesserung der Elementarlehrer-Gehälter übernommenen 300,000 Thlr. dem Regierungs-Bezirk Erfurt überwiesen wurden. Diese sind fast ausschließlich an Lehrer, die starke Familien haben, in Beträgen zu 20 und 30 Thlr., vereinzelt auch an Lehrer, die lange Zeit im Amte stehen, verliehen worden.

Von den 8000 Thlr., die von jener Summe außerdem zu dauernden Stellenverbesserungen dem Regierungs-Bezirk Erfurt zufielen, haben die wohlhabenderen Kreise Erfurt, Langensalza und Weißensee nur wenig, die in denselben liegenden Städte auch kaum etwas erhalten; dagegen sind andere Kreise, namentlich der arme Kreis Schleusingen und das Eichsfeld sehr bedacht worden. Auch die Städte Suhl, Benneckenstein, Ellrich, Gefell, Ranis, weil diese Communen kaum etwas aus eigenen Mitteln aufbringen können, haben bedeutende Zuschüsse empfangen und konnten fast alle ihre Schulstellen verhältnißmäßig erheblich aufbessern.

In Nordhausen steigen die Lehrergehälter durch Alterszulagen von 200 bis 500 Thlr., in Langensalza, von der definitiven Anstellung ab, von 200 bis 450 Thlr., — in Mühlhausen kann man sich zu Alterszulagen nicht entschließen, hat aber die Verbesserung des Einkommens auch der Elementarlehrerstellen nicht außer Acht gelassen. Auch in Erfurt ist das Princip der Alterszulage nicht angenommen worden, die Stellen sind zwischen 200 und 400 Thlr. fixirt; es ist aber zu Gehaltserhöhungen fortdauernd Erhebliches verwendet worden. Auch in den übrigen Städten des Regierungs-Bezirks ist zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer Manches geschehen. Auf dem Lande ist man den Anforderungen der Regierung meistens bereitwillig nachgekommen und hat aus den Mitteln der Communen ganz oder doch zum Theil die für dringend nothwendig erachteten Gehaltserhöhungen gewährt. Namentlich ist fast in allen Landschulstellen, wo es noch nicht vorhanden war, Brennmaterial zum eigenen Bedarf der Lehrer hergegeben worden. Nur selten ward den Anordnungen der Regierung widerstrebt und auf höhere Entscheidung zurückgegangen.

Daß nun genug geschehen und von weiterer Verbesserung der Lehrergehälter Abstand zu nehmen sei, wird weder von der Regierung, noch von den Communen, überhaupt von Niemandem behauptet werden können, der mit einem, die Arbeit eines Elementar-Lehrers richtig würdigenden Blick und mit einem warmen Herzen für die Lehrer die Sachlage ansieht.

Die vorstehenden Mittheilungen sollen nur den Beweis liefern, daß doch nicht Geringes in dieser wichtigen Angelegenheit bereits geschehen sei; sie sollen auch dazu dienen, daß die Lehrer des Bezirks mit Vertrauen

der weiteren Entwickelung ihrer Gehaltsverhältnisse entgegensehen. Die Communen werden immer mehr es für ihre Aufgabe erachten, ihre Lehrer äußerlich so zu stellen, daß sie die Kosten eines einfachen Haushalts bestreiten und ihr Amt mit Freuden, nicht aber mit Seufzen thun können; die Regierung wird aber auch ein gleiches Ziel fortdauernd ernstlich anstreben. Den städtischen Communen dürfte es zunächst obliegen, jedem ihrer Elementarlehrer entweder eine Dienstwohnung oder eine entsprechende Miethts-Entschädigung zu gewähren, damit sie in diesem Stücke mit den Lehrern auf dem Lande gleich gestellt würden, bei denen allen in der Veranschlagung des Diensteinkommens die Wohnung nicht eingerechnet ist.

Erfreulich ist es, daß eine große Anzahl von Präparanden in dem Regierungs-Bezirk ununterbrochen sich vorfindet. Noch ist fast keine Aufnahmeprüfung auf dem hiesigen Seminar gewesen, in der nicht nahezu doppelt so viele Examinanden waren, als in's Seminar aufgenommen werden konnten. In den letzten Jahren sind außerdem noch jährlich mehrere Präparanden aus dem Erfurt'schen in das Seminar zu Halberstadt aufgenommen worden.

Es bestanden dauernd besondere Seminar-Präparanden-Schulen in Erfurt, Mühlhausen, Ellrich, — wurden einzelne Präparanden auch an anderen Orten vorbereitet, z. B. in Benneckenstein und vom Pastor **Schrimpf** in Tröchtelborn.

Dessen ungeachtet ist Mangel an Schulamts-Candidaten, nicht an katholischen, wohl aber an evangelischen vorhanden. Es müssen deshalb jährlich 6 bis 8 Stellen unbesetzt bleiben oder auf sehr mangelhafte Weise einstweilen versehen werden. Das ist ein großer Uebelstand. Dem würde sofort abgeholfen, wenn das hiesige Seminar 6 bis 8 Zöglinge jährlich mehr aufnehmen und somit die Zahl auf 90 — wie in manchem andern Seminar — erhöhen könnte. Bei den jetzigen Räumlichkeiten des hiesigen Seminars wäre das freilich nur ausführbar, wenn den Zöglingen der ersten Klasse, die nach einiger Zeit in das öffentliche Amt übertreten, gestattet würde, außerhalb des Seminars zu wohnen. Außer anderen Bedenklichkeiten steht dem freilich der größere Kostenaufwand, für manche Seminaristen wohl nicht zu erschwingen, entgegen. Bei einem Neubau des Seminars wird aber Beseitigung des gegenwärtigen großen Uebelstandes zu erreichen sein.

Gesetz-Sammlungen.

(344.) Das zu Berlin am 19. d. M. ausgegebene 10. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 461. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870;

„ 462. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul zu Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den bisherigen Kaiserlich französischen Konsul zu Boston, Bellaigue de Bughas; und

Nr. 463. die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Nicaragua, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Eduard Levy zu Hamburg.

(345.) Das zu Berlin am 16. d. M. ausgegebene 21. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7640. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870;

„ 7641. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870;

„ 7642. das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thlr. Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870;

„ 7643. das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870;

„ 7644. die Concessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870; und

„ 7645. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Das zu Berlin am 20. d. Mts. ausgegebene 22. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7646. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen; und

„ 7647. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(346.) Tableau der neuen Maaße und Gewichte. Nro. 1518. A. 3.

Es erscheint dringend nothwendig, daß für die Verbreitung der Kenntniß des neuen Maaß- und Gewichts-Systems durch geeignete Anschauungsmittel gesorgt werde. Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes hat die Anfertigung solcher Mittel theils selbst gefördert, theils ihrer Revision unterzogen und hat ein Tableau der neuen Maaße und Gewichte, welches bei dem Verlagsbuchhändler G. W. F. **Müller**, Berlin, Bendlerstraße Nr. 29. erschienen ist, sowohl in Schwarz-

druck, wie in Farbendruck für ein besonders gelungenes erklärt, das sich eben so sehr durch Genauigkeit, wie durch Sauberkeit der Ausführung und durch Billigkeit auszeichnet.

Indem wir die städtische, wie die ländliche Bevölkerung unseres Bezirks auf dieses Tableau aufmerksam machen und dessen Anschaffung empfehlen, bemerken wir über den Preis noch Folgendes:

Der Schwarzdruck kostet bei Entnahme von 1 Exemplar	9 Sgr.	—	Pf.
bei Entnahme von 10 Exempl. pro Stück	7 „	3	„
„ „ „ „ 25 „ „ „	6 „	9	„
„ „ „ „ 100 „ „ „	6 „	—	„
Der Farbendruck dagegen bei Entnahme von 1 Exemplar	15 „	—	„
bei Entnahme von 10 Exempl. pro Stück	12 „	—	„
bei Entnahme von 25 Exempl. pro Stück	11 Sgr.	3	Pf.
„ „ „ 100 „ „ „	10 „	—	„

Erfurt, den 20. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(347.) Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für 1869. Nr. 1996. A. 2

In Gemäßheit des §. 37 des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Erfurt, (Amtsblatt 1832 S. 140) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage, die für das Jahr 1869 abgelegte Rechnung der gedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist. Erfurt, den 21. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben

bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1869.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Thlr	Sgr	Pf
I.	An Bestand	1073	1	3
II.	„ Defecten	—	—	—
III	„ Erhebungen auf Rückstände	—	—	—
IV.	„ Antrittsgeldern, Beiträgen ꝛc. und zwar: a. Antrittsgelder 98 Thlr — Sgr. b. Beiträge 1710 „ 10 „ c. Verbesserungs- und Heirathsgelder 74 „ — „ 1882 Thlr 10 Sgr. davon 2 Thlr im Rückstande geblieben.	1880	10	—
V.	„ Strafgeldern	3	15	—
VI.	„ Kapitalzinsen	2435	14	11
VII.	„ zurückgezahlten Kapitalien	—	—	—
VIII.	Insgemein	—	—	—
	Summa	5392	11	2
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	5392	11	2
	„ Ausgabe „	2331	19	11
	Mithin Bestand	3060	21	3

Tit.	Ausgabe.	Betrag. Thlr	Sgr	Pf
I.	An Vorschuß	—	—	—
II.	„ Guthaben	—	—	—
III.	„ Resten	—	—	—
IV.	Verwaltungskosten	72	17	8
V.	Pensionen und zwar: a für Wittwen 1800 Thlr b. „ Waisen 450 „	2250	—	—
VI	An ausgeliehenen Kapitalien Nach der Rechnung für 1868 betrug der Kapitalstock 49,099 Thlr 28 Sgr. 5 Pf Hiervon ab: an zurückgezahlten Kapitalien — „ — „ — „ Hierzu: neu ausgeliehene Kapitalien — „ — „ — „ Gegenwärtiger Kapitalstock 49,099 Thlr 28 Sgr. 5 Pf davon: 47,799 Thlr 28 Sgr. 5 Pf zu 5% und 1,300 „ — „ — „ „ 3½ „	—	—	—
VII.	Insgemein	9	2	3
	Summa	2331	19	11

(348.) Umwandelung der Bau-Inspector-Stelle zu Schleusingen in eine Kreis-Baumeister-Stelle. 2190. A. 3.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. v. Mts. ist die Umwandelung der bisherigen Bau-Inspector-Stelle zu Schleusingen in eine Kreisbaumeister-Stelle, vom 1. Mai c. ab, angeordnet worden. Erfurt, den 16. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(349.) Lagerung von Wolle im Königlichen Lagerhause zu Berlin.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator **Wildt**, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße № 39, hieselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

(350.) Personenpost zwischen Erfurt und Themar.

Vom 1. Mai bis ult. September d. J. wird die Personenpost zwischen Erfurt und Themar auf dem Wege über Elgersburg coursiren.

Erfurt, den 23. April 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(351.) Postverbindung zwischen Breitenworbis und Gernrode.

Mit Ablauf dieses Monats wird die Personenpost zwischen Breitenworbis und Gernrode aufgehoben und dafür vom 1. k. Mts. ab eine täglich zweimalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen den genannten Orten eingerichtet.

Diese Botenpost erhält folgenden Gang:

aus Breitenworbis um 5 Uhr früh,
„ 1¹⁵ „ Nachm.,
aus Gernrode . „ 8 „ früh,
„ 6³⁰ „ Nachm.

Erfurt, den 26. April 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(352.) Ausschreiben der Beiträge bei der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen für das II. Semester 1869.

Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1869 Folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit der §§. 64. und 68. des Revidirten Reglements vom 21. August 1863 hat der Directorialrath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge bis auf Weiteres den durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des vorgedachten Revidirten Reglements vorausgegangenen letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen. Hiernach ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt worden.

Dieses Beitrags-Verhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit Elf Zwölfteln wiederholt nämlich im I. Semester 1866, I. und II. Semester 1868 und I. Semester 1869, sogar nur mit Zehn Zwölfteln zur Einziehung gekommen.

Hiervon sind sowohl die Brandschäden, als auch die sonstigen Societäts-Ausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des Revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungs-Objecte, vollständig gedeckt worden. Außerdem konnte aber der Reserve-Fond in solcher Weise verstärkt werden, daß er immer mehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfalle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer Beitrag als Elf Zwölftel zu leisten sein wird.

Die früher in gewissen Zeitabschnitten im Interesse der Versicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommenen Allgemeinen Tax-Revisionen und neuen Katastrirungen werden jetzt nach und nach in einer längeren Reihe von Jahren ausgeführt, und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semester-Ausschreiben neben den sonstigen Abschätzungs-Kosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Revisions- rc. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört, und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeiten selbst erzielt wird.

Was den Bedarf der Societät für das II. Semester pr. anlangt, so konnten auch für dieses Semester die Beiträge wiederum auf Zehn Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt werden. Dieselben betragen hiernach 92,432 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. und sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugesendeten Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Ortseinnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e. des Revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf $1\frac{2}{3}$ % oder 6 Pfennige von 1 Thlr. Beitrag normirt habe.

Ich nehme hierbei wiederum Veranlassung, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. October 1864 hinzuweisen und bemerke gleichzeitig, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegenzunehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das II. Semester 1869

mit:

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherungs-Summe betrug am Schluß des I. Semesters pr.	92,258,390 Thlr.
Hierzu traten im Laufe des II. Semesters pr.	4,650,750 „
und belief sich daher die Versicherungs-Summe am Schluß des II. Semesters 1869 auf	96,909,140 Thlr.
Die Versicherungs-Summe, welche am Schluß des Jahres 1868 = . .	91,152,050 Thlr.
betrug, ist daher im Jahre 1869 überhaupt um	5,757,090 Thlr.

gestiegen.

II. Brandschäden.

Von den im II. Semester 1869 stattgehabten 90 Bränden, von welchen 8 in der Zeit von 8—12 Uhr Vormittags, 21 von 12—4 Uhr Mittags, 17 von 4—8 Uhr Nachmittags, 22 von 8—12 Uhr Abends, 16 von 12—4 Uhr Nachts und 6 von 4—8 Uhr Morgens entstanden, sind 4 durch Blitz, 2 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 17 durch muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, 5 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, 8 durch muthmaßlich fahrlässige Brandstiftung, 7 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 1 durch vorschriftswidrige Esse, 1 durch muthmaßlich vorschriftswidrige Esse, 3 durch fehler- und schadhafte Essen, 1 durch Zufall und 40 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Außerdem haben 10 Brandstiftungsversuche stattgefunden.

Durch obige 90 Brände wurden 138 Gebäudebesitzern 308 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt, als: 81 Wohnhäuser, 62 Scheunen, 124 Nebengebäude und 41 gewerbliche Versicherungs-Objecte (nämlich 6 von Bäckereien, 1 von einer Brauerei, 8 von Gast- und Schankwirthschaften, 3 von Stellmachereien, 1 Ziegelbrennofen, 1 Kaufladen, 11 Objecte von Wasser-Mahlmühlen, 3 von Wasser-Schneidemühlen, 5 von Bockwindmühlen und 2 von einer Glaswaaren-Fabrik).

Für diese Brände sind 73,834 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Vergütung angewiesen und 1113 Thlr. zu solchem Zwecke zurückgestellt worden.

III. Aufwand.

73,834 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. pro II. Semester pr. angewiesene und 1113 Thaler zurückgestellte Brandvergütungsgelder; 130 Thlr. nachträglich angewiesene Brandvergütungsgelder aus früherer Zeit; 270 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen; 5918 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. Prämien für Rückversicherungen; 4298 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. Taxations- und Revisions-Kosten rc.; 150 Thlr. Druckkosten; 4199 Thlr. 8 Sgr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe rc.; 330 Thaler Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 770 Thlr. zu Bau-Unterstützungen an ärmere Societätsgenossen; 133 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Kosten der Versammlungen des Directorialraths; 252 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. Diäten und Fuhrkosten; 41 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. Porto; 100 Thlr. Zinsen von aufgenommenen, inzwischen wieder zurückgezahlten Capitalien; 11 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge; 101 Thlr. 15 Sgr. für Versicherungs-Schilder; 2552 Thlr. 7 Sgr. Allgemeine Tax-Revisions-Kosten einzelner Kreise rc.; 306 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. Insgemein; 5634 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. Gehälter der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse; 200 Thlr. Bureau-Kosten; 4743 Thlr. 15 Sgr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

Von den im I. Semester 1868 und I. Semester 1869 zurückgestellten Brandvergütungsgeldern sind 186 Thlr. 29 Sgr. bereits im II. Semester 1868 und 5869 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. im II. Semester pr. zur Auszahlung, der Ueberschuß von 119 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. aber wie die sonstigen Ueberschüsse aus den Ausschreiben zu dem Reserve-Fond gekommen.

IV. Einnahmen.

92,432 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Betrag dieses Ausschreibens, 10 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. besonders ausgeschriebene Beiträge, 14,440 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. aus der Rückversicherung, 186 Thlr. 27 Sgr. für Versicherungs-Schilder, 291 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. Insgemein.

V. Reserve-Fonds der Societät.

Der Reserve-Fonds ist im Jahre 1869 einschließlich seines Zinsen-Zuwachses um 49,394 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. gestiegen und bestand am Schluß des II. Semesters 1869 aus: 249,700 Thlr. in Effecten und 40,251 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. baar, incl. 4,865 Thlr. 15 Sgr. Zinsen pro II. Semester 1869.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71 des Revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 16. April 1870.

Der General-Director
der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen:
gez. von Hülsen.

Vacante Stelle.

(353.) Durch die Versetzung des Superintendenten **Linke** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von circa 1060 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Liebenwerda vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 7 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(354.) Der Garnisonverwaltungs-Inspector **Anders** in Einbeck ist nach Wittenberg, als Vorstand der Garnison-Verwaltung daselbst, versetzt.

(355.) In der Stadt Bleicherode ist an Stelle des zum Beigeordneten erwählten bisherigen Rathmannes **Jazdzewsky** der Stadtverordnete **Becker** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede für die am 2. April 1875 ablaufende Wahlperiode erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(356.) Für den 4. Bezirk im Kreise Schleusingen ist der Fabrikant **Eichhorn** in Stützerbach zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(357.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten zu Elsterwerda, August Karl **Klewitz**, verliehen worden.

(358.) In der Stadt Ranis ist der bisherige Bürgermeister **Knopf** bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Amtsperiode in gleicher Eigenschaft auf 12 Jahre wieder erwählt, auch ist daselbst der bisherige Rathmann **Manger** zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre erwählt und sind beide Wahlen Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

(359.) Der Förster **Krause** zu Friedrichsrode, in der Oberförsterei Lohra, tritt vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand, und ist die dadurch vakant gewordene Försterstelle Friedrichsrode I. dem Förster **Jacob** zu Friedrichsrode verliehen worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger **Schütze** zu Windischholzhausen, Oberförsterei Erfurt, ist vom 1. Mai d. Js. ab zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle Friedrichsrode II., in der Oberförsterei Lohra, vom genannten Tage ab definitiv beauftragt worden.

(360.) Der frühere Bau-Inspector, nunmehrige Baurath **Reißert** zu Erfurt tritt vom 1. Mai c. ab in den Ruhestand und wird in dessen Stelle der Bau-Inspector **Schumann** von Schleusingen nach Erfurt versetzt. Zu demselben Zeitpunkte wird der Kreisbaumeister **Wertens** zu Weißensee in gleicher Eigenschaft nach Schleusingen versetzt und ist dessen Stelle dem, zum Kreisbaumeister ernannten Ingenieur **Dittmar**, bisher zu Schlüchtern, verliehen worden.

(361.) Der Oberbergamts-Bureau-Assistent **Schröter**, bisher commissarisch bei der Geheimen Calculatur der Ministerial-Abtheilung für Bergwesen, ist definitiv zum Geheimen Calculator bei derselben befördert worden. Der Hütteninspector z. D. **Weidener** von dem ehemals fiskalischen Hüttenwerk Kupferhammer bei Neustadt E/W. ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. Dem Hüttenassistent **Zimmermann** zu Königshütte ist die erledigte Bureauassistenten-Stelle bei der Berginspection zu Rüdersdorf übertragen worden. Die Bergreferendarien **Mehner**, **Mentzel** und **Kästner** sind zu Berg-Assessoren ernannt. Dem Kohlenmesser **Schröder** beim fiskalischen Steinkohlenwerk zu Wettin und dem gewerkschaftlichen Mannsfeldschen Oberhüttenvoigt a. D. **Wiedemann** zu Eisleben ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

(362.) Es sind versetzt worden: der Post-Expedient **Schlamilch** von Erfurt nach Nordhausen und der Post-Conducteur **Müller** von Mühlhausen nach Langensalza als Postbegleiter.

(363.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spröda mit Laue, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Edmund Friedrich Theodor **Richter** verliehen worden.

(364.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wiedersbach, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Emil Heinrich **Schuster** verliehen worden.

(365.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmerkendorf mit Falkenberg und Lönnewitz, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Johann Heinrich Berthold **Rustenbach** verliehen worden.

(366.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Servatii zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Bernhard August Hermann Ludwig **Armstroff** verliehen worden.

(367.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liebars, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Seminarlehrer Wilhelm **Bando** berufen und bestätigt worden.

(368.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Jessen, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Paul Friedrich Wilhelm **Dienemann** berufen und bestätigt worden.

(369.) Der Schulze Gottfried **Hartleb** in Gratzungen ist als Schiedsmann für den 10. Landbezirk und zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den 9. Landbezirk des Kreises Nordhausen auf die Zeit vom 1. April 1870 bis dahin 1873 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Patente.

(370.) Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August **Jörgens** zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(371.) Den Hof-Büchsenmachern H. **Leue** und **Timpe** in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgeleg'en Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(372.) Das dem Ingenieur Robert **Dahms** aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 7. Mai 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(373.) Das zu Berlin am 25. v. M. ausgegebene 11. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 464. die Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870;

" 465. die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870;

" 466. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870;

" 467. die Ernennung des Kaufmanns Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und

" 468. die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Herrmann in Aux Cayes zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das zu Berlin am 26. v. M. ausgegebene 12. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 469. den Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870;

" 470. die Ernennung des Kaufmanns L. Hovack zu Amsterdam zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen General-Konsuls Heyurz; und

" 471. die Ernennung des Kaufmanns Frank Hammond zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, des bisherigen Königlich Sächsischen Vicekonsuls Ludwig Liepmann zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, des bisherigen Königlich Preußischen Vicekonsuls John Tredwen zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und des Kaufmanns Hugh Charles Godfroy zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jersey.

(374.) Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 23. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7648. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde; und

" 7649. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(375.) Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52. des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf **den 31. December 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die ebengedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da **vom 1. Januar 1871 an** eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Vorstehendes Reskript wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(376.) Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(377.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im ersten Quartale dss. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Eduard **Baack**, gebürtig aus Arendsee,
2) Heinrich Albert Leopold **Barthold**, gebürtig aus Niederhartmannsdorf,
3) Andreas Christoph **Möring**, gebürtig aus Wulferstedt,
4) Johann Gustav **Schäfer**, gebürtig aus Mühlhausen,
5) Martin **Rühlmann**, gebürtig aus Beunungen,
6) Ludwig Franz Robert **Baron**, gebürtig aus Magdeburg,
7) Carl Ludwig **Hampe**, gebürtig aus Halle a. S.,
8) Franz Albert **Herrmann**, gebürtig aus Gr. Engersen,
9) Dr. Benoni Max Georg **Hornburg**, gebürtig aus Magdeburg,
10) Carl Hermann Friedrich **Schmidt**, gebürtig aus Seehausen i. A.,
11) Carl Hermann Gustav **Schütze**, gebürtig aus Magdeburg,
12) Adolph **Wagner**, gebürtig aus Zeggau,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 23. April 1870.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(378.) Fracht-Ermäßigungen auf einer Strecke der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Im directen Güterverkehr via Gießen-Northeim resp. Arenshausen treten mit dem 1. Mai d. J. verschiedene Frachtermäßigungen in Kraft, namentlich für die Artikel: Hohlglas, Tonnenbände, Heede- und Spinn-Abfälle, dunkles Braunkohlentheer-Oel, Holzstifte, Glätte, Lumpen und Hadern.

Das Nähere darüber ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen zu erfahren.

Hannover, den 29. April 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(379.) Nachnahme bei Gütersendungen auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß bei Belastung von Gütersendungen mit Nachnahmen den Versendern auf desfallsiges Verlangen hierüber besondere Bescheinigungen von den diesseitigen Güter- und Eilgut-Expeditionen ausgestellt werden. An Ausfertigungsgebühr wird 1 Sgr. pro Schein erhoben.

Hannover, den 29. April 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stelle.

(380.) Durch den am 24. Februar d. J. erfolgten Tod des Superintendenten a. D. und Pfarrers **Brenning** ist die Pfarrstelle zu Atzendorf, in der Ephorie gleichen Namens, erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats und es gehören zu der Parochie 1 Kirche und 1 Schule. Die jährlichen Einkünfte betragen 2143 Thaler.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(381.) Der Divisionspfarrer **Nagel** ist zur interimistischen Wahrnehmung der Stelle des katholisch-geistlichen und Schulrathes bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

(382.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Thiemann** zu Beiendorf, in der Ephorie Egeln, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

(383.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Saaleck mit Kleinheringen, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Diaconus in Bitterfeld, Paul Richard Emil **Dreyhaupt**, berufen und bestätigt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 14. Mai 1870.

Gesetz-Sammlung.

(384.) Das zu Berlin am 4. d. M. ausgegebene 13. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 472. die Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870;

„ 473. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870; und

„ 474. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsularagenten Viktor Strob zu Amasia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(385.) Niederlegung einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. Nr. 2683. A. 1.

Der Commissionair Alwin **Fischer** in Tennstedt hat die ihm unterm 9. April 1868 übertragene Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft J. H. V. **Schröder & Comp.** in Bremen niedergelegt. In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die von demselben geleistete, in unserm Depositorium niedergelegte Caution von Dreihundert Thalern aus seinem bisherigen Verhältnisse als Auswanderungs-Agent Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6. September 1853 — Amtsblatt Stück 43. — hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist von 12 Monaten dieselben bei uns anzumelden, widrigenfalls die Caution an den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 2. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(386.) Veränderung eines selbstständigen Guts- resp. Stadtgemeinde-Bezirks. Nr. 3285. A.2.

Auf Grund des §. 2. Alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hat der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 25. v. Mts. genehmigt, daß die Seitens der Stadt Ziegenrück von dem Besitzer des Rittergutes Cülmla, Kaufmann **Pöppig** zu Neustadt an der Orla, mittelst Kaufvertrages vom 15. October 1863 erworbenen drei Waldparcellen, genannt: Papierwand, Stadtwand und Pechwand, deren Gesammt-Umfang auf 187 Morgen 141 □Ruthen angegeben ist, von dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes Cülmla abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande der Stadt Ziegenrück in communaler wie in polizeilicher Beziehung zugeschlagen werden.

Erfurt, den 5. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(387.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld

in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 2. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

Vacante Stellen.

(388.) Durch das Ableben des Predigers **Billroth** ist die Vormittagspredigerstelle an St. Marien-Magdalenen zu Naumburg mit einem jährlichen Einkommen von 468 Thlrn. vacant geworden. Patron ist der Magistrat daselbst.

(389.) Durch den am 5. v. M. erfolgten Tod des Superintendenten **Westermeier** ist die Pfarrstelle zu Elbeu, welche ein jährliches Einkommen von 2988 Thlr. 16 Sgr. gewährt, erledigt. Mit dieser Stelle Königlichen Patronats ist die Aufsicht über eine Schule verbunden.

(390.) Der Pfarrer **Weber** zu Brachstedt, in der 2ten Halleschen Land-Ephorie, wird am 30. September c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von c. 1700 event. von c. 1500 Thlrn.

(391.) Durch die Versetzung des Diaconus **Puppendick** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 800 Thlrn. verbundene Diaconatstelle zu Lützen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 7 Lehrern.

(392.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 535 Thlrn. verbundene Diaconatstelle an der St. Stephani- und Bonifacii-Kirche in Langensalza vacant geworden.

(393.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 1374 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Schönfeld, in der Diöces Sandau, vakant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(394.) Nach dem Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers ist die Verwaltung der Kreisthierarzt-Stelle in Weißensee bis auf Weiteres commissarisch dem Departements-Thierarzte, Professor Dr. **Jacoby** in Erfurt übertragen worden.

(395.) Der Lehrer Otto Hugo Theodor **Bachmann,** bisher zu Gebesee, ist als Lehrer an den evangelischen Elementarschulen in Erfurt angestellt.

(396.) In der Stadt Ellrich sind an Stelle des ausgeschiedenen Rathmannes **Höfer** der Lohgerbereibesitzer C. **Peter** und an Stelle des ausgeschiedenen Rathmannes **Pfarre** der Bäckermeister C. **Buse** zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern auf den gesetzlichen Zeitraum von sechs Jahren gewählt; beide Wahlen sind Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

(397.) Es sind befördert resp. versetzt: 1) der berittene Steuer-Aufseher **Witzleb** in Erfurt in eine Fuß-Steueraufseherstelle daselbst, 2) der Steuer-Aufseher **Naumann** in Halle als berittener Steuer-Aufseher nach Erfurt, 3) der Steuer-Aufseher **Gerlach** in Langensalza als Steueramts-Assistent nach Mühlhausen, 4) der Chausseegeld-Erheber **Fest** von Breitenbach nach Sproffen.

Neu angestellt: der Invalide **Rietmeyer** als Chausseegeld-Erheber in Breitenbach.

Pensionirt: der Steuer-Aufseher **Dröge** in Erfurt.

(398.) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Elsterwerda ist dem Pfarrer **Seltmann** zu Bockwitz übertragen worden.

(399.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grassau, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Prediger und Rector **Voigt** in Templin berufen und bestätigt worden.

(400.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großmonra, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Elende, Diöces Bleicherode, August Oskar **Böttcher** verliehen worden.

(401.) Der Kreisgerichts-Rath **Uhte** in Wippra, sowie der Rechtsanwalt und Notar **Paschke** in Erfurt sind gestorben.

Der Gerichts-Assessor **Walter** in Herzberg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau und der Gerichts-Assessor **Wiebecke** in Pretzsch zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Pretzsch, ernannt.

Der Referendarius **Wentzel** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt.

Der Rechtskandidat Friedrich Max **Pieschel** ist zum Referendarius ernannt.

Der Hülfsbote **Lucas** in Seyda ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Seyda und zugleich zum Gefangenwärter bei der Letztern ernannt.

Patent.

(402.) Dem Friedrich **Siemens** zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 21. Mai 1870.

(403.) Die Lage der emeritirten Lehrer.

Waren die Gehaltsverhältnisse vieler Elementarlehrer im Regierungs-Bezirke Erfurt vor 16 Jahren äußerst dürftig und war erhebliche Verbesserung ihres Diensteinkommens dringend geboten, so mußte man die Lage der emeritirten Lehrer in den meisten Fällen doch eine noch weit bedrängtere ja! eine bejammernswerthe nennen.

Ein Lehrer hatte bei seiner Emeritirung gleich einem Geistlichen nur auf ein Drittel seines Einkommens als Ruhegehalt einen gesetzlichen Anspruch. Mithin, wenn ein Lehrer selbst 50 Jahre und darüber im Amte redlich gearbeitet hatte, erhielt er in der Regel unter 80 Thlr. Pension, weil nur wenige Stellen 240 Thlr. oder darüber Einkommen gewährten.

Die Regierung ist seit Jahren bemüht gewesen, auch hier Abhülfe zu schaffen und das Loos der Lehrer bei der Emeritirung erträglicher zu machen. Aufs Bereitwilligste kamen ihr dabei die meisten städtischen Communen entgegen. In Nordhausen, jüngst auch in Langensalza, ist ein Pensions-Reglement für die Elementarlehrer festgestellt worden, nach welchem jeder vom Eintritt in sein Amt bis zum 15ten Dienstjahr $1/3$ seines Gehaltes, vom 15ten bis zum 20sten $4/10$, vom 20sten bis zum 25sten $5/10$, dann mit je 5 Jahren um $1/10$ steigend, als Ruhegehalt bezieht.

In Erfurt besteht kein solches Statut, aber bei Emeritirungen hat man für die abgehenden Lehrer doch treulich und im Verhältniß zu den Gehältern reichlich gesorgt. So bezieht von den gegenwärtigen Emeriten einer, der 400 Thlr. Einkommen hatte, nach 46jähriger Dienstzeit 350 Thlr. Ruhegehalt, ein anderer nach 43jähriger Dienstzeit bei 401 Thlr. ein Ruhegehalt von 300 Thlr., ein dritter nach 35jähriger Dienstzeit bei 350 Thlr. Gehalt 200 Thlr., ein vierter bei gleichem Gehalt nach 39jähriger Amtsverwaltung 200 Thlr. und hat das Kirchner- (Küster) Amt dabei behalten, ein fünfter bei 274 Thlr. Gehalt nach 24jähriger Dienstzeit 137 Thlr., ein anderer nach 12jähriger Amtsverwaltung bei 200 Thlr. Gehalt 100 Thlr. Pension. — Auch in den übrigen Städten des Bezirks ist man fast jederzeit bestrebt gewesen, die äußere Lage der Lehrer bei ihrer Emeritirung zu einer erträglichen zu machen; in Mühlhausen z. B. empfängt ein Emerit bei mehr als 40jähriger Dienstzeit und einem Gehalt von 375 Thlr. eine Pension von 280 Thlr., ein anderer nach 44jähriger Dienstzeit bei 275 Thlr. Gehalt eine Pension von 250 Thlr.

Schwieriger war die Regulirung des Emeritengehalts in Landschulstellen. Während in den Städten meistens entweder nichts oder doch nur ein geringer Theil von dem Emeritengehalt aus dem Einkommen der betreffenden Stelle genommen ward, sollte in den Landschulstellen, wenn irgend möglich, das ganze Ruhegehalt auf die Stellen selbst übertragen werden. — Die Regierung ist nun nach der Instruktion vom 23. October 1817 davon ausgegangen, daß die Fürsorge der Behörde sich nicht auf den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken dürfe, sondern auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrer sich ausdehnen müsse. — Die Regierung erachtete sich deshalb befugt, auch für die Beschaffung angemessener Ruhegehälter zu sorgen und die verpflichteten Gemeinden zur Aufbringung derselben anzuhalten. Ergab sich daher nach sorgfältigen Ermittelungen, daß ein Drittel des Gehalts zum nothdürftigen Unterhalt des zu Emeritirenden nicht hinreiche, aus eigenen Mitteln er auch keine Beihülfe beziehe, er vielmehr auf sein Ruhegehalt beschränkt sei, so ward ihm mehr als ein Drittel seines Einkommens zuerkannt. Reichte der nach Abzug dieses Emeritengehalts verbleibende Gehaltsbetrag zur Besoldung des eintretenden neuen Lehrers nicht mehr hin, so mußte von der Gemeinde soviel zum Gehalt desselben beigetragen werden, daß der Lehrer mit seiner Familie subsistiren könne. So ist denn in den letzten Jahren kaum ein Lehrer in dem Regierungs-Bezirk emeritirt worden, der nicht erheblich mehr als ein Drittel seines Gehalts als Pension jährlich bezöge. Seitens der Staatsregierung ist hiebei auch manche Beihülfe geleistet worden.

Die Lehrer des Bezirks dürfen daher auch nach dieser Seite hin mit Vertrauen erwarten, daß bei ihrer Emeritirung möglichst für sie werde gesorgt werden.

Indeß ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine anderweite gesetzliche Regelung in diesem Punkte gar dringend nothwendig sei. Bei der gegenwärtigen Lage der betreffenden Gesetzgebung hängt es doch sehr wesentlich von subjektiven Auffassungen ab, zu beurtheilen und zu bestimmen, wie viel wohl zum Unterhalt des ausscheidenden Lehrers erforderlich sei — dieser weiß nicht, ob er über ein Drittel seines Gehalts und wie viel etwa mehr er bekommen werde, — wie viele Verhandlungen mit Gemeinden sind da erst nöthig und wie rufen die schließlichen Festsetzungen der Regierung oft die größte Unzufriedenheit bei diesen, aber auch bei den betreffenden Lehrern hervor, die auf eine höhere Pension gerechnet hatten. Es hat immer auch etwas Drückendes, statt auf gesetzlichen Anspruch, auf Vergünstigung angewiesen zu sein. — Möge es recht bald zu neuer gesetzlicher Feststellung über die Höhe der Pension bei Emeritirungen kommen, möchten aber bis dahin, daß dies geschieht, alle Gemeinden unsers Regierungs-Bezirks bei Emeritirungen aus freien Stücken ein angemessenes Ruhegehalt gewähren oder doch den Anordnungen der Re-

girung gern Folge leisten; ihre Pflicht ist es ja, bei den Festsetzungen der Gehälter der in den Ruhestand tretenden, wie der amtirenden Lehrer sowohl die Lage dieser, als auch die Leistungskraft der Gemeinden in's Auge zu fassen und letztere nicht über Gebühr zu belasten.

Schließlich dürfte es nicht uninteressant sein, zu erfahren, welchen Berufsklassen die Zöglinge des hiesigen Seminars seit dem Jahre 1825 angehörten. —

Wir theilen sie in drei Perioden ab.

Von 1825 bis 1839 wurden 288 aufgenommen,
darunter Söhne von Geistlichen 4,
von Lehrern 83,
von Landleuten 77,
von Gewerbtreibenden 13,
von Beamten 28,
von Handwerkern 79,
von Tagearbeitern 4,

von 1840 bis 1854 wurden 323 aufgenommen,
darunter Söhne von Geistlichen 6,
von Lehrern 86,
von Landleuten 84,
von Gewerbtreibenden 22,
von Beamten 41,
von Handwerkern 83,
von Tagearbeitern 1,

von 1855 bis 1869 wurden 334 aufgenommen,
darunter Söhne von Geistlichen 5,
von Lehrern 62,
von Landleuten 116,
von Gewerbtreibenden 9,
von Beamten 28,
von Handwerkern 111,
von Tagearbeitern 3.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(404.) Abgaben-Tarif für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg ꝛc.

Mit Bezug auf den in der Gesetzsammlung publizirten Tarif vom 6. April 1870, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen zu erheben ist, wird hiermit zur weiteren Ausführung der unter Nr. 2 der zusätzlichen Vorschriften getroffenen Anordnung Folgendes bestimmt:

1. Jeder Führer eines die vorbezeichneten Schleusen benutzenden Schiffsgefäßes oder Flosses hat bei den zur Erhebung der Abgabe bestimmten, unverändert bleibenden Empfangsstellen vor der Einfahrt in die Schleuse die im Tarife bestimmte Abgabe zu erlegen, sofern die Entrichtung nicht bereits im Voraus stattgefunden hat. Er ist verpflichtet, über das von ihm geführte Schiffsgefäß oder Floß bei jeder Empfangsstelle nach Maßgabe des vorgeschriebenen Musters behufs der Erhebung der Abgabe eine schriftliche Anmeldung zu machen, aus welcher rücksichtlich der stromaufwärts fahrenden Schiffe insbesondere zu ersehen sein muß, ob die Ladung die Hälfte der Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes übersteigt, rücksichtlich der Flöße aber hervorgehen muß, wie groß die Oberfläche des Flosses ist, ob dasselbe ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder aus Balken besteht, sowie ob und womit es beladen ist. Ebenso ist von dem Führer eines Schiffsgefäßes oder Flosses bei jeder Empfangsstelle der Frachtbrief, das Schriftstück über die Abfertigung bei der zuletzt berührten Hebestelle und die erhaltene amtliche Vermessungsbescheinigung vorzulegen.
2. Die zum Ableichtern angenommenen Fahrzeuge, welche nur ein Sechstel des vollen Tarifsatzes zu entrichten haben, sind von dem Führer des Schiffsgefäßes, welches abgeleichtert wird, in der schriftlichen Anmeldung des Letzteren und zwar nach demselben unter der Bezeichnung als „Ableichter" aufzuführen. Die Schiffsführer sind verbunden, nachzuweisen, daß die als Ableichter angemeldeten Gefäße wirklich nur als solche benutzt werden und gehalten, die in dieser Beziehung von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(405.) Errichtung einer katholischen Missionspfarrei in Treffurt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 22. Februar d. J. für die in der Stadt Treffurt und deren Umgebung wohnenden Katholiken eine katholische Missionspfarrei errichtet hat, und daß dieser Errichtung die staatliche Anerkennung ertheilt worden ist.

Die erwähnte, von dem Herrn Bischofe unter dem Vorbehalte der Abänderung erlassene Urkunde enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlenen Bestimmungen:

1) Der Missionspfarrer soll in der Stadt Treffurt wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in den Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers zu Treffurt soll die Stadt Treffurt, die nahe gelegenen Dörfer Falken, Großburschla und Schnellmannshausen mit dem Gute Schöneberg, sowie das Rittergut Kleintöpfer mit dem Vorwerke Karnberg umfassen.
3) Alle dem Civilstande angehörigen Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirkes wohnen und künftig in demselben sich niederlassen werden, haben einzig den Missionspfarrer zu Treffurt als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, und diesem, sowie dem Kirchendiener die festgesetzten Stolgebühren zu entrichten.
4) Der Missionspfarrer hat eigene Kirchenbücher zu

führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Magdeburg, den 2. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(406.) Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen. Nr. 2562. A. 3.

Die untenstehende Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen, wird hierdurch zufolge höheren Auftrags zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. December 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schuldurkunde in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshülfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Constituirungs-Verhandlung (Anlage B.) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshülfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen. Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Selchow.

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königli-

chen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. December des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

C.

6. Der Verein hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen, gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. **Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten.** Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen, vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3 und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen.

D.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr. 8. dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis

zum 1. Juli der zweitjährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

Schema einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z .... den .... 18 ..

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom .... durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in .... aufeinanderfolgenden Jahren

(Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. .... 2 Stuten,
„ H. .... 1 Stute,
„ A. .... 3 Stuten
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen, sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. ....
2. B. ....
3. C. ....

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z. .... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung, als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt .. ..

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt

werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X ...., den .... 18..

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

....

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu .... zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von .... Thlrn., schreibe .... bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom .... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb .... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18.. und folgende ...... Jahre jedesmal bis zum 1. December ...... Thlr., schreibe .... an die Kasse de... Königlichen .... zu .... zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu .... das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers .... aus den Remonten des Landgestüts zu .... an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von .... Thlrn., schreibe .... creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom .... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb .... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18... und folgende... Jahre jedesmal bis zum 1. December ...... Thlr., schreibe .... an die Kasse de.... Königlichen .... zu .... zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

(407.) Grundsteuer-Entschädigung. Nr. 603. B. 4.

Für die in der Flur Bindersleben belegenen, Vol I. pag. 437 des Hypothekenbuchs von Bindersleben eingetragenen, in der Gemarkungskarte von Bindersleben Kartenblatt 1. Nr. 108, Kartenblatt 2. Nr. 237a., Kartenblatt 3. Nr. 778 und Kartenblatt 4. Nr. 412. und 491 verzeichneten, angeblich dem Einwohner Johann Ernst **Möller** zu Bindersleben und dessen 5 Kindern:

a. dem Louis **Möller** in Mühlhausen,
b. der Louise **Wächter** geb. Möller in Pferdingsleben,
c. der Pauline **Fischer** geb. Möller in Bindersleben,
d. der Lina **Fleischhauer** geb. Möller in Eschenbergen und
e. dem Bernhard **Möller** in Alach

gehörigen Grundstücke von 1,44 Morgen Flächeninhalt ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 5 Thlr. — Sgr. 5 Pf. nebst 18 Sgr. 7 Pf. Zinsen davon zu 4 Procent für die Zeit vom 1. Januar 1865 bis 1. Februar 1868 bewilligt worden.

Da der Eigenthums-Nachweis der Entschädigungs-Berechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit der Finanzministerial-Anweisung vom 17. März 1867 (abgedruckt im Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des vorgedachten Grundstücks und somit auf die für dasselbe bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als die genannten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königl. Landrath hierselbst geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der vorgenannten Besitzer zur Empfangnahme der Entschädigungsgelder für ausreichend geführt erachtet werden.

Erfurt, den 13. Mai 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(408.) Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangs-Pässen. Nr. 2754 A. 1.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch zur Ergänzung unserer Verordnung vom 14. August 1840 (Amtsblatt de 1840 Stück 25) und unter Aufhebung unserer Verordnung vom 25. April 1858 (Amtsblatt de 1858 pag. 135.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks festgesetzt:

Jeder Inhaber eines Zwangs-Passes (einer Reiseroute) ist gehalten, die ihm vorgeschriebene Reise zu der in dem Zwangs-Passe bezeichneten Zeit anzutreten, sie innerhalb der ihm hierzu gestellten Frist zu vollenden, auch hierbei die ihm durch den Zwangs-Paß bezeichnete Richtung streng innezuhalten.

Contraventionen hiergegen werden mit Geldbuße bis zu fünf Thalern, der im Unvermögensfalle die entsprechende Gefängnißstrafe zu substituiren ist, geahndet werden. Erfurt, den 12. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(409.) Errichtung einer Postexpedition in Breitenbach.

In dem zum landräthlichen Kreise Worbis gehörigen Orte Breitenbach tritt am 1. Juni c. eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Verkehr durch die zwischen Leinefelde und Worbis kursirenden Personenposten vermittelt wird. Erfurt, den 11. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(410.) Beförderung von Schwefelsäure im Bereiche der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Im diesseitigen Localverkehre und im Verkehre mit Braunschweigischen Stationen wird fortan für Schwefelsäure in Blei- oder Kupfer-Cylindern, wenn die Beförderung auf besonders dazu eingerichteten, vierrädrigen Wagen von 200 Centner Tragkraft stattfindet, die Tarifklasse A. für die volle Wagentragkraft in Anwendung gebracht. Bei der Rückkehr der Wagen erfolgt die Beförderung der darauf befindlichen leeren Cylinder frachtfrei.

Hannover, den 9. Mai 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(411.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 465 Thlrn. verbundene Diaconatstelle zu Bitterfeld vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Stadtschulen mit 14 Lehrern.

(412.) Der Pfarrer **Schmidt** zu Hainsburg, in der Ephorie Zeitz, wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 816 Thlr. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(413.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 850 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Elsterwerda ist durch die Versetzung des Superintendenten **Klewitz** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen mit 5 resp. 1 Lehrer.

(414.) Die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 750 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Battanne, in der Ephorie Eilenburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Krehsig** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Dem Patronat werden für diesmal von dem Königlichen Consistorium 3 Geistliche oder Candidaten präsentirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(415.) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Liebenwerda ist dem Oberpfarrer **Brunner** zu Wahrenbrück übertragen worden.

(416.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction Halle sind befördert worden:

Die Ober-Telegraphisten **Wawrzinek** zu Cöthen und **Beyer** in Halle zu Telegraphen-Secretairen, Telegraphist **Heinze** in Naumburg a. S. zum Ober-Telegraphisten und die Telegraphen-Candidaten **Arnold** in Coburg, **Chemnitius** und **Mauritius** in Gotha, **Hochstetter** und **Bernhardt** in Halle zu Telegraphisten.

Versetzt sind: Telegraphen-Directions-Secretair **Frohböse** in Halle als Stations-Vorsteher nach Dortmund, Ober-Telegraphist **Krupp** in Roda als Stations-Vorsteher nach Lennep und der Ober-Telegraphist **Schmuck** von Frankfurt a. M. nach Eisenach.

(417.) Der frühere Superintendent, Pastor **Bauerfeind** in Biere ist zum Superintendenten der Diöcese Atzendorf ernannt worden.

(418.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roßleben mit Wendelstein, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer und Decan in Herborn, Professor Dr. **Rebe** verliehen worden.

(419.) Der Superintendent **Schmidt** in Weißensee ist auf seinen Wunsch von der ferneren Verwal-

tung des Ephoral-Amtes der Diöcese Weißensee entbunden und dieselbe dem Oberpfarrer Findeis in Kindelbrück interimistisch übertragen worden.

(420.) Der Feldmesser Carl Wilhelm Lauenstein zu Sondershausen ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

Patente.

(421.) Dem Post-Direktor von Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(422.) Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(423.) Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(424.) Dem Mechanikus Herm. Schäfer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(425.) Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(426.) Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 28. Mai 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(427.) Das zu Berlin am 19. d. M. ausgegebene 14. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 475. das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870;

" 476. die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870;

" 477. die Bezeichnung der Beamten, welche auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrags vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81.), die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, mehreren, im Königreiche Bayern belegenen Hauptämtern als Vereinskontroleure beigeordnet worden sind;

" 478. die Ernennung des Kaufmanns Miller in Sanct Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 479. die Ernennung des Kaufmanns H. v. Bremen in Ankona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 480. die Ernennung des Hütten-Ingenieurs und Chemiker Ch. J. Schirbach zu Carloforte zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 481. die Ernennung des Kaufmanns Ignacio Medina zu Adra zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 482. die Ernennung des Kaufmanns L. Marincola im Catanzaro zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 483. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Italienischer Konsul zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Jacob Hahn;

" 484. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Portugiesischer Konsul für die Provinz Westfalen mit dem Wohnsitze in Harkorten im Kreise Hagen an den Fabrikbesitzer Wilhelm Dulheuer; und

" 485. die Ertheilung des Exequatur als Spanischer Konsul zu Stettin an den Kaufmann Wilhelm Helm.

(428.) Das zu Berlin am 17. d. M. ausgegebene 24. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7650. das Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870;

Nr. 7651. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenlörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870; und

" 7652. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahnunterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(429.) Uebermittelung von Geld rc. nach Belgien.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Post-Amt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen, durch die Post, nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem

die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Frank. angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Gr.,
über 100 bis 200 Franken 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(430.) Kundmachung des k. k. Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37.) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen, zur

Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1sten Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. December 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 18. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(431.) Abänderung des §. 2 der Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Nordhausen. Nr. 2727 A. 3.

Der Ort Liebenrode gehört nach der Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Nordhausen zum 6. Schauamte.

Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, diesen Ort dem 7. Schauamte zuzutheilen und ist dies, nachdem auch die Kreis-Versammlung sich damit einverstanden erklärt, von uns genehmigt worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. October 1857 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 17. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(432.) Ermittelung des Aufenthaltsorts des Abraham Saar aus Hochlibin. Nr. 3169. A. 1.

Den betreffenden k. k. österreichischen Behörden ist es von Interesse, den gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des israelitischen Vorbeters und Schächters Abraham **Saar** aus Hochlibin zu erfahren, der mit seinen, 1853 resp. 1854 geborenen Söhnen Jacob und Heinrich mit einem am 16. Oktober 1866 ausgestellten Passe seine Heimath verlassen hat.

Etwanige Notizen hierüber sind durch Vermittelung der Polizei-Behörden zu unserer Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 21. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(433.) Lagerung von Wolle im Königlichen Lagerhause zu Berlin.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator **Wildt**, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße № 39, hieselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

(434.) Ausloosung von Obligationen I. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 25. Mai 1869 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1870 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen (I. Emission) zum Betrage von

650 Thaler

sind folgende Nummern

Litt. B. über 100 Thlr. Nr. 246, 315, 331, 333, 468. und 489,

Litt. C. über 50 Thlr. Nr. 626. gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1870 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1870 fälligen

Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Gleichzeitig wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1. Juli 1865 ausgeloosten, bisher noch nicht realisirten Obligation Litt. B. Nr. 308. à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen i./Thür., den 16. Juni 1869.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

(435.) Personenpost zwischen Oberhof und Plaue.

Vom 1. Juni bis zum 15. September c. wird zwischen Oberhof und Plaue über Gräfenroda eine tägliche Personenpost in folgender Weise coursiren:

Aus Oberhof um 7⁴⁵ Uhr früh,
(bezw. nach dem Eintreffen der Suhl-Gothaer Personenpost)

in Plaue um 9⁴⁰ Uhr Vormittags,
(zum Anschluß an die Personenpost von Königsee nach Arnstadt-Bahnhof)

aus Plaue um 4⁴⁵ Uhr Nachmittags,
(bezw. nach dem Eintreffen der Personenpost von Arnstadt-Bahnhof nach Königsee)

in Oberhof um 7⁴⁰ Uhr Nachmittags,
(zum Anschluß an die Personenpost von Gotha nach Suhl.)

Erfurt, den 19. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Clavel.

(436.) Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Mageburg, den 12. Mai 1870.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

A. aus dem Rechnungsjahre 1869:

3 Stück	zu 1000 Thlr.	=	3000 Thlr.
2 „	„ 500 „	=	1000 „
13 „	„ 100 „	=	1300 Thlr.
10 „	„ 25 „	=	250 „
			5550 Thlr.

B. aus dem Rechnungsjahre 1870:

36 Stück	zu 1000 Thlr.	=	36000 Thlr.
12 „	„ 500 „	=	6000 „
53 „	„ 100 „	=	5300 „
48 „	„ 25 „	=	1200 „
11 „	„ 10 „	=	110 „
			48,610 Thlr.
		überhaupt	54,160 Thlr.

buchstäblich:

Vier und funfzig Tausend, Ein Hundert und Sechszig Thaler

nebst zugehörigen Zins-Coupons und Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach.
gez. W. v. Nathusius. Kricheldorff.
a. u. s.
gez. Rocholl.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(437.) Vernichtung ausgeloofter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 12. Mai 1870.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

A. aus dem Rechnungsjahre 1869:

I. à $3\frac{1}{2}$ %.

3 Stück	à 500 Thlr.	=	1500 Thlr.
1 „	„ 100 „	=	100 „
3 „	„ 25 „	=	75 „

II. à 4%.

7 Stück	à 500 Thlr.	=	3500 Thlr.
1 „	„ 400 „	=	400 „
1 „	„ 300 „	=	300 „
1 „	„ 200 „	=	200 „
13 „	„ 100 „	=	1300 „
6 „	„ 50 „	=	300 „
3 „	„ 25 „	=	75 „
			7750 Thlr.

B. aus dem Rechnungsjahre 1870:

à 4 %.

1 Stück	à 500 Thlr.	=	500 Thlr.
1 „	„ 100 „	=	100 „
			600 Thlr.
		überhaupt	8350 Thlr.

buchstäblich:

Acht Tausend, drei Hundert und Funfzig Thaler

nebst zugehörigen Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach.
gez. W. v. Nathusius. Kricheldorff.
a. u. s.
gez. Rocholl.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Magdeburg, den 13. Mai 1870.
Königl. Direction der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(438.) Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 12. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1870 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.
a) zu 500 Thlr. Nr. 179. 682. 719.
b) „ 300 „ „ 367.
c) „ 50 „ „ 442.

2) von Lit. B. à 4 %.
a) zu 500 Thlr. Nr. 159. 517. 580. 1335. 1352. 1355. 3236. 3434. 4124.
b) zu 200 Thlr. Nr. 75.
c) „ 100 „ „ 740. 1260. 1407. 1782. 2138. 2171. 3449. 3915.
d) „ 50 „ „ 1265. 1431. 2687. 3266.
e) „ 25 „ „ 1527. 2371.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1871 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder
1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nr. 2. 3. und 4. nebst Talons unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:
a) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. zu 500 Thlr. Nr. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 4% Nr. 4121. zu 500 Thlr.,
e) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576. zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 192. zu 500 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1922. zu 50 Thlr.,
g) 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 664. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 857. 4093. zu 100 Thlr.,
h) 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633. zu 25 Thlr, à 4 % Nr. 462. 3443. zu 500 Thlr., Nr. 3551. zu 100 Thlr., Nr. 2661. zu 50 Thlr., Nr. 3544. zu 25 Thlr.,
i) 1. Januar 1870 à 3½ % Nr. 747. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1565. 2003. 2300. 3163. zu 500 Thlr., Nr. 3526. zu 100 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.
Magdeburg, den 13. Mai 1870.
Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(439.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 12. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1870 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:
1) Lit. A. à 1000 Thlr. 52 Stück, nämlich Nr. 66. 375. 408. 456. 754. 891. 947. 1165. 1192. 1331. 1433. 1497. 1520. 1708. 1722. 1956. 2172. 2234. 2236. 2353. 2461. 2479. 2666. 2886. 3033. 3102. 3418. 3506. 3548. 3558. 3565. 3705. 3883. 4155. 4231. 4528. 4638. 4720. 5004. 5117. 5167. 5222. 5383. 5467. 5712. 5809. 5812. 5919. 6081. 6430. 6529. 7042.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich Nr. 51. 226. 235. 268. 564. 609. 620. 1062. 1451. 1482. 1628. 1643. 1778. 1808.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 72 Stück, nämlich Nr. 464. 625. 976. 1008. 1010. 1061. 1277. 1517. 1545. 1567. 1897. 2151. 2294. 2368. 2457. 2696. 2808. 3012. 3061. 3283. 3472. 3500. 3940. 4034. 4085. 4180. 4232. 4346. 4424. 4460. 4872. 4874. 5022. 5153. 5289. 5540. 5558. 5911. 5972. 6019. 6116. 6235. 6600. 7091. 7329. 7587. 7789. 7809. 7818. 7838. 7849. 7906. 8329. 8344. 8446. 8479. 8570. 8714. 8797. 8808. 8885. 8916. 8920. 8929. 9103. 9125. 9203. 9407. 9639. 9657. 9679. 9696.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich Nr. 48. 75. 315. 358. 510. 564. 1022. 1062. 1166. 1179. 1221.

1376. 1397. 1566. 1668. 1728. 1784. 1930. 2133. 2327. 2562. 2778. 2803. 3015. 3140. 3395. 3532. 3678. 3910. 3945. 4140. 4218. 4290. 4554. 4843. 4859. 4898. 4972. 5049. 5075. 5148. 5522. 5587. 5600. 5634. 5660. 5742. 5866. 6058. 6221. 6484. 6542. 6545. 6713. 6823. 6946. 7023. 7595. 8123.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich Nr. 12,643 bis 12,650.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20. September 1870 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1. Lit. ...... Nr. ...... à ..... Thlr. Kapital
2. ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den .....ten .... 187..
N. N.“

Mit dem 30sten September 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie III. Nr. 9 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20sten September 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1863 lit. C. Nr. 4759.
b. „ 1. April 1865 lit. D. Nr. 2545.
c. „ 1. April 1866 lit. C. Nr. 6520.
d. „ 1. April 1867 lit. C. Nr. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
e. „ 1. October 1867 lit. A. Nr. 4325. 5138. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6949. lit. D. Nr. 1035. 1356. 1959. 3970. 8065.
f. „ 1. April 1868 lit. A. Nr. 281. 1878. 4771. 5429. 7131. lit. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 7970. 8572. 8962. lit. D. Nr. 122. 1374. 1750. 1764. 3402. 4886. 5182. 7640.
g. pro 1. October 1868 lit. A. Nr. 4175. lit. B. Nr. 790. 1335. lit. C. Nr. 890. 2081. 2141. 2367. 2381. 4262. 8322. lit. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4838. 5631. 6089. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332.
h. „ 1. April 1869 lit. A. Nr. 4912. 5768. lit. B. Nr. 55. lit. C. Nr. 257. 732. 1968. 4216. 4464. 4584. 4812. 6267. 6816. 7213. 7269. 7462. 7806. 8599. 9388. lit. D. Nr. 2773. 4061. 4081. 5392. 5951. 7033. 7354.
i. „ 1. October 1869 lit. A. Nr. 4177. 4834. 5287. 5581. 6368. 6458. 6879. 6962. lit. B. Nr. 482. 485. 625. 774. 1544. lit. C. Nr. 1785. 1901. 2347. 2743. 4210. 4538. 4772. 5485. 5719. 6076. 7524. 7624. 8352. 8361. 8591. lit. D. Nr. 1193. 1441. 2255. 2923. 3274. 4119. 5884. 6831.
k. „ 1. April 1870 lit. A. Nr. 911. 945. 2893. 4135. 4659. 4967. 5018. 5483. 6189. 6233. 7173. lit. B. Nr. 1563. lit. C. Nr. 41. 194. 1810. 3195. 3972. 4255. 4937. 4986. 5711. 5958. 6373. 7099. 7457. 7857. 8697. 8910. 9329. lit. D. Nr. 513. 618. 1020. 1746. 1849. 2029. 2289. 2571. 2873. 2935. 5166. 5332. 5495. 5875. 6122. 6249. 6483. 7081. 7341.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen lit. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 12642 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe lit. E. à 10 Thlr. und zwar:

a) zum 1. April 1859: Nr. 237. 4231. 4232.
b) zum 1. October 1859: Nr. 4300. 9717. 9718. 10,012. 10,211. 10,621. 10,622. 10,911. 10,912.

ausgeloost, aber uneingelöst geblieben und daher nach §. 44. des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1869 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe ist demgemäß nach §. 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Außerdem wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige der Erben der verstorbenen Ehefrau des Ackergutsbesitzers Georg **Nachtigall**, Sophie geb. **Dahms** in Crüden, Kreis Osterburg, von den im Besitz der letzteren befind-

lich gewesenen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachsen lit. B. Nr. 223. über 500 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13. Mai 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(440.) Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Vom 1. Juni 1870 ab tritt folgender Fahrplan in Kraft:

Hannover-Cassel. Göttingen-Arenshausen.

Stationen.		48.	28.	26.	30.	44.	34.	96.	42.
		Nachts	Mgs.	Vorm.	Nachmittags			Abends	
Hannover	Abf.	1^{45}	5^{55}	9^{35}	12^{35}	1^{42}	4^{15}	6	10^{53}
Wülfel	"	—	5^{45}	9^{48}	—	2^{1}	4^{25}	6^{28}	—
Rethen	"	—	5^{54}	9^{56}	—	2^{13}	4^{30}	6^{43}	11^{15}
Sarstedt	"	—	6^{5}	10^{12}	—	2^{42}	4^{42}	7^{10}	11^{31}
Barnten	"	—	6^{12}	10^{26}	—	2^{53}	4^{45}	7^{22}	—
Nordstemmen	Ank.	2^{14}	6^{13}	10^{26}	12^{59}	3^{3} Nachm.	4^{53}	7^{32}	11^{43}
Nordstemmen	Abf.	2^{17}	6^{21}	10^{31}	1^{4}	—	5^{3}	7^{39}	11^{53}
Elze	"	—	6^{52}	10^{43}	1^{14}	—	5^{15}	8^{16}	12^{5}
Banteln	"	—	6^{43}	10^{54}	—	—	5^{25}	8^{57}	12^{17}
Alfeld	"	2^{46}	7^{3}	11^{14}	1^{53}	—	5^{45}	9^{21}	12^{36}
Freden	"	—	7^{18}	11^{30}	1^{51}	—	6	9^{49}	12^{56}
Kreiensen	Ank.	3^{3}	7^{32}	11^{46}	2^{4}	—	6^{13}	10^{35}	1^{5}
Kreiensen	Abf.	3^{23}	7^{46}	11^{55}	2^{29}	—	6^{21}	10^{56}	1^{56}
Salzderhelden-Einbeck	"	—	8	12^{4}	2^{33}	—	6^{35}	11^{5}	1^{44}
Northeim	Ank.	3^{42}	8^{16}	12^{25}	2^{51}	—	6^{51}	11^{32}	2
Northeim	Abf.	3^{44}	8^{21}	12^{23}	2^{54}	—	6^{56}	5^{50}	2^{5}
Nörten	"	—	8^{35}	12^{57}	—	—	7^{11}	6^{32}	2^{21}
Bovenden	"	—	8^{45}	12^{45}	—	—	7^{19}	6^{45}	—
Göttingen	Ank.	4^{4}	8^{52}	12^{55}	3^{14}	—	7^{29}	7	2^{37}
Nach und von Arenshausen: Göttingen	Abf.	—	—	1^{15}	—	—	7^{46}	7^{47}	—
Obernjesa	"	—	—	1^{41}	—	—	7^{56}	8	—
Friedland	"	—	—	1^{54}	—	—	8^{7}	8^{5}	—
Arenshausen	Ank.	—	—	2^{7}	—	—	8^{13}	8^{15}	—
Arenshausen	Abf.	—	8^{20}	—	2^{8}	—	6^{53}	Vorm.	—
Friedland	"	—	8^{31}	—	2^{25}	—	7^{3}	—	—
Obernjesa	"	—	8^{39}	—	2^{37}	—	7^{10}	—	—
Göttingen	Ank.	—	8^{52}	—	2^{54}	—	7^{25}	—	—
Göttingen	Abf.	4^{9}	9^{3}	1^{4}	3^{13}	—	7^{56}	—	4^{45}
Dransfeld	"	—	9^{31}	1^{34}	3^{44}	—	8^{5}	—	5^{30}
Münden	"	4^{56}	9^{53}	2^{2}	4^{8}	—	8^{36}	—	6^{30}
Kragenhof	"	—	—	2^{19}	—	—	8^{54}	—	7^{4}
Cassel	"	5^{25}	10^{30}	2^{34}	4^{37}	—	9^{10}	—	7^{37}
		Mgs.	Mgs.	Nachmittags		—	Abds.	—	Vorm.

Cassel-Hannover. Arenshausen-Göttingen.

Stationen.		25.	27.	93.	35.	37.	29.	43.	51.
		Morgens			Vormittags			Abends	
Cassel	Abf.	3^{40}	6^{3}	—	8^{51}	11^{40}	—	6^{4}	11
Kragenhof	„	—	—	—	9^{6}	—	—	6^{21}	—
Münden	„	4^{13}	6^{41}	—	9^{25}	12^{12}	—	6^{59}	11^{59}
Dransfeld	„	—	7^{15}	—	10^{5}	12^{42}	—	7^{14}	—
Göttingen	Ank.	5^{2}	7^{37}	—	10^{26}	1^{4}	—	7^{36}	12^{21}
Nach und von Arenshausen. Göttingen	Abf.	—	7^{47}	—	—	1^{15}	—	7^{46}	—
Obernjesa	„	—	8	—	—	1^{41}	—	7^{56}	—
Friedland	„	—	8^{6}	—	—	1^{54}	—	8^{7}	—
Arenshausen	Ank.	—	8^{19}	—	—	2^{7}	—	8^{16}	—
Arenshausen	Abf.	—	—	—	8^{20}	—	—	6^{53}	—
Friedland	„	—	—	—	8^{31}	—	—	7^{6}	—
Obernjesa	„	—	—	—	8^{39}	—	—	7^{10}	—
Göttingen	Ank.	—	—	—	8^{52}	—	—	7^{25}	—
							Mittags		
Göttingen	Abf.	5^{7}	7^{43}	—	10^{32}	1^{11}	12	7^{44}	12^{26}
Bovenden	„	—	7^{52}	—	10^{43}	—	12^{27}	7^{53}	—
Nörten	„	—	8	—	10^{52}	—	12^{49}	8^{2}	—
Northeim	Ank.	5^{28}	8^{11}	—	11^{6}	1^{32}	1^{10}	8^{14}	12^{43}
Northeim	Abf.	5^{31}	8^{16}	—	11^{11}	1^{35}	2^{16}	8^{17}	12^{52}
Salzderhelden-Einbeck	„	5^{44}	8^{34}	—	11^{29}	1^{50}	3^{1}	8^{34}	—
Kreiensen	Ank.	5^{53}	8^{43}	—	11^{41}	1^{56}	3^{16}	8^{45}	1^{15}
Kreiensen	Abf.	6^{2}	8^{53}	—	11^{46}	2^{23}	3^{31}	8^{55}	1^{24}
Freden	„	6^{15}	9^{7}	—	12^{2}	—	4^{9}	9^{10}	—
Alfeld	„	6^{27}	9^{20}	—	12^{16}	2^{44}	4^{45}	9^{24}	1^{45}
Banteln	„	6^{41}	9^{35}	—	12^{32}	—	5^{24}	9^{40}	—
Elze	„	6^{51}	9^{46}	—	12^{44}	3^{3}	5^{59}	9^{51}	—
Nordstemmen	Ank.	7	9^{55}	—	12^{54}	3^{11}	6^{14}	10	2^{12}
				Mgs.					
Nordstemmen	Abf.	7^{3}	10	6^{30}	12^{59}	3^{16}	6^{46}	10^{6}	2^{14}
Barnten	„	—	—	6^{46}	1^{8}	—	6^{59}	—	—
Sarstedt	„	7^{17}	10^{15}	7^{26}	1^{16}	—	7^{16}	10^{20}	—
Rethen	„	—	10^{22}	7^{47}	1^{26}	—	7^{39}	10^{29}	—
Wülfel	„	—	—	8	1^{36}	—	7^{54}	—	—
Hannover	Ank.	7^{39}	10^{36}	8^{15}	1^{47}	3^{45}	8^{10}	10^{45}	2^{45}
			Vormittags		Nachmittags		Abends		Nachts

Northeim-Nordhausen.

Stationen.			28.		30.		34.		42.
			Vorm.		Nachm.		Abds.		Nachts
Northeim	Abf.	—	8^{28}	—	3	—	8^{26}	—	2^{20}
Catlenburg	„	—	8^{40}	—	3^{12}	—	8^{40}	—	2^{33}
Hattorf	„	—	8^{56}	—	3^{26}	—	8^{58}	—	—
Herzberg	Ank.	—	9^{7}	—	3^{39}	—	9^{11}	—	3^{5}
Herzberg	Abf.	—	9^{12}	—	3^{43}	—	9^{19}	—	3^{18}
Scharzfeld-Lauterberg	„	—	9^{23}	—	3^{53}	—	9^{31}	—	3^{32}
Osterhagen	„	—	9^{38}	—	4^{8}	—	9^{45}	—	3^{49}
Tettenborn-Sachsa	„	—	9^{46}	—	—	—	9^{57}	—	4
Walkenried	„	—	9^{57}	—	4^{24}	—	10^{9}	—	4^{15}
Ellrich	„	—	10^{6}	—	4^{32}	—	10^{16}	—	4^{24}
Ndr.-Sachswerfen	„	—	10^{20}	—	4^{45}	—	10^{34}	—	4^{38}
Nordhausen	Ank.	—	10^{30}	—	4^{55}	—	10^{44}	—	4^{50}
			Vorm.		Nachm.		Abds.		Mgs.

Nordhausen-Northeim.

Stationen.			27.			37.	—	43.	51.
			Mgs.			Vorm.		Nachm.	Abds.
Nordhausen	Abf.	—	5^{30}	—	—	11^{20}	—	4^{55}	10^{45}
Ndr.-Sachswerfen	"	—	5^{42}	—	—	11^{32}	—	5^{6}	10^{56}
Ellrich	"	—	5^{56}	—	—	11^{45}	—	5^{17}	11^{8}
Walkenried	"	—	6^{7}	—	—	11^{55}	—	5^{26}	11^{18}
Tettenborn-Sachsa	"	—	6^{17}	—	—	12^{4}	—	5^{35}	—
Osterhagen	"	—	6^{27}	—	—	12^{13}	—	5^{44}	—
Scharzfeld-Lauterberg	"	—	6^{41}	—	—	12^{25}	—	5^{56}	11^{47}
Herzberg	Ank.	—	6^{50}	—	—	12^{34}	—	6^{5}	11^{56}
Herzberg	Abf.	—	7	—	—	12^{40}	—	6^{9}	12^{2}
Hattorf	"	—	7^{13}	—	—	12^{52}	—	6^{20}	—
Catlenburg	"	—	7^{28}	—	—	1^{7}	—	6^{33}	12^{26}
Northeim	Ank.	—	7^{41}	—	—	1^{19}	—	6^{44}	12^{57}
			Vorm.			Nachm.		Abds.	Nachts.

Exemplare desselben können zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück von den sämmtlichen Stations-Cassen bezogen werden.

Hannover, den 17. Mai 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stelle.

(441.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 475 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Elende, in der Ephorie Bleicherode, vakant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(442.) Des Königs Majestät haben dem städtischen Sparkassen-Rendanten **Pimps** in Erfurt den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

(443.) Der Post-Expedient **Frebel** ist von Erfurt nach Weimar und der Eisenbahn-Post-Conducteur **Müller** von Gera nach Halle a. S. versetzt worden.

Angestellt sind: die Packetträger **Peine** und **Künemund** in Erfurt als Post-Bureaudiener und der remuneratorisch beschäftigte Packetträger **Siebert** als Packetträger.

(444.) Für den Bezirk Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, ist der Porzellan-Maler **Fritz** in Schmiedefeld zum Schiedsmann von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

Patent.

(445.) Dem Herrn Heinrich **Raetke** zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 4. Juni 1870.

(446.) Aufhebung der, den §. 3. passus 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. October 1861 über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres suspendirten Bestimmungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Aufhebung der bezüglichen Festsetzungen in Meinen Ordres vom 12. Juli 1862, 23. August 1865 und 11. April 1867, daß **mit dem 1. April 1872** die bis dahin suspendirte Bestimmung des §. 3 passus 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1861, über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, in Kraft zu treten hat. Die Zulassung eines jungen Mannes zur Portepeefähnrichs-Prüfung ist demnach von dem festgesetzten Termine ab, durch die Beibringung eines, von dem Lehrerkollegium eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule I. Ordnung ausgefertigten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt bedingt. Den vorerwähnten Zeugnissen Preußischer Anstalten sind diejenigen gleich zu achten, welche von außerpreußischen, anerkanntermaßen auf gleicher Stufe stehenden höheren Lehranstalten ausgestellt sind. Das Kriegs-Ministerium wird mit der weiteren Bekanntmachung dieses Erlasses beauftragt.

Berlin, den 5. Mai 1870. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(447.) Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½ procentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und der 4procentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½ procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4procentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar a) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Procent, b) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ pCt., sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 pCt. von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Documente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. J. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. J. ab nebst Talons abzuliefern und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. J. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mit abzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei direkter Abgabe von Verschreibungen an die Controlle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

(448.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(449.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862. 365. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (laufende Nr. 448.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 8. März 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(450.) Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für die vom Erfurter Bahnhof der Thüringischen Eisen-

bahn nach dem fiscalischen Salzbergwerk bei Ilversgehofen führende Eisenbahn vom 15. August 1863. Nr. 2904. A. 3.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und nach Vereinbarung mit dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat hierselbst bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Die §§. 9. 13. 30. 31. 32. 47. 48. 51. 65. 66. 68. 69. und 78. des mittelst unserer Verordnung vom 2. Juli 1864 (Amtsblatt pro 1864, № 112) für die von Erfurt nach dem Salzwerke bei Ilversgehofen führende Eisenbahn in Kraft gesetzten Bahn-Polizei-Reglements vom 15. August 1863. — abgedruckt im Amtsblatt pro 1863 Nro. 121. ff. — werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Bei Reit- oder Zugpferden muß das Ueberschreiten im Schritt geschehen.

§. 13. Die Bahn-Uebergänge dürfen innerhalb des durch Haltepfähle bezeichneten Raumes von Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern, Pferdetreibern und Viehheerden nicht benutzt werden, sobald ein anfahrender Zug oder eine Maschine bis auf 300 Schritt dem Uebergange sich genähert hat, welcher Zeitpunkt — besonders bei Nebel — durch die Dampfpfeife oder eine Signalglocke an der Locomotive angekündigt werden soll.

§. 30. Einfriedigungen, um Menschen und Vieh von der Bahn abzuhalten, sind entbehrlich; nur da, wo Wege hart an einer Einschnitts-Böschung über 4 Fuß höher als das Bahnplanum gelegen sind, oder wo Wege auf, im Minimum 4 Fuß hohen Rampen die Bahn im Niveau kreuzen, sind Schutz-Barrièren, Hecken ꝛc. erforderlich.

§. 31. Eine stete Bewachung der Bahn ist nicht erforderlich, jedoch ist dieselbe von einem Bahnwärter täglich wiederholt zu begehen und sorgfältig zu revidiren.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Steigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den andern zu hindern.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 40 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Weise ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet,

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 40 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

§. 51. Die Maximal-Fahrgeschwindigkeit der auf der Salzwerksbahn sich bewegenden Züge und Locomotiven wird auf 40 Minuten pro Meile festgesetzt.

Nöthigenfalls, namentlich wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, oder wenn dazu der etwa anwesende Bahnwärter das Signal giebt, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug sofort zum Stehen gebracht werden kann.

§. 65. Die Salzwerksbahn darf nur bei Tage befahren werden.

§. 66. Der Bahnwärter muß dem herannahenden Zuge die Signale geben können:

1. der Zug soll langsam fahren,
2. der Zug soll halten.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale mit der Dampfpfeife geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

Ferner müssen dieselben vermittelst einer an der Maschine angebrachten und vom Führerstande zu handhabenden Signalglocke, welche bei Annäherung des Zuges an einen Ueberweg auf 300 Schritt zu läuten ist, dem Publikum ꝛc. das Herannahen des Zuges signalisiren können.

§. 69. Das Vorhandensein eines electromagnetischen Telegraphen ist wünschenswerth, um die Correspondenz zwischen dem Salzwerk und Bahnhof Erfurt

zu vermitteln. Dagegen sind electrische und optische Signale auf der Bahn selbst nicht erforderlich, mit Ausnahme des Anschlusses der Salzwerksbahn an die Thüringische Bahn vor Bahnhof Erfurt.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrags zum Bahnpolizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn, welcher mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tritt, mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen. Erfurt, den 23. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(451.) Wiederbesetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle in Schleusingen. Nr. 3038. A. 1.

Da sich zu der Kreis-Thierarzt-Stelle in Schleusingen, mit welcher nach näherem Inhalte unserer Bekanntmachung vom 19. März d. J. ein Einkommen von 200 Thlr. jährlich verbunden ist, geeignete Bewerber bis jetzt nicht gefunden haben, so werden wiederholt Thierärzte 1. Klasse, welche als Kreis-Thierärzte approbirt und bereit sind, die gedachte Stelle zu übernehmen, aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen. Erfurt, den 21. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(452.) Handhabung des Wild-Schon-Gesetzes vom 26. Februar c. a. Nr. 2788. A. 1. B. 3.

Nachdem das in Nummer 9 der diesjährigen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten fol. 120 ff. publicirte Gesetz über die Schonzeiten des Wildes in §. 1 stricte Bestimmungen über die zu beobachtenden Schonzeiten erbracht und so den in dieser Beziehung hie und da noch aufgetretenen Zweifeln ein Ende gemacht, dadurch aber, wie insbesondere auch durch die in §. 7 des Gesetzes getroffenen Beschränkungen des Wildhandels innerhalb der gebotenen Schonzeiten eine neue Handhabe zur Bekämpfung beziehungsweise Unterdrückung des Wildfrevels gegeben hat, so nehmen wir, um damit den Zweck des bezeichneten Gesetzes erreichen zu helfen, Anlaß, nicht allein das Publikum auf dieses Gesetz und insbesondere auf dessen vorerwähnte Paragraphen, welche folgendermaßen lauten:

§. 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1) das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August,
2) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober,
4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,
5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. Oktober,
6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
7) der Dachs vom 1. December bis Ende September,
8) Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,
10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11) Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August,
12) Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,
13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonats.

§. 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den §. 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

hiermit ausdrücklich hinzuweisen und zugleich vor Contraventionen gegen dasselbe zu warnen, sondern auch alle unserer Aufsicht unterstellten Behörden des Departements aufzufordern, etwanige Contraventionen mit Eifer und Strenge zu verfolgen, auch sonst für die Innehaltung der Schonzeiten und Behinderung des Wildverkaufs innerhalb derselben mit Sorgfalt zu achten.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel wird hiermit ausdrücklich hervorgehoben, daß dem im §. 7 des Gesetzes enthaltenen Verkaufs-Verbote alles Wild, welchem nach §. 1 daselbst eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt oder aus dem Auslande, selbst mit Ursprungs-Zeugnissen versehen, bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach Absicht des Gesetzes die Confiscation des Wildes zum Besten der Armen-Kasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das confiscirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schon-Zeit zu verkaufen befugt ist, sofern sie nicht vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen. In solchem Falle darf indessen

der Käufer eines confiscirten Stückes Wild bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen dessen weiteren Vertrieb nicht vornehmen. Erfurt, den 19. Mai 1870.

Königl. Regierung.

(453.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisations-Renten. Nr. 486. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im IV. Quartal v. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten sind den zuständigen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren direkte Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Ersuchen zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 25. Mai 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(454.) Grundsteuer-Entschädigungen. Nr. 614. B. 4.

1) Für das in der Flur Mitteljömmern belegene, in der dortigen Gemarkungskarte Blatt 4, Flächenabschnitt 15 verzeichnete, angeblich dem Landwirth Johann Christian **Rückbeil** gehörige Grundstück von 1,86 Morgen Flächeninhalt ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 2 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. nebst 7 Sgr. 7 Pf. an Zinsen,
2) für das in der Flur Neunheilingen belegene, in der dortigen Gemarkungskarte Blatt 2. Nr. 3. und Blatt 8. Nr. 63. und 64. eingetragene, angeblich dem Friedrich Jacob **Diek** und dessen Kindern Eduard, Therese und Ferdinand **Diek** gehörige Grundstück von 85,25 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 158 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. nebst 14 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. an Zinsen,
3) für das ebenfalls in der Flur Neunheilingen belegene, in der dortigen Gemarkungskarte Blatt 9. Nr. 118, 119. und Blatt 14. Nr. 5. eingetragene, angeblich der Wittwe Sophie Barbara **Huhn** geb. **Schumann** und deren Kindern Christiane Elisabeth, Georg Christian, Louise und Friedrich **Huhn** gehörige Grundstück von 1,55 Morgen eine Grundsteuer-Entschädigung von 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. nebst 8 Sgr. 2 Pf. an Zinsen,
4) für das ebenfalls in der Flur Neunheilingen belegene, in der Gemarkungskarte Blatt 2. Nr. 4. verzeichnete, angeblich der Wittwe Martha Elisabeth **Wetzel** geb. **Scharfenberg** und deren Kindern Heinrich Christian, Carl Friedrich, Martha Christiane, Marie Elisabeth, Auguste Friederike und Friedrich Andreas **Wetzel** gehörige Grundstück von 12,10 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 15 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. nebst 1 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. an Zinsen,
5) für das in derselben Flur belegene, in der Gemarkungskarte Blatt 12. Nr. 38. verzeichnete, angeblich dem Johann Carl **Kindervater** und dessen Kindern Marie Christiane, Martha Charlotte und Martha Henriette **Kindervater** gehörige Grundstück von 11,64 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 11 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. nebst 1 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. an Zinsen,
6) für das in derselben Flur belegene, in der Gemarkungskarte Blatt 5. Nr. 7. 23. und 24. und Blatt 10. Nr. 6. und 7. verzeichnete, angeblich dem Johann Friedrich **Kindervater** in Bothenheilingen, der verehelichten Anna Marie **Mackrodt** geborne **Kindervater** in Nägelstedt, der verehelichten Anna Elisabeth **Frank** geb. **Kindervater** in Schlotheim und der Wittwe Wilhelmine **Hecht** geb. **Kindervater** in Neunheilingen gehörige Grundstück von 13,39 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 23 Thlr. 12 Sgr. nebst 2 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. an Zinsen und
7) für das in derselben Flur belegene, Blatt 1. Nr. 11. der Gemarkungskarte verzeichnete, angeblich der Wittwe Marie Dorothea **Heuck** geb. **Wetzel** und deren Kindern Marie Victoria geb. **Heuck**, verehelichte **Kaiser** und Louis **Heuck** gehörige Grundstück von 13,26 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 18 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. nebst 2 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. an Zinsen

bewilligt worden.

Da der Eigenthums-Nachweis der genannten Besitzer durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Finanzministerial-Anweisung vom 17. März 1867 (abgedruckt im Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorbezeichneten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als die genannten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserem Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Langensalza geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Besitzer zur Empfangnahme der Grundsteuer-Entschädigungsgelder für ausreichend geführt erachtet werden. Erfurt, den 25. Mai 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(455.) Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatzgeschäfts.

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-

Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Commission in den Kreisen des Regierungs-Bezirks Erfurt wie folgt zusammentreten:

Am 24., 25. u. 27. Juni in Nordhausen,
„ **28. u 30. Juni** in Worbis,
„ **1. u. 2. Juli** in Heiligenstadt,
„ **4., 5. u. 6. Juli** in Mühlhausen,
„ **7. u. 8. Juli** in Langensalza,
„ **9. Juli** in Weißensee,
„ **11. u. 12. Juli** in Erfurt,
„ **14. Juli** in Ziegenrück,
„ **16. u. 18. Juli** in Schleusingen.

Erfurt, den 1. Juni 1870.

Königl. Departements-Ersatz-Commission
im Bezirk der 15. Infanterie-Brigade.

(456.) Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg im Jahre 1869.

In dem abgelaufenen Jahr 1869 sind bei 74 Schiedsmännern des Erfurter und 343 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen
16,580 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen
8217 durch Vergleich,
2833 durch Zurücktreten der Parteien und
5399 durch Verweisung an den Richter beendigt worden, und
131 am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

A) im Regierungsbezirk Erfurt:
1) der Spediteur **Brandt** in Erfurt,
2) der Geschirrhalter **Albrecht** in Albrechts,

B) im Regierungsbezirk Merseburg:
1) der Ortsrichter **Zeising** in Roitzsch,
2) der Bürgermeister **Gottlöber** in Cölleda,
3) der Gerbermeister **Pillep** in Wiehe,
4) der Nadlermeister **Büchner** in Eisleben,
5) der Buchbindermeister **Wacker** daselbst,
6) der Kaufmann **Alsleben** in Cönnern,
7) der Uhrmacher **Kronenberg** in Weißenfels,
8) der Kaufmann **Leißring** daselbst,
9) der Kaufmann **Sommer** in Teuchern.

Von diesen Schiedsmännern haben insbesondere
der Bürgermeister **Gottlöber** 269 (darunter 188 verglichen),
der Kaufmann **Alsleben** 218 (darunter 144 verglichen),
der Uhrmacher **Kronenberg** 346 (darunter 105 verglichen),
der Kaufmann **Leißring** 394 (darunter 241 verglichen),
und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 130 Sachen verhandelt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir hinzu, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und sich des fortwährenden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 20. Mai 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(457.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Doberschütz, in der Ephorie Eilenburg, mit welcher nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 880 Thlr. verbunden, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(458.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1383 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Elster, in der Ephorie Wittenberg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 4 Schulen.

(459.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 593 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Meseberg, in der Diöces Osterburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(460.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M. dem Ober-Bürgermeister Dr. **Engelhart** zu Mühlhausen und dem Bürgermeister **Cramer** zu Langensalza die Annahme und Anlegung des ihnen verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens in Gnaden zu gestatten geruht.

(461.) Durch die mit dem 1. Juni c. erfolgte Versetzung des Försters **Hüttich** zu Witterda, in der Oberförsterei Erfurt, in den Ruhestand, sowie durch das erfolgte Ableben des Försters **Jacob** zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, sind vom genannten Tage ab unter dem Forstschutz-Personale des diesseitigen Regierungs-Bezirks nachfolgende Veränderungen eingetreten:

1) die Verwaltung der Försterstelle zu Witterda, in der Oberförsterei Erfurt, ist dem Forstaufseher **Conradty** zu Lengenfeld, Oberförsterei Wachstedt, auf 6 Monate Probezeit übertragen worden;
2) der Förster **Wagner** zu Frauenwald, in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, ist auf die Försterstelle Friedrichsrode I., in der Oberförsterei Lohra, versetzt und endlich ist
3) der seither in der Oberförsterei Schmiedefeld stationirt gewesene Forstaufseher **Schomburg** bis auf Weiteres mit der interimistischen Verwaltung der Försterstelle zu Frauenwald beauftragt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 11. Juni 1870.

Gesetz-Sammlung.

(462.) Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 15. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 486. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870;

" 487. die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870;

" 488. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870;

" 489. die Ernennung des Kaufmanns W. Hoffmann in Matanzas zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 490. die Ernennung des Kaufmanns Carl Ferdinand Heinrich Bolckow in Middlesborough zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 491. die Ernennung des Grundbesitzers Johann Friedrich August Kelling zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland);

" 492. die Ernennung des Kaufmanns O. M. Bade zu Christiania, des Kaufmanns H. Gutzeit zu Frederikstad, des Kaufmanns A. F. Lyche zu Frederikshald, des Kaufmanns B. E. Lange zu Drammen, des Kaufmanns H. J. Hammer zu Lillesand, des Kaufmanns H. J. Crawfurd zu Grimstad zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

" 493. die Ertheilung des Exequatur als Spanischer Konsul zu Altona an den Kaufmann Fernando Gayen und

" 494. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Italienischer Konsul an den Fabrikbesitzer Carl Scheibel zu Kiel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(463.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten (Klassifikation der Militairpersonen, Bundesgesetzblatt 1867. S. 283 ff. in Verbindung mit dem Chargenverzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850. — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867 ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2. Die Anwendung der im §. 1 gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1 und 6 bis 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 und des §. 1 des Gesetzes vom 9ten Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10 pro 1867 S. 126) auf die genannten Militairpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1sten Juli 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3. Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1 und 2) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4. Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurück-

gelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5. Diejenigen Militairpersonen (§. 1), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4 geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867 ab zur Anrechnung.

§. 6. Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten 2c. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7. Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beurtheilt werden.

§. 8. Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 1849 und 1850 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maßgabe der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867 ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 5 über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9. Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension 2c. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutenfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinsche Marine Anwendung.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zur Ausführung dieses Gesetzes werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

1) Die in dem Gesetze bezeichneten Militairpersonen der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, denen durch das Gesetz ein Anspruch auf Pension beigelegt ist, haben diesen Anspruch bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, die Hinterbliebenen dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern resp. Aemtern anzumelden.

2) Die Anerkennung zu den gesetzlichen Pensionen erfolgt vom Königlichen General-Kommando 9. Armee-Korps.

Ueber zweifelhafte Fälle entscheidet das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen. Von Letzterer ressortirt auch die Anerkennung zu den Unterstützungen für die nach dem Gesetze zu dergleichen Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen.

3) Die Anmeldung der Ansprüche solcher Militair-Personen der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, welche sich nicht im Bereich des Königlichen General-Kommandos 9. Armee-Korps aufhalten, sind bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos anzubringen, in deren Bezirk die betreffenden Personen sich aufhalten, von diesen jedoch

a) hinsichtlich der geborenen Schleswig-Holsteiner an dasjenige Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bereich der Geburtsort des betreffenden Individuums gelegen ist,

b) hinsichtlich der nicht in Schleswig-Holstein geborenen Individuen ausschließlich an das Landwehr-Bezirks-Kommando in Stade zu befördern.

4) Die nähere Prüfung der angemeldeten Ansprüche, die Aufstellung und Einreichung der Listen liegt den vorgedachten Landwehr-Bezirks-Kommandos des 9. Armee-Korps ob; die Landwehr-Bezirks-Kommandos der übrigen Armee-Korps haben aber die sich bei ihnen meldenden Individuen über die Begründung ihrer Ansprüche zu Protokoll zu vernehmen, die ärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen und dem respektiven Bezirks-Kommando des 9. Korps das Protokoll, ärztliche Attest, National und die Militair-Papiere des betreffenden Individuums zu übersenden, sowie im Laufe des weiteren Prüfungs-Verfahrens, auf erfolgende Requisition, die etwa sonst noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

5) Durch die sub 4 gegebene Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß die Abweisung von Ansprüchen, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen und gesetzlichen Begründung fehlt, schon an erster Stelle der Anmeldung erfolgen kann.

6) Daß die Anmeldung der Ansprüche seitens der betreffenden vormals Schleswig-Holsteinschen Soldaten überall bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar ausschließlich bei diesen und nirgends anderswo zu erfolgen hat, ist durch die Amtsblätter und thunlichst auch durch die Kreis- und Lokal-Blätter — soweit diese zu derartigen Bekanntmachungen kostenfrei verpflichtet sind oder freiwillig sich dazu verstehen — möglichst umfassend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Königlichen General-Kommandos haben die in dieser Hinsicht erforderlichen näheren Anordnungen im Bereiche der ihnen untergebenen Korps zu treffen.

7) Jeder sich Meldende ist verpflichtet, die Begründung seines Anspruches durch Vorlegung seiner Dienstpapiere nachzuweisen.

8) Bezüglich erlittener Verwundungen und Beschädigungen kann nächst den Dienstpapieren oder in Ermangelung derselben das Buch des vormals Schleswig-Holsteinschen General-Arztes Dr. Niese als amtliche Quelle benutzt werden. Der Thatbestand der jetzt ermittelten Invalidität darf jedoch mit den, in den Dienstpapieren oder in dem Buche des ꝛc. Dr. Niese enthaltenen Angaben nicht im Widerspruch stehen.

9) Außerdienstliche Bescheinigungen von Offizieren über erlittene Verwundungen ꝛc. können als Beweismittel nur gelten, wenn der Aussteller der Bescheinigung nach den vorhandenen Listen als Vorgesetzter des betreffenden Soldaten bekannt ist, und wenn er die angeführte Thatsache aus eigener Wissenschaft bescheinigt hat. Werden dergleichen Bescheinigungen erst jetzt oder später ausgestellt, so müssen die Aussteller deren Richtigkeit an Eidesstatt versichern. — In wieweit überhaupt der Beweis für ein behauptetes Thatsachen-Verhältniß durch dergleichen Atteste als geführt anzusehen, unterliegt lediglich der Beurtheilung der anerkennenden Behörde. Auch in Ansehung dieser Atteste darf keinenfalls der objektive Befund der ärztlichen Untersuchung mit dem Inhalt des Attestes im Widerspruch stehen.

10) Zeugenaussagen sind nur bei dem gänzlichen Mangel aller anderen Beweismittel, und nur bei sonst schon vorhandener Wahrscheinlichkeit der Begründung des Anspruches statthaft.

Eine Kostenberichtigung für dergleichen Zeugenvernehmungen kann Seitens der Militair-Verwaltung nicht stattfinden.

11) Die ärztlichen Untersuchungen sind überall, wenn nicht etwa besondere Schwierigkeiten dem entgegenstehen, durch militairärztliche Kommissionen zu veranlassen. Die Korps-General-Aerzte haben je nach den hervortretenden Fällen, dieserhalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos der 18. Division ist jedenfalls zu veranlassen, daß zu beregtem Zweck für jeden Bezirk eine ärztliche Kommission — wenn auch nur aus einem Ober-Stabs- resp. Stabs-Arzt und einem Assistenz-Arzt bestehend — ständig konstituirt wird. So weit als erforderlich, ist zu diesem Zweck die Detachirung von Assistenz-Aerzten anzuordnen.

12) Bezüglich der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder findet das durch die Reskripte der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges, der Marine und des Innern vom 14. September 1866 und 30. März 1867 angeordnete Verfahren statt. Diese Reskripte sind ihrer Zeit durch die Amtsblätter publizirt und später auch zur Kenntniß der betreffenden Behörden in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gebracht worden. Wegen erneueter Bekanntmachung derselben in der Provinz Schleswig-Holstein wird das Erforderliche veranlaßt werden.

13) Die auf Grund des Gesetzes zu Pensionen anerkannten Militair-Personen sind in besondere Pensions-Zugangs-Nachweisungen aufzunehmen. In diesen letzteren ist in drei besonderen Spalten:

a) die nach dem Gesetze vom 3. März 1870 angewiesene Kompetenz an Pension, event. Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage,
b) der Betrag der von dem betreffenden Individuum bisher bereits bezogenen Schleswig-Holsteinschen Unterstützung, welcher auf die Kompetenz zu a. zur Anrechnung kommt, und
c) der Zuschuß, welcher hiernächst als effektives Mehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten März 1870 dem Pensionair zu der bisherigen Unterstützung Behufs Erreichung der gesetzlichen Kompetenz (a.) anzuweisen ist,

ersichtlich zu machen.

Der Betrag der bisherigen Unterstützung (b.) wird für Rechnung des Preußischen Pensions-Aussterbe-Fonds gewährt, der Zuschuß dagegen als außerordentliche Ausgabe für Rechnung des Bundeshaushalts.

Der Königlichen Regierung in Schleswig wird die dieserhalb erforderliche Mittheilung zugehen.

Berlin, den 3. Mai 1870.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

(464.) Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157. bezw. Seite 137.) ausgegebenen, **am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse **vom 13. Juni d. Js. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, **den 15. Juni d. J. ab.**

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in

Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni dss. Js. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(465.) Denaturirung von Viehsalz.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. Js. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a) das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit ⅜ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b) die sogenannten Viehsalzlecksteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Procent Eisenoxyd und ¼ Procent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit ⅜ Procent Eisenoxyd und ¼ Procent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. Nr. 1. a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

(466.) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel rc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister rc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-

Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
   a) der Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
   Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.
   Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.
Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium. von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(467.) Bewerbung um das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Staats-Stipendium zum Besuch der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin. 2997. A. 3.

Das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin in der Höhe von 200 Thlrn. ist am 1. October c. disponible und soll anderweitig verliehen werden. Etwaige Bewerber, welche im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke domiciliren, wollen ihre desfallsigen Anträge bis spätestens zum 1. August c. an uns richten und mit denselben zugleich vorlegen:

1) Geburtsschein,
2) Gesundheits-Attest mit Angabe der körperlichen Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen in obiger Anstalt,
3) Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Real-Schule oder einem Gymnasium,
4) Zeugnisse über etwaige practische Ausbildung,
5) Führungs-Attest,
6) Ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit, mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) Nachweis über die militairischen Verhältnisse mit der Angabe, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen wird,
8) Attest des Directors der Gewerbe-Akademie über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten, falls Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist.

Anspruch auf Bewerbung haben nur solche Individuen, welche eine Abgangs-Prüfung mit dem Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, oder sich im Besitz eines Zeugnisses der Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule befinden, nach welchem sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bei mehreren Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Befähigung. Erfurt, den 31. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(468.) Polizeiverordnung. Abänderung der §§. 3. und 4. der Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Mühlhausen. 2972. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom

16. Mai 1856 und 23. August 1860 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Beschluß der Kreisstände folgende Aenderungen der Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Mühlhausen von uns genehmigt worden sind:

zu §. 3. vorletztes Alinea.

Der Thierarzt erhält für seine Theilnahme an den Kör-Terminen von den Besitzern jedes zur Körung vorgeführten Stieres eine Vergütung von 15 Sgr. und für einen Eber eine Vergütung von $7^1/_2$ Sgr., sobald der Besitzer der anzukörenden Thiere weiter als 1 Meile von Mühlhausen entfernt wohnt.

Von den in Mühlhausen und innerhalb 1 Meile von diesem Orte wohnenden Besitzern der anzukörenden Zuchtthiere erhält der Thierarzt wie bisher für jeden Stier $7^1/_2$ Sgr. und für jeden Eber 5 Sgr.

Zu §. 4. und zwar hinter Alinea 1. und vor Alinea 2. l. c.

Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstier- und Zuchteber-Halters auch außergewöhnlich versammeln, der Thierarzt erhält aber alsdann von dem resp. Besitzer für jeden vorzuführenden Stier 1 Thlr. und für jeden Eber 15 Sgr.

Erfurt, den 1. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(469.) Anmeldung der Tabackspflanzungen.

Nach §. 3 des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868 ist Jeder, der eine Grundfläche von zusammen 6 oder mehr Quadratruthen Preußisch (= 85,11 □Meter, 4,18 □Ruthen Weimarisch, 4,704 vierzehnschuhige Nürnberger □Ruthen, 2,64 □Ruthen Altenburgisch, 5,24 □Ruthen Gothaisch, 4,70 □Ruthen Coburgisch, oder mehr) mit Taback bepflanzt, verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße bei der Bezirkssteuerstelle genau und wahrhaft mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen. Formulare zu den Anmeldungen können bei der Ortsobrigkeit, beziehentlich bei der Bezirkssteuerstelle unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Diese Bestimmungen werden hiermit den Betheiligten in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 3. Juni 1870.

Der Generalinspektor
des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Vacante Stellen.

(470.) Durch den am 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Schultze** in den Ruhestand wird die mit einem jährlichen Einkommen von 1608 Thlrn., wovon 500 Thlr. Emeritengehalt zu zahlen sind, verbundene, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Crina, in der Ephorie Bitterfeld, vacant. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

(471.) Durch den am 31. October d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Reyher** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, mit einer, nach Abzug des Emeritengehalts verbleibenden Jahreseinnahme von 695 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Hohenbucko, in der Diöces Schlieben, vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(472.) Durch das Ableben ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1832 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Niedereichstedt, in der Diöces Querfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(473.) Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 13. v. M. dem Pastor **Petri** in Wessnig, Diöces Belgern, den rothen Adlerorden 4. Klasse in Gnaden zu verleihen geruhet.

(474.) Der Kreisgerichts-Director **Kersten** in Torgau ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar **Herold** in Wiehe ist an das Kreisgericht in Sangerhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Stieler v. Heydekampf** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Glogau mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Polkwitz und der Gerichts-Assessor **Herrmann** zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Heldrungen ernannt.

Die Rechtscandidaten Conrad **Glasewald**, Rudolph **Richter**, Eugen **Zesch** und Arno **Beck** sind zu Referendarien ernannt.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Küter** in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft und zugleich als Gefangenwärter an die Gerichts-Commissionen in Bitterfeld und der Kreisgerichtsbote, Exekutor und Gefangenenwärter **Böhnisch** in Bitterfeld als Bote und Exekutor an das Kollegium des Kreisgerichts in Delitzsch versetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Schmidt** in Suhl ist vom 1. Juli c. ab pensionirt.

Die Kreisgerichtsboten und Exekutoren **Rödiger** in Halle und **Weinhold** in Stolberg sind gestorben.

Der Hülfsbote **Hadrian** in Mansfeld ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Eisleben, unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen bei der Gerichtscommission in Mansfeld, ernannt.

(475.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Walpurgis in Großgottern, in der Diöcese Seebach, ist dem bisherigen Pfarrer **Georgi** in Groß-Vargula verliehen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. Erfurt, den 18. Juni 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(476.) Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 16. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 495. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870;

" 496. das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870;

" 497. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg;

" 498. die Bezeichnung desjenigen Beamten, welcher auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81.) den Hauptämtern zu Wandsbeck ꝛc. als Vereinskontroleur beigeordnet worden ist; und

" 499. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Eduard Mueller.

(477.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 25. und 26. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7653. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster;

" 7654. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln;

" 7655. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870;

" 7656. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870;

" 7657. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.;

Nr. 7658. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels;

" 7659. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen;

" 7660. den Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870;

" 7661. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung concessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870;

" 7662. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870;

" 7663. die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870;

" 7664. das Nachtragsprivilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½ pro-

centiger Stadtobligationen zum Betrage von 1,600,000 Thlrn. Vom 25. April 1870;

Nr. 7665. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen; und

„ 7666. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Das zu Berlin am 9. d. Mts. ausgegebene 27. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

enthält unter

Nr. 7667. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870;

„ 7668. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870;

„ 7669. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz;

„ 7670. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870;

„ 7671. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870;

„ 7672. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870; und

„ 7673. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(478.) Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe, besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes: Graf v. Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(479.) Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes. Nr. 3287. A. 1.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zur Verhütung einer mißbräuchlichen Ausübung des Kammerjägergewerbes für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, was folgt:

1) Die anzuwendenden Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen aufbewahrt werden und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift", sowie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.
2) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehn, Geruch und Geschmack haben.
3) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
4) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Erfurt, den 3. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(480.) Bewerbung um das vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligte Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin. Nr. 2922. A. 3.

Einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten zu Folge soll das disponible gewordene Stipendium des Sächsischen Provinzial-Landtags von jährlich 200 Thlrn. zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin auf die Zeit vom 1. Oktober c. bis dahin 1871 anderweit verliehen werden. Diejenigen Personen, welche sich um Bewilligung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung der in unserem diesjährigen Amtsblatt Nr. 24 erlassenen Bekanntmachung vom 31. Mai c. vorgeschriebenen Zeugnisse, bis zum 1. August c. bei uns schriftlich zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß nur solche Bewerber Anspruch haben, welche einer Gemeinde des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks angehören.

Bei mehreren Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Befähigung.

Erfurt, den 8. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(481.) Nachtrag zu den Statuten für die Allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig. Nr. 3539. A. 1.

Unter Hinweisung auf Nr. 34. unseres Amtsblattes, durch welche die Concession und die Statuten der „Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig" publicirt sind, wird der von dem Directorium und dem Ausschusse unterm 29. November v. J. beschlossene und vom Herrn Minister des Innern unterm 17. April d. J. genehmigte Nachtrag zu den Statuten vorgenannter Versicherungsbank in der Beilage zu dem gegenwärtigen Stück des Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 9. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(482.) Ermittelung des Franz Dolina aus Loskowitz in Mähren. Nr. 3622. A. 1.

Der aus Loskowitz in Mähren gebürtige, 1849 geborene Recrut des K. K. Oesterreichischen 5ten Feldjäger-Bataillons, Franz **Dolina**, hat sich trotz erfolgter Einberufung zum activen Militair-Dienste nicht gestellt und ist deshalb die Ermittelung seines gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes veranlaßt. Da derselbe in Preußen als Viehcastrirer umherreisen soll, so werden die Polizei-Behörden des Bezirks hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, von seinem Auftreten durch die nächste Kreisbehörde hierher Anzeige zu machen, welche letztere die Absendung des **Dolina** in seine Heimath zugleich vermitteln wird.

Erfurt, den 13. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(483.) Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 20. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Vacante Stellen.

(484.) Der Superintendent a. D. und Pfarrer D. **Tänzer** zu Gollme, in der Ephorie gleiches Namens, wird am 15. October d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von 1240 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

(485.) Durch den am 31. December d. Js. erfolgenden Eintritt des Diaconus **Rietzsche** zu Mansfeld in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts eine Jahreseinnahme von c. 600 Thlr. gewährende Diaconatstelle in Mansfeld vacant.

(486.) Durch den am 30. September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Wegner** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer, nach Abzug des Emeritengehalts verbleibenden Jahres-Einnahme von ca. 420 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Döcklitz, in der Ephorie Querfurt, vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(487.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 994 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Landsberg, in der Ephorie Gollme, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(488.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Goldlauter, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Pfarrer in Schönstedt, Johann Gottfried Friedrich Theodor **Erhardt**, verliehen worden.

(489.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mühlbeck, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer zu Turnu-Severin in der Wallachei, Johann Gottfried Christian Friedrich **Perschmann**, verliehen worden.

(490.) Dem Seminardirector **Schwarz** ist in Folge seiner Versetzung von Bütow nach Barby neben dem Amte eines Seminardirectors am letzteren Orte auch das Directorat der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt daselbst übertragen worden.

(491.) An Stelle des am 1. Juni c. entlassenen Königlichen Waldwärters zu Tiefthal, Schulze **Görke**, ist der Einwohner **Lehnis** zu Tiefthal vom genannten Tage ab als Königlicher Waldwärter angestellt worden.

(492.) Der bisherige provisorische Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Langensalza, Georg Heinrich **Voigt**, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(493.) Der Schullehrer **Bähr**, bisher in Zaunröden, ist als Schullehrer, Küster, Läuter und Organist der evangelischen Gemeinde Liebenrode, im Kreise Nordhausen, angestellt.

(494.) Der Kaufmann **Bechstedt** in Langensalza ist zum Schiedsmann für den Neustädter Bezirk in der Stadt Langensalza gewählt und verpflichtet worden.

Patente.

(495.) Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, **E. Kayser**, in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(496.) Dem Herrn Marcus **Bebro** in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(497.) Dem Ingenieur **G. Hövelmann** in Barmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 25. Juni 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(498.) Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 17. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 500 das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

(499.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 28. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7674 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. IV. Emission. Vom 2. Mai 1870; und

" 7675. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thlrn. Vom 18. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(500.) Zahlung der am 1. Juli d. Js fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen 2c.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(501.) 16. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1871 fälligen Zinscoupons Serie III. № 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. December v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859,)

gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. December v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(502.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Staats-Anleihe de 1859 sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Kommunal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende December d. Jhrs. hört die Verzinsung dieser verlooſten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 20. Juni 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(503.) Angabe der nächsten Postanstalt auf den Adressen der Postsendungen nach solchen Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Uebereinkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen. Berlin, den 16. Juni 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(504.) Niederlegung einer Auswanderungs-Agentur. Nr. 3699. A. 1.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Carl Friedrich Hermann **Meyer**, alleinigem Inhaber der Firma Ernst **Meyer & Co.** zu Bremen, am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. Mts. der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des ꝛc. **Meyer** erkannt worden, unterm heutigen Tage widerrufen ist und in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 729.) die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des ꝛc. **Meyer** damit erloschen sind.

Erfurt, den 18. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(505.) Betrieb des Trödlergewerbes. Nr. 3345. A. 1.

Aus höherer Veranlassung wird unter Bezugnahme auf den §. 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni pr. und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet, was folgt:

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbtreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unrechtem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

§. 5. Die Verordnungen vom 25. November 1818 (Amtsblatt Nro. 50.) und vom 14. September 1863 (Amtsblatt Nro. 42.) werden aufgehoben.

Erfurt, den 14. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema
für das von den Trödlern zu führende
Geschäftsbuch.

Laufende Nro.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis.			Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis.			Bemerkungen.
				Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	

(506.) Empfehlung des Werkes: „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäude-Steuerveranlagung. Nr. 709. B. 4.

Die seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung“ ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Rheinland und Westfalen beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk specielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Der Preis eines Bandes

für den Regierungsbezirk Erfurt	beträgt	1 Thlr.	— Sgr.
„ „ „ Magdeburg	„	1 „	25 „
„ „ „ Merseburg	„	2 „	15 „
„ „ „ Königsberg	„	3 „	15 „
„ „ „ Gumbinnen	„	3 „	15 „
„ „ „ Danzig	„	1 „	20 „
für den Regierungsbezirk Marienwerder	beträgt	2 Thlr.	15 Sgr.
„ „ „ Potsdam	„	2 „	20 „
„ „ „ Frankfurt	„	2 „	20 „
„ „ „ Stettin	„	2 „	— „
„ „ „ Cöslin	„	1 „	25 „
„ „ „ Stralsund	„	1 „	— „
„ „ „ Posen	„	3 „	— „
„ „ „ Bromberg	„	2 „	5 „
„ „ „ Breslau	„	3 „	15 „
„ „ „ Liegnitz	„	3 „	— „
„ „ „ Oppeln	„	2 „	25 „
„ „ „ Münster	„	1 „	10 „
„ „ „ Minden	„	1 „	25 „
„ „ „ Arnsberg	„	2 „	15 „
„ „ „ Coblenz	„	2 „	15 „
„ „ „ Düsseldorf	„	2 „	— „
„ „ „ Cöln	„	1 „	15 „
„ „ „ Trier	„	2 „	20 „
„ „ „ Aachen	„	1 „	20 „

der Preis für jedes Kreisheft durchweg 7½ Sgr.

Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von **Wiegandt & Hempel,** Zimmerstraße 91 in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden. Erfurt, den 9. Juni 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(507.) Ausloosung von Obligationen (2. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1870 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1871 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-

Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen (2. Emission) zum Betrage von **400 Thalern** sind folgende Nummern

Litt. B. Nro. 34, 119, 128 und 146 à 100 Thlr. gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1871 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Januar 1871 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i./Thür., den 12. Juni 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

(508.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

In dem am 12. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1870 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.
a) zu 500 Thlr. Nr. 179. 682. 719.
b) „ 300 „ „ 367.
c) „ 50 „ „ 442.

2) von Lit. B. à 4 %.
a) zu 500 Thlr. Nr. 159. 517. 580. 1335. 1352 1355. 3236. 3434. 4124.
b) zu 200 Thlr. Nr. 75.
c) „ 100 „ „ 740. 1260. 1407. 1782 2138 2171. 3449. 3915.
d) „ 50 „ „ 1265. 1431. 2687. 3266.
e) „ 25 „ „ 1527. 2371.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1871 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nr. 2. 3. und 4. nebst Talons unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. zu 500 Thlr. Nr. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 4% Nr. 4121. zu 500 Thlr.,
e) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576. zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 192. zu 500 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 4162. zu 100 Thlr., Nr 1922. zu 50 Thlr.,
g) 1. Januar 1869 à 3½ % Nr. 664. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 857. 4093. zu 100 Thlr.,
h) 1. Juli 1869 à 3½ % Nr. 633. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 462. 3443. zu 500 Thlr., Nr. 3551. zu 100 Thlr., Nr. 2661. zu 50 Thlr., Nr. 3544. zu 25 Thlr.,
i) 1. Januar 1870 à 3½ % Nr. 747. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1565. 2003. 2300. 3163. zu 500 Thlr., Nr. 3526. zu 100 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1870.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(509.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 12. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1870 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 52 Stück, nämlich Nr. 66. 375. 408. 456. 754. 891. 947. 1165. 1192. 1331. 1433. 1497. 1520. 1708. 1722. 1956. 2172. 2234. 2236. 2353. 2461. 2479. 2666. 2886. 3033. 3102. 3418. 3506. 3548. 3558. 3565. 3705. 3883 4155. 4231. 4528. 4638. 4720. 5004 5117. 5167. 5222. 5383. 5467. 5712. 5809 5812. 5919. 6081 6430. 6529. 7042.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich Nr. 51. 226. 235. 268. 564. 609. 620. 1062. 1451. 1482. 1628. 1643. 1778. 1808.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 72 Stück, nämlich Nr. 464. 625. 976. 1008. 1010. 1061. 1277. 1517. 1545. 1567. 1897. 2151. 2294. 2368. 2457. 2696. 2808. 3012. 3061. 3283. 3472. 3500. 3940. 4034. 4085. 4180. 4232. 4346. 4424. 4460. 4872. 4874. 5022. 5153. 5289. 5540. 5558. 5911. 5972. 6019. 6116. 6235. 6600. 7091. 7329. 7587. 7789. 7809. 7818. 7838. 7849. 7906. 8329. 8344. 8446. 8479. 8570. 8714. 8797. 8808. 8885. 8916. 8920. 8929. 9103. 9125. 9203. 9407. 9639. 9657. 9679. 9696.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich Nr. 48. 75. 315. 358. 510. 564. 1022. 1062. 1166. 1179. 1221. 1376. 1397. 1566. 1668. 1728. 1784. 1930. 2133. 2327. 2562. 2778. 2803. 3015. 3140. 3395. 3532. 3678. 3910. 3945. 4140. 4218. 4290. 4554. 4843. 4859. 4898. 4972. 5049. 5075. 5148. 5522. 5587. 5600. 5634. 5660. 5742. 5866. 6058. 6221. 6484. 6542. 6545. 6713. 6823. 6946. 7023. 7595. 8123.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich Nr. 12,643 bis 12,650.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20. September 1870 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1. Lit. ...... Nr. ...... à ...... Thlr. Kapital
2. ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ......ten .... 187..
N. N.“

Mit dem 30sten September 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie III. Nr. 9 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20sten September 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloofter Rentenbriefe lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1863 lit. C Nr. 4759.
b. „ 1. April 1865 lit. D. Nr. 2545.
c. „ 1. April 1866 lit. C. Nr. 6520.
d. „ 1. April 1867 lit. C. Nr. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
e. „ 1. October 1867 lit. A. Nr. 4325. 5133. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6949. lit. D. Nr. 1035. 1356. 1959. 3970. 8065.
f. „ 1. April 1868 lit. A. Nr. 281. 1878. 4771. 5429. 7131. lit. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 7970. 8572. 8962. lit. D. Nr. 122. 1374. 1750. 1764. 3402. 4886. 5182. 7640.
g. pro 1. October 1868 lit. A. Nr. 4175. lit. B. Nr. 790. 1335. lit. C. Nr. 890. 2081. 2141. 2367. 2381. 4262. 8322. lit. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4838. 5631. 6089. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332.
h. „ 1. April 1869 lit. A. Nr. 4912. 5768. lit. B. Nr. 55. lit. C. Nr. 257. 732. 1968. 4216. 4464. 4584. 4812. 6267. 6816. 7213. 7269. 7462. 7806. 8599. 9388. lit. D. Nr. 2773. 4061. 4081. 5392. 5951. 7033. 7354.
i. „ 1. October 1869 lit. A. Nr. 4177. 4834. 5287. 5581. 6368. 6458. 6879. 6962. lit. B. Nr. 482. 485. 625. 774. 1544. lit. C. Nr. 1785. 1901. 2347. 2743. 4210. 4538. 4772. 5485. 5719. 6076. 7524. 7624. 8352. 8361. 8591. lit. D. Nr. 1193. 1441. 2255. 2923. 3274. 4119. 5884. 6831.
k. „ 1. April 1870 lit. A. Nr. 911. 945. 2893. 4135. 4659. 4967. 5018. 5483. 6189. 6233. 7173. lit. B. Nr. 1563. lit. C. Nr. 41. 194. 1810. 3195. 3972. 4255. 4937. 4986. 5711. 5958. 6373. 7099. 7457. 7857. 8697. 8910. 9329. lit. D. Nr. 513. 618. 1020. 1746. 1849. 2029. 2289. 2571. 2873. 2935. 5166. 5332. 5495. 5875. 6122. 6249. 6483. 7081. 7341.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen lit. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 12642 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe lit. E. à 10 Thlr. und zwar:

a) zum 1. April 1859: Nr. 237 4231. 4232.

b) zum 1. October 1859: Nr. 4300. 9717. 9718. 10,012. 10,211. 10,621. 10,622. 10,911. 10,912. ausgelooßt, aber uneingelöst geblieben und daher nach §. 44. des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1869 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe ist demgemäß nach §. 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Außerdem wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige der Erben der verstorbenen Ehefrau des Ackergutsbesitzers Georg **Nachtigall**, Sophie geb. **Dahms** in Crüden, Kreis Osterburg, von den im Besitz der letzteren befindlich gewesenen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachsen lit. B. Nr. 223. über 500 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13. Mai 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

Vacante Stellen.

(510.) Durch den am 30. September c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Jäger** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, mit einer, nach Abzug des Emeritengehalts verbleibenden Jahreseinnahme von ca. 650 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Groß-Welsbach, in der Ephorie Sundhausen, erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(511.) Durch die Versetzung des Pastors **Eckolt** ist die Pfarrstelle an der St. Laurentii-Kirche in der Bernburger-Vorstadt zu Calbe a. S. erledigt. — Diese Stelle ist Königlichen Patronats und ihre jährlichen Einkünfte betragen 355 Thlr. 15 Sgr.

(512.) Durch den am 14. April d. J. erfolgten Tod des Pastors **Jäger** ist die Pfarrstelle zu Förderstedt, in der Ephorie Atzendorf, erledigt. Die jährlichen Einkünfte dieser Stelle Königlichen Patronats betragen 2582 Thlr. 15 Sgr. und es ist mit derselben die Aufsicht über eine mehrklassige Schule verbunden.

(513.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 1289 Thlr. 17 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Prödel, in der Diöces Gommern, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(514.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Oeconomie-Commissarius **Schmidt** zu Schleusingen die Anlegung des demselben von des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht verliehenen Ehrenkreuzes dritter Klasse des Fürstlich Schwarzburgischen Hauses zu gestatten.

(515.) Der Oeconom **Homeyer** in Breitenbach, im Kreise Worbis, ist als Post-Expediteur daselbst angenommen worden; der Stadtpostbote **Wiegand** in Erfurt und der Wagenmeister **Schwarzbach** in Schleusingen sind gestorben.

(516.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Transdorf, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Albert **Scholle** verliehen worden.

(517.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle der Parochie Bahren, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Löbejün, Rudolf **Hobohm**, verliehen worden.

(518.) Der bisherige Schiedsmann für den 3. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Erfurt, Kaufmann **Hufeld**, ist als solcher von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

(519.) Der Lehrer **Geise**, bisher in Kloster-Veßra, ist als erster Schullehrer, sowie als Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Kühndorf, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Patente.

(520.) Dem Königlichen Kammermusicus Julius **Kosleck** und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Joh. Friedr. Wilh. **Wernicke** in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blechinstrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(521.) Dem Banquier G. E. **Hirsch** zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(522.) Dem Ingenieur Charles Eincle **Castel** zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Liste der ausgeloosten Staats-Anleihe vom Jahre 1859. und — ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 2. Juli 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(523.) Das zu Berlin am 16. v. M. ausgegebene 18. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 501. das Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870;
" 502. das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870;
" 503 das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870;
" 504 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870; und
" 505. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

Das zu Berlin am 20. v. Mts. ausgegebene 19. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 506. das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870;
" 507. die Ernennung des bisherigen Bremischen Konsuls Otto Schuett zu Kap Hayti zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;
" 508. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul in Berlin an den Kaufmann Joseph Behrend; und
" 509. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul in Colberg an den Kaufmann Carl Lehment.

Das zu Berlin am 23. v. Mts. ausgegebene 20. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 510. das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870;
" 511. das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870;
" 512. die Ernennung mehrerer Mitglieder des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzblatt S. 201.) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig;
" 513. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Belgischer Konsul an den Kaufmann Edwin Fowler zu Königsberg i. Pr.; und

Nr. 514. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Belgischer Konsul an den Kaufmann Eugen Diekelmann zu Stralsund.

Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 21. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr 515. das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

(524.) Das zu Berlin am 18. v. M. ausgegebene 29. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7676. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Markliffa;
" 7677. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870; und
" 7678. das Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(525.) Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:
Graf v. Bismarck-Schönhausen.

(526.) Beförderung recommandirter telegraphischer Depeschen.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins u. s. w. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depesche an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben, oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6. der Telegraphen-Ordnung) deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. s. w. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7. der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches, unterstrichenes Wort u. s. w. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. s. w. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: Delbrück.

(527.) Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „Hermann".

Das unterm 14. November 1863 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London", welche jetzt in London unter dem Titel: „Londoner Zeitung Hermann" erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern: Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(528.) Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeitsprüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt. Nr. 4510. A. 2

Zur Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeitsprüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt sind die Termine auf die Zeit vom 25. August bis 8. September a. cr. dergestalt angesetzt, daß

a) in Heiligenstadt am 25. und 26. August die Aufnahmeprüfung, am 27. die musikalische Prüfung der Seminarzöglinge, am 29. die Wahlfähigkeitsprüfung der letztern, am 30. und 31. August aber die revisorische Prüfung und die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamts-Aspirantinnen stattfinden,

b) in Erfurt am 1. und 2. September die Aufnahmeprüfung der Präparanden, am 3., 5. und 6ten die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen stattfinden und sich an den beiden folgenden Tagen die der Schulamtsbewerber und der Literaten pro schola daran anschließen, und darnach die revisorische Prüfung der Lehrer stattfinden wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die pro schola, für das Amt und revisorisch zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, rechtzeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 24. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(529.) Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Nachdem die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte in unserem Bezirke den Eichungsämtern der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern nach Maßgabe der nachstehenden Instruction übertragen worden ist, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Nachstehenden genannten Bergrevierbeamten zu Eichmeistern bestellt und ermächtigt worden sind, vom 1. Juli d*s*. Js. an auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen, nämlich:

der Bergrath **Leist** zu Eisleben für das Bergrevier Eisleben, sowie für die fiskalische Braunkohlengrube zu Voigtstedt,

der Bergmeister **Riehn** zu Stolberg im Harz für das Bergrevier Stolberg,

der Bergmeister **Spengler** zu Zeitz für das Bergrevier Zeitz,

der Bergmeister **Unger** zu Dürrenberg für das Bergrevier Dürrenberg,

der Bergmeister **Hecker** zu Halle für das Bergrevier Westlich-Halle, sowie für die verpachteten Theile der fiskalischen Braunkohlengruben bei Zscherben und bei Langenbogen,

der Berggeschworne **Reitsch** zu Halle für das Bergrevier Oestlich-Halle,

der Bergrath **v. Minnigerode** zu Halberstadt für das Bergrevier Halberstadt,

der Bergmeister **Birnbaum** zu Schönebeck für das Bergrevier Schönebeck (vom 1. October d. J. ab zu Magdeburg),

der Bergmeister **von Gellhorn** zu Neustadt-Eberswalde für das Bergrevier Neustadt-Eberswalde,

der Bergmeister **Weiß** zu Fürstenwalde für das Bergrevier Fürstenwalde,

der Bergmeister **Kühne** zu Guben für das Bergrevier Guben,

der Berggeschworne **Wiebecke** zu Spremberg für das Bergrevier Spremberg.

Auch sind von demselben Zeitpunkte ab folgende Bergbeamte mit den auf den fiskalischen Werken vorkommenden Eichungsgeschäften beauftragt, nämlich:

der Berginspector **Bruhn** zu Staßfurt für das Salzbergwerk zu Staßfurt und für die Braunkohlengrube bei Löderburg,

der Bergfactor **Müller** zu Elmen bei Schönebeck für die Saline zu Schönebeck, sowie für die fiskalischen Braunkohlengruben bei Eggersdorf und bei Altenweddingen,

der Bergrath **Wagner** zu Wettin für die fiskalischen Steinkohlenbergwerke bei Wettin und Löbejün,

der Salinenfactor **Oesterreich** zu Artern für die dortige Saline,

der Bergrath **Busse** zu Dürrenberg für die Saline zu Dürrenberg, sowie für die fiskalischen Braunkohlengruben bei Tollwitz und bei Langenbogen,

der Bergassessor **Schröcker** zu Erfurt für das Salzbergwerk bei Erfurt.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß das Berg-Eichungs-Amt zu Halle mit Schluß dieses Monats aufgelöst wird. Halle, den 18. Juni 1870.

Königl. Oberbergamt.

Instruktion,
betreffend
die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ges.-Samml. S. 1165.), wird unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruction vom 6. Januar d*s*. Js. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Produkte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruction vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße 2c.

auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Bergrevierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspectoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berginspectoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspectionsgeschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Grubenverwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungsamt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10—13. der Instruction für die Berg-Eichungsämter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungsamts derjenige des Staats-Eichungsamts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche seitens des Eichungsamts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungsamte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspector vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird seitens des Eichungsamtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Oberbergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspectoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruction vom 13. Februar 1863 treten, insoweit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Graf v. Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungsschein
für
nachstehende, von dem Eichungsamte zu
geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nro.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der Gebühren pro Stück.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren.		
					Thlr.	Sgr.	Pf.

.... den ten 187

Das Eichungsamt.

Auszug.

Instruction.

2c.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne:
24 Zoll Länge,
24 » Breite,
21⅓ » Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne:
24 Zoll Länge,
22 Zoll Breite,
17½ » Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne:
24 Zoll Länge,
20 » Breite,
12⅘ » Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne:
18 Zoll Länge,
16 » Breite,
10⅔ » Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne:
25,03 Zoll Höhe oder Tiefe,
25 » Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne,
22,18 Zoll Höhe oder Tiefe,
23 » Durchmesser;
3) die halbe Tonne:
19,55 Zoll Höhe oder Tiefe,
20 » Durchmesser;
4) die viertel Tonne:
15,28 Zoll Höhe oder Tiefe,
16 » Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungsämtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Maße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungsamtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

Berlin, den 13. Februar 1863.

2c.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Graf v. Itzenplitz.

Vacante Stellen.

(530.) Durch die Berufung des Predigers **Weber** nach Barmen ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von ca. 700 Thalern verbundene Predigerstelle an der reformirten Kirche zu Stendal vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(531.) Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Friedrich August **Hentschel** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 621 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Lißdorf, in der Diöces Eckartsberga, erledigt.

(532.) Durch den am 30. September d. J. erfolgenden Eintritt des Superintendenten und Pastor **Girschner** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts eine jährliche Einnahme von 1304 Thlrn. gewährende Pfarrstelle zu Salza, in der Ephorie gleiches Namens, vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(533.) Die durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigte Oberförsterstelle zu Diezhausen ist vom 1. Juli c. ab dem Oberförster **Ziegeler** übertragen worden.

(534.) Der Oberförster **Ziegeler** zu Diezhausen ist zum Forstpolizei-Anwalt für die genannte Oberförsterei vom 1. Juli c. ab commissarisch bestellt worden.

(535.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Mühlberg, in der Diöces Liebenwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto **Grunewald** berufen und bestätigt worden.

(336.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Ziegenrück mit der Pfarrstelle zu Paska und Moxa, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Moritz Andreas **Riemann** verliehen worden.

(337.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cammerforst, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarr-Collaborator zu Guthmannshausen, Georg Christian **Schede**, berufen und bestätigt worden.

(338.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mittelsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Weferlingen, Carl **Heinrich**, verliehen worden.

(339.) Zu der erledigten Pfarrstelle zu Bräunrode, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Wilhelm **Treplin** berufen und bestätigt worden.

(340.) Zu der erledigten evangelischen Kapellen-Predigerstelle zu Pöthen, in der Diöces Gommern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Friedrich Karl **Müller** berufen und bestätigt worden.

(341.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Trüstedt, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Conrector Theodor **Heinzelmann** zu Croppenstedt verliehen worden.

Patent.

(**342.**) Dem Ingenieur Herrn F. C. **Gens** in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 9. Juli 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(543.) Das zu Berlin am 29. v. M. ausgegebene 22. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 516. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870;

" 517 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870;

" 518. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 Vom 11. Juni 1870;

" 519 das Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870;

" 520 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870; und

" 521. die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12ten Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

(544.) Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 30. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7679. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870;

" 7680. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870;

" 7681. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten f. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg;

" 7682. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhofe Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Duszink in der Richtung Sendzinko;

Nr 7683. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. f. 1868, S. 483.) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau;

" 7684 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870;

" 7685. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870; und

" 7686. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Das zu Berlin am 30. v. Mts. ausgegebene 31. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr 7687. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungs-Bezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau;

" 7688. das Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870;

" 7689. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgabenerhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau; und

" 7690. die Bekanntmachung, betreffend die Aller-

höchste Genehmigung der unter der Firma „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei“, mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(545.) Beförderungsgebühren für die telegraphische Vereins-Correspondenz.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13. der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„**§. 13.** Beförderungsgebühren. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (conf. §. 6.)

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).“

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

(546.) Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände,

deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare rc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2. und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thlrn. od. 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen rc., erhält der Abatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt. Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

(547.) Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Nach der Bestimmung im §. 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofsniederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. M. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangsabgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(548.) Receptionsprüfung am Erfurter Seminar.

Die Prüfung der jungen Leute, welche in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Erfurt aufgenommen werden wollen, findet **am 1. und 2. September d. J.** statt. Schriftliche Meldungen zu dieser Aufnahmeprüfung nimmt der Seminarlehrer **Naumann,** dem sich die Aspiranten am 31. August c., Nachmittags 5 Uhr, persönlich vorzustellen haben, bis zum 15. August c. entgegen. Der Meldung haben die Präparanden folgende Zeugnisse beizufügen:

1) Ein Taufzeugniß,
2) Ein ärztliches, die vollkommene Gesundheit des Petenten bezeugendes Attest,
3) Ein Zeugniß des bisherigen Lehrers,
4) Ein Sittenzeugniß des Seelsorgers,
5) Einen Revaccinationsschein, aus dem ersichtlich ist daß der Aspirant innerhalb der letzten 2 Jahre geimpft worden ist,
6) Einen selbstverfaßten Lebenslauf,
7) Eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß er zur Erhaltung des Aspiranten während seines 3jährigen Aufenthalts auf dem Seminar jährlich wenigstens 50 Thlr., aufwenden könne und wolle.

Die Aufgenommenen sind verpflichtet, sich beim Eintritt in das Seminar

1) mit einem vollständigen Besteck,
2) mit einer Matratze nebst Keilkissen und einem vollständigen Bette

zu versehen. Magdeburg, den 28. Juni 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(549.) Aufnahme-Prüfung in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligen-

stadt findet **den 25. und 26. August c.** statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie bis zum 30. September c. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, insbesondere nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig, oder mit anderen körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten 2 Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden.
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines 3jährigen Cursus ohne anderweitige Unterstützung unterhalten können und wollen und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben und mit einem christlich frommen Sinne wirkliche Neigung zum Lehrerberufe verbinden.

Diejenigen Schul-Präparanden, welche in das genannte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben die erwähnten Zeugnisse nebst einem selbst verfaßten Lebenslauf bis zum 20. August c. an die Seminar-Direction einzusenden und sich am 24. August, Nachmittags 5 Uhr bei derselben zu melden.

Magdeburg, den 30. Juni 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(550.) Prüfung und Anstellung der Candidaten und Geistlichen aus den neu erworbenen Provinzen und dem Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Nachstehende Verfügung:

Nachdem sich in Folge der veränderten Zeitverhältnisse das Bedürfniß herausgestellt hat, die Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 6. September 1845 über die Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Prüfungen, wie zu Pfarrämtern der evangelischen Landeskirche insoweit, als es die Angehörigen der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, ingleichen der Staaten des Norddeutschen Bundes betrifft, einer Revision zu unterwerfen und die desfalls zu treffenden Anordnungen unter dem 11. April c. die Allerhöchste Genehmigung erlangt haben, verordnen wir auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung nunmehr Folgendes:

Für die Angehörigen der vorgenannten Preußischen Provinzen und der Staaten des Norddeutschen Bundes treten an Stelle des Circular-Erlasses vom 6. September 1845 folgende Bestimmungen in Kraft:

1. **Zur ersten theologischen Prüfung** (pro licentia concionandi) vor einer Prüfungsbehörde der Preußischen Landeskirche sind dieselben zuzulassen, sobald sie im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von den zur evangelischen Landeskirche gehörenden Preußischen Unterthanen gefordert werden.
2. **Zur zweiten theologischen Prüfung** (pro ministerio) sind dieselben zu verstatten, wenn sie
   a. eine erste theologische Prüfung (pro licentia concionandi) vor einer Prüfungsbehörde der evangelischen Landeskirche in Preußen oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben und
   b. alle sonst von Candidaten der evangelischen Landeskirche geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.
3. Bei der **Berufung von Predigtamts-Candidaten** in **Pfarr-** oder **andere geistlichen Stellen** der evangelischen Landeskirche ist Folgendes zu beobachten:
   a. **Candidaten aus den vorbenannten Preußischen Provinzen,** welche von ihrer Heimaths-Behörde das Zeugniß der unbeschränkten Befähigung für das geistliche Amt erlangt haben, sind zur nochmaligen Ablegung einer theologischen Prüfung nicht anzuhalten, das betreffende Provinzial-Consistorium ist aber **befugt,** durch Anordnung eines Colloquium sich davon zu überzeugen, daß der Berufene für den Dienst in der evangelischen Landeskirche geeignet ist.
   b. **Candidaten aus den Ländern des Norddeutschen Bundes** müssen der Regel nach der vollständigen Prüfung pro ministerio in der Landeskirche gleich den in der Landeskirche nur pro licentia concionandi Geprüften sich unterziehen; ausnahmsweise kann vom Evangelischen Ober-Kirchen-Rath aus bewegenden Gründen in Stelle des Examens die Abhaltung eines Colloquium nachgelassen werden.
4. Bei Berufung **ordinirter, bereits im geistlichen Amte stehender Personen** findet die nochmalige Ablegung einer Prüfung niemals Statt; das betreffende Provinzial-Consistorium, welches die Berufung vornehmen will oder die von einem Patron resp. einer wahlberechtigten Gemeinde geschehene Berufung zu bestätigen hat, ist jedoch **befugt,** die Qualification des Berufenen für den Dienst der evangelischen Landeskirche, sofern dieselbe nicht schon anderweitig außer Zweifel ist, durch ein besonderes Colloquium festzustellen.

Hinsichtlich der den **deutschen Ländern außerhalb des Norddeutschen Bundes** angehörigen Theologen und Geistlichen bleiben die Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 6. September 1845 nebst den dazu ergangenen Ergänzungen, insbesondere der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Januar 1862 in Kraft.

Das Königliche Consistorium beauftragen wir, nach

diesen Anordnungen, die in dem kirchlichen Amtsblatt zu publiciren sind, Sich zu achten.

Berlin, den 20. Juni 1870.

Evangelischer Ober-Kirchenrath: Mathis.

An das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. Juni 1870.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(551.) Wiederbesetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle in Schleusingen. Nr. 3845. A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 19 März und 21. Mai d. Js., betreffend die Wiederbesetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle in Schleusingen, bringen wir fernerweit zur Kenntniß der Betheiligten, daß der anzustellende Kreis-Thierarzt außer dem in den gedachten Bekanntmachungen erwähnten Einkommen von jährlich 200 Thaler noch auf eine Einnahme von etwa 50 Thalern für die stattfindenden Zuchtstierkörungen zu rechnen hat, so daß sich das ihm aus seiner dienstlichen Stellung zufließende Gesammt-Einkommen auf ungefähr 250 Thaler jährlich belaufen wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der neue Kreis-Thierarzt eine gute thierärztliche Praxis verschaffen kann, da im Kreise Schleusingen zur Zeit kein anderer approbirter Thierarzt vorhanden ist und sich in dem gedachten Kreise sowohl, als in den angrenzenden Herzoglich Sächsischen Districten ein starker Viehstand vorfindet.

Thierärzte 1. Klasse, welche als Kreis-Thierärzte approbirt und bereit sind, die in Rede stehende Stelle zu übernehmen, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 2. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(552.) Einlösung resp. Umtausch von Banknoten der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Noten unserer Bank sind in Gemäßheit des §. 16 des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1867 genehmigten Statuts, Gesetzsammlung pro 1867. pag. 281, in der vorgeschriebenen Weise durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung zur Einlösung resp. zum Umtausch gegen die neuere Noten aufgefordert worden.

Da dessen ungeachtet noch mehrere, unter dem 1. December 1857 ausgefertigte Banknoten bis jetzt nicht präsentirt worden sind, so fordern wir die Inhaber dieser Banknoten hiermit auf, die Einlösung oder den Umtausch gegen die neuen, unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten spätestens bis

zum 31. December dieses Jahres

in unserm Geschäftslocale, Friedrichsstraße Nr. 17, zu bewirken, widrigenfalls mit dem Ablauf dieses Präclusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, die nicht eingelieferten Noten werthlos werden und, falls sie später etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Posen, den 1. Juli 1870.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. Die Direction: Hill.

Vacante Stelle.

(553.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 1848 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(554.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Brecht** zu Ochtmersleben, in der Ephorie Barleben, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

(555.) Der bisherige Hülfsprediger zu Rojewo-Raczkowerdorf, Emil Bernhard Gottlieb **Liebe**, ist als Hülfsgeistlicher an der Corrections- und Landarmen-Anstalt in Zeitz berufen und bestätigt worden.

(556.) Zu der erledigten evangelischen Diaconats- und Hospitalprediger-Stelle zu Delitzsch ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Theodor **Meinhardt** berufen und bestätigt worden.

(557.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grüningen, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Richard Wilhelm **Metzel** ernannt und bestätigt worden.

(558.) Die Verwaltung der durch Versetzung des Oberförster-Candidaten **Gunckel** nach Rautenhausen, im Regierungs-Bezirk Cassel, erledigten Revierförsterstelle zu Heidersbach (Goldlauter), in der Oberförsterei Suhl, ist dem Oberförster-Candidaten **Oetzel** vom 1. Juli d. J. ab interimistisch übertragen worden.

(559.) Der bisherige provisorische Lehrer August **Kirchheim** zu Großtöpfer, im Kreise Heiligenstadt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt.

(560.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle ist der Telegraphen-Directions-Rath **Schulz** von Berlin nach Halle zur Verwaltung der Telegraphen-Directions-Raths-Stelle für den Baudienst bei der Telegraphen-Direction daselbst versetzt worden.

Der Telegraphen-Candidat **Altmann** in Halle ist zum Telegraphisten befördert.

(561.) Die Kreisrichter **Stamm** in Bleicherode und **Freundlieb** in Benneckenstein sind in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Nordhausen versetzt.

Der Kreisrichter **Lerche** in Cörlin ist in gleicher

Eigenschaft an das Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Bleicherode, versetzt.

Der Kreisgerichts-Bote und Kastellan **Holzapfel** in Nordhausen ist in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen Unterschlagung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Hülfsbote, invalide Musketier **Hesse** in Bleicherode ist definitiv als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Nordhausen, mit der Funktion bei den Gerichtscommissionen in Bleicherode, angestellt.

Der Hülfsbote, invalide Musketier **Kliebe** in Treffurt ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Mühlhausen angestellt.

Der invalide Sergeant **Griebl** ist zum Hülfsboten und Kastellan bei dem Kreisgerichte in Nordhausen und der invalide Musketier **Meyer** aus Gödderkenrode zum Hülfsboten und Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission zu Treffurt angenommen.

Patente.

(562.) Dem Gutsbesitzer P. **Possart** in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Woll-Waschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(563.) Dem Herzoglich Anhaltischen Berg-Rath a. D. Carl **Bischof** zu Halle a/S. ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(564.) Dem Ingenieur der Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie Eduard **Benninghaus** zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(565.) Dem Maschinenbauer Herrn Hermann **Hahn** zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(566.) Den Herren F. Edmund **Tobde & Knoop** in Dresden ist unter dem 1 Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(567.) Das dem Berg-Ingenieur Adolph **Schmitt** zu Biebrich a. Rh. unter dem 14. Mai 1869 ertheilte Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 16. Juli 1870.

Gesetz-Sammlung.

(568.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 23. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 522. die Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

Das zu Berlin am 8. d. Mts. ausgegebene 24. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr 523. die Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(569.) Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. werden versuchsweise und zwar vom 1. September dss. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staates ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.

2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hasselbach.

(570.) Bezeichnung des Bestimmungs-Orts auf Briefen nach Rußland.

Sobald auf Briefen nach **Rußland** der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in deutscher oder französischer oder englischer Schreibweise hinzufügt, da die russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 2. Juli 1870.

General-Postamt. In Vertretung: Wolff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(571.) Polizeiverordnung, die Vertilgung des Borkenkäfers in den Waldungen des Kreises Ziegenrück betreffend. Nr. 3678. A. 1.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Kreis Ziegenrück hierdurch verordnet:

§. 1. Alles zum Einschlag gelangende, sowie alles bereits eingeschlagene, im Walde lagernde Fichten-Stamm- und Blockholz ist von jetzt ab bis auf Weiteres zu entrinden und die abgelöste Rinde entweder sofort aus dem Walde zu entfernen, oder mit genügender Vorsicht zu verbrennen.

§. 2. Auf jedem Waldgrundstücke, wo haubares oder angehend haubares (mindestens 70 Jahre altes) Fichtenholz stehet, ist von jetzt ab bis auf Weiteres wöchentlich eine Revision vorzunehmen. Werden dabei Bäume entdeckt, an welchen sich Spuren des Borkenkäfers (Bostrichus typographus) zeigen, so sind einzelne Stämme — Fangbäume — zu fällen und unentrindet liegen zu lassen.

Findet sich bei der wöchentlich mindestens einmal vorzunehmenden Besichtigung dieser Stämme, daß sie vom Borkenkäfer befallen sind, so ist ihre Entrindung zu bewirken und die Rinde sofort aus dem Walde zu entfernen oder an einem Orte, wo sich das Feuer nicht weiter verbreiten kann, zu verbrennen. In dieser Weise ist von Anfang des Monats April bis zum Ende des Monats August so lange zu verfahren, bis die Fangbäume nicht mehr vom Borkenkäfer befallen werden.

§. 3. Die betreffenden Waldbesitzer sind für die genaue Ausführung der in den §§. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften verantwortlich und soll die unterlassene Befolgung der letzteren an denselben mit 5—10 Thaler Geld-, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Erfurt, den 2. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(572.) Wiederbesetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle in Schleusingen. Nr. 4006. A. 1.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Schleusingen zur Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 100 Thalern verbunden; außerdem fungirt der anzustellende Kreis-Wundarzt als Armenarzt für die in dem gedachten Kreise belegene Gemeinde Schmiedefeld und Umgegend und beziehr in dieser Eigenschaft eine weitere jährliche Remuneration von 100 Thalern und für Haltung

eines Pferdes eine Entschädigung von jährlich 150 Thlr. aus der Staats-Kasse. Als Armenarzt hat der neue Kreis-Wundarzt, wie dies bisher auch der Fall gewesen ist, seinen Wohnsitz in Schmiedefeld zu nehmen.

Diejenigen Aerzte, welche die Physikats-Prüfung oder diejenigen Wundärzte 1. Klasse, welche die Prüfung zur Verwaltung einer Kreis-Wundarzt-Stelle bestanden haben und bereit sind, sich zu der in Rede stehenden Stelle zu melden, haben ihre desfallsigen Anträge unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 7. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(573.) Auswanderung nach Rußland und Aufnahme in den Kaiserl. Russischen Unterthanen-Verband. Nro. 3811. A. 3.

Aus Veranlassung mehrerer Specialfälle ist es zur amtlichen Kenntniß gekommen, daß die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserl. Russischen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreiches bestimmt worden:

1. daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und
2. daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und daß die Aufnahme der Väter, Mütter rc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen, nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten fünf Jahren außer Stande sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimaths-Angehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen, ohne Staatsangehörigkeit und heimathslos verbleiben und möglicher Weise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Wir bringen dies hiermit zur Beachtung für das betheiligte Publikum zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(574.) 51. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuersocietät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 51. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar c. der Beitrag pro 100 Thaler der Versicherungs-Summe

in I. Klasse auf 2 Sgr.,
„ II. „ „ 2 „ 8 Pf.,
„ III. „ „ 6 „ 8 „

festgesetzt worden ist.

Von den im diesjährigen I. Semester genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 51. Ausschreiben nach obigem Verhältnisse zu entrichten.

Außerdem haben die mit dem 1. Januar c. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thaler ihrer Versicherungs-Summe 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beiträge und Eintrittsgelder wird durch die betr. Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betr. Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1870.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuersocietät: Graf von der Schulenburg.

Vacante Stelle.

(575.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 1208 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Groß-Vargula, Diöces Erfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(576.) Des Königs Majestät haben dem Oberförster a. D. **Schwarz** zu Diezhausen, in der Forstinspection Schleusingen, bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen geruht.

(577.) Der Kreis-Wundarzt Dr. **Seifart** in Schmiedefeld ist zum Kreisphysikus des Kreises Langensalza ernannt.

(578.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lettin, in der 1. Halleschen Landephorie, ist dem bisherigen Strafanstaltsgeistlichen **Weigelt** zu Halle a. S. verliehen worden.

(579.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crottorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer **Eger** zu Deutsch-Wilmersdorf verliehen worden.

(580.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nienhagen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer in Oebisfelde, Diöces Weferlingen, Carl Albert Emil **Vorhauer** verliehen worden.

(581.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creisfeld, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Schwemsal, Friedrich Wilhelm Hermann **Beyer** verliehen worden.

(582.) In der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Riethgen, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christoph Louis **Rödiger** berufen und bestätigt worden.

(583.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Prödel, in der Diöces Gommern, ist der bisherige Hülfsprediger in Leitzkau, Friedrich August Hermann **Kunze**, berufen und bestätigt worden.

(584.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spören, in der Diöces Brehna, ist dem bisherigen Pfarrer **Reide** in Friedeburg, Ephorie Gerbstedt, verliehen worden.

(585.) Zu der erledigten Pfarrstelle der Parochie Klein-Schwarzlosen, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolf **Brückner** berufen resp. ernannt und bestätigt worden.

(586.) Beim Oberbergamte zu Halle ist der Oberbergrath **Grunow** durch den Tod aus dem Collegium ausgeschieden.

Der Bergreferendar **Prietze** ist zum Bergassessor ernannt worden. Der Berg- und Salinen-Eleve **Ritter** ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Der Oberbergamts-Markscheider **Käferstein** ist gestorben. An dessen Stelle ist der Markscheider **Ziervogel** zum Oberbergamts-Markscheider ernannt worden und wird dieses Amt am 1. August d. J. antreten.

Der Bureauassistent **Köhler**, bisher bei der Berginspection zu Erfurt, ist unter Ernennung zum Oberbergamts-Bureauassistenten an das Oberbergamt zu Halle versetzt. Die durch seine Beförderung erledigte Stelle zu Erfurt ist dem ehemaligen Hüttenassistenten **Wittwer** von Königshütte in Oberschlesien übertragen worden.

Dem Markscheider **Stolze** ist die Concession zur Ausführung von Markscheiderarbeiten ertheilt worden. Sein Wohnsitz ist Halle.

Die Verwaltung der Königlichen Braunkohlengrube bei Tollwitz ist vom Bergmeister **Unger** auf den Director des Salzamts zu Dürrenberg, Bergrath **Busse**, übergegangen.

Der Berginspector **Bruhn** ist von der Berginspection zu Segeberg, im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal, an die Berginspection zu Staßfurt versetzt.

(587.) Es sind befördert resp. versetzt:
der Steuer-Aufseher **Truß** von Suhl nach Carlshafen (Provinz Hessen-Nassau),
der Steuer-Empfänger und Chausseegeld-Erheber **Schulz** in Hohengandern als Chausseegeld-Erheber nach Berga,
der Chausseegeld-Erheber **Henze** in Günstedt als Steuer-Empfänger und Chausseegeld-Erheber nach Hohengandern,
der Thorwärter **Birnschein** in Torgau als Chausseegeld-Erheber nach Günstedt,
der Chausseegeld-Erheber **Glöden** von Beuern nach Dunkelforth;

neu angestellt:
der pensionirte Steueraufseher **Wenzel** als Chausseegeld-Erheber in Beuern.

(588.) Der Kreisgerichts-Director **Koch** in Naumburg ist zum Director bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe ernannt.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath **Herzog** in Schkeuditz vom 1. Oktober c. ab und der Kreisgerichts-Rath **Steinert** in Sangerhausen vom 1. Juli c. ab. Dem Ersteren ist zugleich der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Der Staatsanwalt **Götze** in Sangerhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Wriezen a. O. und der Rechtsanwalt und Notar **Küster** in Aschersleben unter Verleihung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Erfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Referendarius **Barre** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius Graf **von Redern** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt.

Der Rechtskandidat Karl **Lommatzsch** ist zum Referendarius ernannt.

Der erste Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Langensalza, **Stahr**, ist gestorben.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Breitung** in Naumburg ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Als Boten und Exekutoren sind definitiv angestellt: der Hülfsbote **Schreiber** in Lauchstedt bei dem Kreisgericht in Merseburg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Lauchstedt, der Hülfsbote **Greifelt** in Weißenfels bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen in Weißenfels und der Hülfsbote **Enterlein** in Schleusingen bei dem Kreisgericht in Suhl, mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen in Schleusingen.

Patente.

(589.) Dem Grafen **zu Münster** zu Herrnmotschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein

Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(590.) Das dem Ernst **Hiltl** hierselbst unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

(591.) Das dem Dr. Carl **Liebermann** und dem Dr. Carl **Graebe** zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen ist aufgehoben.

(592.) Berichtigung. Nach einer, in Nr. 160 des Staats-Anzeigers enthaltenen Berichtigung muß es in dem, dem Herzogl. Anhaltischen Bergrathe a. D. Carl **Bischof** zu Halle a. S. unterm 28. Juni d. J. ertheilten und in Nr. 28 des Amtsblattes publicirten Patente statt der Worte:

„Theer aus Steinkohlen zu gewinnen"

heißen:

„Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen."

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 20. Juli 1870.

Das Vaterland erwartet, daß alle Frauen bereit sind, Ihre Pflicht zu thun! Hülfe zunächst an den Rhein zu senden.

Die Königin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(593.) Belobung der Impfärzte. Nr. 4133. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den practischen Aerzten Dr. **Mankiewitz** in Mühlhausen und Dr. **Maulhardt** in Treffurt, sowie den Wundärzten 1. Klasse **Böttcher** in Elxleben und **Reiche** in Großwechsungen in Anerkennung der von denselben bei dem vorjährigen Impf- und Revaccinations-Geschäfte bewiesenen Thätigkeit eine Impfprämie bewilligt.

Zugleich nehmen wir gern Veranlassung, wegen tüchtiger Leitung des Impfwesens und thätiger Mitwirkung bei der Vaccination und Revaccination die Kreisphysiker, Sanitäts-Rath Dr. **Heydloff** zu Erfurt, Dr. **Steuber** zu Mühlhausen, Dr. **Grasenick** zu Nordhausen, Dr. **Eisfeld** zu Schleusingen, Dr. **Schade** zu Weißensee, Dr. **Jordan** in Ziegenrück und den Kreis-Physikatsverweser Dr. **Claus** in Niederorschel, sowie als fleißige Impf- und Revaccinations-Aerzte die practischen Aerzte Dr. **Thilow** in Ober-Zimmern, Dr. **Stübgen** in Erfurt, Dr. **Weinreich** in Heiligenstadt, Dr. **Raabe** in Ershausen, Kreis-Wundarzt Dr. **Strecker** in Dingelstädt, Dr. **Schnelle** in Großengottern, Dr. **Zimmermann** in Mühlhausen, Dr. **Lemcke** in Nordhausen, Dr. **Schötensack** in Sachsa und Dr. **Jung** in Suhl, die Kreis-Wundärzte **Klotz** in Mühlhausen, **Unger** in Nordhausen, Dr. **Rupp** in Sömmerda und **Patzschke** in Gefell, endlich die Wundärzte 1. Klasse, Assistenz-Arzt **Nette** und **Fahrig** in Erfurt, **Scharff** in Gebesee und **Wolff** in Niederorschel und den Wundarzt **Hübner** in Thamsbrück hierdurch öffentlich zu beloben.

Erfurt, den 13. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(594.) Güterverkehr auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Wegen anderweiter Inanspruchnahme der diesseitigen Transportmittel sind wir genöthigt, die reglementsmäßigen Güterlieferfristen — wie hiemit geschieht — vom 18. d. M. ab bis auf Weiteres für alle Verkehre (sowohl Local- wie Verbandsverkehr) zu suspendiren.

Soweit die disponiblen Transportmittel dies irgend gestatten, wird jedoch auch während der Zeit dieser Suspension der Güterverkehr thunlichst prompt vermittelt werden, damit das Verkehrsinteresse möglichst wenig geschädigt wird.

Der Wiederbeginn der Garantie für Lieferfristen wird demnächst auf dem jetzigen Wege öffentlich bekannt gemacht werden.

Hannover, den 16. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(595.) Güterverkehr auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Mit Bezug auf unsere gestrige Bekanntmachung wegen Suspendirung der reglementsmäßigen Güterlieferfristen benachrichtigen wir das Publikum, daß der gesammte Güterverkehr auf den Hannoverschen Staatsbahnen vom 18. d. Mts. ab mit folgenden Maßgaben **eingestellt** wird:

1. Eilgüter werden auch ferner befördert, insoweit dieselben — worüber die Eisenbahn-Verwaltung allein entscheidet — in den Packwagen der Personenzüge Platz finden oder die Versender die Beförderung in **offenen** Güterwagen ausdrücklich wünschen. Einhaltung der Lieferfrist kann jedoch auch dann nicht zugesichert werden.

2. Der Güter-Transport in **offenen Wagen** erfolgt bis auf Weiteres auch ferner.
3. Vieh-Transporte können dagegen nur noch mit der Maßgabe zur Beförderung gelangen, daß der Uebergang der Viehwagen über das diesseitige Bahngebiet ebensowenig als der Transport mit Personenzügen und die Einhaltung einer Lieferfrist zugesichert werden kann.

Nach **linksrheinischen** Stationen der Rhein-Nahe-, Saarbrücker-, der Pfälzischen und Hessischen Bahn wird der Güter- und Vieh-Verkehr vorläufig **gänzlich** eingestellt.

Hannover, den 17. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(596.) Güterverkehr auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Vom 20. d. Mts. ab können bis auf Weiteres außer Kohlen und solchen Sendungen, welche an Norddeutsche oder Süddeutsche Militair-Dienststellen bestimmt sind, Frachtgüter und Viehtransporte auf den Stationen der diesseitigen Verwaltung überhaupt nicht mehr zum Transport übernommen werden. Eilgüter werden dagegen im beschränktesten Maße noch angenommen werden, soweit deren Beförderung im Packwagen-Raume der coursirenden Personenzüge nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung ausführbar ist. — Einhaltung von Lieferfristen bleibt überall suspendirt.

Hannover, den 18. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction

(597.) Fracht-Ermäßigung im Local-Verkehre der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Für die Artikel „Kartoffelmehl“ und „Kartoffelstärke“ tritt im Localverkehr hiesiger Verwaltung mit dem 20. d. Mts. eine Fracht-Ermäßigung in Wirksamkeit, und zwar durch Versetzung in die Tarifklasse C. beziehungsweise A. Hannover, den 12. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(598.) Meldung der außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre die Mobilmachung ausgesprochen ist, so werden alle außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes hierdurch aufgefordert, sich sofort bei dem nächstgelegenen Bezirks-Commando zu melden.

Sondershausen, den 16. Juli 1870.

Königl. Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Sondershausen)
3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.

Vacante Stelle.

(599.) Der Superintendent **Hynitzsch** in Ermsleben wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von 1360 Thlrn. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 5 Lehrern.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 22. Juli 1870.

Thronrede Seiner Majestät des Königs zur Eröffnung des Reichstags.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thronkandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzwei-

deutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand **gezwungen** hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

Adresse des Reichstags zur Erwiederung der Thronrede.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des Deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten Deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 23. Juli **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(600.) Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. Mts. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

Bestimmung des Kollegiums.

§. 1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direct oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums.

§. 2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht:

1. aus den jedesmaligen Präsidenten und Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§. 3.),
2. aus den von diesen Central-Vereinen speciell zum Eintritt in das Landes-Oeconomie-Kollegium gewählten Mitgliedern,
3. aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

Vereinsdirectoren.

§. 3. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Directoren Mitglieder des Landes-Oeconomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt:

die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrict, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Kassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Vereinsdeputirte.

§. 4. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§. 3.) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahr gewählt, so daß einschließlich der Vereinsdirectoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereinsdirectoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

Ernannte Mitglieder.

§. 5. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Secretair des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie practische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

Plenum.

§. 6. Das Kollegium versammelt sich zu seinen

Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Functionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungs-Protokoll aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protocolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungs-Periode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

Ausschuß.

§. 7. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Secretär als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten; die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

Functionen des Vorsitzenden.

§. 8. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

Functionen des General-Secretairs.

§. 9. Dem General-Sekretair liegt unter der Kontrole des Vorsitzenden ob:

1. die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen,
2. die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung,
3. die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung,
4. die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretair zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

Bureau.

§. 10. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs erledigt.

Jahresbericht.

§. 11. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretair des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

Besondere Aufträge.

§. 12. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Uebergangsbestimmung.

§. 13. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im §. 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: von Selchow.

(601.) Uebermittelung von Geld rc. nach Belgien.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die K. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das

betheiligte Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Gr.
über 100 bis 200 „ 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 10. Juli 1870.

General-Postamt.

(602.) Einschränkung der Dienststunden bei der Postverwaltung für den Verkehr mit dem Publikum.

Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im §. 23 des Reglements vom 11. December 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Postdirectionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

(603.) Einstellung des Postanweisungsverkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, so wie auch nach der Pfalz werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

(604.) Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Castel, sowie für den Ober Postdirectionsbezirk Trier wird das Postanweisungsverfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Postanstalten weder Einzahlungen angenommen, noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

(605.) Postsendungen an die mobile Armee.

Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militairs und Militairbeamten in **Privat-Angelegenheiten:**

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen **Militairs und Militair-Beamten** müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief“ versehen sein und **genau** ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in **Privat-Angelegenheiten** an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thlrn. einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Local-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur **frankirt** zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(606.) Chausseegeld-Erhebung auf der neu errichteten Hebestelle bei Kirchheilingen.

Auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 15. dss. Mts. III. 12,113. wird vom 1. August d. Js. ab durch die bei Kirchheilingen neu errichtete Chausseegeld-Hebestelle, auf der Strecke von Merzleben bis zur Landesgrenze für 1½ Meile und auf der Strecke von der Landesgrenze bis zur Privatchaussee nach Sundhausen für ½ Meile, das tarifmäßige Chausseegeld erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18. Juli 1870.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(607.) Abhaltung eines allgemeinen Bettags. 5332. A. 2.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf den erfolgten Ausbruch des Krieges mit Frankreich mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. Mts. die Abhaltung eines **allgemeinen Bettags** mit Gottesdienst in sämmtlichen Kirchen und Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeiten, soweit die dringende Noth der Gegenwart es erlaubt,

am 27. Juli dss. Js.

anzuordnen geruht.

Alle öffentlichen Geschäfte, insbesondere Bauten, Termine ꝛc. haben daher an diesem Tage zu ruhen. Ein Gleiches wird in den Privatverhältnissen von dem bereitwilligen Entgegenkommen der Bevölkerung erwartet.

Erfurt, den 22. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(608.) Beförderung von Privat-Depeschen auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Das Publicum machen wir darauf aufmerksam, daß die Beförderung von Privat-Depeschen mittelst des Eisenbahn-Telegraphen unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei dessen außerordentlicher Inanspruchnahme für dienstliche Zwecke nur in beschränktestem Maße stattfinden kann.

Hannover, den 19. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(609.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 12. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1870 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 179. 682. 719.
b) „ 300 „ „ 367.
c) „ 50 „ „ 442.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 159. 517. 580. 1335. 1352. 1355. 3236. 3434. 4124.
b) zu 200 Thlr. Nr. 75.
c) „ 100 „ „ 740. 1260. 1407. 1782. 2138. 2171. 3449. 3915.
d) „ 50 „ „ 1265. 1431. 2687. 3266.
e) „ 25 „ „ 1527. 2371.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1871 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nr. 2. 3. und 4. nebst Talons unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. zu 500 Thlr. Nr. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 4% Nr. 4121. zu 500 Thlr.,
e) 1. Januar 1868 à 3½ % Nr. 576. zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 192. zu 500 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,

f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1922. zu 50 Thlr.,
g) 1. Januar 1869 à $3^1/_2$ % Nr. 664. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 857. 4093. zu 100 Thlr.,
h) 1. Juli 1869 à $3^1/_2$ % Nr. 633. zu 25 Thlr, à 4 % Nr. 462. 3443. zu 500 Thlr., Nr. 3551. zu 100 Thlr., Nr. 2661. zu 50 Thlr., Nr. 3544. zu 25 Thlr.,
i) 1. Januar 1870 à $3^1/_2$ % Nr. 747. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1565. 2003. 2300. 3163. zu 500 Thlr., Nr. 3526. zu 100 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1870.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(610.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 12. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1870 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 52 Stück, nämlich Nr. 66. 375. 408. 456. 754. 891. 947. 1165. 1192. 1331. 1433. 1497. 1520. 1708. 1722. 1956. 2172. 2234. 2236. 2353. 2461. 2479. 2666. 2886. 3033. 3102. 3418. 3506. 3548. 3558. 3565. 3705. 3883. 4155. 4231. 4528. 4638. 4720. 5004. 5117. 5167. 5222. 5383. 5467. 5712. 5809. 5812. 5919. 6081. 6430. 6529. 7042.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich Nr. 51. 226. 235. 268. 564. 609. 620. 1062. 1451. 1482. 1628. 1643. 1778. 1808.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 72 Stück, nämlich Nr. 464. 625. 976. 1008. 1010. 1061. 1277. 1517. 1545. 1567. 1897. 2151. 2294. 2368. 2457. 2696. 2808. 3012. 3061. 3283. 3472. 3500. 3940. 4034. 4085. 4180. 4232. 4346. 4424. 4460. 4872. 4874. 5022. 5153. 5289. 5540. 5558. 5911. 5972. 6019. 6116. 6235. 6600. 7091. 7329. 7587. 7789. 7809. 7818. 7838. 7849. 7906. 8329. 8344. 8446. 8479. 8570. 8714. 8797. 8808. 8885. 8916. 8920. 8929. 9103. 9125. 9203. 9407. 9639. 9657. 9679. 9696.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 59 Stück, nämlich Nr. 48. 75. 315. 358. 510. 564. 1022. 1062. 1166. 1179. 1221. 1376. 1397. 1566. 1668. 1728. 1784. 1930. 2133. 2327. 2562. 2778. 2803. 3015. 3140. 3395. 3532. 3678. 3910. 3945. 4140. 4218. 4290. 4554. 4843. 4859. 4898. 4972. 5049. 5075. 5148. 5522. 5587. 5600. 5634. 5660. 5742. 5866. 6058. 6221. 6484. 6542. 6545. 6713. 6823. 6946. 7023. 7595. 8123.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich Nr. 12,643 bis 12,650.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 20 September 1870 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1. Lit. ...... Nr. ...... à ...... Thlr. Kapital
2. ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den .....ten .... 187..
N. N."

Mit dem 30sten September 1870 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie III. Nr. 9 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 20sten September 1870 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1863 lit. C. Nr. 4759.
b. „ 1. April 1865 lit. D. Nr. 2545.
c. „ 1. April 1866 lit. C. Nr. 6520.
d. „ 1. April 1867 lit. C. Nr. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
e. „ 1. October 1867 lit. A. Nr. 4325. 5133. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nr. 1150. 1329. 3752. 4739. 4921. 6949. lit. D. Nr. 1035. 1356. 1959. 3970. 8065.
f. „ 1. April 1868 lit. A. Nr. 281. 1878. 4771. 5429. 7131. lit. C. Nr. 1137. 6082. 6721. 7970. 8572. 8962. lit. D. Nr. 122. 1374. 1750. 1764. 3402. 4886. 5182. 7640.
g. pro 1. October 1868 lit. A. Nr. 4175. lit. B. Nr. 790. 1335. lit. C. Nr. 890. 2081. 2141. 2367. 2381. 4262. 8322. lit. D. Nr. 856. 2261. 3384. 3459. 4838. 5631. 6089. 6682. 6807. 6810. 6918. 7332.
h. „ 1. April 1869 lit. A. Nr. 4912. 5768. lit. B. Nr. 55. lit. C. Nr. 257. 732. 1968. 4216. 4464. 4584. 4812. 6267. 6816

7213. 7269. 7462. 7806. 8599. 9388. lit. D. Nr. 2773. 4061. 4081. 5392. 5951. 7033. 7354.

i. pro 1. October 1869 lit. A. Nr. 4177. 4834. 5287. 5581. 6368. 6458. 6879. 6962. lit. B. Nr. 482. 485. 625. 774. 1544. lit. C. Nr. 1785. 1901. 2347. 2743. 4210. 4538. 4772. 5485. 5719. 6076. 7524. 7624. 8352. 8361. 8591. lit. D. Nr. 1193. 1441. 2255. 2923. 3274. 4119. 5884. 6831.

k. „ 1. April 1870 lit. A. Nr. 911. 945. 2893. 4135. 4659. 4967. 5018. 5483. 6189. 6233. 7173. lit. B. Nr. 1563. lit. C. Nr. 41. 194. 1810. 3195. 3972. 4255. 4937. 4986. 5711. 5958. 6373. 7099. 7457. 7857. 8697. 8910. 9329. lit. D. Nr. 513. 618. 1020. 1746. 1849. 2029. 2289. 2571. 2873. 2935. 5166. 5332. 5495. 5875. 6122. 6249. 6483. 7081. 7341.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen lit. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 12642 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß folgende Rentenbriefe lit. E. à 10 Thlr. und zwar:

a) zum 1. April 1859: Nr. 237. 4231. 4232.
b) zum 1. October 1859: Nr. 4300. 9717. 9718. 10,012. 10,211. 10,621. 10,622. 10,911. 10,912.

ausgeloost, aber uneingelöst geblieben und daher nach §. 44. des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1869 verjährt sind; der Betrag dieser Rentenbriefe ist demgemäß nach §. 52 ibid. zum Reserve-Fonds der Rentenbank vereinnahmt worden.

Außerdem wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach uns gemachter Anzeige der Erben der verstorbenen Ehefrau des Ackergutsbesitzers Georg **Nachtigall**, Sophie geb. **Dahms** in Crüden, Kreis Osterburg, von den im Besitz der letzteren befindlich gewesenen Werthpapieren der Rentenbrief der Provinz Sachsen lit. B. Nr. 223. über 500 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13. Mai 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(611.) Meldung der außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre die Mobilmachung ausgesprochen ist, so werden alle außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes hierdurch aufgefordert, sich sofort bei dem nächstgelegenen Bezirks-Commando zu melden.

Sondershausen, den 16. Juli 1870.

Königl. Bezirks-Commando des 2. Bataillons
(Sondershausen)
3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(612.) Die Postexpedienten-Anwärter **Vierling** und **Kriebitz** zu Erfurt sind zu Post-Expedienten ernannt worden.

(613.) Der Mühlenbesitzer Carl **Bechstedt** zu Langensalza ist an Stelle des verstorbenen unbesoldeten Senators **Beyer** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede in der genannten Stadt für die noch rückständige Zeit der Wahlperiode des Verstorbenen erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 30. Juli **1870.**

Gesetz-Sammlung.

(614.) Das zu Berlin am 16. d. M. ausgegebene 25. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 524. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870;

" 525. die Ernennung des Kaufmanns Robert Prowse zum Konsul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New-Foundland);

" 526. die Ernennung des Kaufmanns Adolf Bach zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Ostende an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls W. A. Bach daselbst und des Kaufmanns Julius Rautenstrauch zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen;

" 527. die Ernennung des Kaufmanns Paul Eisenstuck zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua);

" 528. die Ernennung des Kaufmanns A. Evers zum Konsul des Nordeutschen Bundes in Hiogo (Japan); und

" 529. die Ernennung des Kaufmanns J. Th. Jansen zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China), des Kaufmanns Knight zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Niutschwang (China) und des Kaufmanns Cäsar Krüger zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China).

Das zu Berlin am 17. d. Mts. ausgegebene 26. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 530. die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Das zu Berlin am 20. d. Mts. ausgegebene 27. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 531. die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handels-Schiffe. Vom 18. Juli 1870;

" 532. Aufforderung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes an alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen zur ungesäumten Rückkehr. Vom 19. Juli 1870.

Das zu Berlin am 21. d. M. ausgegebene 28. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 533. die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870;

Nr. 534. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870; und

" 535. die Ertheilung des Exequatur als persischer Generalkonsul in Berlin an den Kaufmann Otto Ludwig Volckart.

Das zu Berlin am 22. dss. Mts. ausgegebene 29. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 536. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870;

" 537. das Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870;

" 538. das Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (Bundesgesetzblatt S. 355.). Vom 21. Juli 1870; und

" 539. das Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(615.) Couverts zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs ꝛc.

Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Carl **Kühn & Söhne** in Berlin, Breitestraße Nro. 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämmtliche Norddeutsche Postanstalten, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverts beträgt ¾ Groschen bezw. 3 Kreuzer pro Dutzend; klei-

nere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 1/4 Groschen bezw. 1 Kreuzer können nicht abgegeben werden.

General-Postamt.

(616.) Postsendungen an die mobile Armee.

Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen derjenigen Feld-Postanstalt zunächst zugeführt werden, welche für den betreffenden Truppentheil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Commando, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Cavallerie und Artillerie jedes Armee-Corps ist je eine mobile Feld-Postanstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feld-Postanstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch commandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe ꝛc. richtig und deutlich ergeben: welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feld-Postanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittelung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort **wechseln.** Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatz-Truppentheil steht, oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feld-Postanstalten nach der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite namhaft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870. General-Postamt.

(617.) Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz.

Einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung zufolge ist der Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Berlin, den 23. Juli 1870. General-Postamt.

(618.) Correspondenz-Karten für den Feldpost-Verkehr.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenzkarten" und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr **an** die mobilen Truppen und für den Verkehr **von** den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870 General-Postamt.

(619.) Privat-Päckereien für die mobilen Truppen.

In den Tagen vom 27. bis 31. Juli können zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen Privat-Päckereien nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

1) das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergl., aber keine Lebensmittel enthalten;
2) das Packet darf nicht über 5 Pfd. wiegen;
3) zu jedem Begleitbriefe darf nur ein Packet gehören;
4) der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militairverwaltung hat;
5) auf dem Packete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe enthalten sein. Es empfiehlt sich, zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Correspondenzkarte auf das Packet aufzuheften;
6) die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

Vom 1. August ab kann eine Annahme von Privatpäckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Diese, in der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung

vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Päckereien ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren nicht zu ermöglichen, und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen und der Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde.

Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. Juli 1870. General-Postamt.

(620.) Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New-York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England: für frankirte Briefe pro Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer, für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth 1½ Groschen bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Postamt.

(621.) Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin. Ankunft in Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um 3½ Uhr früh. Ankunft in Stralsund: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12_{41} Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug; Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thalern für ein Billet I. Klasse und von 5 Thalern für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg: täglich 11_{15} Uhr Nachts nach Ankunft des um 5_{55} Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges. Ankunft in Korsoer gegen 7½ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10_{35} Uhr Vormittags. Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends. nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen. Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9_{10} Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck: täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7_{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges. Ankunft in Kopenhagen täglich —außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. — Anschlüsse an die Post-Dampfschiffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags. Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3_{40} Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direkt).

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11_{15} Uhr Abends nach Ankunft des um 5_{55} Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10_{50} Uhr Abends in Flensburg eintrifft. Ankunft in Christiania: jeden Dienstag Nachmittags.

Abgang aus Christiania: jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags. Ankunft in Flensburg: jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(622.) Kriegslieferungen. Ernennung eines Civil-Commissarius für den Regierungs-Bezirk Erfurt.

Nachdem durch des Königs Majestät die Mobilmachung der ganzen Armee befohlen und von den Herren Ministern des Krieges, des Innern und der Finanzen nach der in Nr. 171 des diesjährigen Staatsanzeigers abgedruckten Bekanntmachung vom 21. d. M. auf Grund der Vorschrift zu Nr. 3. der Instruction vom 8. Januar 1854 wegen Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 bestimmt worden ist, daß die nach §§. 4. und 16. dieses Gesetzes den Kreisen obliegenden Lieferungen an Fleisch, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh vom 1. August dfs. Js. ab zu beginnen haben, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß meinerseits in Gemäßheit der Bestimmung zu Nr. 4 der vorerwähnten Ausführungs-Instruction der Forstmeister **Schwarz** in Erfurt zum Civil-Commissarius für den Regierungs-Bezirk Erfurt ernannt worden ist.

Magdeburg, den 22. Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:
von Witzleben.

(623.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Von dem Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Albert **Reinecke**, gebürtig aus Blankenheim,
2) Carl August Franz **Beyer**, gebürtig aus Merseburg,
3) Christian Friedrich Otto **Boëß**, gebürtig aus Wernigerode,
4) Carl Reinhold **Koch**, gebürtig aus Ditfurth,
5) Christian Carl Ferdinand **Reinecke**, gebürtig aus Gr. Wanzleben,
6) Julius Friedrich Hugo **Wiegmann**, gebürtig aus Farsleben,
7) Friedrich Wilhelm Eduard **Zimmermann**, gebürtig aus Bleicherode,
8) Carl Gustav **Hobohm**, gebürtig aus Biesenrode,
9) Ernst Heinrich **Schlüsselburg**, gebürtig aus Packebusch,
10) Friedrich Wilhelm **Stappenbeck**, gebürtig aus Kricheldorf,
11) Emil Traugott **Wennrich**, gebürtig aus Neusalz,
12) Heinrich Adolph Otto **Zippel**, gebürtig aus Werben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 16. Juli 1870.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(624.) Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52. des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf **den 31. December 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die ebengedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da **vom 1. Januar 1871 an** eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Graf v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Vorstehendes Rescript wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(625.) Meldung der außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre die Mobilmachung ausgesprochen ist, so werden alle außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes

hierdurch aufgefordert, sich sofort bei dem nächstgelegenen Bezirks-Commando zu melden.

Sondershausen, den 16. Juli 1870.

Königl. Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Sondershausen) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.

(626.) Einstellung der gewöhnlichen Transporte auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Die Inanspruchnahme der diesseitigen Bahnstrecke für militairische Transporte macht die zeitweilige Einstellung alles anderen Verkehrs erforderlich.

Es werden daher — **beginnend mit dem 23. d. M.** — bis auf Weiteres keine fahrplanmäßigen Züge befördert und regelmäßig keine Personen-Fahrbillets ausgegeben werden. Es soll jedoch, wenn die Verhältnisse dies irgend zulassen, versucht werden, in einzelnen Zügen eine Personenbeförderung in beschränktem Maße zu bewerkstelligen. — Ob, wann, mit welchen Wagenklassen und bis zu welchen Orten derartige Züge befördert werden können, ist jedesmal auf den Stationen zu erkundigen. Eine Garantie dafür, daß diese Züge innerhalb einer gewissen Zeit oder unter Umständen überhaupt bis zu den Stationen, nach welchen Billets ausgegeben sind, durchgeführt werden, kann nicht übernommen werden.

Der Eilgut-, Equipagen-, Leichen- und Viehtransport wird vom 23. d. M. ab bis auf Weiteres gänzlich eingestellt.

Hannover, den 21. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(627.) Einstellung des Privat-Depeschen-Verkehrs auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Mit dem 26. d. M. wird gemäß höherer Anordnung bis auf Weiteres bei sämmtlichen diesseitigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen die Annahme und Beförderung von Privat-Depeschen gänzlich eingestellt.

Hannover, den 25. Juli 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(628.) Personen-Beförderung auf den Hannov. Staats-Eisenbahnen.

Vom 26. d. M. ab wird auf der Bahnstrecke Berlin-Minden und vom 27. d. M. ab auf der Bahnstrecke Berlin-Köln in jeder Richtung täglich ein Zug befördert werden, durch welchen in beschränkter Weise eine Beförderung von Personen (mit Ausschluß der IV. Wagen-Classe) und — soweit dies die Verhältnisse irgend zulassen — von Eilgut vermittelt werden soll.

Die ungefähren Beförderungszeiten auf den Stationen zwischen Braunschweig und Minden werden die folgenden sein:

von	Minden	4	Uhr	50	Min.	Morgens
„	Bückeburg	5	„	14	„	„
„	Kirchhorsten	5	„	32	„	„
„	Stadthagen	5	„	49	„	„
„	Lindhorst	6	„	6	„	„
„	Haste	6	„	27	„	„
„	Wunstorf	6	„	50	„	„
„	Seelze	7	„	11	„	„
„	Hannover	7	„	50	„	„
von	Misburg	8	Uhr	10	Min	Morgens,
„	Lehrte	8	„	36	„	„
„	Hämelerwald	8	„	58	„	„
„	Peine	9	„	22	„	„
„	Vechelde	9	„	47	„	„
in	Braunschweig	10	„	20	„	„
von	Braunschweig	6	Uhr	35	Min.	Abends
„	Vechelde	7	„	11	„	„
„	Peine	7	„	39	„	„
„	Hämelerwald	8	„	—	„	„
„	Lehrte	8	„	30	„	„
„	Misbu g	8	„	48	„	„
„	Hannover	9	„	20	„	„
„	Seelze	9	„	51	„	„
„	Wunstorf	10	„	20	„	„
„	Haste	10	„	40	„	„
„	Lindhorst	10	„	58	„	„
„	Stadthagen	11	„	18	„	„
„	Kirchhorsten	11	„	35	„	„
„	Bückeburg	11	„	54	„	„
in	Minden	12	„	15	„	Morgens.

Eine Garantie, daß diese Zeiten innegehalten werden, kann nicht übernommen werden. Das Publikum wird daher, um die Beförderung in diesen Zügen thunlichst nicht zu versäumen, gut thun, frühzeitig auf den Stationen sich einzufinden und mit Fahrbillets sich zu versehen.

Bei Eilguttransporten, soweit sie überhaupt zugelassen werden können, bleibt die Garantie der Lieferfrist auch fernerweit suspendirt.

Auf den Seiten-Coursen der diesseitigen Bahn wird weiterhin versucht werden, Anschlußzüge an den vorstehenden Zug zu befördern.

Hannover, den 25. Juli 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(629.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Hausgeistlichen an der Strafanstalt zu Halle a. S., mit welcher neben freier Dienstwohnung ein jährliches Einkommen von 600 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Die Berufung erfolgt durch die Königliche Regierung zu Merseburg.

(630.) Durch den ultimo September d. J. erfolgenden Eintritt des Pastors **Silkrodt** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, mit einer nach Abzug des Emeritengehalts verbleibenden Jahreseinnahme von circa 600 Thlr. verbundene Pfarrstelle an St. Blasii in Nordhausen vacant.

(631.) Durch die Beförderung ihres Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 277 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Ephorie Weißensee, vakant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche ohne Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(632.) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer **Müller** in Merzleben,

Ephorie Langensalza, zu seinem 50jährigen **Amts-Jubiläum** den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

(633.) Der Kasernen-Inspector **Dubowicz** in Weißenfels ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

(634.) Fräulein Louise **Otto** aus Magdeburg ist als Lehrerin bei der höheren Töchterschule zu Nordhausen angestellt.

(635.) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Salza übernimmt vom 1. October c. ab an Stelle des in den Ruhestand tretenden Superintendenten **Girschner** der Pfarrer **Riedel** in Hesserode.

(636.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sollstedt, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pfarrer **Hillig** in Nordhausen berufen und bestätigt worden.

Patent.

(637.) Dem Fabrikanten August **Deininger** in Berlin ist unter dem 18. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 31. Juli 1870.

Aufruf!

Ihre Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin hat das nachfolgende Handschreiben an uns gerichtet:

Noch einmal ruft das Vaterland seine Söhne zu den Fahnen, um für seine heiligsten Güter, für Deutschlands Ehre und Unabhängigkeit zu kämpfen. Ein Feind, den wir nicht verletzten, mißgönnt uns die Früchte unserer Siege, die Vollendung des großen nationalen Werkes in friedlicher Arbeit und Entwickelung. Verhöhnt und beleidigt in dem, was ihm am theuersten ist, strömt das ganze Volk — wir haben kein anderes Heer — zu den altbewährten Waffen, um den eignen Heerd, um die Seinen zu schützen. Tausende von Frauen und Kindern sind auf längere Zeit ihrer Ernährer beraubt. Die Sorgen des Herzens, welche sie belasten, können wir nicht von ihnen nehmen. Wohl aber sind wir im Stande, sie vor äußerer Noth zu bewahren. Glänzend haben die Deutschen in allen Theilen der Welt ihre Vaterlandsliebe bewiesen, als sie angerufen wurden, dankbar die Leiden jenes Kampfes zu lindern, den wir vor Kurzem zu glücklichem Ende geführt. Wohlan denn! Möge wiederum freie Liebesthätigkeit Alle vereinen, um die Angehörigen Derer vor Entbehrung zu schützen, welche Gesundheit und Leben für uns hinzugeben bereit sind! Spenden wir schnell und reichlich, damit die Streiter für das heilige Recht unseres Landes mit dem tröstenden Gedanken in den Kampf ziehen, daß das Schicksal ihrer Lieben treuen Händen anvertraut ist. Den geschäftsführenden Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung fordere Ich auf, seine Thätigkeit diesem Werke zu widmen, Sammlungen von Liebesgaben zu veranstalten und deren Verwendung zu leiten.

Neues Palais, den 19. Juli 1870.

Gez. Victoria, Kronprinzessin.

An
den geschäftsführenden Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung
zu Berlin.

Mit Freuden folgen wir dieser ehrenvollen Aufforderung. Einmüthig wie nie zuvor erhebt sich die deutsche Nation zur Abwehr der Schmach, die ihr zugedacht ist.

Im Begriffe, für ihr gutes Recht und ihre Selbstständigkeit mit dem Blute einzustehen, wird es auch an dem Gute der Nation nicht fehlen, um Denen gerecht zu werden, welche ihr Leben und die Existenz der Ihrigen zum Opfer zu bringen bereit sind.

Hochherzig hat das Vaterland, haben alle seine Söhne bis zu den fernsten Theilen der Welt die von uns vertretene Stiftung ausgestattet, um die Leiden des letzten Krieges zu lindern. Gegenwärtig bereits ist die Kunde von derselben thatkräftigen Opferfreudigkeit über den Ocean dem norddeutschen Parlamente zugegangen. Wir besitzen darin die Bürgschaft, daß alle Deutschen wiederum ihrer heiligen Pflicht gegen Die, welche in diesen Kampf ziehen, unvergessen sind.

In dieser Zuversicht wenden wir uns an alle deutschen Stämme und ihre Angehörigen mit der Bitte,

durch Beisteuern und Sammlungen

uns in den Stand zu setzen,

den zur Theilnahme an dem gegenwärtigen Kriege Berufenen, ihren Familien und Hinterbliebenen, welche durch den Krieg und seine Folgen in Bedürftigkeit gerathen,

Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Der unterzeichnete Ausschuß (zu Händen des Schatzmeister, Geheimen Commerzien-Rath Krause) und alle

seine Mitglieder nehmen die Spenden dankbar entgegen. Die Vorstände der Zweigvereine unserer Stiftung, sämmtliche deutschen Zeitungen, viele patriotische Männer und Frauen im In- und Auslande werden ebenfalls, wie wir überzeugt sind, gern die eingehenden Beiträge sammeln.

Die Verwaltung und Verwendung der Gaben erfolgt unabhängig von den für die Kämpfer des Jahres 1866 bestimmten Mitteln der Victoria-National-Invaliden-Stiftung. Unsere Zweig-Vereine, und wo diese fehlen, andere Organe, werden uns zur Seite stehen, um den Bedarf überall in dem verbundenen Deutschland zu ermitteln und zu befriedigen, wo nicht für einzelne Orte oder Bezirke besondere Vereine bestehen, welche, ohne sich uns anzuschließen, dies selbstständig übernehmen.

Auf diese Weise wollen auch wir in treuer Gemeinschaft und Wirksamkeit, von der wir öffentlich Rechenschaft ablegen werden, unsere Kräfte dem Vaterlande darbieten.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der geschäftsführende Ausschuß
der Victoria-National-Invaliden-Stiftung:

v. Stosch, Generalmajor (Vorsitzender). Dr. G. v. Bunsen. v. Dachröden, Schloßhauptmann. Delbrück, Kommerzienrath. Dr. Friedberg, Präsident. v. Gruner, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Unter-Staatssekretair z. D. v. Kirchbach, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. F. W. Krause, Geh. Kommerzienrath (Schatzmeister). Meyer-Magnus, Stadtrath (Stellvertreter des Vorsitzenden). v. Normann, Major und Königl. Kammerherr v. Prittwitz und Gaffron, Generallieutenant und Gouverneur von Ulm. Twesten, Stadtgerichtsrath (Schriftführer). Dr. Virchow, Professor. Völker, Generalmajor z. D. (Schriftführer). Vollgold, Kommerzienrath. Wulfsheim, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern (Schriftführer).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(638.) Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidialerlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870 ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subskription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1. Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subskription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2. Die Subskription findet
am Mittwoch den 3. August und
am Donnerstag den 4. August
d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subskriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Subskription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§. 4. Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10., Stückzinsen nach dem Satze von 5 Prozent pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5. Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tageskurse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjekte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:

der Preußischen Haupt-Seehandlungskasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der Preußischen Bank (I. b. 3. des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen

können auch andere kurshabende Werthpapiere als Kaution angenommen werden.

§. 6. Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subskribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subskription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§. 7. Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effectenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im §. 9. bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8. Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren, durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.

§. 9. Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10. August mit 10 Thalern,
„ 1. September „ 20 „
„ 1. Oktober „ 15 „
„ 1. November „ 20 „
„ 1. Dezember „ 15 „
„ 28. „ „ dem Reste des Subskriptionspreises, nebst den nach §. 4. zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10. Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9. festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§. 11. Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subskribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusagescheine der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§. 12. Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§. 13. Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subskription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschulden-tilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheines nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14. Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage.

Verzeichniß der Kassen,

von welchen Subskriptionen auf die fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effektenkautionen an.)

I. In Preußen mit Lauenburg:

a. In Berlin:
1) bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94,
2) bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße 21,
3) bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstraße 34,
4) bei der *Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Markgrafenstraße 47.

b. In den Provinzen:
1) bei allen *Regierungs-Hauptkassen, den *Be-

zirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der °Landeskasse in Sigmaringen;
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern;
3) bei den °Comtoiren bezw. °Commanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. Warthe, Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit.;
4) in Frankfurt a. M. bei der °Ober-Postkasse, der °Kreiskasse und der °Haupt-Steueramtskasse.

Außerdem
in Lauenburg
bei der °Centralkasse in Ratzeburg und der °Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

rc. rc.

(639.) Subscriptionspreis der 5procentigen Bundesanleihe.

Der Bundeskanzler hat den Subscriptionspreis der 5procentigen Bundesanleihe auf 88 (Acht und Achtzig) Procent festgestellt. Berlin, den 30. Juli 1870.
Bundes-Kanzler-Amt.

(640.) Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs in Bayern.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr in Bayern mit dem 24. Juli eingestellt worden.

Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(641.) Ernennung eines General-Gouverneurs im Bezirke des 3. und 4. Armee-Corps. Nr. 4341. A. 3.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. d. Mts. ist der General-Adjutant Seiner Majestät des Königs, General der Infanterie **von Bonin** zum General-Gouverneur im Bezirke des 3. und 4. Armee-Corps mit dem Sitze zu Berlin ernannt worden. Die Bureaux dieser neu errichteten Behörde befinden sich Pariser Platz Nr. 3.

Die Instruction für die General-Gouverneure über die mit ihrer Stellung verbundenen Befugnisse und Obliegenheiten ist in Nro. 176 des Staats-Anzeigers abgedruckt.

Erfurt, den 30. Juli 1870.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(642.) Der Lehrer Carl **Rottorf** in Sömmerda ist von der Petri-Schule an die Bonifacii-Schule daselbst versetzt.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 6. August **1870.**

Gesetz-Sammlungen.

(643.) Das zu Berlin am 23. v. Mts. ausgegebene 30. und 31. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthalten unter

Nr. 540. das Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870; und

" 541. die Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 21. Juli 1870.

Das zu Berlin am 27. v. Mts. ausgegebene 32. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 542. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

(644.) Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 32. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7691. die Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870;

" 7692. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855; unter

" 7693. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. Vom 25. Juni 1870; unter

" 7694. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1870; und

" 7695. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Das zu Berlin am 29. v. Mts. ausgegebene 33. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7696. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn., II. Emission. Vom 30. Mai 1870;

Nr. 7697. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin;

" 7698. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen;

" 7699. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870;

" 7700. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe; und

" 7701. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(645.) Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499.) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25,10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25,10 und 5 Thaler, 4" 10½"' breit und 3" 1", hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen

zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünf und zwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(646.) Versendung von Packeten durch die Post.

Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr" versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870. General-Postamt.

(647.) Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienstordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privat-Päckereien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß **vom 1. August ab eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden kann,** den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privat-Packete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen, und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten

entgegenzuführen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

(648.) Benutzung von Correspondenzkarten im Feldpostverkehr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im **Feldpost-Verkehr Correspondenzkarten frei von Norddeutschem Porto** befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere **Feldpost-Correspondenzkarten** hergestellt worden, und zwar:

a) für Sendungen **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten oder

b) für Sendungen **von** den mobilen Militairs und Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a. sind durch **Vordruck** diejenigen **Angaben** angedeutet, deren es **Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe** bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von 1/4 Groschen käuflich zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung **von** der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militair-Behörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(649.) Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger.

Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß er von dem Königlichen Commissarius und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Herrn Fürsten **Pleß** und dem Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zum Delegirten dieser Instanzen für die Provinz Sachsen auf Grund des §. 66 der Allerhöchst genehmigten Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 ernannt worden ist.

Die Aufgabe der Provinzial-Delegirten soll im Wesentlichen darauf gerichtet sein, im engen Anschluß an die in unserer Provinz vorhandenen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger, insbesondere an das hiesige Provinzial-Comité die Thätigkeit aller jener Vereine und derjenigen Personen, welche sich der freiwilligen Krankenpflege widmen, zu beleben und zu concentriren, von den vorhandenen Beständen an pflegenden Kräften, an Geld, Naturalien und Verpflegungsgegenständen aller Art sich fortgesetzt in Kenntniß zu erhalten, auf die Organisation der Verwaltung und die Unterstützung von Vereinslazarethen in unserer Provinz hinzuwirken, und die Anfragen und Requisitionen der obengenannten Instanzen zu erledigen.

Die Vertheilung von gestempelten Armbinden und von Legitimationsscheinen über die Berechtigung zum Tragen dieses Neutralitätszeichens, so wie die Ausgabe von Fahrkarten soll ausschließlich durch den Provinzial-Delegirten erfolgen, und es ist mir zur Pflicht gemacht, bei Vertheilung der Legitimationszeichen mit großer Vorsicht zu verfahren und über deren Inhaber eine genaue Controle zu führen.

Meine Thätigkeit als Provinzial-Delegirter wird hiernach vorzugsweise eine vermittelnde sein. Ohne entgegenkommendes Vertrauen läßt sich mit solcher Thätigkeit wahrhaft Nützliches nicht wirken und schaffen. Alle Einsassen, Hülfsvereine, Gemeinden und Behörden unserer heimathlichen Provinz bitte ich herzlich um solches Vertrauen und erhoffe, gestützt auf langjährige Erfahrung, zuversichtlich die Erfüllung dieser Bitte.

Magdeburg, den 31. Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(650.) Errichtung einer selbstständigen Apotheke zu Niederorschel im Kreise Worbis. Nr. 4445. A. 1.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz die Errichtung einer selbstständigen Apotheke zu Niederorschel, im Kreise Worbis, genehmigt hat, werden qualificirte Pharmaceuten, welche sich um die Ertheilung der Concession zum Betriebe dieser Apotheke bewerben wollen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung eines vollständigen curriculum vitae, sowie der erforderlichen Befähigungs-, Führungs- und Vermögens-Nachweise binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 28. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(651.) Prüfung und Eichung von Thermometern rc. bei dem Eichamte zu Erfurt.

Dem Eichamt zu Erfurt ist die Autorisation zur Prüfung und Eichung von Thermometern, Alkoholometern und Thermo-Alkoholometern widerruflich ertheilt worden. Magdeburg, den 28. Juli 1870.

Der Königl. Eichungs-Inspector
für die Provinz Sachsen: Groß.

(652.) Abfertigung von Rohzucker.

Der Bundesrath des Zollvereins hat in der Sitzung vom 14. Mai d. J. beschlossen, außer den bisher bereits zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner ermächtigten Aemtern auch den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Vlotho, Cassel, Aachen, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beizulegen. Diese und andere früher bereits zur Abfertigung von Rohzucker zu dem Zollsatze von 4 Thlr. ermächtigten Aemter sind mit Mustertypen auch von österreichischem Rübenzucker ausgestattet worden.

Höherem Auftrage gemäß bringe ich Dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 21. Juli 1870.

Der General-Inspektor
des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

(653.) Vergütung von Kriegsschäden Seitens der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Nachstehende Bekanntmachung wird bei dem jetzt eingetretenen Kriegszustande wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. Juli 1870.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen:
von Hülsen.

Bekanntmachung,
betreffend die Vergütung von Kriegsschäden Seitens der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Die drohende Kriegsgefahr hat bei vielen Gebäudebesitzern Besorgnisse wegen der Vergütung der durch **kriegerische Ereignisse** verursachten Brandschäden an Gebäuden wachgerufen, und haben öffentliche Blätter diese Angelegenheit bereits zum Gegenstande von Erörterungen gemacht, in denen sie nachweisen, daß die Privat-Versicherungs-Gesellschaften durchweg Brandschäden, welche Folge kriegerischer Ereignisse, eines Ueberfalls bewaffneter Macht oder unrechtmäßiger Gewalt sind, **nicht** vergüten, dagegen einzelne öffentliche Feuer-Societäten nach ihren Reglements auch solche Schäden zu vergüten haben.

Ich halte es für Pflicht, die bei der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen versicherten Gebäudebesitzer zu ihrer Beruhigung darauf zu verweisen, daß unsere Societät in allen obigen Schadenfällen Ersatz leistet. Insbesondere würde sie, gleich wie sie in den letzten schweren Kriegen die hierdurch herbeigeführten Brandschäden vergütet hat, auch jetzt, wenn unser theures Vaterland, was Gott verhüten wolle, von kriegerischen Ereignissen heimgesucht werden sollte, die durch dieselben hervorgerufenen Brandschäden an den bei ihr versicherten Gebäuden zu vergüten haben. Und zwar würden die Schäden, welche durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder sonst veranlaßt werden, unbedingt in gewöhnlicher Weise zur Vergütung kommen; die Schäden dagegen, welche durch ein Feuer entstehen, das von vaterländischen, befreundeten oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden ist, würden in Gemäßheit des §. 52. des Reglements vom 21. August 1863 nach erfolgter Wiederherstellung der beschädigten Gebäude und nur zu demjenigen Betrage, welcher zur Wiederherstellung wirklich verwendet worden, zu vergüten sein.

Endlich bemerke ich noch für diejenigen Eingesessenen, welche auch ihr Mobiliar bei unserer Landes-Anstalt versichert haben, daß nach den unterm 31. December 1863 publicirten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zwar der Feuerschaden an Mobiliar, welcher die Folge eines Kriegs-Ereignisses ist, nicht vergütet wird, daß aber für alle sonstige Feuerschäden an Mobiliar, also auch für solche, die durch Ueberfall bewaffneter Macht und unrechtmäßige Gewalt entstehen, nicht also gerade Folge eines Kriegs-Ereignisses (Gefecht, Schlacht rc.) sind, Vergütung geleistet wird.

Merseburg, den 7. Juni 1866.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen:
von Hülsen.

(654.) Personen- rc. Beförderung auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Vom 30. d. Mts. wird auf den Bahnstrecken Löhne-Rheine, Geestemünde-Wunstorf, Göttingen-Hannover, Nordstemmen-Hildesheim, vom 31. d. Mts. ab auf den Strecken Lehrte-Harburg und Northeim-Nordhausen im Anschluß an die Züge zwischen Berlin und Köln, eine Personen- und Eilgut-Beförderung in beschränktem Maße nach folgendem Fahrplan vorläufig wieder aufgenommen werden:

rc. rc.

Northeim-Nordhausen.

Northeim	ab 3⁴⁶	Nachm.,	Nordhausen ab	7⁵⁰	Morgens,
Herzberg	„ 5¹⁸	„	Herzberg „	10³⁶	„
Nordhausen an	7³⁷	„	Northeim an	11⁴⁶	„

rc. rc.

Eine Beförderung von Personen findet nur Statt, soweit die Wagen ausreichen, in IV. Wagenklasse und auf Retourbillets überhaupt nicht. Ebenso kann eine Garantie, daß die angegebenen Abfahrtzeiten innegehalten werden, nicht übernommen werden. Das Publikum wird daher, um die Beförderung in diesen Zügen nicht zu versäumen, gut thun, frühzeitig auf den Stationen sich einzufinden und mit Fahrbillets sich zu versehen.

Bei Eilgutsendungen, welche, soweit der Raum im Packwagen nicht ausreicht, nur in offenen Wagen befördert werden, bleibt die Garantie der Lieferfrist suspendirt.

Das Weitere besagen die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Hannover, den 29. Juli 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(655.) Die Verwaltung der Forst-Unterreceptur zu Lüderode ist während der Abwesenheit des zur Fahne einberufenen Untererhebers **Lier** daselbst dem Lehrer Leo **Helbing** zu Weißenborn interimistisch übertragen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 13. August 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(636.) Das zu Berlin am 5. d. Mts. ausgegebene 33ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 543. das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870;

" 544. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlr. Vom 31. Juli 1870; und

" 545. die Bezeichnung des Beamten, welcher auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutsche Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. Seite 81) von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des bisherigen Beamten anderweit als Vereinskontroleur beigeordnet worden ist.

(637.) Das zu Berlin am 2. d. M. ausgegebene 34. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7702. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870;

" 7703. den Allerhöchsten Erlaß vom 24 Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf;

" 7704 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung;

" 7705. die Concessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870;

" 7706. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn;

Nr. 7707. die Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870; und

" 7708. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Das zu Berlin am 2. d. Mts. ausgegebene 35. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7709. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig; und

" 7710. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Das zu Berlin am 4. d. Mts. ausgegebene 36. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7711. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam;

" 7712. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaakswitten führende Kreisstraße;

" 7713 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Juli 1870;

Nr. 7714. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig; und

» 7715. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(638.) Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bund. Vom 3. Juni 1870.

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke rc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperre-Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter vor der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangsbarrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^{1}/_{10}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein: 1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten; 2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein; 3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist; 4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein; 5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig

wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	1/300	„ 6. „	„ 10. „
„ „	1/200	„ 5. „	„ 8. „
„ „	1/100	„ 4. „	„ 7. „
„ „	1/60	„ 3. „	„ 5. „
„ „	1/40	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist: a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört; b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird; c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder; d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf; e) das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig: a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken; b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, so wie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius: für Schnellzüge auf 5 Minuten, für Personenzüge auf 6 Minuten, für Güterzüge auf 10 Minuten pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden: a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden; b) beim Uebergang über Drehbrücken; c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen: a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind; b) die im §. 13. vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein; c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit ²/₃ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig: a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird; b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen; c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden, und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen, die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼-Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und

die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen 2c. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, so wie jede einzelne fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weitleuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive, beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können: 1) die Bahn ist fahrbar, 2) der Zug soll langsam fahren, 3) der Zug soll still halten, und zwar soll im Dunkeln das Signal ad 1) durch weißes Licht, ad 2) durch grünes Licht, ad 3) durch rothes Licht, gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung geben, 2) Bremsen anziehen, 3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer, von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale 1) der Zug geht nicht ab, 2) es soll eine Hülfslokomotive kommen, dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens

ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten

nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlrn. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51 bis 60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51—71. dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte: 1) der Betriebs-Director, beziehungsweise der Ober-Ingenieur, 2) der Ober-Betriebs-Inspektor, 3) die Betriebs-Inspektoren und die Betriebs-Controleure, 4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure, 5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter, 6) die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter, 7) der Bahn-Controleur, 8) die Stations-Vorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren, 9) die Stations-Aufseher, 10) die Stations-Assistenten, 11) die Weichensteller, 12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner, 13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng

zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen, b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten, beziehungsweise den Eisenbahn-Direktionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Specialreglements, in geeigneter Weise publicirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(659.) Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Wir nehmen Veranlassung, die zu unserem Ressort gehörigen Lehranstalten auf ein von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten empfohlenes Werk aufmerksam zu machen, welches unter dem Titel: Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nebst der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 von Dr. G. M. **Kletke**, in der Verlags-Buchhandlung von Gustav **Hempel**, Zimmerstraße Nr. 91. in Berlin erschienen ist. Das Exemplar kostet 1 Thlr., bei Abnahme von 100 Exemplaren aber wird der Preis auf 20 Sgr. pro Exemplar ermäßigt.

Magdeburg, den 28. Juli 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(660.) Eingangszoll auf französischen Wein.

Französischer Wein, welcher nach dem 10. d. Mts. über die Grenze des Zollvereins eingeht, unterliegt, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Zollsatze von vier Thalern für den Centner.

Magdeburg, den 8. August 1870.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(661.) Kundmachung des Kaiserl. Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird. Nr. 2797. A. 8.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24sten März 1870 (R. G. Bl. Nr. 32.) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
   für das in England negociirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negociirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4^1/_2$ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. December 1870,

9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 18. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(662.) Ablösung der Domainen-Amortisations-Renten. Nr. 777. B. 2.

Nachstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers:

Um die Ablösung der Domainen-Amortisations-Renten möglichst zu befördern, wird die Königliche Regierung ermächtigt, von jetzt ab jeder Zeit Kapitalzahlungen zur Ablösung von dergleichen Renten auch ohne vorherige Kündigung mit der Maßgabe anzunehmen, daß die definitive Verrechnung an dem auf den Einzahlungstag zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt, mit diesen Tagen die Zahlung der Rente aufhört, und die Höhe der Ablösungskapitalien nach dem Termine der Verrechnung bemessen wird.

Die entgegen stehenden Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 10. December 1855 (II. 6990.) und vom 13. Januar 1861 (II. 16,577.), sowie im §. 22. des unterm 1. August 1850 erlassenen Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten werden außer Kraft gesetzt, so daß namentlich bei den ohne Beachtung der halbjährigen Kündigungsfrist erfolgten Ablösungen die bisherige Nachzahlung des halbjährigen Betrages der Amortisationsrente, wie er während jener Frist zu entrichten gewesen wäre, künftig fortfällt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Stranz. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2. August 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(663.) Güterbeförderung auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Mit dem 8. d. M. beginnend werden auf den nachfolgend nicht ausgeschlossenen Stationen der Hannoverschen Staatsbahn vorläufig unter folgenden Beschränkungen wieder **Güter zur Beförderung angenommen.**

1. Die Beförderung bleibt bis auf Weiteres noch ausgeschlossen auf den Strecken Lehrte-Braunschweig, Wunstorf-Löhne, Göttingen-Cassel und Göttingen-Arenshausen. Es werden daher **auf** den Stationen dieser Strecken und **nach** denselben durchaus keine Güter angenommen, ebenso nicht **auf** und **nach** den Haltestellen Misburg und Seelze. Auf den Stationen der Strecke Löhne-Rheine können auch Transporte nach Stationen der Westfälischen Bahnstrecke von Soest bis Emden und der Oldenburgischen Bahn aufgeliefert werden. Die Stationen Lehrte und Wunstorf sind in die Güterbeförderung nach und von allen nach Vorstehendem überhaupt wieder eröffneten Strecken und die Station Löhne in die Güterbeförderung nach und von der Strecke Löhne-Rheine und über Rheine hinaus eingeschlossen.

2. Die Transporte dürfen nicht zur Eisenbahn-Beförderung über die Grenzstationen der diesseitigen Bahnstrecken resp. die Grenzstationen der jetzt für den Güter-Verkehr nach Vorstehendem wieder eröffneten Bahnstrecken hinaus bestimmt sein. Zwischen Stationen der Strecke Löhne-Rheine und den Stationen der übrigen diesseits wieder eröffneten Strecken kann die Güterbeförderung nur über die Westfälische und die Oldenburgische Bahn (via Rheine-Leer-Oldenburg-Bremen), selbstverständlich gegen Entrichtung der höheren Fracht für den Umweg und mit Umexpedition unterwegs, soweit directe Expeditions-Verbindungen in den bestehenden Tarifen nicht vorgesehen sind, stattfinden.

3. Ob und unter welchen Modalitäten Güter via Hohnstorf nach Stationen der rechtselbischen Bahnen befördert werden können, ist bei den Güter-Expeditionen zu erkundigen.

4. Die Beförderung der Güter in bedeckten Wagen kann nicht zugesagt werden. Ueberhaupt wird Seitens der Eisenbahn-Verwaltung die Beförderung der Güter immer nur in dem Umfange übernommen, als Wagen für diesen Zweck disponibel. Alle Transporte müssen daher vor der Auflieferung der Station angemeldet und dürfen erst dann aufgeliefert werden, wenn auf die Anmeldung die Wagengestellung zugesagt ist und Versender mit Verladung auf offenen Wagen sich schriftlich einverstanden erklärt haben.

5. Weder für Bedeckung der Güter, noch für Innehaltung der reglementsmäßigen Lieferfristen wird Seitens der Eisenbahn-Verwaltung irgend welche Garantie übernommen.

6. Die durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 1868 festgesetzten Be- und Entladungs- und Güterabnahme-Fristen können zeitweilig nicht gewährt werden. Dieselben werden vielmehr bis auf Weiteres, mit Ausschluß der Stationen von Burg-Lesum bis Bremerhafen und aller Hafenplätze, soweit abgekürzt, daß

a. die Selbstbeladung angeforderter Güterwagen Seitens der Versender innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Benachrichtigung über Bereitstellung der Wagen,

b. die Selbstentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Avisirung der Sendung,
c) die Abnahme der von der Eisenbahn-Verwaltung reglementsmäßig zu entladenden Güter innerhalb der nächsten 12 Tagesstunden nach Avisirung der Sendung

bewerkstelligt werden muß, wobei in den vorhin unter b. und c. bezeichneten Fällen auswärts bis zu 3 Meilen vom Stationsorte entfernt wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 8 Tagesstunden und den mehr als 3 Meilen entfernt vom Stationsorte wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 12 Tagesstunden zugestanden wird.

Auf den Stationen der Strecke von Burg-Lesum bis Bremerhafen und in den Seeplätzen werden die Be- und Entladungs- resp. Abnahmefristen in allen unter a., b. und c. vorhin bezeichneten Fällen auf 3 Tagesstunden beschränkt. Ueber diese Zeit hinaus leistet die Eisenbahn-Verwaltung gar keine Garantie mehr.

Unter dem Ausdruck „Tagesstunden" ist für jetzt die ganze Zeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verstehen — Sonn- und Festtage eingeschlossen.

Hannover, den 6. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(664.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 2. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

Vacante Stellen.

(665.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit dem Rectorate und, einschließlich der Revenüen des Letzteren, mit einem jährlichen Einkommen von 440 Thlrn. verbundene Hülfsprediger-Stelle zu Leitzkau, in der Dióces Loburg, vacant geworden.

(666.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 1317 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Friedeburg, in der Ephorie Gerbstedt, vakant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen mit 4 Lehrern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(667.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Arendsee, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Oberpfarrer **Raabe** in Ranis verliehen worden.

(668.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Welsleben, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Divisionspfarrer in Altona, Lic. theol. **Lekebusch,** verliehen worden.

(669.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Massnitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Samuel Heinrich Gottlieb **Lersch** verliehen worden.

(670.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Bitterfeld, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Hermann **Wagner** berufen und bestätigt worden.

(671.) Der Kreisgerichts-Rath **Rohland** in Naumburg ist vom 1. August c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars, Justiz-Raths **Löser** in Kemberg (S. 74.) erledigte Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Referendarius **Dr. jur. Haack** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius **Willnow** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Breslau in das des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt.

Die Rechtskandidaten Emil **Fuhrmann**, Hugo **Lützkendorf** und Carl **Dietze** sind zu Referendarien ernannt.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath **Hamel** in Wittenberg, ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant **Böttcher** in Delitzsch ist gestorben.

(672.) In der Stadt Langensalza ist der Privat-Baumeister Ernst **Brandt** zum besoldeten bautechnischen Magistratsmitgliede auf den gesetzlichen Zeitraum von zwölf Jahren gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(673.) Es ist neu angestellt: der pensionirte Gendarm **Thiemig** als Chausseegeld-Erheber in Kühnhausen.

Patente.

(674.) Dem Ingenieur Johann Carl **Gräbner** zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(675.) Dem Kaufmann August **Schlesinger** in Berlin ist unter dem 22. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(676.) Den Fabrikanten **Pfaff** und **Clacius** zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(677.) Dem Ingenieur Thomas **Brown** in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(678.) Den C. W. und W. W. **Marsh** und Julian **Kune** in Berlin ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(679.) Dem Uhrmacher Benedict **Hauck** zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 16. August 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(680.) Das zu Berlin am 9. d. Mts. ausgegebene 34ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 546. die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870;

" 547. die Ernennung des Kaufmanns Louis Heldbeck zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lagos;

" 548. die Ernennung des Kaufmanns P. Olsson zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg;

" 549. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, an den Herrn H. R. Jany; und

" 550. die auf desfallsiges Ansuchen erfolgte Ertheilung der Entlassung des Freiherrn Alphons von Rothschild in Paris von dem Posten eines General-Konsuls des Norddeutschen Bundes daselbst.

(681.) Das zu Berlin am 9. d. M. ausgegebene 37. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7716. die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(682.) Veröffentlichung der Verlustlisten der Armee.

Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger“ und das „Militär-Wochenblatt“ veröffentlicht werden:

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern: Gr. zu Eulenburg.

(683.) Briefbeförderung.

Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Correspondenzverzögerungen zu. Die Einzelbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt bekannt gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweise totalen Störung der Eisenbahnverbindungen, Folge der Militärtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel: die Militärzüge, die Avisozüge, Kohlenzüge, selbst einzelne Locomotiven und Draisinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staats sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, soweit der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Plötzlichkeit des Umsturzes im gesammten Beförderungssystem es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel die Schnell- und Courierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht das General-Postamt — was speciell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militärischen Befehl die Absendung aller Correspondenzen aus dem Bereich der operirenden Armeen mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird.

Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publicum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bitteren Folgen der Corre-

spondenzverzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat.

Berlin, den 10. August 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(684.) Abfertigung von Rohzucker.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch einen Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins, außer den bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von vier Thalern für den Centner nach der ministeriellen Anweisung vom 23. August 1869 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers (Amtsblatt pro 1869, pag. 215.) ermächtigten Aemtern, auch den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Vlotho, Cassel, Aachen, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beigelegt worden ist und diese Aemter mit Mustertypen ausgestattet worden sind.

Magdeburg, den 8. August 1870.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Seelmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(685.) Steuerfreie Gewerbescheine für französische Fabrikanten und Kaufleute ꝛc. Nr. 2286. B. 1.

In Folge des Krieges mit Frankreich ist die im Artikel 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handels-Vertrages vom 2. August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen.

Auf Grund höherer Anordnung werden deshalb die den erwähnten Personen für das laufende Jahr ausgehändigten steuerfreien Gewerbescheine hierdurch für ungültig erklärt. Erfurt, den 11. August 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(686.) Verkehr auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Vom 14. d. M. ab wird der regelmäßige Verkehr auf den von uns verwalteten Bahnen nach Maßgabe der besonderen Bekanntmachungen über den Verkehr fahrplanmäßiger Züge (cfr. auch Nr. 11 unten) wieder aufgenommen. Derselbe unterliegt jedoch während der Dauer der kriegerischen Verhältnisse fernerweit bis zu anderer Bestimmung folgenden Einschränkungen:

A. Personen-Verkehr.

1. Rundreisebillets werden nicht ausgegeben; Vergnügungs- oder Gelegenheits-Extrazüge nicht gestellt. — Die Ausnutzung von Abonnementskarten und Retourbillets kann nicht gewährleistet werden. — Ob und in welchem Umfange Personenbeförderung in IV. Wagenclasse stattfindet, wird besonders bekannt gemacht.

2. Plötzliche Aenderungen im Laufe der Züge werden — Mangels an Zeit zur Inserirung in öffentliche Blätter — durch Aushang auf den Stationen publicirt.

3. Ob und inwieweit directe Expeditionen in directen und Verbands-Verkehren stattfinden können, ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren; weder die ertheilte Auskunft, noch das verabfolgte directe Fahrbillet gewähren Anspruch auf Beförderung bis zu der betreffenden Station — Anschlüsse an Nachbar- und Seitenbahnen können nicht garantirt werden.

B. Gepäck-, Vieh-, Equipagen-, Leichen- und Güter-Verkehr.

4. Die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfristen wird nicht gewährleistet; Transporte mit Interesse-Declaration für rechtzeitige Lieferung werden nicht angenommen.

5. Die in Folge des Kriegszustandes bestehenden Durch- und Ausfuhr-Verbote sind streng zu beachten.

6. Nach welchen Bahnen der Güter- ꝛc. Verkehr gänzlich sistirt ist, inwieweit und unter welchen Beschränkungen (Francatur, Ausschluß von Nachnahmen ꝛc.) durchgehender und Verbands-Verkehr stattfindet, ist bei der Güter-Expedition zu erfahren. Die Einstellung, resp. Wiedereröffnung des Güter- ꝛc. Verkehrs nach anderen Bahnen wird durch Aushang am Güterschoppen publicirt werden. Nach Frankreich werden Transporte überall nicht angenommen.

7. Durchgang der Güterwagen kann auch bei directer Expedition in Verbands-Verkehren nicht zugesagt werden.

8. Beförderung von Gütern in bedeckten Wagen resp. unter Bedeckung kann nicht zugesichert werden. Versender hat daher sich schriftlich mit der Verwendung offener Wagen für Güter, deren Beförderung unter Bedeckung erwünscht, einverstanden zu erklären, andernfalls die Annahme verweigert wird.

9. Vor der Ablieferung der Güter ist thunlichst auf der Station zu erkundigen, ob Transportmittel zur Verfügung stehen. Die Güter-Expeditionen sind berechtigt und verpflichtet, sofern die baldige Verladung der Güter nicht möglich oder nach den von dem Versender getroffenen Anstalten nicht zu erwarten steht, die Uebernahme des Transports abzulehnen. Erfolgt diese unter gedachten Verhältnissen gleichwohl, so werden die Frachtbriefe Seitens der Güter-Expedition bis zur wirklichen Ausführung des Transports nicht abgestempelt und erfolgt die einstweilige Lagerung auf Gefahr und Kosten der Aufgeber.

Auf den Stationen der Strecke von Burg-Lesum bis Bremerhafen und in den Seeplätzen werden Güter zur Verladung nur dann angenommen, wenn die erforderlichen Transportmittel wirklich in Bereitschaft stehen und die sofortige Beförderung möglich ist.

10. Die durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 1868 festgesetzten Be- und Entladungs- resp.

Abnahmefristen werden soweit für einzelne Stationen nachstehend nicht ein Anderes bestimmt ist oder fernerweit noch bestimmt werden wird, allgemein dahin abgekürzt, daß

a. die Selbstbeladung angeforderter Güterwagen Seitens der Versender innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Benachrichtigung über Bereitstellung der Wagen,

b. die Selbstentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden,

c. die Abnahme der von der Eisenbahn-Verwaltung reglementsmäßig zu entladenden Güter innerhalb der nächsten 12 Tagesstunden,

ad b. und c. nach Absendung des Aviso, sofern eine Avisirung nach Betriebsreglements stattzufinden hat, bewerkstelligt werden muß. In den unter b. und c. bezeichneten Fällen wird auswärts wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung von 8 Tagesstunden bei einer Entfernung bis zu 3 Meilen vom Stationsorte, von 12 Tagesstunden bei größerer Entfernung zugestanden.

Auf den Stationen der Strecke von Burg-Lesum bis Bremerhafen und in den Seeplätzen werden die Be- und Entladungs- resp. Abnahmefristen in allen unter a. b. und c. vorstehend bezeichneten Fällen auf 3 Tagesstunden ohne Ausnahme beschränkt. Auf den eben bezeichneten Stationen und Plätzen müssen unter Umständen auf Verlangen der Expeditionen daselbst lagernde Güter auch innerhalb noch kürzerer, von der Expedition zu bestimmender Fristen sofort abgenommen, resp. von den Aufgebern zurückgenommen werden.

Ueber alle angegebenen resp. von den Expeditionen nach Vorstehendem zu bestimmenden Fristen hinaus leistet die Eisenbahn-Verwaltung keine Garantie.

Als Tagesstunden sind für jetzt die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends anzusehen, Sonn- und Festtage eingeschlossen, soweit Verladungen ꝛc. an letzteren nicht anderweit ausgeschlossen werden.

Bei Säumigkeit der Empfänger in der Entladung der Güterwagen sind die Expeditionen berechtigt und verpflichtet, ohne Weiteres die Entladung auf Gefahr und Kosten des Empfängers auszuführen; dabei kann für eine sichere oder das Verderben des Guts verhindernde Lagerung nicht eingestanden werden.

Auch sind die Expeditionen angewiesen, unnachsichtlich mit Erhebung der Conventionalstrafen, Lager- und Standgelder, gegen säumige Versender und Empfänger vorzugehen.

11. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verkehrs auch auf der Strecke Göttingen-Cassel und über Cassel hinaus wird noch bekannt gemacht werden.

Hannover, den 11. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(687.) Personenbeförderung auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. Mts. auf verschiedenen Strecken der Hannoverschen Staatsbahn interimistisch eingelegten besonderen Züge werden zum letzten Male am 13. d. Mts. abgelassen werden. Nach und mit diesem Tage tritt die Beförderung der fahrplanmäßigen Personenzüge in folgender Weise wieder ein:

ꝛc.

Auf der Strecke Hannover-Cassel resp. Arenshausen wird der regelmäßige Verkehr am 14. d. Mts. mit dem Zuge Nro. 28 ab Hannover 5 Uhr 35 Min. Morgens und Nro. 37 ab Cassel 11 Uhr 40 Min. Vormittags beginnend, mit Ausschluß der Personenzüge 26, 35, 27, 42 und der gemischten Züge 29, 44, 93 und 96 wieder aufgenommen werden.

Auf der Strecke Northeim-Nordhausen werden vom 14. d. s. Mts. ab zunächst nur die Züge 27, 37, 43, 28, 30 und 34 befördert werden. Inwieweit Personen-Beförderung über Station Nordhausen hinaus stattfindet, ist bei den Stationen zu erfragen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. Mts., welche die Bestimmungen über den Personen-, Gepäck-, Vieh-, Equipagen-, Leichen- und Güter-Verkehr enthält.

Hannover, den 11. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(688.) Beginn des Wintersemesters am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau.

Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt am 1. Oktober. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im Preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern.

Während des 2jährigen Cursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchte-Zeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Bienenzucht, Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im August 1870.

Der Director des pomologischen Instituts: Stoll.

Vacante Stellen.

(689.) Durch die Versetzung des Pastors **Vorbauer** kommt die Pfarrstelle zu Oebisfelde, in der Ephorie Weferlingen, zur Erledigung. Dieselbe ist zwar Privatpatronats, wird aber in dem gegenwärtigen Va-

canzfalle von dem Königlichen Consistorium besetzt. Es gehört zu diesem Amte 1 Kirche und 1 mehrklassige Schule; das damit verbundene jährliche Einkommen beträgt 998 Thlr.

(690.) Der Pfarrer **Schreck** zu Lindstedt, in der Diöces Gardelegen, tritt mit dem 30. September d. Js. in den Ruhestand. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(691.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pastor **Silkrodt** an der S. Blasii-Kirche in Nordhausen bei seinem Eintritt in den Ruhestand den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

(692.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolf Ernst Maximilian **Mendelson** berufen und bestätigt worden.

(693.) Die zu Droyßig ausgebildeten evangelischen Seminaristinnen Amalie **Beyer** aus Erfurt und Marie **Helmbold** aus Mühlhausen sind zur Anstellung im Lehramte und zwar die erstere als Lehrerin an höheren Töchterschulen und die letztere als Lehrerin an Bürger- und Elementarschulen für wahlfähig erklärt worden.

(694.) Der Schiedsmann, Gastwirth Karl **Schröter** zu Büttstedt ist mit Vertretung des zu den Fahnen einberufenen Schiedsmanns **Staufenbiel** zu Dörna während dessen Abwesenheit beauftragt.

Patente.

(695.) Dem Eduard **Hoyer** in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(696.) Dem William Henry **Baxter** zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. Js. ein Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(697.) Dem Königlich Sächsischen Bergrath und Professor Theodor **Scheerer** zu Freiberg in Sachsen ist unter dem 8. August 1870 ein Patent auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 20. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(698.) Gewährung der Abgaben-Freiheit für Salz.

Nachstehende, vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes beschlossene Bestimmungen werden zufolge eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 17. d. Mts. III. 10,677. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. Juli 1870.

Für den Provinzial-Steuer-Director:
Hirsch.

B e s t i m m u n g e n,
betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Controle eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem anderen Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§. 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriciren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§. 1.) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Directivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A. den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Ent-

fernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1% vom Bruttogewicht zu gewähren.

§. 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungsregister eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungsregister, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Directivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmeweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Haupt-Zollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolepflichtige Güter befugt sind. Der Directivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§. 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§. 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §. §. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts, zu bewirken.

§. 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen, als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu zu vermerken.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangs-Register (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§. §. 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3), zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung blos in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C bedarf es nicht.

§. 11. Die Ausfertigungsämter (§. 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen, mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Haupt-Amte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer, mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei der Directivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im §. 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände am Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§. 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Directivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

A.

№ ... des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen .... Amte zu .... nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt-(Neben-) Zoll-Amt zu .... (zur Verproviantirung des dem .... . in .... gehörenden Seeschiffes Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende №	Anzahl, Art und Zeichen der Colli.	Inhalt.	Gewicht brutto Ctr.	Gewicht brutto Pf.	Gewicht netto Ctr.	Gewicht netto Pf.	Revisions-Befund. Anzahl, Art und Zeichen der Colli.	Revisions-Befund. Inhalt.	Revisions-Befund. Gewicht brutto Ctr.	Revisions-Befund. Gewicht brutto Pf.	Revisions-Befund. Gewicht netto Ctr.	Revisions-Befund. Gewicht netto Pf.	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.	8.		9.		10.	11.
1	1 Faß A. Nr. 1	Butter.	2	64	—	—	1 Faß A. Nr. 1	Butter.	2	64	—	—	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	
2	1 „ „ „ 2		2	67	—	—	1 „ „ „ 2		2	68	—	—		
3	1 „ „ „ 3		2	66	—	—	1 „ „ „ 3		2	65	—	—		
4	1 „ C. „ 4		2	70	—	—	1 „ C. „ 4		2	69	—	—		
5	1 „ L. „ 18		2	69	—	—	1 „ L. „ 18		2	70	—	—		
6	1 „ „ „ 19		2	80	—	—	1 „ „ „ 19		2	80	—	—		
		Summa	16	16	—	—		Summa	16	16	—	—		
7	1 Kiste Q Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken.	4	80	4	—	1 Kiste Q Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken.	4	80	4	—	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst.	2	60	2	25	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst.	2	60	2	25		
9	1 „ „ „ 11	Desgl.	2	80	2	50	1 „ „ „ 11	Desgl.	2	80	2	50		
10	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10	42	10	15	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10	42	10	12	Je ein Blei.	
		Summa	20	62	18	90		Summa	20	62	18	87		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als .... Pfd. (.... Pfd.) Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N., den ...ten .... 18...

N. N.

N. N., **den** ...ten .... 18...

Königl. .... **Amt.**

gez. N. N.

(Siegel.)

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.	Ausgangs-Bescheinigung.
Antrag des Waarenführers: 1) Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste Q Nr. 9. N., den ..ten ...... 18.. 1) Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben. N., den ..ten ...... 18.. Königl. Preußisches Steuer-Amt. (Stempel.) (Unterschrift.) 2) Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren. N., den ..ten ...... 18.. N. N. 2) Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus ..... übergeben. N., den ..ten ...... 18.. Königl. Preußisches Steuer-Amt. Unterschrift. (Stempel.)	(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.) Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers ....) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach .... bestimmte Schiff .... gebracht) worden. N. N, den ..ten .... 18.. Königl. Preußisches Haupt-Zoll (Neben-)Amt. (Stempel.) N. N. (II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt) Nro des Anmeldungs-Empfangs-Registers. Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenz-Aufsehers ....) über die Genze geführt. N. N., den ..ten .... 18.. Königl. Preußisches Haupt-(Neben-)Zollamt. (Unterschrift.) (Stempel.)

B.

Anmeldungs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände.

.... Amt zu ... .

Das Register enthält .... Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

.... den ..ten .... 18..

Der Ober .... Inspector.

Geführt vom ....

Laufende №	Tag der Abfertigung.	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
	2.	3.	4.	5.	6.

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register.

für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände.

.... Amt zu ....

Das Register enthält .... Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

.... den .. ten ... . 18..

Der Ober .... Inspector.

Geführt vom ....

Laufende №	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen: Ausstellungsort.	№	Tag und Monat.	Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

D.

Nachweisung

der im ..... Quartale 187.. bei dem Königlichen Haupt-Zoll-(Steuer-)Amte zu .... eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte, nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende №	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamtes.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli						Steuervergütungs-Satz pro Centner.			Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung.			Die Ausfuhr ist erfolgt.		Bemerkungen.
	№	Datum		Namen.	Wohnort.		Zahl und Art.	Gewicht brutto		Gewicht netto		Gattung des Gegenstandes.									
		Monat.	Tag.					Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	
1	1	März.	5	Kaufmann Werther.	Quakenbrück.	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zollamt I. zu Wahrthurm.	218 Stück			32	31	Schinken.	—	8	—	8	18	6	März.	9	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(699.) Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. Nr. 4535. A.3.

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in 2 Klassen getheilt ist, von denen die unterste hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere aber für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 10. Oktober.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die unterste Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2. daß er eine leserliche Handschrift schreibe,
3. daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei,
4. daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und gradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5. daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze,
6. daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem Unterricht, welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der dieserhalb bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 24. September c. unter Beifügung der dem Angemeldeten bisher ertheilten Schul- und Sitten-Zeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 12. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(700.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten. Nro. 703. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im I. Quartal d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Ersuchen zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 12. August 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(701.) Errichtung einer Darlehns-Kasse in Erfurt.

Nach Vorschrift des §. 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Erfurt

am 22sten dss. Mts.

eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der
Ober-Regierungsrath Freiherr v. Tettau,
dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen
der Landrentmeister Hurrelbrink.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren
Kaufmann **Ferd. Blanchart,**
" **Carl Freund,**
Fabrikant **W. Israel,**
Kaufmann **Carl Walther,**
" **G. C. Kühlewein,**
" **Ferd. Morgenroth,**
" **Eduard Bischoff,**

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehnskasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 16. August 1870.

Die Hauptverwaltung
der Darlehns-Kassen des Norddeutschen Bundes.

(702.) Darlehnskasse in Erfurt betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Publicandum der Hauptverwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes vom 16. d. M., die Errichtung einer Darlehnskasse in Erfurt betreffend, machen wir hierdurch Nachstehendes bekannt.

1. Der Bezirk der hiesigen Darlehnskasse umfaßt den Preußischen Regierungsbezirk Erfurt und von den Thüringischen Staaten das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

2. Das Geschäftslocal der Darlehnskasse ist in dem der Versicherungsgesellschaft Thuringia zugehörigen Hause Neustadt Nr. 2030.

3. Die Dienststunden der Beamten der Darlehnskasse sind vorläufig auf die Zeit
Vormittags 10 bis 1 Uhr,
Nachmittags 3 bis 5 Uhr
in den Wochentagen
festgesetzt. In diesen Stunden können Anträge auf Bewilligungen von Darlehnen überreicht werden.

Der Vorstand selbst wird seine Sitzungen an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags abhalten.

4. Alle Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden. Denselben sind außer einem Special-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuerversicherungs-Policen beizufügen.

5. Der gegenwärtig für den Lombard-Verkehr bei der Preußischen Bank bestehende Zinsfuß, unter welchem nach §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli c. von der Darlehnskasse kein Darlehn bewilligt werden darf, beträgt

a.	für Waaren-Darlehne	7 Procent,
b.	„ Effekten-Darlehne	7 „
c.	„ Darlehne auf Gold, Silberbarren und Münzen	6 „

Etwa später eintretende Veränderungen werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei der Berechnung der Darlehnszinsen wird im Allgemeinen das Jahr zu 360 Tagen, der Monat oder $^1/_{12}$ des Jahres zu 30 Tagen gerechnet. Es betragen mithin die Zinsen eines Tages $^1/_{360}$ und die eines Monats $^1/_{12}$ des jährlichen Procentsatzes. Die Zinsen werden postnumerando an dem stipulirten Verfalltage oder späteren Zahlungstage für die Darlehnszeit eingezogen.

6. Als Pfand können nur solche Waaren-, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate angenommen werden, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und von guter Beschaffenheit sind. Gegenstände, welche nicht in angemessener Weise verpackt oder gelagert und daher der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sind, werden hiernach gar nicht, andere Fabrikate, welche bedeutenden Preisschwankungen unterliegen, in der Regel nicht anders, als unter Bürgschaft einer dritten sicheren Person beliehen. — Die Beleihung erfolgt gemäß der Bestimmung in §. 4 zu a des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in der Regel bis zur Hälfte des Schätzungswerthes der verpfändeten Gegenstände, und nur ganz ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen, wenn aus der Art und Beschaffenheit der Pfandstücke, sowie deren leichter Verkäuflichkeit eine größere Sicherheit für das Darlehn mit Bestimmtheit gefolgert werden kann und wenn insbesondere der Verkaufspreis des Pfandes nur geringen Schwankungen ausgesetzt ist.

Die Lagerungs- und Taxgebühren nach den Seitens der Darlehnskasse festgestellten Tarifen trägt der Verpfänder.

7. Die verpfändeten Gegenstände müssen wenigstens auf Höhe des Taxwerthes bei einer von der Preußischen Bank zugelassenen Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert sein, insofern sie nicht wie z. B. Roheisen, Holzflöße 2c. einer Beschädigung durch Feuer nicht unterliegen. Außer den verpfändeten Waaren dürfen nicht auch andere gleichnamige in demselben Raume sich unversichert befinden. Die Prolongationen der Versicherungen müssen rechtzeitig von dem Verpfänder bewirkt und nachgewiesen werden, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß solche für Rechnung des Verpfänders Seitens der Darlehnskasse besorgt wird.

Uebrigens bedarf es bei Aushändigung der Versicherungs-Policen an die Darlehnskasse der im §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 G.-S. S. 102 vorgeschriebenen polizeilichen Genehmigung nicht.

8. Die etwa nothwendige Bearbeitung der Unterpfänder oder anderweite Maßregeln zur Conservirung der Qualität darf der Verpfänder nur unter specieller Aufsicht des bestellten Revisors vornehmen. Im Unterlassungsfalle hat er zu gewärtigen, daß die Darlehnskasse auf seine Rechnung das Erforderliche bewirken läßt.

9. Die zu verpfändenden Papiere dürfen nicht außer Cours gesetzt, und es müssen die laufenden Zins- oder Dividenden-Scheine dabei befindlich sein. Während der Dauer des Darlehns verfallende Coupons werden auf Verlangen dem Schuldner ausgehändigt werden. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse cedirt werden. Diejenigen Papiere, welche einer Uebertragung oder Verpfändung nur mit Zustimmung der Gesellschaften, von denen sie emittirt worden, fähig sind, können als Unterpfand nicht angenommen werden.

10. Papiere, welche von Corporationen und Gesellschaften ausgegeben werden, dürfen nur dann beliehen werden, wenn sie sich nicht mehr in der Hand der emittirenden Corporation resp. Gesellschaft befinden.

Doch ist die Darlehnskasse ausnahmsweise ermächtigt worden, Städten, Kreis-Corporationen und Provinzialverbänden, welche mit Genehmigung der Staatsbehörde Papiere au porteur ausgeben, gegen Verpfändung derselben Darlehne zu gewähren, die aber in der Regel den Betrag von 10,000 Thlr. nicht überschreiten sollen.

11. Die Zahlungen an die Darlehnskasse und deren Zahlstellen sind in Darlehnskassenscheinen oder in solchen Geldsorten der Thalerwährung zu leisten, welche nach den bestehenden Gesetzen in den Staatsgebieten, auf welche sich der Bezirk der Darlehnskasse erstreckt, von den Staatskassen in Zahlung angenommen werden.

Erfurt, den 18. August 1870.

Der Vorstand der Darlehnskasse.

Blanchart. Israel. C. Freund. E. Bischoff.
Ferd. Morgenroth. Carl Walther. v. Teltau.
Hurrelbrink G. C. Kühlewein.

(703.) Beförderung von Transporten für die Armee auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Aus Anlaß der zahlreich an uns gelangenden Anträge und Beschwerden betreffs Gestattung der Annahme und Beförderung von Proviant- und anderen Transporten für die Armee machen wir darauf aufmerksam, daß die bezüglichen Dispositionen der Eisenbahnverwaltung lediglich von den Anordnungen der mit der Regelung des Transportwesens zur Armee betrauten Executiv- resp. Linien-Commissionen abhängig sind, welche allein zu bestimmen vermögen, ob und wann die Durchführung solcher Transporte angänglich.

Dem entsprechend erhalten die Güter- resp. Eil-

gut-Expeditionen von hier aus ihre Weisungen, weshalb wir den betreffenden Versendern nur empfehlen können, sich an diese Dienststellen um Auskunft zu wenden.

Eine vorzeitige Auflieferung und Absendung ist nicht statthaft und führt nur zu durchaus zu vermeidenden Unordnungen und Stockungen im Eisenbahnbetriebe.

Hannover, den 15. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(704.) Beförderung von Privat-Depeschen auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Höherer Anordnung gemäß werden nunmehr bei den diesseitigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen Privatdepeschen bis auf Weiteres zwar wieder angenommen und befördert, es kann indessen auf unverzügliche Beförderung bei dem Vorrange der zahlreichen Dienstdepeschen nicht gerechnet werden.

Hannover, den 15. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(705.) Beginn des Studienjahres auf der Königlichen Bau-Akademie in Berlin.

Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7. bis 9. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3ten September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17. Oktober a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath:
Grund.

Patent.

(706.) Das dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath **Licht** zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb, sind aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39. Erfurt, den 27. August 1870.

Gesetz-Sammlung.

(707.) Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 38. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7717. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

„ 7718. die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870; und

„ 7719. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(708.) Aufnahme von Reconvalescenten der Armee.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

(709.) Postanweisungsverkehr nach dem Großherzogthume Hessen 2c.

Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten

in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, sowie

in dem Ober-Postdirectionsbezirk Trier

ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des §. 17. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, zulässig.

Berlin, den 12. August 1870. General-Postamt.

(710.) Fahrpostverkehr mit der Bayerischen Pfalz.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870. General-Postamt.

(711.) Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Compagnienummern 1—4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Compagnienummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Compagnienummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet; bei Sendungen an **Landwehr-Infanterie-Truppen** jedoch ist außer der Bezeichnung der Compagnie auch die Angabe der **Bataillonsnummer** unerläßlich. Im Interesse des betheiligten Publikums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht.

Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten 2c. verkäuflichen Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren. Bei Benutzung dieser Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpostbriefcouverts zur Correspondenz mit Soldaten der Landwehr-Infanterie ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angaben der Bataillonsnummer niemals fehle.

Berlin, den 21. August 1870. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(712.) Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger.

Folgende Bekanntmachung:

Der Bedarf an freiwilligen Pflegern und Pflegerinnen für im Felde verwundete und erkrankte Krieger ist vorläufig gedeckt.

Weitere Meldungen können daher nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 15. August 1870.

Der Königl. Commissar und Militair-Inspecteur für die freiwillige Krankenpflege.

Im Auftrage: Gr. von Maltzan.

wird hierdurch zur Kenntniß der Bewohner der Provinz gebracht. Magdeburg, den 18. August 1870.

Der Delegirte des Königl. Commissars und Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege für die Provinz Sachsen: Ober-Präsident von Witzleben.

(713.) Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Central-Comités der deutschen Vereine zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger hierselbst im Hause Breiteweg Nr. 7/8. ein Reserve-Depot von Lazarethgegenständen, Verbandstücken, Medicamenten, Erfrischungsmitteln ꝛc. errichtet worden ist, dessen Bestimmmung dahin geht, die in der Nähe des Kriegsschauplatzes befindlichen Kriegs-Lazarethe mit den gedachten Hülfsmitteln zu versorgen. In Folge dessen richte ich an die Vereine resp. Eingesessenen der Provinz Sachsen die Bitte, alle Zuwendungen der fraglichen Art, welche den vorhandenen Kriegs-lazarethen bestimmt sind, fortan an dieses neu errichtete Reserve-Depot, andere, für die innerhalb der Provinz Sachsen errichteten Lazarethe bestimmte Sendungen dagegen, wie bisher, an das hiesige längst bestehende Depot des Provinzial-Comités zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Ecke der Leiterstraße und des Breitenweges, gefälligst gelangen zu lassen.

Magdeburg, den 10. August 1870.

Der Delegirte des Königlichen Commissars und Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee:
Ober-Präsident von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(714.) Veröffentlichung der offiziellen Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Nro. 654. C.

Der Herr Handelsminister hat angeordnet, daß die Veröffentlichung der offiziellen Nachrichten vom Kriegsschauplatze fortan auch durch die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen an denjenigen Orten erfolgt, an welchen Bundes-Telegraphen-Stationen nicht vorhanden sind.

Erfurt, den 22. August 1870.

Der Regierungs-Präsident: von Kotze.

(715.) Aufgang der niedern Jagd. Nr. 4632. A. I. B. 3.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. Februar d. Js. (Ges.-Sammlung de 1870 pag. 117 ff.) die Frist, innerhalb welcher die niedere Jagd ausgeübt werden darf, durch Landesgesetz festgestellt ist und kein genügender Anlaß vorliegt, von der uns in §. 2. dieses Gesetzes gegebenen Befugniß zur Abänderung der Jagdzeit Gebrauch zu machen, beschränken wir uns darauf, das die Jagd betreibende Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausübung der niedern Jagd außerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit überall unnachsichtlich verfolgt werden wird. Wir warnen daher vor Contraventionen hiergegen mit dem Beifügen, daß die Vorschrift des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850,

nach welcher jeder die Jagd Ausübende einen Jagdschein zu lösen und solchen stets bei sich zu führen hat,
sowie die unserer Verordnung vom 12. Mai 1854, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage,
nach welcher Treibjagden an solchen Tagen ganz verboten,
andere Jagden erst nach beendigtem Gottesdienste gestattet sind,

noch in Kraft bestehen, und daß Contraventionen dagegen die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen werden.

Erfurt, den 13. August 1870.

Königl. Regierung.

(716.) Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. Nr. 4535. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in 2 Klassen getheilt ist, von denen die unterste hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere aber für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 10. Oktober.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die unterste Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2. daß er eine leserliche Handschrift schreibe,
3. daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei,
4. daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und gradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5. daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze,
6. daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem Unterricht, welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der dieserhalb bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 24. September c. unter Beifügung der dem Angemeldeten bisher ertheilten Schul- und Sitten-Zeugnisse portofrei an den Director der Anstalt, Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 12. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(717.) Veranstaltung einer Geldlotterie Seitens des König-Wilhelm-Vereins in Berlin. 4837. A. 1.

Wir machen hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König-Wilhelm-Verein in Berlin Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht haben, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thaler in zwei getrennten Abthei-

lungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie ist Allerhöchstenorts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden.

Erfurt, den 22. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(718.) Belobung einer Rettung aus Lebensgefahr. Nr. 4810. A. 1.

Am 13. Juni d. J. hat der Einwohner Carl **Dölle** zu Altengottern die in einen Brunnen gefallene und dem Tode nahe Wittwe **Oberländer** ebenda mit großer Anstrengung und Aufopferung aus Lebensgefahr gerettet.

Diese That des rc. **Dölle** bringen wir in anerkennender und ehrender Weise hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 20. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(719.) Beleihung von Werthpapieren bei der Darlehns-Kasse.

Im Verfolg des Publicandums vom 18. dss. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Darlehns-Kasse ermächtigt worden ist, nicht nur auf alle Effecten, welche die Königl. Bank zu Berlin zur Beleihung annimmt, sondern auch auf alle, von den Staaten des Norddeutschen Bundes emittirten Staatspapiere, ferner auf die Actien der Thüringer Bank zu Sondershausen, der Weimarschen Bank, der Gothaer Privatbank, der Mitteldeutschen Creditbank zu Meiningen, des Georg-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück und zwar auf die genannten Actien mit 30 Thlr. unter dem Course, höchstens mit 70 % des Nominalwerthes Darlehne zu gewähren. Erfurt, den 25. August 1870.

Der Vorstand der Darlehns-Kasse.

(720.) Zahlung von Gerichtskosten.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justiz-Kassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
2) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportel-Kassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

3) die Einziehung durch die Gerichts-Exekutoren im Wege der Exekution.

Die Zahlungs-Mandate zu 1. und 2. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichts-Eingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichts-Boten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die exekutivische Beitreibung der Kosten rc. — zu 3. oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Exekutoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Exekutoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 17. August 1870.

Königl. Appellations-Gericht

Vacante Stellen.

(721.) Durch das Ableben des Pfarrers **Nietzsche** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 965 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Röttichau, in der Ephorie Weißenfels, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(722.) Durch die Emeritirung des Pastors **Brecht** wird mit Michaelis d. Js. die Pfarrstelle zu Ochtmersleben, in der Ephorie Barleben, vacant. Die jährlichen Einkünfte dieses Amtes, das Königlichen Patronates ist, betragen 2590 Thaler, von welcher Summe das auf 900 Thlr. festgestellte Rückzugsgehalt in Abzug kommt. Zu dieser Stelle gehört 1 Kirche und 1 Schule.

(723.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 400 Thlr. verbundene Hülfsgeistlichen-Stelle in der Parochie Söllichau, Diöces Eilenburg, vacant geworden. Der Hülfsgeistliche hat in 2 Kirchen zu predigen und 2 Schulen zu beaufsichtigen und nimmt seinen Wohnsitz im Filial Schwemsal.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(724.) Die bisherigen provisorischen Lehrer
Wilhelm August **Weiß**,
Conrad Ferdinand **Schmidt** und
Gustav Adolph **Hecht**,
sämmtlich in Mühlhausen, sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt.

(725.) Der bisherige provisorische Lehrer Johann Friedrich Bernhard **Krause** zu Saalfeld, im Kreise Mühlhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(726.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Staritz, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Pfarrer in Elversdorf, Diöces Tangermünde, Karl Eduard **Rauch** verliehen worden.

(727.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an der St. Martini-Kirche zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen zweiten Prediger an dieser Kirche, Hermann Ludwig Ferdinand **Höckner**, verliehen worden.

(728.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schmersau, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Pastor **Pflanz** in Neulingen berufen und bestätigt worden.

(729.) Der Kreisgerichts-Director **Koch** zu Naumburg ist zum Director bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe ernannt.

Der Kreisrichter **Döring** in Hoyerswerda ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben ernannt.

(730.) Der Schullehrer **Schlickeisen**, bisher in Blintendorf, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der Gemeinde Neuenbeuthen, im Kreise Ziegenrück, angestellt.

Patente.

(731.) Das den Herren Eugen **Langen** und Nikolaus August **Otto** zu Cöln auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

(732.) Dem C. F. **Conström** in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(733.) Dem M. H. **Kernaul** zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 3. September 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(734.) Das zu Berlin am 27. v. Mts. ausgegebene 35ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 551. die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870;

" 552. die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Werlemann zu Lüttich zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

" 553. die Ernennung des Kaufmanns John Makintosh zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß;

" 554. die Ernennung des Kaufmanns P. C. B. Wesenberg in Laurvig, und des Kaufmanns A. Natvig in Krageroe zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

" 555. die Ernennung des Kaufmanns Joseph Strangmann zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford; und

" 556. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vicekonsul an den Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen.

(735.) Das zu Berlin am 27. v. M. ausgegebene 39. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7720. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg;

" 7721. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870;

" 7722. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreischausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen;

" 7723. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870; und

" 7724. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(736.) Postsendungen nach und von der mobilen Armee.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines, am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichts veröffentlicht, welchen das Feld-Postamt des X. Armee-Corps unter'm 19. August erstattet hat.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes — 2 Meilen „nordwestlich von Metz, den 19. August 1870.

„Das Feld-Postamt des X. Armee-Corps ist am 15. d. M. Mittags von Pont-à-Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont-à-Mousson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder Bivouak bezogen, am Abend des 17ten Ausbruch zum General-Commando bei Trouville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18ten Morgens nach Trouville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16ten bei Vionville), Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends aufs Schlachtfeld nachgerückt, bei St Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen übersäet waren — wieder Bivouak bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux Chênes — an der Straße von Metz nach Briey — zum Hauptquartier des X. Armee-Corps weiter gerückt und von Neuem Bivouak bezogen. Die Verbindung mit dem in Pont-à-Mousson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen." gez. Lenz.

Berlin, den 27. August 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(737.) Vergütungssätze für Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage.

Auf Grund der Vorschrift in Nr. 5 der Ausführungs-Instruction vom 8. Januar 1854 zum Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 ist meinerseits die Feststellung der Vergütungssätze für etwaige Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage für die mobile Armee nach den dafür gegebenen Bestimmungen erfolgt und werden die für die Normal-Marktorte und Preisbezirke der Provinz Sachsen ermittelten Durchschnittspreise in der nachfolgenden Nachweisung zur Kenntniß der Behörden und der betheiligten Gemeinden gebracht. Magdeburg, den 23. August 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:
von Witzleben.

Nachweisung

der Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee auf Grund der §§. 4, 5 und 8 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 im Jahre 1870 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage.

Nr.	Markt-Ort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und hinsichtlich des Fleisches unter Abrechnung des Fleischergewinnes resp. der Schlachtsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten — beträgt:												
			pro Scheffel Roggen			pro Scheffel Hafer			pro Centner Heu			pro Schock Stroh			pro Pfd. Rindfleisch	
			Rℓ.	Sgℓ.	₰	Rℓ.	Sgℓ.	₰	Rℓ.	Sgℓ.	₰	Rℓ.	Sgℓ.	₰	Sgℓ.	₰
		ꝛc. ꝛc.														
20	Nordhausen	a. vom Kreise Eckartsberga die Ortschaften, soweit dieselben nicht oben unter 16b. (Marktort Naumburg) aufgeführt sind; b. vom Kreise Querfurt die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode; c. der Kreis Nordhausen; d. der Kreis Worbis;	2	3	3	1	—	11	—	25	8	6	4	—	3	11
21	Erfurt	die Kreise Erfurt und Weißensee	2	6	1	1	2	7	1	10	2	8	3	10	4	—
22	Langensalza	der Kreis Langensalza	2	4	6	1	2	3	1	6	5	7	11	5	4	3
23	Mühlhausen	die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt	2	5	8	1	1	4	1	5	8	6	28	5	4	4
24	Schleusingen	die Kreise Schleusingen und Ziegenrück	2	11	11	1	16	—	1	8	6	9	14	10	3	8

Magdeburg, den 23. August 1870. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

(738.) Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Central-Comités der deutschen Vereine zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger hierselbst im Hause Breiteweg Nr. 7/8. ein Reserve-Depot von Lazarethgegenständen, Verbandstücken, Medicamenten, Erfrischungsmitteln ꝛc. errichtet worden ist, dessen Bestimmung dahin geht, die in der Nähe des Kriegsschauplatzes befindlichen Kriegs-Lazarethe mit den gedachten Hülfsmitteln zu versorgen. In Folge dessen richte ich an die Vereine resp. Eingesessenen der Provinz Sachsen die Bitte, alle Zuwendungen der fraglichen Art, welche den vorhandenen Kriegs-Lazarethen bestimmt sind, fortan an dieses neu errichtete Reserve-Depot, andere, für die innerhalb der Provinz Sachsen errichteten Lazarethe bestimmte Sendungen dagegen, wie bisher, an das hiesige längst bestehende Depot des Provinzial-Comités zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Ecke der Leiterstraße und des Breitenweges, gefälligst gelangen zu lassen.

Magdeburg, den 10. August 1870.

Der Delegirte des Königlichen Commissars und Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee:
Ober-Präsident von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(739.) Beförderung von Transporten für die Armee auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Aus Anlaß der zahlreich an uns gelangenden Anträge und Beschwerden betreffs Gestattung der Annahme und Beförderung von Proviant- und anderen Transporten für die Armee machen wir darauf aufmerksam, daß die bezüglichen Dispositionen der Eisenbahn-Verwaltung lediglich von den Anordnungen der mit der

Regelung des Transportwesens zur Armee betrauten Executiv- resp. Linien-Commissionen abhängig sind, welche allein zu bestimmen vermögen, ob und wann die Durchführung solcher Transporte angänglich.

Dem entsprechend erhalten die Güter- resp. Eilgut-Expeditionen von hier aus ihre Weisungen, weshalb wir den betreffenden Versendern nur empfehlen können, sich an diese Dienststellen um Auskunft zu wenden.

Eine vorzeitige Auflieferung und Absendung ist nicht statthaft und führt nur zu durchaus zu vermeidenden Unordnungen und Stockungen im Eisenbahnbetriebe.

Hannover, den 15. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(740.) Verkehr auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Züge des Fahrplans der Hannoverschen Staats-Eisenbahn vom 1. Juni 1870, welche vom 20. resp. 21. August 1870 ab bis auf Weiteres nach Maßgabe jenes Fahrplans befördert werden sollen, ist auf sämmtlichen diesseitigen Stationen zur Einsicht ausgehängt und, soweit der Vorrath reicht, zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar bei den Billet-Expeditionen käuflich zu erhalten.

Hannover, den 24. August 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(741.) Jurisdiction über bisher Sachsen-Altenburgsche Gebietsantheile.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem in Folge des mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 9. Juli 1868 (Ges.-Samml. pro 1869. pag. 541.) der dadurch vereinbarte Gebietsaustausch am 1. Juli d. J. in Ausführung gebracht worden, die Jurisdiction über die bisher Sachsen-Altenburgschen Antheile an der Ortschaft und Flur Gräfendorf im Kreise Ziegenrück, einschließlich derjenigen Grundstücke in den Fluren Dobian und Seißla, welche bisher als zu jenem Antheile gehörig mit gerechnet worden sind, vom gedachten Tage ab auf das Kreisgericht zu Erfurt beziehungsweise die Gerichts-Kommission zu Ranis übergegangen ist.

Naumburg, den 22. August 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

(742.) Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen für das I. Semester 1870.

Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro I. Sem. 1870 Folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit der §§. 64 und 68 des revidirten Reglements vom 21. August 1863 hat der Directorialrath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge bis auf Weiteres den durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des vorgedachten revidirten Reglements vorausgegangenen letzten 10 Jahre zum Grunde zu legen. Hiernach ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt worden.

Dieses Beitrags-Verhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit elf Zwölfteln, wiederholt, nämlich im I. Sem. 1866, I. und II. Sem. 1868 und I. und II. Sem. 1869, sogar nur mit zehn Zwölfteln zur Einziehung gekommen. Hiervon sind sowohl die Brandschäden, als auch die sonstigen Societäts-Ausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungs-Objecte, vollständig gedeckt worden. Außerdem konnte aber der Reservefonds in solcher Weise verstärkt werden, daß er immermehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfalle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer Beitrag, als elf Zwölftel zu leisten sein wird.

Die früher in gewissen Zeitabschnitten im Interesse der Versicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommenen allgemeinen Tax-Revisionen und neuen Katastrirungen werden jetzt nach und nach in einer längeren Reihe von Jahren ausgeführt, und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semester-Ausschreiben neben den sonstigen Abschätzungskosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Revisions- rc. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeiten selbst erzielt wird.

Was den Bedarf der Societät für das I. Sem. c. anlangt, so konnten auch für dieses Semester die Beiträge wiederum auf zehn Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt werden. Dieselben betragen hiernach 93,596 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. und sind innerhalb vier Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugesendeten Spezial-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub. e. des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf 1⅔% oder 6 Pfg. von 1 Thlr. Beitrag normirt habe.

Ich nehme hierbei wiederum Veranlassung, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. October 1864 hinzuweisen und bemerke gleichzeitig, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende Allgemeine Uebersicht für das I. Sem 1870 mit.

I. Stand der Versicherung:

Die Versicherungssumme ist im Laufe des

I. Sem. c. von	96,909,140 Thlr.
auf	98,312,930 „
also um	1,403,790 Thlr.

gestiegen.

II. Brandschäden:

Von den im I. Sem. c. stattgehabten 59 Bränden, von welchen 8 in der Zeit von 8—12 Uhr Vormittags, 11 von 12—4 Uhr Mittags, 12 von 4—8 Uhr Nachmittags, 15 von 8—12 Uhr Abends, 9 von 12—4 Uhr Nachts, 3 von 4—8 Uhr Morgens und 1 Nachts zu einer nicht genau festzustellenden Zeit entstanden, sind 13 durch Blitz, 2 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 13 durch muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung, 2 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, 1 durch muthmaßlich fahrlässige Brandstiftung, 4 muthmaßlich durch Streich-Zündhölzchen, 1 durch fehlerhafte Bauart, 3 durch fehler- oder schadhafte Essen, 1 muthmaßlich durch eine schadhafte Esse, 2 durch Zufall und 17 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Außerdem haben 3 Brandstiftungs-Versuche stattgefunden.

Durch obige 59 Brände wurden 90 Besitzern 170 Versicherungs-Objecte vernichtet, resp. beschädigt, als: 57 Wohnhäuser, 27 Scheunen, 59 Nebengebäude, 1 Kirchthurm und 26 gewerbliche Versicherungs-Objecte (nämlich 11 von Gast- und Schenkwirthschaften, 1 Zimmerwerkstatt, 3 von Wasser-Mahlmühlen, 2 von Wasser-Schneidemühlen, 3 von Bockwindmühlen, 3 von einem Stahlhammer und 3 von einer Tuchfabrik.)

Für diese Brände sind 41,751 Thlr. 6 Sgr. Vergütung angewiesen und 1221 Thlr. 23 Sgr. zu solchem Zwecke zurückgestellt worden.

III. Aufwand:

41,751 Thlr. 6 Sgr. angewiesene und 1221 Thlr. 23 Sgr. zurückgestellte Brand-Vergütungsgelder; — Thlr. 29 Sgr. dergl. nachträglich pro I. Sem. vor. Jrs. bewilligte; 298 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen; 6503 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Prämien für Rückversicherungen; 1824 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Taxations- und Revisionskosten rc.; 150 Thlr. Druckkosten; 2705 Thlr. 28 Sgr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe rc.; 660 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern; 956 Thlr. zu Bau-Unterstützungen an ärmere Societäts-Genossen; 91 Thlr. 19 Sgr. Diäten und Fuhrkosten; 191 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Porto; 12 Thlr. 22 Sgr. Prozeßkosten; 258 Thlr. 10 Sgr. Zinsen von aufgenommenen, inzwischen wieder zurückgezahlten Kapitalien; 9 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. zurückerstattete und 12 Sgr. 6 Pf. in Abgang gestellte Feuer-Societäts-Beiträge; 101 Thlr. 4 Sgr. für Versicherungsschilder; 1924 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. allgemeine Tax-Revisionskosten einzelner Kreise rc.; 302 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. Insgemein; 5247 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. Gehälter der Beamten der General-Direction nebst Hülfs-Arbeitern und der Kasse; 200 Thlr. Bureaukosten; 4727 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

Von den im II. Sem. 1869 zurückgestellten Brandvergütungsgeldern sind 1006 Thlr. 22 Sgr. ausgezahlt, der Rest von 106 Thlr. 8 Sgr. fernerweit zurückgestellt worden.

IV. Einnahmen:

93,596 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. Betrag dieses Ausschreibens; 10 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. besonders ausgeschriebene Beiträge; 10,357 Thlr. 2 Sgr. aus der Rückversicherung; 5 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. zurückerstattete Abschätzungs-Gebühren; 71 Thlr. 3 Sgr. für Versicherungsschilder; 300 Thlr. Insgemein.

V. Reservefonds:

Der Reservefonds ist im I. Sem. c., einschließlich 5274 Thlr. 15 Sgr. Zinsen und 406 Thlr. 15 Sgr. Prämie beim Eintausch von consolidirten Staats-Anleihe-Scheinen, um 40,881 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gestiegen und bestand am Schlusse dieses Semesters aus 264,700 Thlr. in Effecten und 69,218 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. baar.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements die Hauptergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter ihres Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 25. August 1870.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
J. V.: Etzdorf.

(743.) Aushändigung der endgültigen Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. Juni d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 20. August 1870.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(744.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1870/71. Das Semester beginnt am 17ten Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie: Dr. von Scheel. 2. Ueber den norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde: Dr. Werner.

2. Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 3. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector Hannemann. 4. Obstbenutzung: Derselbe. 5. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 6. Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann. 7. Rindviehzucht: Dr. Werner. 8. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 9. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 10. Schweinezucht: Professor Dr. Dammann. 11. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 12. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Kroder. 2. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 3. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie): Dr. Pape. 5. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel. 6. Anatomie der Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 7. Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel. 8. Geognosie: Dr. Gruner. 9. Bodenkunde: Derselbe. 10. Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske.

VI. Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Professor Dr. Dammann. 2. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agricultur-chemischen Versuchs-Station geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speise-Wirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende

Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

Vacante Stelle.

(745.) Durch den am 14. August d. J. erfolgten Tod des Pastors **Hesse** ist die Pfarrstelle zu Zilly erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats, und es sind der Gemeinde von dem Königlichen Consistorium 3 Candidaten zur Wahl zu präsentiren. Mit dem vakanten Amte ist ein jährliches Einkommen von 1419 Thlr. verbunden, und es gehört eine Kirche und eine mehrklassige Schule dazu.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(746.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. den Stadtrath Dr. **Schweineberg** zu Mühlhausen, zufolge der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl, als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mühlhausen für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

(747.) Der bisherige provisorische Lehrer **Schlosser** zu Moxa, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(748.) Die provisorische Verwaltung der Superintendentur Ermsleben übernimmt vom 1. Oktober c. ab an Stelle des in den Ruhestand tretenden Superintendenten **Hynitzsch** der Pfarrer **Schmidt** in Pansfelde.

(749.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an Beatae Mariae Virginis zu Schönstedt, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrvicar **Hermes** in Friedrichsbrunnen verliehen worden.

(750.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Brachstedt mit Eismannsdorf, in der Diöces Halle, 2te Land, ist der bisherige Pfarrer in Liebars, Diöces Sandau, Wilhelm **Bando**, berufen und bestätigt worden.

(751.) Dem Oberpfarrer an der St. Stephani- und Bonifacii-Kirche in Langensalza, Dr. **Renner**, ist die Verwaltung der Ephoralgeschäfte der Diöces Langensalza interimistisch übertragen worden.

(752.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Blankenheim mit Liedersdorf, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Pfarrer in Schönlanke, Karl August Alfred **Hübener**, berufen und bestätigt worden.

Patente.

(753.) Dem Webermeister Jacob **Eck** zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(754.) Dem Herrn Felix **Sievers** zu Raecknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 10. September 1870.

Gesetz-Sammlung.

(755.) Das zu Berlin am 31. v. M. ausgegebene 40. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7725. die Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870; und

" 7726. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim, resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Das zu Berlin am 2. d. Mts. ausgegebene 41. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7727. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme; und

" 7728. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(756.) Einlösung der am 15. September c. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137.) ausgegebenen, **am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J. von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(757.) Zusagescheine auf die 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die Zusagescheine auf die 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. bei der Einzahlung am 10. v. Mts. beantragt war, in die am 10. v. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. v. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. M. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. v. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(758.) Aufnahme von Reconvalescenten der Armee.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

(759.) Adressirung der Postsendungen an die mobile Armee.

Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Land-

wehr, feste Standorte, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, — abweichend von der sonst bestehenden Regel rc., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Postamt.

(760.) Wiederherstellung des Postanweisungsverfahrens im Großherzogthum Baden.

Nach einer Mittheilung der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli c. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5. d. Mts. ab wieder hergestellt werden. Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(761.) Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Central-Comités der deutschen Vereine zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger hierselbst im Hause Breiteweg Nr. 7/8. ein Reserve-Depot von Lazarethgegenständen, Verbandstücken, Medicamenten, Erfrischungsmitteln rc. errichtet worden ist, dessen Bestimmung dahin geht, die in der Nähe des Kriegsschauplatzes befindlichen Kriegs-Lazarethe mit den gedachten Hülfsmitteln zu versorgen. In Folge dessen richte ich an die Vereine resp. Eingesessenen der Provinz Sachsen die Bitte, alle Zuwendungen der fraglichen Art, welche den vorhandenen Kriegs-lazarethen bestimmt sind, fortan an dieses neu errichtete Reserve-Depot, andere, für die innerhalb der Provinz Sachsen errichteten Lazarethe bestimmte Sendungen dagegen, wie bisher, an das hiesige längst bestehende Depot des Provinzial-Comités zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Ecke der Leiterstraße und des Breitenweges, gefälligst gelangen zu lassen.

Magdeburg, den 10. August 1870.

Der Delegirte des Königlichen Commissars und Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee:

Ober-Präsident von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(762.) Civilversorgung der Militairanwärter. Nro. 1162. C.

Aus Anlaß eines Schreibens des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 17. November v. Js. und des demselben abschriftlich beigefügten Schreibens an die übrigen Bundesregierungen vom 9. October v. Js., betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Grundsätze wegen Civilversorgung der Militair-Anwärter in die übrigen, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, hat das Staatsministerium sich damit einverstanden erklärt:

daß die Vorschriften über die Versorgung der Militairpersonen im Civil-Staatsdienste nunmehr für das gesammte Bundesgebiet Geltung erlangt haben, daß demgemäß, den anstellenden Behörden gegenüber, die Inhaber von Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungsscheinen, welche den bezüglichen Schematen des Reglements vom 16/20. Juni 1867 entprechen, im Allgemeinen gleich berechtigt sind, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, daß indeß es gestattet ist, den Inhabern von Civilanstellungsscheinen des Preußischen Staats den Vorzug vor solchen Inhabern des Civilversorgungsscheins zu geben, die einem anderen Bundesstaate angehören.

Dagegen sollen die außer den vorgedachten allgemein gültigen Civilanstellungsscheinen für die Dauer des Uebergangsverhältnisses (cfr. I. 10 des Schreibens vom 9. Oktober v. J.) gewissen Kategorien von Angehörigen außerpreußischer Bundesstaaten verabfolgten ähnlichen Scheine nur zur Anstellung bei Bundesbehörden und bei Civilbehörden des Heimaths-Staats berechtigen.

Berlin, den 2. August 1870.

Indem wir vorstehenden, uns von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern mitgetheilten Staats-Ministerial-Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die mit Anstellungsbefugniß versehenen Behörden unseres Ressorts an, sich nach jenem Beschlusse zu achten.

Erfurt, den 29. August 1870.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(763.) Ermäßigung des Zinsfußes bei der Darlehns-Kasse.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zinsfuß der Darlehnskasse von heute ab für Waaren- und Effecten-Darlehen auf sechs, für Gold- und Silberdarlehen auf fünf Procent ermäßigt worden ist.

Erfurt, den 5. September 1870.

Der Vorstand der Darlehns-Kasse.

(764.) Königliche Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71. Das Semester beginnt am 15. Oktober 1870.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.

2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der Preußischen Staatskunde, derselbe.
3) Darstellung der Preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Canstein.
9) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode.
10) Schaafzucht, derselbe.
11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
12) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiolpgie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20) Analytische Chemie, derselbe.
21) Düngerlehre, derselbe.
22) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift: **Baumstark**, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juni 1870. Der Direktor Dr. E. Baumstark.

(765.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1870—71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute in Berlin (Behrenstr. 28.) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Thaer: a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Excursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Don-

nerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. b. Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	—	—	Hartmann	—	—	Hartmann
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Kny Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Kny Eichhorn	Eichhorn
12—1	Kny	Großmann	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2	—	Großmann	Keyßner	Hartmann	Koch	—
2—3	—	Spinola	Spinola	Hörmann	Koch	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Müller Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Scheibler Koch	Bouché	Scheibler Koch	v. Rathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler Koch	Kny	Koch	v. Rathusius	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: **Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.**

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vor-

lesungen an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlich landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlich landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(766.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende, mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthschaftliches Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftl. Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen, für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

Vacante Stellen.

(767.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle in Osterburg, Diöces Osterburg, mit welcher nach Abtrennung der bisher vom Inhaber mit verwalteten Pfarrstelle in Düsedau noch ein Einkommen von ca. 500 Thlrn. verbunden bleibt, vacant geworden.

(768.) Die bisher mit dem Diaconate in Osterburg verbunden gewesene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Düsedau, in der Ephorie Osterburg, mit welcher ein Einkommen von ca. 620 Thalern verbunden ist, soll jetzt wieder selbstständig besetzt werden. Es wird beabsichtigt, derselben die filia vagans Petersmark zuzulegen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(769.) Der bisherige provisorische Lehrer Johann Friedrich Bernhard **Wiegand** an der evangelischen Stadtschule zu Treffurt ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(770.) Der bisherige provisorische Lehrer **Panse** zu Weilrode, im Kreise Worbis, ist als Schullehrer daselbst angestellt.

(771.) Der bisherige provisorische Lehrer **Stoll** zu Schleusinger-Neundorf, im Kreise Schleusingen, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(772.) Der Lehrer **Probst**, bisher in Augsdorf, ist als Lehrer bei den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt.

(773.) Der Polizei-Secretair **Becker** zu Luckenwalde ist zum Bürgermeister der Stadt Ellrich auf den gesetzlichen Zeitraum von 12 Jahren gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(774.) Der bisherige Lehrer an der höheren Töchterschule zu Potsdam, Predigtamts-Candidat Franz Adolph Louis **Kurtz**, ist als Lehrer bei der höheren Töchterschule zu Nordhausen angestellt.

(775.) Der Schullehrer **Rübesamen**, bisher in Ebertshausen, ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Suhl angestellt.

(776.) Der bisherige Hülfsgeistliche an der Königlichen Strafanstalt in Halle, Karl Christian **Raymund**, ist zum Hausgeistlichen dieser Anstalt berufen und bestätigt worden.

(777.) Dem Appellationsgerichts-Rath **v. Fran-**

kins in Naumburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. December c. ab ertheilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden.

Versetzt sind: der Kreisrichter **Rothe** in Schmiedeberg an das Kreisgericht in Merseburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schkeuditz; der Kreisrichter **Kettembeil** in Kelbra an das Kreisgericht in Naumburg und der Kreisrichter **Bech** in Ranis an das Kreisgericht in Sangerhausen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. jur. **Zentner** in Potsdam ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Sangerhausen und Eisleben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sangerhausen, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Verduschek** in Torgau ist gestorben.

Der Referendarius **Röpell** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Rechts-Candidaten Paul **Rebelung** und Hildebert **Guericke** sind zu Referendarien ernannt.

Dem Deposital-Kassen-Rendanten **Godejohann** in Delitzsch ist die Stelle des Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst verliehen worden.

Der Hülfsbote **Naumann** in Cönnern ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Halle, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Funktion bei der Gerichts-Kommission in Cönnern, ernannt.

Patent.

(778.) Dem August **Schiebel**, Dr. Otto **Burg** und Wilhelm **Burg** ist unter dem 29. August 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 17. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(779.) Tarif für die Briefpostsendungen nach und aus den von deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen.

Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne deutsche Tarif in Anwendung kommen.

Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1) für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner für Correspondenzkarten 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer,
   bei größerem Gewicht der Briefe 2 Groschen oder 7 Kreuzer;
2) für unfrankirte Briefe bis 1 Loth 2 Groschen oder 7 Kreuzer,
   bei größerem Gewicht 3 Groschen beziehungsweise 11 Kreuzer;
3) für Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth ⅓ Groschen beziehungsweise 1 Kreuzer.

Für recommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern erhoben.

Zur Postbeförderung werden ferner angenommen: Briefe mit declarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Postamt.

(780.) Adressirung der Briefe an Mannschaften der Landwehr-Truppentheile rc.

Um die richtige Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publikum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem **Bezirksorte** mit zu vermerken, z. B. „An N. N. bei der 2. Compagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61.“ Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Colonnen die Angabe der Nummer der Colonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Colonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Postamt.

(781.) Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt.

Vacante Stellen.

(782.) Durch die Versetzung des Oberpfarrers **Raabe** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 791 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Ranis, in der Ephorie Ziegenrück, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 dreiklassige Schule.

(783.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem, nach Abzug des dem Emeritus zu zahlenden Ruhegehalts von ca. 350 Thlrn. verbleibenden jährlichen Einkommen von 550 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Elversdorf, in der Diöces Tangermünde, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

(784.) Durch den am 31. December d. Js. erfolgenden Eintritt ihres jetzigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Nitzahne, in der Ephorie Altenplathow, vacant. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(785.) Der Schullehrer **Krause**, bisher in Windeberg, ist als Lehrer bei den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt.

(786.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beyernaumburg mit Sotterhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer in Schiepzig, Heinrich Eduard **Suchsland**, verliehen worden.

(787.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Vargula, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Diaconus in Tennstedt, Karl August Otto **Spigaht**, berufen und bestätigt worden.

(788.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Liebenwerda, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Gruna, Georg Paul **Brunner**, verliehen worden.

(789.) Es sind befördert, resp. versetzt: der Steuer-Aufseher **Trillhase** von Schwarza nach Ranis, der Steuer-Aufseher **Wisch** von Blankenberg nach Schwarza, der Steuer-Aufseher **Braun** von Gefell nach Suhl, der Steuer-Aufseher **Hebenstreit** von Merseburg nach Gefell.

Pensionirt: der Steuer-Aufseher **Leue** in Ranis.

Gestorben: der Chausseegeld-Erheber **Hühnermann** in Sollstedt.

(790.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wörmlitz, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen Pfarrer in Gräbendorf, Ernst Ludwig **von Aster**, verliehen worden.

(791.) Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind die Telegraphen-Candidaten **Merseburger**, **Brink** und **Voigt** zu Halle a/S., **Brose** zu Aschersleben und **Reichard** zu Weimar zu Telegraphisten befördert worden.

Patente.

(792.) Dem Herrn Gustav **Bischof jun.** zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(793.) Dem Ingenieur Robert **Ilges** zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 24. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(794.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852. und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(795.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 19. September 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(796.) Einlösung der am 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons von Preußischen Staatsschuldverschreibungen.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 26. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. Js. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(797.) 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien

Nr. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thaler für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II. № 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856.)

von Ser. 1279. und 1328.

aus der achten Verloosung (1863.)

von Ser. 1402.

aus der neunten Verloosung (1864.)

von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089.

aus der zehnten Verloosung (1865.)

von Ser. 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verloosung (1866.)

von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337.

aus der zwölften Verloosung (1867.)

von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

aus der dreizehnten Verloosung (1868.)

von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

aus der vierzehnten Verloosung (1869.)

von Ser. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.

aus der fünfzehnten Verloosung (1870.)

von Ser. 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(798.) Aufnahme von Reconvalescenten der Armee.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

(799.) Frankirung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden der Staaten des Norddeutschen Bundes.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes sind zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Frankirung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten durch Beschluß des Bundesraths die folgenden Bestimmungen festgestellt worden:

1) Es wird als Grundsatz allgemein anerkannt, daß stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren hat.
2) Dieser Grundsatz findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen die Pflicht zur Zahlung des Porto einer im Gebiete der empfangenden Behörde befindlichen Partei obliegt. In diesen Fällen ist die empfangende Stelle zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Be-

hörde des anderen Staates zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläuftigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Kompensation bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 5. September 1870.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und weisen wir zugleich die Behörden unseres Ressorts an, sich hinfort genau danach zu achten.

Erfurt, den 17. September 1870.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(800.) Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. Nr. 6508. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1) Johannes **Adler** aus Dieterode,
2) Anton **Brodmann** aus Bebendorf,
3) Carl **Busse** aus Brehme,
4) Andreas **Fick** aus Lengenfeld,
5) Carl **Gothe** aus Sickerode,
6) August **Hinske** aus Hüpstedt,
7) Heinrich **Hupe** aus Büttstedt,
8) Carl **Schade** aus Rüstungen,
9) Christian **Schmerbach** aus Gerbershausen,
10) Bernard **Siebert** aus Birkungen,
11) Caspar **Silberg** aus Westfeld,
12) Ludwig **Franke** aus Witterda und
13) Joseph **Heinemann** daselbst

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 12. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(801.) Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Ziegenrück. Nr. 6552. A. 2.

Auf Grund des §. 2, alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hat der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 20. Juli d. Js. genehmigt, daß nachstehende, bisher kommunalfreie, jedoch dem Polizeibezirke des Rittergutes Cülmla angehörige Besitzungen:

1) das dem Königlichen Geheimen Regierungs-Rath **von Breitenbauch** zu Ludwigshof gehörige Eisenhütten- und Hammerwerk Ludwigshütte und Landgut mit 9,16 Morgen Hofraum, 45,30 Morgen Ackerland, 17,80 Morgen Wiesen, 9,48 Morgen Wald und 1,32 Morgen Weiden, zusammen 83,06 Morgen Areal, und
2) die dem Gerbermeister Georg **Elstein** gehörige Gerberei, unter Abtrennung von dem obenerwähnten Polizeibezirke, dem Gemeindeverbande der Stadt Ziegenrück zugeschlagen werden.

Erfurt, den 13. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(802.) Nachtrags-Bestimmungen zu der Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen vom 28. December 1869, Amtsbl. de 1870 Nr. 21.

Zu §. 1. Den Ortspolizei-Behörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfd. (50 Kilogr.) zu erhöhen.

Zu §. 3. Das im §. 3. bezeichnete Maximum wird auf 600 Pfd. (300 Kilogr.) erhöhet.

Zu §. 5. Ausgenommen von den im §. 5. bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumlagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im §. 1. bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art können, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im §. 5. vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

Erfurt, den 14. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(803.) Ausloosung von Obligationen (2. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1870 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1871 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen 2. Emission zum Betrage von **400 Thalern** sind folgende Nummern

Litt. B. Nro. 34, 119, 128 und 146 à 100 Thlr.

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1871 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Januar 1871 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i./Thür., den 12. Juni 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Vacante Stellen.

(804.) Durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Liebars, in der Ephorie Sandau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(805.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Landsberg, in der Diöces Gollme, ist dem bisherigen Pfarrer in Riechheim, Wilhelm **Hauck**, verliehen worden.

(**806.**) Dem Pfarrer **Raabe** in Arendsee ist die Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diöces Arendsee provisorisch übertragen worden.

(807.) Der bisherige provisorische Lehrer **Machold** zu Dietzenrode ist als Lehrer bei den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt.

(808.) Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Karl Otto **Pilling** ist zum neunten ordentlichen Lehrer an der Realschule 1. Ordnung zu Erfurt erwählt und bestätigt worden.

(809.) Der bisherige Hülfslehrer Carl **Hillmann** zu Mühlhausen ist als Schullehrer an der dortigen katholischen Schule angestellt.

Patente.

(810.) Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer **A. Werckmeister** zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(**811.**) Den Gebrüdern Bernhard und Moritz **Politzer** in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 1. Oktober 1870.

Gesetz-Sammlungen.

(812.) Das zu Berlin am 23. v. M. ausgegebene 36. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 557. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenzen von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870;

" 558. die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870;

" 559. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15. der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868;

" 560. die Ernennung des Legations-Raths v. Jasmund zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten;

" 561. die Ernennung des bisherigen Legations-Sekretärs Theodor v. Bunsen zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Peru. Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden;

" 562. die Verleihung des Charakters als General-Consul an den Consul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau;

" 563. die Ernennung des Kaufmanns Eduard Koelle zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo;

" 564. die Ernennung des Kaufmanns Paul Govenius zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Luleà;

" 565. die Ernennung des Consular-Agenten Simeon Murad zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa;

" 566. die Ernennung des Kaufmanns Emanuele Alcala zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Pizzo.

(813.) Das zu Berlin am 21. v. M. ausgegebene 42. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7729. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg;

Nr. 7730. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte;

" 7731. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. August 1870;

" 7732. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden;

" 7733. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen; und

" 7734. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(814.) Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ult. März f. a. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt. Berlin, den 23. September 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
J. V. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(815.) Wählbarkeits-Prüfung evangelischer Elementar-Schulamts-Candidaten. Nr. 6625. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Paul Eduard **Schnell** } beide
2) Oscar Franz Richard **Schlegel** } aus Erfurt,

3) Heinrich Wilhelm Rudolf **Kott** aus Nottleben,
4) Karl Friedenreich **Dünkel** aus Tröchtelborn,
5) Heinrich Karl **Lerp** aus Eschenberga, im Herzogthum Gotha, jetzt in Tröchtelborn,
6) Karl Friedrich Otto **Kramer** aus Sömmerda,
7) Wilhelm Ludwig Eduard Otto **Brauns** aus Sömmerda,
8) Rudolf Otto **Karst** aus Behra,
9) Karl August **Kämmerer** aus Gebesee,
10) Heinrich August **Hecht** aus Kleinvargula,
11) Friedrich Wilhelm **Göbel** aus Seebach,
12) Karl Theodor Gustav **Heßler** aus Altengottern,
13) Friedrich Wilhelm **Hufeland** aus Tennstädt,
14) Julius Heinrich **John** aus Kirchheilingen,
15) Karl Ernst **Müller** aus Schierschwende,
16) Max Reinhold **Görnandt** aus Oberdorla,
17) Andreas Wilhelm **Schröder** aus Langensalza,
18) Friedrich Heinrich Wilhelm **Dempwolf** aus Gudersleben,
19) Ferdinand Otto **Linke** aus Wilhelmsdorf,
20) Julius Adolf Emil **Lier** aus Adelsborn,
21) August Joseph Julius **Hesse** aus Rodisheim,
22) Hermann Bodo **Heinroth** aus Nicolausrieth,
23) Karl Friedrich Ludwig **Weidig** aus Alt-Beichlingen,
24) Wilhelm **Blankenburg** aus Cölleda

für wählbar zu Elementarlehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 17. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(816.) Betreffend das zu dem Vereinszolltarif erschienene neue amtliche Waarenverzeichniß.

Zu dem am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Vereinszolltarif ist das zugehörige neue amtliche Waarenverzeichniß erschienen. Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Exemplare des amtlichen Waarenverzeichnisses nicht nur bei dem hiesigen Königlichen Hauptsteueramte und den Steuerstellen der Kreise Schmalkalden, Schleusingen und Ziegenrück eingesehen werden können, sondern auch im Wege des Buchhandels von der **von Decker**schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin, und zwar mit dem Tarif zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar, zu beziehen sind.

Erfurt, am 22. September 1870.

Der General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins.
In Vertretung: der Oberregierungsrath Schreck.

Bemerkung. Das fragliche Waarenverzeichniß liegt auch bei den übrigen Haupt-Steuer-Aemtern, sowie bei sämmtlichen Unterstellen derselben zu Jedermanns Einsicht aus.

Vacante Stelle.

(817.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Pflanz** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neulingen, in der Ephorie Arendsee, mit einem jährlichen Einkommen von 790 Thlrn., wovon an einen Emeritus 200 Thlr. zu zahlen sind, vacant geworden. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(818.) Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Emil Eduard Gustav **Hönnicke** ist zum Kreis-Secretair des Kreises Heiligenstadt vom 1. September d. J. ab ernannt.

(819.) Der Postrath **Berger** ist von Erfurt nach Leipzig versetzt worden.

(820.) Die Verwaltung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Schleusingen ist vom 1. Oktober d. J. ab interimistisch dem praktischen Arzte Dr. **Jung** in Suhl übertragen worden.

(821.) Zu der erledigten evangelischen Pfarr- und Propststelle zu Schkölen, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Oberpfarrer in Fürstenwalde, Karl **Lehmann**, berufen und bestätigt worden.

Patente.

(822.) Dem Theodor **Kroner** zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(823.) Dem Theodor **Kroner** zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheits-Schloß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45. Erfurt, den 8. Oktober 1870.

Gesetz-Sammlung.

(824.) Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 37. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 567. die Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870; und

„ 568. die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(825.) Einlösung der am 15. October d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B. Ges. Blatt Seite 157, bezw. 137) ausgegebenen, am 15. October d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. October d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, dem 15. October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger Nro. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(826.) Aufnahme von Reconvalescenten der Armee.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

(827.) Wiederherstellung des Postanweisungsverfahrens in Württemberg.

Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17. Juli c. in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. Oktober c. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt.

(828.) Wiederherstellung des Postanweisungsverfahrens in Bayern.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist das seit dem 24. Juli c. in Bayern eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. October c. ab wiederhergestellt worden.

Berlin, den 1. October 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(829.) Beschäftigung der Kriegsgefangenen außerhalb der Depots. Nr. 5488. A. 1. 8.

Nach den über die Behandlung und Verpflegung der Kriegs-Gefangenen ergangenen Bestimmungen ist deren Beschäftigung außerhalb der Depots durch Kreis- resp. Gemeinde-Verbände und Privat-Personen resp. Gesellschaften in Aussicht genommen und hat das Königl. Kriegs-Ministerium für das dabei zu beobachtende Verfahren die nachstehenden Grundsätze aufgestellt:

Grundsätze

für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Kriegsgefangenen-Depots durch Kreis- resp. Gemeinde-Verbände und Privat-Personen resp. Gesellschaften.

§. 1. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Kriegsgefangenen-Depots durch Kreis- resp. Gemeinde-Verbände und Privatpersonen ist zulässig:

1) wenn Gefangene solche Arbeiten mit der Verpflichtung einer zehnstündigen Arbeitsdauer freiwillig übernehmen wollen,

2) wenn die Arbeitsgeber

a) auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des §. 10. dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, auch

b) jedem Gefangenen incl. der die Aufsicht führenden Chargirten eine nach Maßgabe der Arbeitszeit, Oertlichkeit ꝛc. von der Bezirks-Regierung zu normirende Zulage bis zu 4 Silbergroschen pro Arbeitstag gewähren, aus welcher auch die Instandhaltung der Bekleidung zu bewirken ist,

und

3) insofern eine angemessene, wenn auch nur beschränkte Controlle und Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen durch Mitwirkung der Landrathsämter resp. durch die Militair-Behörden ermöglicht werden kann.

§. 2. Anzunehmen ist, daß der Kriegsgefangene für seinen Unterhalt fünf Stunden täglich zu arbeiten hat, und daß die im §. 1. Nr. 2b. gedachte Geldzulage bei Tagelohnarbeiten für die längere Dauer der Arbeit gewährt wird. Accordarbeiten sind, wenn irgend möglich, anzuwenden; die ortsüblichen Sätze sind dabei zu Grunde zu legen, und sechs Silbergroschen täglich von dem Verdienste auf den Unterhalt jedes Gefangenen abzurechnen. Der Mehrbetrag des Verdienstes tritt alsdann an die Stelle der im §. 1. Nr. 2b. erwähnten Geldzulage.

§. 3. Die Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen zu den qu. Arbeiten haben die Arbeitsgeber an den betreffenden Landrath zu richten.

Handelt es sich um einen Transport der Kriegsgefangenen auf weitere Entfernungen, so hat der Arbeitsgeber in seinem Antrage gleichzeitig die Dauer der Beschäftigung anzugeben und sich zu deren Innehaltung zu verpflichten.

Der Landrath prüft zunächst die Angemessenheit dieser Dauer im Vergleich zu den Transportkosten und wendet sich, wenn er den Antrag berücksichtigungswerth findet, an das zuständige stellvertretende General-Commando, sofern dieses nicht bereits die Verwaltungen der Kriegsgefangenen-Depots seines Bezirks, Behufs directer Communication mit den Landräthen, bezeichnet hat.

In zweifelhaften Fällen holt das stellvertretende General-Commando die Entscheidung des Allgemeinen Kriegs-Departements auf dem kürzesten Wege ein.

§. 4. Die Bescheidung der Antragsteller erfolgt von dem Landrathe, die Anweisung der Gouvernements und Commandanturen zur Gestellung von Kriegsgefangenen geht von dem stellvertretenden General-Commando aus.

§. 5. Die Gouvernements und Commandanturen haben nach erfolgter Anweisung zur Gestellung von Kriegsgefangenen ungesäumt die erforderliche Zahl qualificirter Mannschaften mit guter Führung auszuwählen und deren Transport, wenn sie mit einer solchen Beschäftigungsweise einverstanden sind — §. 1¹. — bis zu der vom stellvertretenden General-Commando festgesetzten Abgabestelle zu bewirken und demnächst an das Allgemeine Kriegs-Departement zu melden, an wen, wohin und in welcher Zahl Kriegsgefangene zu Feld- ꝛc. Arbeiten abgegeben worden sind.

§. 6. Für den Transport der Kriegsgefangenen auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. im Interesse der Sache möglichst zur Anwendung zu bringen.

§. 7. Alle Ausgaben, welche durch den Transport der Kriegsgefangenen zur Abgabestelle ꝛc. entstehen, sind aus dem eisernen Bestande des Dotirungsfonds vorschußweise zu bestreiten und von den Gouvernements resp. Kommandanturen bei den Provinzial-Intendanturen als Kriegskosten zur Liquidation zu bringen.

§. 8. Die Verpflegung der Begleitmannschaften während des Transports erfolgt in gewöhnlicher Weise auf Kosten der Staatskasse.

§. 9. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen an Ort und Stelle ist die daselbst übliche.

§. 10. Vom Tage des Arbeitsbeginns bis zum Tage des Rücktransports erhalten die Kriegsgefangenen aus Königlichen Kassen keinerlei Competenzen, sondern es wird von den Arbeitsgebern neben der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Geldzahlung die für Tagelöhner übliche Kost gewährt. Letztere muß zur vollständigen Sättigung ausreichend sein.

§. 11. Ueber die Zahlungen — §§. 1 und 2 — führt da, wo mehrere Kriegsgefangene bei ein und demselben Arbeitsgeber beschäftigt werden, ein Chargirter, welcher dem ersteren von dem Gouvernement oder der Commandantur bei Ueberweisung der Kriegsgefangenen als Rechnungsführer bezeichnet wird, auf die einfachste Weise Buch und Rechnung.

Allwöchentlich schließt der Rechnungsführer Buch und Rechnung unter Zuziehung von zwei Deputirten ab, welche die Kriegsgefangenen vor dem Transport zu diesem Behufe aus ihrer Mitte gewählt haben, und es reicht derselbe alle 4 Wochen dem Gouvernement oder der Commandantur einen, mit dem legi des Arbeitsgebers versehenen Buchabschluß per Couvert ein. Mehr als ⅔ der Zulage darf den Gefangenen an Ort und Stelle nicht in die Hand gegeben werden, was Seitens des Arbeitsgebers nur durch Vermittelung des Rechnungsführers geschehen darf. Letzterer berichtigt auch die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungsstücke, wozu der Arbeitgebers die Geldmittel event. vorschußweise hergiebt, und notirt den verausgabten Betrag in Conto des Betreffenden.

Hinsichtlich event. Abführung des Bestandes von ⅓ der Zulage an die Festungs-Dotirungs-Kasse ordnet das Gouvernement oder die Commandantur auf Grund der 4wöchentlichen Buchabschlüsse das Erforderliche an. Der diesfälligen Anordnung hat der Arbeitsgeber Folge zu leisten; Recurs findet nur an das Allgemeine Kriegs-Departement statt. Das letzte Drittel der erarbeiteten Zulage wird den betheiligten Kriegsgefangenen seiner Zeit durch das Gouvernement oder die Commandantur baar ausgezahlt.

§. 12. Treten ernstliche Erkrankungs- oder Todesfälle ein, oder fallen Excesse ꝛc. vor, so hat der Arbeitsgeber ungesäumt an das betreffende Gouvernement oder

an die Commandantur darüber zu berichten, von wo das Betreffende sofort anzuordnen und dem Allgemeinen Kriegs-Departement directe Meldung zu machen ist. Einen gleichen Bericht dem Landrath einzureichen, ist dem Arbeitsgeber unbenommen.

§. 13. Der Zurücktransport einzelner oder aller Gefangenen, wenn sie zu den bezüglichen Arbeiten nicht mehr nöthig sind, erfolgt durch Vermittelung des Kreis-Landraths, sobald der Arbeitsgeber den Rücktransport verlangt. Der Tag, an welchem der Rücktransport erfolgen soll, ist in der Regel mindestens drei Tage vorher — cfr. §. 3 Alinea 2 — vom Arbeitsgeber dem Kreislandrath anzuzeigen.

§. 14. Die Disciplin über die Kriegsgefangenen handhabt die Ortspolizei-Behörde, wenn nicht besondere Compagnie- oder Detachementsführer größeren Abtheilungen beigegeben sind.

§. 15. Die Gouvernements und Commandanturen entsenden die Commandos zum Rücktransport, wobei die Bestimmungen der §§. 6. et sequ. gelten, nach der vom stellvertretenden General-Commando bestimmten Abgabestelle, und melden demnächst die Rückkehr der Gefangenen in gleicher Weise an das Allgemeine Kriegs-Departement, wie im §. 5 für die Gestellung der Kriegsgefangenen vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 16. September 1870.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: gez. Klotz.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich bemerken, daß der Transport von Kriegsgefangenen von den Depots nach den zu etablirenden Arbeits-Stätten auf den Staats- und voraussichtlich auf anderen Eisenbahnen nach ermäßigten Sätzen resp. nach dem durch Erlaß vom 20. Juli d. J. eingeführten Reglement für die Beförderung von Truppen auf Staats-Eisenbahnen bewirkt werden wird, fordern wir die Communen, Private oder Corporationen, welche auf die Beschäftigung von Kriegs-Gefangenen reflectiren, auf, ihre desfallsigen Anträge bei den Herrn Kreislandräthen schleunigst anzubringen, welche die Ueberweisung von Gefangenen vermitteln werden.

Erfurt, den 3. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(830.) Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam und der Kreisbaumschule in Weißenfels. Nr. 5464. A. 3.

Von der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam ist uns das neue Preis-Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, sowie Zier- und Obststräuchern pro 1870/1 zugegangen und haben wir unter andern einem jeden Landraths-Amte unseres Verwaltungsbezirks ein Exemplar davon übersandt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum erneut auf diese Baumschule und die von derselben für den Bezug von Bäumen ꝛc. gebotenen, nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam.

Gleichzeitig empfehlen wir wiederholt die Kreisbaumschule in Weißenfels.

Erfurt, den 29. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(831.) Niederlegung einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. Nr. 5389. A. 1.

Der Kaufmann Hilmar **Klinghammer** in Langensalza hat die ihm untern 19. Februar 1859 übertragene Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft Herrmann **Dauelsberg** in Bremen niedergelegt. In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die von demselben geleistete, in unserm Depositorium niedergelegte Caution von Dreihundert Thalern aus seinem bisherigen Verhältnisse als Auswanderungs-Agent Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6. September 1853 — Amtsblatt Stück 41 — hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist von 12 Monaten dieselben bei uns anzumelden, widrigenfalls die Caution an den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 30. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(832.) Gebiets-Austausch mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg. Nr. 5491 A. 3.

Inhalts des in der Gesetz-Sammlung pro 1869 Seite 540 u. f. publicirten Vertrags vom 9. Juli 1868 hat unter den Ausnahmen des §. 3 desselben Preußen auf ewige Zeiten an das Herzogthum Sachsen-Altenburg den Preußischen Antheil der Ortschaft und Flur Königshofen ohne Einschränkung an Land, Leuten, Souverainetäts-, Hoheits- und Abgaben-Rechten aller Art, dagegen Sachsen-Altenburg an Preußen in gleichem Umfange die Altenburg'schen Antheile an den Ortschaften und Fluren Willschütz und Gräfendorf einschließlich derjenigen Grundstücke in den Fluren Dobian und Seisla, welche bisher Altenburg'scher Seits als zu dem nur berührten Antheile von Gräfendorf gehörig betrachtet und namentlich rücksichtlich der Besteuerung behandelt wurden, abzutreten.

Dieser Vertrag ist an dem auf den 1. Juli c. festgesetzten Uebergabe-Termine in Vollzug gesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 30. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(833.) Betriebs-Reglement für die Personen- ꝛc. Beförderung auf den Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes.

Das im Bundesgesetzblatt vom 5. Juli d. J. publicirte, mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Betriebs-Reglement des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni d. J. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, Thieren und Gütern auf sämmtlichen Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde im Local- und Verbandsverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn wird in den Billet- und Güter-Expeditionen der diesseitigen Stationen zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich abgelassen.

Was die in dem Reglement erwähnten Nebengebühren betrifft, so werden die Frachtzuschläge bei Werthdeclaration für höhere Entschädigung und bei Declara

tion des höheren Interesses rechtzeitiger Lieferung in den dort bezeichneten Maximal- bezw. Minimal-Beträgen erhoben. Für die sonstigen Nebengebühren, als: Provision für Nachnahmen, Lager-, Stand- und Wägegeld, Wagenstrafmiethe, Deckenmiethe, Reugeld, Vergütung für Auf- und Abladen bleiben die bisherigen Taxen unverändert.

Hannover, den 27. September 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(834.) Fortdauer der Beschränkungen des Eisenbahnverkehrs auf den Hannoverschen Staatsbahnen.

Wir machen zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam, daß die in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse bedingten Beschränkungen, unter welchen der Eisenbahnverkehr nach unserer Bekanntmachung vom 11. August d. Js. wieder aufgenommen worden ist, bis auf Weiteres noch unverändert fortdauern müssen. Hannover, den 1. Oktober 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(835.) Errichtung einer Post-Expedition auf dem Bahnhofe in Dachrieden.

Auf dem Bahnhofe in Dachrieden — an der Gotha-Leinefelder Eisenbahn — tritt am 3. d. M. eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Bestellbezirke folgende Orte zugetheilt sind:

Eigenroda,
Horsmar,
Kaisershagen,
Reiser,
Sollstedt,
Sollstedter Warte und Windeberg.

Erfurt, den 1. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(836.) Extract aus der 25. Rechnung der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät für das Jahr vom 1. Januar bis ult. Dezember 1869.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Bestand **incl. 297,376** Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Activis und nach Abzug von **41,000** Thlr. Passiv-Capitalien ...	264,786	1	1
2.	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen	13,471	—	—
3.	An Beiträgen:			
	a) Reste aus früheren Ausschreiben ..... 2,909 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.			
	b) Beiträge zum 48. und 49. Ausschreiben ..... 241,915 „ 21 „ 3 „			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten ..... 352 „ 1 „ 6 „	245,177	13	2
	Anmerkung. Die Beiträge zum 50. Ausschreiben vom 31. Dezember 1869 können erst in der Rechnung pro 1870 in Einnahme erscheinen.			
4.	An zufälligen Einnahmen	10,716	12	10
	Summa	534,150	27	1
	Ausgabe.			
1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten:			
	a) Indemnisation.			
	1. Für Brandschäden aus früheren Jahren .... 33,200 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.			
	2. Für dergl. aus dem Jahre 1869 ..... 98,540 „ — „ 10 „			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe .... 3,131 „ 15 „ — „			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung .. 769 „ 25 „ — „			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter resp. wiederaufgebauter Gebäude ..... 176 „ 29 „ 6 „	135,819	7	—
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. 1869 **18,474 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.**			
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	127	—	—
3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen	1,773	26	11
4.	Verwaltungskosten:			
	a) Fixirtes Gehalt und Pension ..... 13,700 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten ... 3,094 „ 3 „ 4 „			
	c) Remunerationen der Bezirks-Vers.-Commissare 1,387 „ — „ — „			
	d) Revisions- und Abschätzungskosten incl. 1496 Thlr. 16 Sgr. für Ortspläne ..... 6,748 „ 21 „ 5 „			
	e) Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien rc. 2,293 „ 25 „ 3 „			
	f) Gerichts- und Prozeßkosten ..... — „ — „ — „	27,223	27	6
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	182	24	10
6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen rc.	505	19	—
		165,632	15	3

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	750,576 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.	
Die Ausgabe beträgt	357,057 „ 20 „ 5 „	
Bleibt Bestand incl. **386,826** Thlr. **22** Sgr. **6** Pf. in Activis und nach Abzug von **25,000** Thlr. Passiv-Capitalien		368,518 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1869 betrug:

a) Immobiliar in 1. Klasse	27,274,000 Thlr. — Sgr. — Pf.	
„ 2. „	52,042,975 „ — „ — „	
„ 3. „	11,344,825 „ — „ — „	90,661,800 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) Mobiliar (im 1. resp. im 2. Semester) 11,204,465 Thlr. resp. 12,568,382 Thlr.		12,568,382 „ — „ — „
		103,230,182 Thlr. — Sgr. — Pf.

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:

a) Immobiliar in 1. Klasse	26,418,812 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	
„ 2. „	51,830,187 „ 15 „ — „	
„ 3. „	11,344,775 „ — „ — „	89,593,775 „ — „ — „
b) Mobiliar (im 1. resp. im 2. Semester) 14,813,275 Thlr. resp. 16,567,625 Thlr.		16,567,625 „ — „ — „
		106,161,400 Thlr. — Sgr. — Pf.

Sämmtliche im Jahre 1869 ins Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf ... 147,081 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

113,189 Thlr. **19** Sgr. **4** Pf.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum **49.** und **50.** Ausschreiben vom 30. Juni und 31. Dezember auf resp. beim Mobiliar und in

1. Klasse zu je 2 Sgr. — Pf.
2. „ „ „ 2 „ 8 „
3. „ „ „ 6 „ 8 „

pro 100 Thlr. der obigen Beitragssummen festgesetzt worden, wodurch im Ganzen — incl. Mobiliar, jedoch excl. **1042** Thlr. **25** Sgr. Beiträge für Interims-Versicherungen — einkommen mußten .... 198,709 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.

Die Zahl der Brandschäden, für welche 1869 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug **149** beim Immobiliar und **21** beim Mobiliar, wovon **18** zugleich das Immobiliar mit betrafen.

Magdeburg, den 28. September 1870. (gez.) Fleischmann.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät (gez.) Graf v. d. Schulenburg.

(837.) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth.
Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels.
Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn.
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Repetitorium der Physik: Dr Rathke.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Ueber Messen und Wägen: Lector Dr. Perels.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.

Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe.
Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reeß.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger.
Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der Preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preuß. Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der neueren Philosophie: seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi.
Geschichte der französischen Revolution: Geh. R. Prof. Dr. Leo.
Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche.
Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici.
Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.
Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.
Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im September 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentlicher öffentlicher Professor
und Director des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

Vacante Stellen.

(838.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 526 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Tennstedt, Ephorie Sundhausen, vacant geworden. Zu dieser Stelle gehören 2 Kirchen.

(839.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1800 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Allerstedt, in der Ephorie Artern, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(840.) Durch den Eintritt ihres jetzigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von ca. 500 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Rehehausen, in der Ephorie Eckartsberga, mit dem 31. December d. J. vakant werden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(841.) Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Liebenwerda ist dem Oberpfarrer **Brunner** dortselbst übertragen worden.

(842.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gleina mit Burtschütz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer in Blankenberg, Theodor Friedrich Ernst **Koch**, verliehen worden.

(843.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alt-Staßfurt, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer in Schochwitz, Johannes Otto Adolph **Kögel**, verliehen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 12. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(844.) Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten. Nr. 5648. A. 3.

Die zehnte Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten erreicht in wenigen Wochen ihr Ende. Der Herr Minister des Innern hat in Folge dessen angeordnet, daß mit den Vorbereitungen zu den Neuwahlen überall ungesäumt vorgegangen werde, und daß insbesondere nicht blos die Abgränzung der Urwahlbezirke, sondern auch die Aufstellung und Auslegung der Urwähler-, sowie demnächst der Abtheilungslisten erfolge. Die definitive Festsetzung des Wahl-Termins hat der Herr Minister sich einstweilen noch vorbehalten.

Für die Ausführung der Wahlgeschäfte bleiben die bisherigen Vorschriften im Wesentlichen maßgebend; doch ist in Stelle des bisherigen Reglements vom 23. September 1867 ein neues Reglement vom 10. Juli 1870 getreten, das mit den dazu gehörigen Anlagen untenstehend abgedruckt ist.

Zur Erläuterung desselben in Beziehung auf die eingetretenen Abänderungen wird Nachstehendes bemerkt:

Die durch Veränderungen, in der Behörden-Organisation bedingten Fassungs-Aenderungen betreffen lediglich die neuen Provinzen und finden sich in den §§. 1. 3. 4. 5. 6. 8. 25. 32. und 33. Danach ist die Leitung des Wahl-Geschäfts auch in den Povinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau an Stelle der Ober-Präsidenten überall den Regierungen, für Hannover den Landdrosteien, übertragen. Die in den alten Provinzen den Landräthen resp. Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zustehenden Funktionen in Wahlsachen gehen auch in den neuen Provinzen auf diese Behörden über. Ausnahmen sind nur noch gemacht für Hannover, wo die Amts-Hauptmänner an die Stelle der Landräthe treten, und für Schleswig-Holstein, wo für Gemeinden, in denen eine Gemeinde-Verwaltungs-Behörde noch nicht besteht, dem Landrathe die Substituirung eines anderen Organs überlassen bleiben muß (§. 3 des Reglements.)

Im §. 10. sind die Vorschriften über das Reclamations-Verfahren gegen die Abtheilungslisten näher präcisirt worden, da sie in ihrer bisherigen Fassung zu Zweifeln Anlaß gegeben hatten.

Der §. 13. enthält eine Ausführungs-Bestimmung für den §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869, betreffend die Wahl-Bezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen. Diese Bestimmung gilt nur für die neuen Landestheile, und wird nur für Schleswig-Holstein von praktischer Bedeutung sein.

Der Absatz 2. des §. 15. ist neu und soll dem Uebelstande begegnen, daß bei Wahlmänner-Ersatzwahlen ein gültiger Wahlvorstand nicht gebildet werden und die Wahl nicht zu Stande kommen kann, wenn nicht mindestens vier Urwähler der betreffenden Abtheilung erschienen sind.

Der §. 19 ist bestimmt, durch eine genaue Präcisirung der möglichen Fälle von Stimmengleichheit und engeren Wahlen den mannigfachen Verstößen vorzubeugen, welche in solchen Fällen bisher vorgekommen sind und zu zahlreichen Ungültigkeits-Erklärungen geführt haben.

Die §. 21 und 22 enthalten neue Bestimmungen über die Vornahme von Wahlmänner-Ersatzwahlen im Falle der Ablehnung oder des Nichtzustandekommens oder der Ungültigkeits-Erklärung einer Urwahl.

Endlich entscheidet der §. 23 eine Controverse, die bei früheren Wahlen oft zu Zweifeln geführt hat, nämlich die Frage, ob bei der Ersatzwahl von Wahlmännern neue Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufzustellen, oder die bei der ersten Hauptwahl benutzten Listen zum Grunde zu legen sind. Der §. 23. trifft die Entscheidung nach Analogie der Bestimmung im letzten Absatze des §. 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 dahin, daß bei allen Wahlmänner-Ersatzwahlen, welche nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich werden, neue Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufzustellen sind.

Indem wir die bei dem Wahlgeschäfte betheiligten Behörden auffordern, hiernach ungesäumt die nöthigen Schritte zu thun, verpflichten wir dieselben noch insbesondere, für die rechtzeitige Absendung der den einberufenen landwehrpflichtigen Urwählern nach §. 11 des Reglements durch die Bezirks-Commandeure zuzustellenden Auszüge aus den Abtheilungslisten Fürsorge zu treffen.

Erfurt, den 8. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement

zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeindeverwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3. des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituiret

Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in

den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen zum Schluß.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und drei bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20. des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem

Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 29. bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des

Urwahlbezirks № ....

des Kreises (Amts, Wahlbezirks).......................... ...., bestehend aus der (den) Gemeinde(n)

(Ortschaften u. s. w.) ....

oder

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) .... des Kreises (Amts, Wahlbezirks)...........................

umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) ....

Der Urwahlbezirk enthält ....Seelen,

hat also zu wählen ...... Wahlmänner,

und zwar in der I. Abtheilung.................. „

„ „ „ „ II. „ .... „

„ „ „ „ III. „ .... „

Zusammen .... „

---

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11. des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Kla- klassifi- komme- der di- muna der G
	der Urwähler.				
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf	
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„	
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle	
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 „ Gebäude- 20 „ Grundsteuer	....	Audorf	
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„	
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„	
8	Bär	Emil	„	„	
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf	
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 „ 6 Sgr. Gebäude- 8 „ Grundsteuer	....	„	
15	Koch	Eduard	Metzger	„	
16, 17	2 Gewerbtreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 „ Gewerbe- 1 „ 18 Sgr. Gebäudesteuer	....	„	
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„	
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 „ Gebäude- 6 „ Grundsteuer	....	„	
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	....	„	
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 „ Gewerbesteuer	....	„	
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	....	„	
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	....	Audorf	
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„	
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„	
56	Lippert	Franz	Beamter	„	
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	....	„	
77—84	8 Tagelöhner m. Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	....	„	
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	....	„	
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	....	„	
91	Meyer	Hirsch	....	„	
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	....	„	
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„	
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	....	„	
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	....	„	
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	....	„	
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	....	„	
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	....	„	
				Summa	
				Davon ein Drittheil	

Anmerkung. Da nach §§. 15. und 17. des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwäl derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen di Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars

…oder …Ein-…; oder …Kom-… oder …ßung.	Jahresbetrag der Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle).		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	897	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9, gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6		
40	—	10	—	60	—	110	—	392	
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18		
12	—	—	—	—	—	12	—		
9	—	—	—	3	—	12	—	886½	
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

…t eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt …Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der …s großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke Nro. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr.

zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt .... den ... ten 187

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahlbezirk .... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 14—20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilungsliste wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ...... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
Und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "
10. .... "
11. .... "
12. .... "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ......
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

Da der .... aus ....
und der .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(Randvermerke: „wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist." — „wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.")

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(Randvermerke: „wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte & Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen." — „wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind." — „wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.")

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten .... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... „
3. .... „
4. .... „
5. .... „
6. .... „
7. .... „
8. .... „
9. .... „

wird durch- strichen, wenn 2 zu wählen sind. | wird durch- strichen, wenn nur 1 Wahlm. zu wählen ist.

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da 1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte(n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war(en), daß sie (er) die Wahl annähme(n) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:
1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.
Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte z. Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten .... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten
1. .... Stimmen,
2. .... „
3. .... „
4. .... „
5. .... „
6. .... „
7. .... „
8. .... „

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der .... aus ....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. .... aus ....
2. .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . ...
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

Da der .... aus ....
und der... aus ... .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er }

hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde(n)

als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte(n) { dieselben / derselbe },
da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme(n) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:
1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden............

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also......
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus ....
.... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

.... .. Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden. a. u. s.

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Protokollführer.**

(845.) Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten. Nro 5680. A. 3.

Im Verfolg unseres Publicandums vom 8. d. Mts. machen wir hierdurch nachträglich bekannt, daß nach einem neuerdings eingegangenen Erlasse des Herrn Ministers des Innern beabsichtigt wird, die Urwahlen für das Abgeordneten-Haus **in der Woche vom 9ten bis 16ten November d. J., womöglich schon am 9. November** stattfinden zu lassen. Es bedarf hiernach der allergrößten Beschleunigung aller bezüglichen Vorbereitungen.

Dabei wird bemerkt, daß die Absendung des nach §. 11 des Reglements vom 10. Juli d. J. vorgeschriebenen Auszugs der Abtheilungsliste für die einberufenen landwehrpflichtigen Urwähler unmittelbar nach Feststellung der Abtheilungsliste (§. 8. ibid.) erfolgen muß. Erfurt den 9. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 15. Oktober 1870.

Gesetz-Sammlung.

(846.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 38. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 569. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870; und

" 570. die Ernennung des Kaufmanns R. H. Heydemann, zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradford.

Das zu Berlin am 8. d. Mts. ausgegebene 39. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 571. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern; und

" 572. die Ernennung des Kaufmanns Peter Le Coq zum Konsularagenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey.

(847.) Aufruf.

Durch große Siege des Heeres ist dem deutschen Volk die Hoffnung auf ruhmvollen Frieden errungen. Ueber den Schlachtfeldern Frankreichs wurde die Nation sich mit Stolz ihrer Größe und Einheit bewußt, und dieser Erwerb, geweiht durch das Blut von vielen Tausenden unserer Krieger, wird — so vertrauen wir — seine bindende Gewalt für alle Zukunft bewahren. Aber zu der begeisterten Erhebung dieser Wochen kam auch ein Gefühl tiefer Trauer. Viele von der Blüthe unserer Jugend, viele von den Führern unseres Heeres sind als Opfer des Sieges gefallen; noch größer ist die Zahl derer, welche durch Wunden und fast übermenschliche Austrengungen gehindert sein werden, ihr ferneres Leben mit eigener Kraft zu erhalten. Sie vor Allen, die Hinterbliebenen der Todten und die lebenden Opfer des Krieges, haben ein Anrecht auf den Dank unserer Nation. Wer die Begeisterung dieses Kampfes getheilt hat, wer von der Erhebung unserer gesammten Volkskraft den Beginn einer neuen glücklichen Friedenszeit hofft, wer demüthig in unserem Sieg und in der Niederlage unserer Feinde ein hehres Gottesurtheil verehrt, der möge jetzt seine Treue an den Kriegern unseres Volksheers und an ihren Zugehörigen erweisen!

Die Staatshülfe allein, selbst wenn sie verhältnißmäßig reichlich bemessen werden kann, ist außer Stande, die große Zahl der Invaliden und Hinterbliebenen zu unterhalten. Diese Hülfe gewährt nur das Nothwendigste, ist unvermeidlich an allgemeine Normen gebunden und vermag nicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen.

Große Anstrengungen freiwilliger Hülfe werden diesmal nöthig sein, denn gewaltig, wie der Erfolg, waren auch die Verluste des Krieges.

Wie dieser Krieg ein einheitliches deutsches Heer geschaffen hat, in welchem die Söhne aller Stämme in brüderlichem Wettstreit der Tapferkeit rangen, so soll auch die Sorge um die Invaliden und Hülflosen, welche der Krieg zurückläßt, eine gemeinsame deutsche Angelegenheit werden, an welcher Norden und Süden unseres Vaterlandes gleichen Antheil nehmen.

Frühere Erfahrungen haben gelehrt, daß es nicht nur gilt, mit warmem Herzen Geldbeiträge zu spenden. Nicht weniger wichtig und mühevoller ist die zweckmäßige Vertheilung, liebevolles Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse, endlich das Schwerste: Vorsorge, daß die Unterstützung nicht die noch vorhandene Erwerbskraft schwäche, anstatt sie zu stärken, und daß sie wahrhaft heilsam für das Leben der Unterstützten wirke.

Es ist daher zu wünschen, daß sich überall örtliche und landschaftliche Vereine bilden, welche in Anschluß und Unterordnung unter gemeinsamen Vorstand die Sammlungen leiten und ebenso die Ermittelung, Prüfung und Annahme der Hülfsbedürftigen in ihrem Kreise übernehmen und denselben vorsorgliche Pflege dauernd zu Theil werden lassen.

Da die im Jahre 1866 zu gleichem Zwecke für den größten Theil Deutschlands gegründete Victoria-National-Invaliden-Stiftung diesen Ansprüchen genügt und sich in ihren Einrichtungen bewährt hat, so beauftrage Ich hiermit den geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung, die Organisation und Leitung einer Invaliden-Stiftung für Deutschland zu übernehmen und zu Beiträgen wie zur Bildung neuer Zweigvereine aufzufordern.

Se. Majestät der König, Oberfeldherr des deutschen Heeres, hat Mir, wie in den Jahren 1864 und 1866, die Genehmigung zu solchem vaterländischen Unternehmen ertheilt. Diesmal ist Mir das Glück geworden, ein Heer in das Feld zu führen, in welchem der Bayer, der Würtemberger, der Badenser neben dem Preußen fochten, und Ich darf Mich an die Herzen aller Deutschen wenden. Auch dies Liebeswerk sei gemeinsame Arbeit zwischen uns für das Vaterland und die Einleitung zu vielen einmüthigen, segenstiftenden Werken des Friedens!

Hauptquartier Rheims, den 6. September 1870.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen.

Durch vorstehenden Aufruf mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen mit der Organisation und Leitung

der Deutschen Invaliden-Stiftung

beauftragt, fordern wir die ganze Nation auf, sich uns anzuschließen, um auch hierin wie unter den Waffen treu vereint

den Hinterbliebenen der Todten
und den lebenden Opfern
des Krieges

in vollem Maaße den Dank des Volkes darzubringen.

Die Hülflosen, welche unsere Kriege zurücklassen, sind die Waisen des gesammten Vaterlandes. Als eine Gemeinschaft hat dasselbe die Fürsorge, auf welche sie Anspruch besitzen, zu übernehmen; nur mit vereinten Kräften ist zu gewähren und zu übertragen, was der einzelne Theil für sich allein nicht zu leisten vermag.

Wie groß auch die Aufwendungen sein werden, welche Deutschland seinen verwundeten Kriegern und den Hinterbliebenen der Gefallenen als eine Gesetzespflicht gewähren wird, der Staat als solcher und seine Gesetzgebung kann niemals das individuelle Bedürfniß auf diesem Gebiete vollständig erfüllen; es bleibt darum Pflicht und Aufgabe der freien Liebesthätigkeit, hier helfend und ergänzend neben dem Staate einzutreten.

In diesem Sinne und zu diesem Zwecke richten wir an alle deutschen Stämme und ihre Angehörigen die Bitte, zu einander zu stehen, um mit uns eine deutsche Invaliden-Stiftung ins Leben zu rufen. Aller Orten im In- und Auslande, in allen Theilen der Welt wo Deutsche wohnen, werden patriotische Männer und Frauen sich vereinen, um Einleitung zu treffen, daß, sobald es an der Zeit ist, die Gaben fließen und die Sammlungen veranstaltet werden, aus deren Erträgen, als für alle deutschen Invaliden bestimmt, ein gemeinsamer Fonds gebildet werden soll.

Zugleich wird in Deutschland selbst die Bildung von Zweigvereinen vorzubereiten sein, um die Organe zu besitzen, denen aus diesem Fonds nach Verhältniß seiner Kräfte und des gesammten Bedarfs die erforderlichen Mittel zur selbstständigen Verwendung überwiesen werden können.

Auf diese Weise wird schon jetzt alle nunsern Kriegern die Ueberzeugung zu Theil werden, daß die Nation, ihrer Pflichten gegen sie eingedenk, Willens ist und rechtzeitig im Stande sein wird, sie zu erfüllen.

Die weiteren Veröffentlichungen behalten wir uns vor, sobald die definitive Organisation der Stiftung erfolgen und mit der allgemeinen Einsammlung von Beisteuern begonnen werden kann.

Alle Diejenigen, welche im Interesse dieses unseres gemeinsamen deutschen Unternehmens sich mit uns in Verbindung zu setzen wünschen, ersuchen wir, ihre Mittheilungen an den unterzeichneten geschäftsführenden Ausschuß (Dessauerstraße 36) und etwa schon jetzt uns zugedachte Spenden an unsern Schatzmeister Geheimen Kommerzien-Rath Krause (Leipzigerstraße 45) gelangen zu lassen.

Berlin, 19. September 1870.

Für die deutsche Invaliden-Stiftung
im Auftrage
der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

von Peucker, General der Infanterie (Stellvertreter Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen als Protektor der Stiftung).

Meyer-Magnus, Stadtrath (Stellvertreter des Vorsitzenden). Dr. G. v. Bunsen. v. Dachröden, Schloßhauptmann. Delbrück, Kommerzien-Rath. Dr. Friedberg, Präsident. v. Gruner, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Unter-Staatssekretär z. D. v. Kirchbach, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. F. W. Krause, Geheimer Kommerzien-Rath (Schatzmeister). v. Normann, Major und Königlicher Kammerherr. v. Prittwitz und Gaffron, General-Lieutenant und Gouverneur von Ulm. Twesten, Stadtgerichts-Rath (Schriftführer). Dr. Virchow, Professor. Völker, General-Major z. D. (Schriftführer). Vollgold, Kommerzien-Rath. Wulfsheim, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern. (Schriftführer).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(848.) Beförderung von Privatpäckereien an die mobilen Truppen.

Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen **an** die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen ꝛc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der **I., II., III.** und der **Maas-Armee** (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen **feste Standquartiere** haben; ferner an die Garnison in Straßburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militair-Behörden zu bewirken ist.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armee-Verbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende:

1. Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2. Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn & Söhne, Breitestraße 25).
3. Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, **recht dauerhaft;** zur Emballage ist **feste** Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4. Adressirung und Signatur. Um die Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Correspondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgehefteten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.
5. Porto. Die Feldpostpackete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Kr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.
6. Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig.
7. Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.
8. Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.
9. Beginn. Die Annahme der Feldpostpackete bei sämmtlichen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. Oktober d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt.

(849.) Beförderung von Feldpostbriefen an mobile Militairs 2c.

Vom 15. Oktober d. J. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem declarirten Werth-Inhalte versehene), in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte gerichtete Feldpostbriefe nur noch bis zum Gewichte von 4 Zollloth incl. zur portofreien Beförderung zugelassen. Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(850.) Kundmachung des Kaiserl. Oestreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24sten März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37.) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,

für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
für das in England negociirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und
für das in England negociirte Anlehen v. Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;

4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15 December 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 18. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(831.) Im Michaelis-Termine 1870 zu Merseburg ausgelooste Steuer-Credit-Kassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1871 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

227. 1146. 1521. 2355. 2382. 2537. 2726. 2772. 2878. 2957. 3012. 3058. 3166. 3381. 3910. 4119. 4263. 4472. 4679. 4751. 4792. 4917. 4935. 5272. 5502. 6741. 6813. 6824. 6911. 6925. 7039. 7176. 7324. 7484. 7721. 7975. 7981. 8028. 8059. 8350. 8405. 8698. 8718. 9185. 9309. 9688. 9832. 10335. 10502. 10753. 10867. 11197. 11229. 11503. 11699. 12268. 12303. 12636. 13082. 13196. 13326. 13369. 13403. 13759. 13865. 14023.

von Lit B. à 500 Thlr.:

127. 448. 915. 960. 1319. 1707. 1784. 1802. 1827. 1911. 2153. 2273. 3311. 3406. 3440. 3896. 4297. 4413. 4578. 4944. 5166. 5547. 5581. 5793. 6247. 6384. 6698. 6776. 6789. 6792. 6864. 6947. 7559. 7683. 7718.

von Lit. D. à 100 Thlr.:

78. 146. 407. 497. 520. 716. 871. 940. 1038. 1162. 1265. 1275. 1485. 1672. 1684. 1816. 1966. 2415. 2846. 3119. 3176. 3303. 3371. 3386. 3698. 3844. 4226. 4470. 4712. 5166. 5515. 5655. 6275.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

19. 73. 144. 255. 268. 276.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

10. 17. 56.

von Lit. C. à 200 Thlr.:

32. 43. 102. 105. 179.

von Lit. D. à 100 Thlr.:

49. 53. 67. 96. 116.

von Lit. E. à 50 Thlr.:

50. 65.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 49 Thaler die Scheine

Nr. 9439. 9451. 10235. 10343. 11253. 11417.

zur Zahlung im Oster-Termine 1871 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1871, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den frühern Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A à 1000 Thlr. Nr. 1520. 2805. 5745. 10534. 10654.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 1188. 1198. 5433. 5888. 6871.
Lit. D. à 100 Thlr. 472. 864. 1104. 1934. 1937. 1941. 1949. 2055. 2106. 2211. 2602. 3616. 3925. 4000. 5232. 5529. 6160.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 187.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 28.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 156.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 26. 84. 114.
und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 68. 69.
Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 57.

Lit. E. à 31 Thlr.
Nr. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.
Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.:
Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.:
Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.:
Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.:
Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.:
Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.:
Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr.:
Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 4635. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700.
bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capitalbeträge erinnert. Merseburg, den 1. Oktober 1870.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Regierungs-Präsident: Rothe.

(852.) Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Herzberg bis Osterode.

Am 10. d. M. wird die neu erbaute Bahnstrecke von Herzberg bis Osterode mit der Station Osterode dem Betriebe übergeben werden.

Die Beförderung der auf derselben coursirenden Personen-Züge findet nach folgendem Fahrplane Statt:
von Osterode = 6 U. 11 Min. Mgs., 11 U. 56 Min. Mgs., 5 U. 16 Min. Nachm.,
in Herzberg = 6 U. 45 Min. Mgs., 12 U. 30 Min. Mgs., 5 U. 50 Min. Nachm.,
von Herzberg = 4 U. 50 Min. Mgs., 9 U. 20 Min. Mgs., 3 U. 50 Min. Nachm.,
in Osterode = 5 U. 24 Min. Mgs., 9 U. 54 Min. Mgs., 4 U. 24 Min. Nachm.

Hannover, den 4. Oktober 1870.
Königl. Eisenbahn-Direction.

(853.) Verkehrsbeschränkungen auf der Bahnstrecke Herzberg-Osterode.

Bezüglich der neu erbauten Bahnstrecke Herzberg-Osterode, welche nach unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. dem Betriebe übergeben werden wird, müssen die in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse bedingten, aus unserer Bekanntmachung vom 11. August d. J. resp. vom heutigen Tage ersichtlichen Verkehrs-Beschränkungen ebenfalls bis auf Weiteres zur Anwendung kommen.

Hannover, den 8. Oktober 1870.
Königl. Eisenbahn-Direction.

(854.) Bedeckte Beförderung von Gütern auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Da der Mangel an bedeckten Wagen und Wagendecken, welcher seit Beginn des Krieges in Folge ihrer vorzugsweisen Verwendung für militairische Zwecke eingetreten ist, noch fortdauert, so findet gemäß §. 6. des Bundes-Betriebs-Reglements vom 10. Juni c. Abschnitt B. die bedeckte Beförderung solcher Güter, welche tarifmäßig bedeckt zu transportiren sind, bis auf Weiteres auch ferner nur in beschränktem Maaße statt. Es muß deshalb, wenn zur Zeit der Anmeldung oder Anbringung derartiger Güter auf der Aufgabestation bedeckte Wagen oder Wagendecken nicht disponibel, solche auch den Expeditionsbeamten für die Zeit bis zum ordnungsmäßigen Abgange der Güter behufs deren Beförderung nicht in Aussicht gestellt sind, den Versendern überlassen bleiben, entweder das Gut zurückzubehalten, oder, im Fall die Beförderung keinen Aufschub erleiden soll, durch einen Revers den Transport auch in offenen Wagen ohne Bedeckung zu genehmigen und die daraus entstehenden Gefahren ohne Vorbehalt zu übernehmen, da anderenfalls die Annahme des Transports bis dahin abgelehnt werden muß, daß bedeckte Beförderung angänglich.

Sofern und insoweit dagegen bedeckte oder mit Wagendecken versehene Wagen der Aufgabestation zur Verfügung stehen oder zeitig zur Verfügung gestellt werden können, wird jener Revers nicht gefordert und die

Haftpflicht für tarifmäßig unter Bedeckung zu befördernde Güter nicht abgelehnt.

Hannover, den 8. Oktober 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stelle.

(855.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 708 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gruna, in der Ephorie Eilenburg, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Dem Patronate werden für diesen Besetzungsfall 3 Candidaten durch das Königliche Consistorium zur Wahl präsentirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(856.) Der Bürgermeister **Becker** zu Ellrich ist an Stelle des Bürgermeisters **Kohlmann** zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst commissärisch bestellt, und wird der Kaufmann Friedrich **Kohlmann** auch ferner als Stellvertreter fungiren.

(857.) Der bisherige provisorische Lehrer **Bromme** zu Suhler-Neundorf, im Kreise Schleusingen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(858.) Der bisherige provisorische Lehrer **Leser** zu Benshausen, im Kreise Schleusingen, ist als zweiter Schullehrer und Organist daselbst angestellt.

(859.) Der bisherige Lehrer zu Sickerode, Michael **Stolzenbach,** ist als erster Schullehrer an der katholischen Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, angestellt.

(860.) Der bisherige provisorische Lehrer **Michi** zu Dobian, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(861.) Der bisherige provisorische Lehrer **Kirves** zu Wilhelmsdorf, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(862.) Der Kreisgerichts-Director **Kolbenach** in Kosten ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Torgau versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Krause** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schmiedeberg, und der Gerichts-Assessor **v. Hippel** zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neustadt W./Pr., mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Putzig, ernannt.

Die Referendarien **von Bünau** und **Zimmermann** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt; Ersterer ist demnächst in das Departement des Appellations-Gerichts in Greifswald versetzt. Die Referendarien **Gottsched, Gottheiner** und **Richter,** welche zu den Fahnen einberufen waren, sind vor dem Feinde gefallen.

Der Appellationsgerichts-Sekretair und Kalkulator **Müller** in Naumburg ist zum Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Fischer** in Stolberg ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor **Messerschmidt** in Delitzsch ist zum Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst und der Kreisgerichts-Kalkulator **Kloss** in Zeitz zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei demselben Kreisgericht ernannt.

Dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten **Schreiber** in Naumburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Bureau-Assistent **Siegmeyer** in Erfurt ist an das Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Freyburg, der Bureau-Assistent **Märker** in Lützen an das Kreisgericht in Erfurt und der Bureau-Assistent **Sperling** in Bitterfeld an das Kreisgericht in Merseburg, mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Lützen, versetzt.

Der Bureau-Diätar, Militair-Anwärter **Müller** in Bitterfeld ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Bitterfeld, ernannt.

Versetzt sind folgende Kreisgerichts-Boten und Exekutoren: **Fritze** in Gefell und **Schill** in Herzberg an das Kreisgericht in Langensalza, **Schneider** in Schleusingen an das Kreisgericht in Erfurt und **Böttcher** in Erfurt an das Kreisgericht in Suhl, Letzterer mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Schleusingen; ferner der Kreisgerichts-Bote, Exekutor und Gefangenwärter **Jüttemann** in Mühlberg als Bote und Exekutor an die Gerichts-Commissionen in Herzberg, der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Kellermann** in Liebenwerda in gleicher Eigenschaft und zugleich als Gefangenwärter an die Gerichts-Commission in Mühlberg, so wie der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Wunderlich** in Herzberg als Gefangenwärter an das Kreisgericht in Liebenwerda.

Zu Boten und Exekutoren sind ernannt: der Hülfs-Bote, invalide Hautboist **Theile** in Langensalza bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Gefell, der invalide Trompeter **Funck** in Merseburg bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Herzberg, und die Hülfsboten, invaliden Gemeinen **Eberhardt** in Sangerhausen und **Kaiser** in Stolberg bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, Letzterer in Folge Präsentation des Herrn Grafen **zu Stolberg-Stolberg** und mit der Funktion zugleich als Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission in Stolberg.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48. Erfurt, den 22. Oktober **1870.**

Gesetz-Sammlung.

(863.) Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 43. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7735. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870;

" 7736. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottersleben und Nordgermersleben und die Domäne Alvensleben;

" 7737. das Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870; und

" 7738. die Concessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(864.) Aufnahme von Reconvalescenten der Armee.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

(865.) Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Cavallerie-Division.

Nach einer Anzeige der Feld-Postexpedition der IV. Cavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl des Divisions-Commandos die Absendung von Posttransporten in der Zeit **vom 20. bis zum 26. September** wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen.

Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1870. General-Postamt.

(866.) Packetversendungen zur Armee.

Für die pünktliche und sichere Ueberkunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Behältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt; geeignete Lieferanten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt.

Da schon bisher vom Publicum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin ꝛc. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wiederherstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Versendung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem: feste Verpackung, deutliche Adressirung und probemäßige Größe und Form der Packete! Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publicum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen, bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesammtheit nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchen Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde: so wird hiermit betont, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt nicht nachgegeben werden

können, und daß alle desfallsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

General-Postamt.

(867.) Genaue Adressirung der Postsendungen nach solchen Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen. Berlin, den 9. Oktober 1870.

General-Postamt.

(868.) Reclamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe.

In Folge der am 11. Oktober durch böswillige Aushebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Ferner ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Chéry ein Feldposttransport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee, bestehend aus 2 Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen, und nachdem 2 Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldposttransporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Correspondenz für die 2te Garde-Infanterie-Division ist durch eine, in den Briefbeutel gedrungene Kugel beschädigt worden.

Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldposttransport betheiligt sind, zu vielen Briefreclamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. Oktober 1870.

General-Postamt.

(869.) Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Wie die Französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Catalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Quarantaine unterworfen. In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe ꝛc. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthus zurückbehalten. Das Publikum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz eintretende Verzögerung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 15. Oktober 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(870.) Landesherrliche Genehmigung der Frankfurt. Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a. O. Nr. 5597. A. 1.

Wir bringen höherer Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß, daß der Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a. O. zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes die landesherrliche Genehmigung ertheilt und das Statut der Gesellschaft als Beilage zu Nr. 8. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. pro 1870 veröffentlicht worden ist. Erfurt, den 11. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(871.) Vorbereitung junger Leute für das Schullehrer-Seminar. Nr. 7240. A. 2.

Junge Leute, welche sich für das Schullehrer-Seminar vorbereiten wollen, machen wir aufmerksam auf die Präparanden-Schulen zu Erfurt, Mühlhausen, Ellrich und Benneckenstein und auf die Mittelschule zu Erfurt, die mit ihrer ersten Klasse einen besonderen Unterricht für Seminar-Präparanden verbindet.

Da das hiesige Seminar den jährlichen Bedarf an Elementarlehrern in unserem Aufsichtskreise nicht liefern kann, so müssen wir dringend wünschen, daß jährlich mindestens 6 Schulamts-Aspiranten, die nicht auf einem Seminar gebildet sind, der Prüfung für das Amt sich unterziehen. Eine geeignete Vorbereitung hierzu wird in der unter Leitung des Rectors **Knauth** in Mühlhausen stehenden Seminar-Präparanden-Anstalt geboten.

Erfurt, den 10. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(872.) Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen ꝛc. Militairpersonen Nr. 1457. C.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 29. September und 2. November 1866 (A. B. f. 1866, Stück 49. Nr. 504. und Stück 53. Nr. 540.) so, wie die im 15. Stück unseres Amtsblatts für 1867 Nr. 155. abgedruckte ministerielle Instruction vom 30. März desselben Jahrs machen wir hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, erneut bekannt, daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in

Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel rc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen rc. Militair-Personen an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten sind.

Erfurt, den 11. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(873.) Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus Nro. 5796. A. 3.

Nachdem höheren Orts die Vornahme neuer Wahlen für das Abgeordnetenhaus angeordnet ist, bringen wir untenstehend das Verzeichniß der Wahlbezirke für die gedachte Wahl, in welche das hiesige Regierungs-Departement nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Mai 1860 (Ges.-Samml. pro 1860 Nr. 25.) zerfällt, nebst den Wahlorten und den für die ersteren auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 ernannten Wahlcommissarien zur öffentlichen Kenntniß.

Von den Wahlvorstehern sind, gleich nachdem die Wahlen der Wahlmänner stattgefunden haben, die Urwahlprotokolle nebst den dazu gehörigen Abtheilungslisten in Gemäßheit des §. 26 des Reglements vom 10. Juli c. dem Wahlcommissarius einzureichen.

Einer Uebersendung der Urwählerlisten an diesen bedarf es dagegen nicht.

Erfurt, den 14. Oktober 1870.

Königl. Regierung.

Nachweisung

von den Wahlbezirken für das Haus der Abgeordneten im Bezirke der Regierung zu Erfurt und der für die ersteren ernannten Wahlcommissarien.

Nummer des Bezirks.	Bestandtheile des Bezirks.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen des Wahlcommissarius.
I.	Kreis Nordhausen.	Nordhausen.	1.	Ob.-Reg.-Rath Frhr. **v. Tettau.**
II.	die Kreise Worbis und Heiligenstadt.	Heiligenstadt.	2	Landrath **Frantz.**
III.	die Kreise Mühlhausen, Langensalza und Weißensee.	Langensalza.	2.	Landrath **von Hagke.**
IV.	Kreis Erfurt.	Erfurt.	1.	Landrath Frhr. **v. Müffling.**
V.	die Kreise Schleusingen u. Ziegenrück.	Schleusingen.	1.	Landrath **Dr. Herold.**

(874.) Die von dem Ingenieur Isambert ausgeführten Wasserdruckproben an Dampfkesseln betreffend. Nr. 5543. A. 1.

Ich bestimme hiermit bis auf Weiteres, daß die von dem Ingenieur der Mannheimer Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln, **Isambert,** ausgeführten Wasserdruckproben solcher Dampfkessel, welche in dem diesseitigen Staatsgebiete aufgestellt werden, als gültig angesehen werden sollen, sofern in den darüber ausgestellten Bescheinigungen ausdrücklich bemerkt ist, daß bei den Proben nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen geltenden Bestimmungen verfahren ist und sofern die Bescheinigungen mit der Unterschrift des rc. **Isambert** unter ausdrücklicher Angabe seines Characters als Ingenieur der Mannheimer Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln versehen sind.

Berlin, den 28. September 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 8. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(875.) Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger. Nr. 2988. B. 3.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A.1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden. Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Hagen.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 29. September c. wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Personen gebracht.

Erfurt, den 6. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Forst-Verwaltung.

(876.) Empfehlung eines topographisch-statistischen Handbuchs des Preußischen Staates. Nr. 5652. A. 3

Der Geheime Rechnungs-Rath **Kraatz** in Berlin hat eine zweite Auflage des von ihm redigirten topo-

graphisch-statistischen Handbuchs des Preußischen Staates erscheinen lassen.

Da in dem Werk bei jedem Orte der Kreis- und Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirk nachgewiesen wird und es sich auch sonst als ein recht brauchbares Ortschaftsverzeichniß darstellt, so ist dasselbe zur Benutzung so für das Publikum, wie für die Verwaltungsbehörden geeignet. Erfurt, den 12. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(877.) Herstellung von Emballage für Feldpostpackete.

Der hiesige Buchbindermeister Carl **Ritter**, Barfüßerstraße 3, hat Cartons angefertigt, welche sich zur Benutzung als Emballage für die, vom 15. Oktober c. ab zur Beförderung zulässigen Feldpost-Packete vorzugsweise empfehlen. Derselbe wird an sämmtlichen größeren Orten Thüringens Verkaufsstellen für diese Verhältnisse errichten, deren Preis je nach der Größe und Qualität sich auf resp. 3 Sgr., 4 Sgr., 4½ Sgr. und 6½ Sgr. stellt. Proben davon stehen bei den größeren Post-Anstalten zur Ansicht bereit.

Erfurt, den 13. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(878.) Personen- 2c. Beförderung auf mehreren Strecken der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Vom 15. d. M. ab sollen auf der Strecke Hannover-Harburg die Personenzüge Nro. 27 und 34, sowie die gemischten Züge Nr. 24 und 47 auf der Strecke Hannover-Cassel die Personenzüge Nro. 26 und 27 wieder befördert werden.

Nr. 27.
Cassel ab 6^{8} Mrg.
Göttingen an 7^{37} „
Hannover an 10^{38} „
ab 11^{0} „
Lüneburg an 2^{26} „
ab 2^{35} „
Harburg an 3^{30} Nachm.

Nr. 34.
Harburg ab 10^{20} Vm.
Lüneburg an 11^{7} „
ab 11^{12} „
Hannover an 2^{20} Nachm.

Nr. 26.
Hannover ab 9^{55} V.
Göttingen an 12^{55} Nachm.
ab 1^{4} „
Cassel an 2^{34} „

Nr. 24.
Uelzen ab 3^{38} Mgs.
Lehrte an 7^{20} „
ab 7^{37} „
Hannover an 8^{2} Mgs.

Nr. 47.
Hannover ab 5^{56} Nchm.
Lehrte an 6^{35} „
ab 6^{41} „
Uelzen an 10^{42} Abds.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Züge des Fahrplans der Hannoverschen Staats-Eisenbahn, welche vom 15. d. M. ab bis auf Weiteres befördert werden sollen, ist auf sämmtlichen diesseitigen Stationen zur Einsicht ausgehängt und bei den Billet-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 10. Oktober 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(879.) Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Herzberg bis Osterode.

Am 10. d. M. wird die neu erbaute Bahnstrecke von Herzberg bis Osterode mit der Station Osterode dem Betriebe übergeben werden.

Die Beförderung der auf derselben coursirenden Personen-Züge findet nach folgendem Fahrplane Statt:
von Osterode = 6 U. 11 Min. Mgs., 11 U. 56 Min. Mgs., 5 U. 16 Min. Nachm.,
in Herzberg = 6 U. 45 Min. Mgs., 12 U. 30 Min. Mgs., 5 U. 50 Min. Nachm.,
von Herzberg = 4 U. 50 Min. Mgs., 9 U. 20 Min. Mgs., 3 U. 50 Min. Nachm.,
in Osterode = 5 U. 24 Min. Mgs., 9 U. 54 Min. Mgs., 4 U. 24 Min. Nachm.

Hannover, den 4. Oktober 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stelle.

(880.) Durch Versetzung ihres Inhabers wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 538 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, mit dem 1. Januar f. vacant werden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(881.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kühnhausen mit Tiefthal, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Hülfsprediger in Teuchern, Johann Bernhard **Trommsdorff**, berufen und bestätigt worden.

(882.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gr. Wusterwitz und Möser, in der Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Pfarrer in Annarode, Gustav Adolph **Oemler**, verliehen worden.

(883.) Es sind ernannt: zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher 2. Klasse der Stations-Vorsteher **Niemeyer** zu Ellrich und zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer der Packmeister **Tenzer** unter Versetzung von Geestemünde nach Nordhausen.

(884.) I) Es sind befördert resp. versetzt: 1) der berittene Steuer-Aufseher **Bartmuß** von Sachsenburg nach Mühlhausen, 2) der berittene Steuer-Aufseher **Rolle** in Mühlhausen als Fuß-Steuer-Aufseher nach Langensalza, 3) der Steuer-Aufseher **Schweitzer** von Langensalza nach Roßla, 4) der Steuer-Aufseher **Neumeyer** von Trebitz b./Cönner nach Wolframshausen.

II) Gestorben: 5) der Chausseegeld-Erheber **Lincke** in Mühlhausen.

(885.) Die evangelische Hülfsgeistlichen-Stelle in der Parochie Lettin, 1. Land-Diöces Halle, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Friedrich Heinrich Gustav **Scheele** verliehen worden.

(886.) Am Gymnasium zu Nordhausen ist dem seitherigen Hülfslehrer Dr. **Schambach** eine ordentliche Lehrerstelle verliehen worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 29. Oktober 1870.

Gesetz-Sammlung.

(887.) Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 40. und 41. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 573. den Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869;

" 574. die Ernennung des Kaufmanns Carl Ostermayer zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexiko); und

" 575. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Das zu Berlin am 19. d. Mts. ausgegebene 42. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 576. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868; und

" 577. die Ernennung des Kaufmanns Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Vardö.

Das zu Berlin am 17. d. M. ausgegebene 43. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 578. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870; und

" 579. die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin als Kaiserlich Brasilianischer Vicekonsul daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(888.) Zusagescheine bezüglich der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes.

Die Zusagescheine der auf die 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. Js. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, inwieweit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(889.) Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus.

In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner auf

den 9. November d. Js.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf

den 16. November d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

(890.) Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung.

Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend vom 26. Juni 1869, erlassenen Bekanntmachung

vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. Oktober 1870.

Der Finanzminister: Camphausen.

Anlage.

Bestimmungen
über
die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektivbehörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

(891.) Feldpostrelais in Frankreich.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In Argenteuil (Departement Seine et Oise), Bar-le-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Corny a. d. Mosel, Courcelles-sur-Nied, Coulommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Herny, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudauin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Rheims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sulz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, an das betreffende Feldpostrelais adressirt, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung **gewöhnlicher Briefpostgegenstände** angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Päckereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen.

Berlin, den 16. Oktober 1870.

General-Postamt.

(892.) Beförderung der Feldpost-Correspondenz.

Am 14. und 17. Oktober hat der planmäßig um 5 Uhr 15 Min. früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militairzüge; bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil und langsames Fahren wegen der vor Kurzem geschehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwischen Dormans und Epernay.

Ferner hat am 9. Oktober der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a. M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles bezw. nach Nanzig verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt worden. Berlin, den 18. Oktober 1870.

General-Postamt.

(893.) Deutsche Postanstalten im Elsaß.

Im Ober-Post-Directionsbezirk Elsaß sind folgende deutsche Postanstalten eröffnet:

Barr, Bennfeld, Bischweiler, Brumat, Buxweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Hatten, Hochfelden, Illkirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lauterburg, Mauermünster (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Roeschwoog, Saarwerden (Saar-Union), Salmbach, Schiltigheim, Seltz, Straßburg, Suffelnheim, Sulz a. Wald, Walburg, Wanzenau, Wasselnheim, Weißenburg,

Wendenheim, Wörth und Zabern. In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu.

Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt.

Berlin, den 19. Oktober 1870.

General-Postamt.

(894.) Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden: Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Corny, Delme, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénestrange), Forbach, Götzenbrück, Gorze, Gr. Tännchen (Gr. Tenquin), Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen (Puttelange), Reichshofen (Rechicourt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saarelb, Saargemünd, Salzburg (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und Vic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch. Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt.

(895.) Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Die Quarantaine, welche welche wegen des in Catalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Correspondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der Französischen Postverwaltung seit dem 13. d. M. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt.

(896.) Correspondenz für die 2. Cavallerie-Division.

Am 7. Oktober hat die 2. Cavallerie Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2. Cavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe 2c. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. Oktober hatte die Correspondenz militairischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten.

Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt.

(897.) Beschaffenheit der Feldpostpäckereien.

Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch, ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden:

1) Die Kisten dürfen nicht bloß gehen, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.
2) Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappcartons oder Blechbehälter Anwendung finden.
3) Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.
4) Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Correspondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr complicirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(898.) Aufnahme von Reconvalescenten der Armee.

Es ist vielfach vorgekommen, daß in Folge der Bekanntmachung der Königlichen Militair-Medicinal-Abtheilung vom 25. Juli c. in den öffentlichen Blättern, in Betreff der Meldungen zur Aufnahme von Reconvalescenten in Privatpflege, Seitens der betreffenden Ortsbehörden bescheinigte Anträge auf Ueberweisung von einzelnen namhaft gemachten Verwundeten und Kranken der Armee eingehen.

Dergleichen Anträge können nach den bestehenden Bestimmungen Berücksichtigung nicht finden, vielmehr müssen die Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Personen gemacht werden, und haben die Ortsbehörden bei Ertheilung der im §. 74 der Feld-Sanitäts-Instruction vorgeschriebenen Bescheinigung hierauf sorgfältig zu achten.

Von den auf bestimmt bezeichnete Persönlichkeiten gerichteten Anträgen können abseiten des Königlichen General-Commandos nur solche ausnahms- und bedingungsweise berücksichtigt werden, welche von den Eltern oder nächsten Anverwandten der Verwundeten gestellt werden. Magdeburg, den 14. October 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(899.) Beseitigung der Doppelbesteuerung. Nro. 2807. B. 1. und 4.

Nachstehender, die Ausführung des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer zu veranlagenden preußischen und nicht preußischen Norddeutschen vom 13. Mai d. J. betreffende Erlaß:

Berlin, den 8. Oktober 1870.

Da das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai dss. Js. (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 119.) mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit tritt, so sind dessen Bestimmungen bereits bei der Festsetzung der Besteuerung der preußischen und nicht preußischen Norddeutschen im Jahre 1871 von den diesseitigen Behörden genau zu beobachten.

Auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, auf die letztere sowohl für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, als für den Betrieb des stehenden Gewerbes, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes ohne Einfluß; dagegen ziehen dieselben für die Klassen- und für die klassificirte Einkommensteuer einige Veränderungen nach sich, wegen deren Folgendes zu bemerken ist:

1) Von der Regel des §. 5. des Gesetzes vom 1. Mai 1851,

daß die preußischen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, der Klassensteuer unterworfen sind,

tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wenn der Einwohner in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate hat.

Ein Wohnsitz, der kein dienstlicher ist, in einem anderen Bundesstaate entbindet aber nicht von der Klassensteuer, so lange der Wohnsitz zugleich in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte fortdauert.

2) Die Bestimmung des §. 6. sub f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851:

„Befreit von der Klassensteuer sind Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme Derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen,“

bleibt für nicht preußische Norddeutsche ferner in Kraft. Aber selbst wenn der Erwerb bezweckt wird oder nach Ablauf eines Jahres genügt der bloße Aufenthalt für die Heranziehung zur Klassensteuer nur unter der Voraussetzung, daß der Norddeutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Anderenfalls ist das Vorhandensein eines Wohnsitzes im Sinne des §. 1. des Bundesgesetzes vom 13. Mai d. J. erforderlich.

Indeß reicht auch der Wohnsitz in einem preußischen klassensteuerpflichtigen Orte nicht aus, sobald der nicht preußische Norddeutsche in seinem Heimathsstaate ebenfalls einen Wohnsitz hat, oder sofern er in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Preußens hat. Nur die Heranziehung der nicht preußischen Norddeutschen zur Klassensteuer wegen des 1000 Thlr. nicht übersteigenden Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Inlande, sowie wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche, Militairpersonen, Civilbeamte oder deren Hinterbliebene bis zum Betrage von 1000 Thlr. aus der preußischen Staatskasse beziehen, wird durch einen zweiten Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate nicht ausgeschlossen. Ist übrigens der Wohnsitz in Preußen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so hindert das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundesstaate, auch wenn dieser der Heimathsstaat des Norddeutschen sein sollte, die Besteuerung des Letzteren in Preußen nicht.

3) Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Bundesgebiete außerhalb Preußens liegt und aus Gewerben, welche im Bundesgebiete außerhalb Preußens betrieben werden, desgleichen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen, müssen bei der Veranlagung zur Klassensteuer sowohl der Preußen, als der nichtpreußischen Norddeutschen stets außer Betracht bleiben.

4) Der klassificirten Einkommensteuer unterliegen preußische Staatsangehörige stets wegen ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitze, sowie aus Gewerben, welche im Inlande betrieben werden, und wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militairpersonen und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der preußischen Staatskasse beziehen, vorausgesetzt, daß dieses Einkommen allein oder in Verbindung mit anderem steuerpflichtigen Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt. Die Heranziehung des anderweiten Einkommens darf aber dann nicht erfolgen, wenn der preußische Staatsangehörige einen Wohnsitz im Sinne des §. 1. des Bundesgesetzes in einem anderen Bundesstaate und nicht gleichzeitig einen solchen im Inlande hat.

Ist der Wohnsitz in dem anderen Bundesstaate jedoch ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so wird das anderweite Einkommen selbst bei dem Vorhandensein eines Wohnsitzes in Preußen nicht besteuert.

5) Wegen der Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer für das Einkommen aus inländischem Grundeigenthume oder aus gewerklichen oder Handelsanlagen im Inlande bewendet es rücksichtlich der nicht preußischen Norddeutschen bei der Vorschrift des §. 18. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche diese Norddeutsche als Militairpersonen und Civilbeamte

oder als Hinterbliebene derselben aus der preußischen Staatskasse beziehen, unterliegen der Einkommensteuer nur dann, wenn sich die nicht preußischen Norddeutschen des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im preußischen Staate aufhalten.

Das anderweite Einkommen nicht preußischer Norddeutschen ist unter den nämlichen Bedingungen der Einkommensteuer lediglich in dem Falle unterworfen, daß der Norddeutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Anderenfalls muß der bloße Aufenthalt durch einen Wohnsitz im Inlande im Sinne des §. 1. des Bundesgesetzes ersetzt werden und der Norddeutsche darf daneben weder einen Wohnsitz in seinem Heimathsstaate, noch im Bundes- oder Staatsdienste einen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben. Ist der Wohnsitz in Preußen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staatsdienste, so steht das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundesstaate, auch wenn es der Heimathstaat des Norddeutschen sein sollte, der Besteuerung des Letzteren in Preußen nicht entgegen.

6) Die unter Nr. 3. für die Veranlagung der Klassensteuer ertheilte Bestimmung findet auch auf die Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer Anwendung.
7) In Betreff der Besteuerung von Ausländern, welche nicht Angehörige eines Bundesstaates sind, ist durch das Bundesgesetz keine Aenderung eingetreten. Auf das Einkommen, welches Preußen und andere Norddeutsche aus dem norddeutschen Auslande beziehen, finden die Bestimmungen unter Nr. 3. und 6. dieser Verfügung keine Anwendung.
8) Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung und die dazu ergangene Instruction vom 26. März 1870 (IV. 3077.) treten am 1sten Januar 1871 außer Kraft.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

wird hierdurch zur genauesten Beachtung Seitens der bezüglichen Veranlagungsbehörden und Organe bekannt gemacht. Erfurt, den 19. Oktober 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(900.) Trichinen-Krankheit. Nro. 5683. A. 1.

Unsere mehrfachen Warnungen gegen den Genuß des rohen oder doch nicht völlig durch Kochen, Braten, Einpökeln und Räuchern gar gemachten Schweinefleisches, zu deren Begründung wir noch in unserm Amtsblatte unter dem 8. Mai 1869 zwei recht traurige Fälle, die in dem Mühlhäuser und dem Worbiser Kreise vorgekommen waren, bekannt machten, scheinen leider noch immer nicht in dem Publicum die gehörige Berücksichtigung zu finden.

So sind auch jetzt wieder in Sömmerda nach dem Genusse von theils rohem Schweinefleische, theils nicht gehörig durchgebratenen Würstchen, sowie nicht sorgfältig bereitetem Blasenschinken, die sie von dem Fleischer **Art** daselbst entnommen hatten, einige vierzig Personen erkrankt.

Die hiernach erfolgten gleichmäßigen Krankheitserscheinungen bei sämmtlichen Personen machen es unzweifelhaft, daß dieselben von genossenem Trichinenfleische herrühren, wenn auch, weil angeblich sämmtliches Fleisch, was zur Bereitung der genannten Gegenstände gedient hatte, schon verbraucht war, nicht auf Trichinen untersucht werden konnte.

Die hohe Gefahr, welche mit dem Genusse solchen Fleisches verbunden ist, fordert dringend dazu auf, nur solches Schweinefleisch zu genießen, das gehörig gar gekocht oder gebraten oder vollständig durch Einpökeln und gehöriges Räuchern, mit Ausschluß der sogenannten Schnellräucherung, zum unschädlichen Genuße zugerichtet worden ist.

Erfurt, den 17. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(901.) Errichtung einer Darlehnskassen-Agentur in Hildburghausen.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz über die Gründung von Bundes-Darlehnskassen vom 21. Juli c. und die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 16. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Hildburghausen eine Darlehnskassen-Agentur errichtet ist, und daß zum Agenten und Vorsteher derselben

der Kaufmann Adolf **Götting**,

zu Vertrauensmännern aber der

Fabrikbesitzer Wilhelm **Simon**,
Zimmermeister Heinrich Bernhard **Rottnagel**,
Fabrikbesitzer, Commerzienrath Heinrich Christian **Jacobi**,
Tuchfabrikant Friedrich **Hohnbaum**,
Brauereibesitzer Philipp **Gebring**,
Fabrikbesitzer Bildhauer Ernst **Conrad**,
Apotheker, jetzt Rentier und Kassenverwalter **Springmühl**

bestellt worden sind.

Erfurt, den 21. Oktober 1870.

Der Vorstand der Darlehns-Kasse.

(902.) Eisenbahntransportpreise für Thiere.

Die Transportpreise für Thiere in Käfigen, Kasten oder Körben werden im Localverkehre diesseitiger Verwaltung und in verschiedenen Verbandsverkehren vom 1. November d. J. an ermäßigt. Das Nähere ist bei den Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 19. Oktober 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(903.) Ausloosung von Obligationen (2. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1870 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merr-

leben im Jahre 1871 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen 2. Emission zum Betrage von **400 Thalern** sind folgende Nummern

Litt. B. Nro. 34, 119, 128 und 146 à 100 Thaler gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1871 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Januar 1871 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i./Thür., den 12. Juni 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(904.) Zu Schiedsmännern in der Stadt Erfurt sind für die Periode 1871 bis 1873 gewählt und verpflichtet worden:

a) für den I. Bezirk: der Direktor der Gas-Anstalt **Lehmicke**,
b) „ „ II. Bezirk: der Färbermeister **Wallberg**,
c) „ „ IV. „ „ Kaufmann **Bähr**,
d) „ „ V. „ „ Spediteur **Brandt**,
e) „ „ VI. „ „ Fabrikant **Schäfer**,
f) „ „ VIII. „ „ Gelbgießer **Sorge**.

(905.) Der Post-Commissarius **Schulze** ist von Halle nach Suhl und der Eisenbahn-Post-Conducteur **Hartwich** von Gera als Postbegleiter nach Mühlhausen versetzt worden.

(906.) Der bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt beschäftigte Bureau-Diätar und Aktuar **Ernst** ist an das Kreisgericht zu Quedlinburg und der Bureau-Diätar und Aktuar **Wehrenpfennig** zu Quedlinburg an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt. Der bisherige Hülfsbote, invalide Füsilier **Wölfer** zu Ellrich ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion an der Gerichts-Commission zu Ellrich angestellt. Der invalide Kanonier **Gieseler** aus Gr. Bodungen ist als Hülfsbote und Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission zu Ellrich und der invalide Musketier **Polle** aus Wehnde als Hülfsbote und Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission zu Sachsa angestellt.

(907.) Beim Oberbergamt zu Halle ist der seither als technischer Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigt gewesene Bergrath **von Rohr** von des Königs Majestät zum Oberbergrath ernannt; demselben ist die erledigte Stelle eines Mitgliedes des Oberbergamts übertragen worden. Der Bergassessor **Richter** ist als Hülfsarbeiter beim Collegium eingetreten.

Der Bergwerksbeflissene **Schultz** ist zum Bergeleven ernannt.

Der Bauinspektor **Flügel**, bisher Bezirksbaubeamter zu Schönebeck, ist in gleicher Eigenschaft in den schlesischen Oberbergamtsdistrict nach Gleiwitz und der Bauinspektor **Schwarz**, seither zu Gleiwitz, als Bezirksbaubeamter in den hiesigen Bezirk nach Schönebeck versetzt.

Dem Salzamtsassessor **Leiber** zu Schönebeck und dem Salinenfaktor **Reinwarth** bei der Berginspektion zu Staßfurt ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension bewilligt worden.

In des Letzteren Stelle ist der bisherige Ober-Steuer-Controleur **Märker** zu Querfurt als Salzsteuer-Einnehmer an die Berginspektion zu Staßfurt versetzt. Dem Salzamtsassessor **Leiber** zu Schönebeck ist der Kronenorden 4. Klasse und dem Siedemeister **Bullert** daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

(908.) Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Januar v. Js. dem Bürgermeister **Schweikert** zu Dingelstädt übertragene polizeiliche Beaufsichtigung der auf der in der Feldmark Silberhausen belegenen Baustelle der Gotha-Leinefelder Eisenbahn beschäftigten Arbeiter hört mit dem 1. k. Mts. auf.

(909.) Carl **Aschenborn** hat als concessionirter Markscheider in Luckau seinen Wohnsitz genommen.

(910.) Der Lehrer **Marr**, bisher in Beutshausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist zu Ebertshausen, im Kreise Schleusingen, angestellt.

(911.) Der katholische Schullehrer **Rheinländer** zu Neustadt, im Kreise Worbis, ist vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand getreten und die hierdurch erledigte Stelle dem bisherigen Schullehrer zu Effelder, August **Höne**, übertragen worden.

(912.) Im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Halle sind versetzt worden:

der Ober-Telegraphist **Friedrichs** von Zerbst als Stations-Vorsteher nach Wittenberg,
der Ober-Telegraphist **Regel** von Heiligenstadt als Stations-Vorsteher nach Schwedt a. O.,
die Ober-Telegraphisten **Klein** von Eisenach nach Halle und **Dreyer** von Eschwege nach Eisenach.

(913.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liebars, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Hülfsprediger in Gommern, Friedrich Karl **Müller**, berufen und bestätigt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 5. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(914.) Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 44. und 45. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthalten unter

Nr. 580. den Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870;

" 581. den Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21sten Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechszig. Vom 7./23. April 1870;

" 582. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. Oktober 1870;

" 583. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern; und

" 584. das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

(915.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 44. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7739. die Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870; und

" 7740. das Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(916.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852. und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(917.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 19. September 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(918.) Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B. G. Bl. S. 157. beziehw. Seite 137.) ausgegebenen, **am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. Js. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. November d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staatsanzeiger Nr. 125.) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind. Berlin, den 26. Oktober 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(919.) Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staasschulden.

(920.) Verzögerte Beförderung von Feldpost-Transporten.

Am 23. Oktober hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont-à-Mousson—Herny—Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren.

Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem Großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont-à-Mousson — Remilly die Bahn über Nanzig — Frankfurt a. M. benutzen müssen. Die Korrespondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt.

Ferner hat am 23. Oktober der vom Feld-Postrelais in Clermont nach Vouziers abgelassene Feldpost-Transport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen Preußischen Truppen und Franctireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen.

Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Korrespondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt.

(921.) Deutsche Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Außer den, nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Groß-Blittersdorf (Groß-Bliederstroff), Metzerwiese (Metzervisse), Moncel a. d. Seille, Sierk, Styring—Wendel und Volmünster.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt.

(922.) Portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe.

Die an Militair- oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratis-Exemplaren von Zeitungen sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen bezüglichen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazarethe befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen, und es dürfen unbedingt keine andere Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

General-Postamt.

(923.) Correspondenzverzögerungen bei der Feldpost.

Die Postverbindung mit dem 14. Armee-Corps (von Werder) hat wegen Unsicherheit der Straßen auf militairischen Befehl vom 27. Oktober c. ab bis auf Weiteres eingestellt werden müssen.

Dies wird zur Erklärung entstehender Correspondenzverzögerungen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(924.) Den von Sachsen-Altenburg an Preußen abgetretenen Antheil an der Ortschaft Gräfendorf betr. Nr. 6009. A. 3.

Nachdem der zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg unter dem 9. Juli 1868 abgeschlossene Vertrag,

betreffend die Vereinigung der zum Herzogthume Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg, beziehungsweise das diesen Gebiets-Austausch genehmigende Gesetz vom 3. April 1869 (Gesetz-Samml. Seite 540 ff.) am 1. Juli d. J. zur Ausführung gelangt ist, hat der Herr Minister des Innern entschieden, daß der von Sachsen-Altenburg an Preußen abgetretene Antheil an der Ortschaft Gräfendorf in Gemäßheit der §§. 4 und 8 des Vertrages ohne Weiteres als dem Kreise Ziegenrück, dem diesseitigen Regierungs-Bezirk und der Provinz Sachsen, sowie dem fünften, aus den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück bestehenden Wahlbezirk des hiesigen Regierungs-Bezirks für die Abgeordneten-Wahlen zugehörig anzusehen sei.

Erfurt, den 28. Oktober 1870.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(925.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 2. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director. Kühne.

(926.) General-Versammlung der Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten.

Auf Grund des §. 15. des Statuts für den Verein zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten im Departement des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts habe ich zu einer **General-Versammlung** der Mitglieder des Vereins Termin auf

den 25. November d. J., Mittags 12 Uhr,

vor dem Herrn Appellationsgerichts-Rath **Goesen** im großen Sitzungs-Saale des Appellationsgerichts hierselbst anberaumt. Zweck derselben ist insbesondere:

1) Abnahme der von dem Vorstande gelegten revidirten Jahres-Rechnung pro 1869,
2) Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes an Stelle des nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Herrn Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisors **Ehrlich** für die nächsten drei Jahre.

Zu diesem Termine lade ich die Mitglieder des Vereins hierdurch mit dem Bemerken ein, daß ausbleibende Mitglieder sich den von den erschienenen gültig gefaßten Beschlüssen unterwerfen müssen, es jedoch den nicht erscheinenden überlassen bleibt, ihre Anträge, Vorschläge und Bemerkungen entweder vor dem Termine schriftlich anzuzeigen, oder im Termine durch einen Bevollmächtigten vortragen zu lassen.

Naumburg, den 19. Oktober 1870.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.
Koch.

Vacante Stellen.

(927.) Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 508 Thlrn. verbundene Diaconatstelle zu Seyda, in der Ephorie gleiches Namens, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

(928.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1171 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Schochwitz, in der Ephorie Gerbstädt, vacant

geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 1 Schule mit 2 Lehrern.

(929.) Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 550 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Blankenberg, in der Ephorie Ziegenrück, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(930.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1150 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Schiepzig, in der ersten Land-Ephorie Halle, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(931.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 2142 Thlrn. — wovon zur Zeit 49 Thlr. Wittthum abzugeben sind — verbundene Pfarrstelle zu Carow, in der Ephorie Ziesar, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(932.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 870 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Annarode, in der Ephorie Mansfeld, vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 3 Schulen.

Die Stelle wird vermöge Reverses für dies Mal von dem Königlichen Consistorium besetzt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(933.) Der Consistorial-Secretair **Bader** ist am 1. Oktober c. in den Ruhestand getreten. In die dadurch vacant gewordene zweite Secretairstelle ist der Consistorial-Secretair **Brunkau** aufgerückt und die dritte Secretairstelle dem Consistorial-Kanzlisten **Pfannenschmid** verliehen worden.

(934.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der reformirten Kirche zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Rector und zweiten Prediger an der reformirten Hofkirche zu Halberstadt, August Ferdinand Karl **Herrmann**, verliehen worden.

(935.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hainsburg mit Breitenbach und Schkauditz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Diaconus in Seyda, Ernst Ehregott **Müller**, verliehen worden.

(936.) Die erledigte evangelische Hülfspredigerstelle zu Teuchern, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Paul Karl Eduard **Hammer** verliehen worden.

(937.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gollme, in der Diöces Gollme, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer zu Gerbstädt, Karl Friedrich Wilhelm **Reinhardt**, verliehen worden.

(938.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Düsedau, in der Diöces Osterburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Boemenzien, Dr. Karl Wilhelm Ludwig **Krüger**, verliehen worden.

(939.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Battaune mit Wöllnau, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Pfarrer in Waldau, Hugo **Kämmerer**, berufen und bestätigt worden.

(940.) Die durch den Abgang des Lehrers **Dietrich** erledigte Lehrerstelle an der Präparanden-Anstalt zu Heiligenstadt ist dem Lehrer Christian **Werner** zu Dessau verliehen worden.

(941.) Der bisherige provisorische Lehrer **Brauer** zu Schwarza, im Kreise Schleusingen, ist als zweiter Schullehrer und Organist daselbst angestellt.

(942.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Welsbach, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Pfarrer in Harras, Georg Jacob Wilhelm **Geußenhainer**, berufen und bestätigt worden.

(943.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Moritz zu Halberstadt ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Albert Leopold **Baerthold** verliehen worden.

(944.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Stephani zu Langensalza, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gustav **Schäfer** berufen und bestätigt worden.

(945.) Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle zu Lützen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann **Edmund Köhler** berufen und bestätigt worden.

Patente.

(946.) Dem Kaufmann Hellmuth **Kirchberg** zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(947.) Dem James Moore **Clements** in Birmingham ist unter dem 22. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 12. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(948.) Einlösung der am 1. December d. Js. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491. beziehw. Seite 508.) ausgegebenen, **am 1. December d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November dis. Js. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. December d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staatsanzeiger Nr. 125.) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind. Berlin, den 4. November 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(949.) Uebermittelung von Geld ꝛc. nach Belgien.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt.

Da die K. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . 4 Groschen,
über 100 bis 200 „ . . . . . . 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

General-Postamt.

(950.) Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden. Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

(951.) Nähere Angabe des Bestimmungsorts auf Briefen nach Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in

Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt.

(952.) Correspondenzverzögerungen.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21. bis 28. Oktober die Postzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. October bei dem Postzuge von Frankfurt nach Nanzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 4. November 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(953.) Ersatzgeschäft für 1871. Nr. 6236. A. 3.

Nachstehende Bestimmung:

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Einleitungen für das Ersatz-Geschäft pro 1871 von den betheiligten Behörden unverzüglich zu treffen sind.

Die Aufstellung der Geburtslisten (§. 55 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868) ist bis zum 1. December c. zu bewirken, und die Aufforderungen Behufs Anmeldung zur Stammrolle (§. 60. l. c.) sind dahin zu erlassen, daß dieselbe in der Zeit vom 1. bis 15. December c. zu erfolgen hat.

Für den Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäftes ist überall **der 2. Januar 1871** in Aussicht zu nehmen.

Wegen des Departements-Ersatz-Geschäftes bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 1. November 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Im Auftrage: Eck.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: Klotz.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(954.) Aushändigung der Definitiv-Quittungen über Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 934. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im II. Quartal d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Ersuchen zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 31. Oktober 1870.

Königl. Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vacante Stelle.

(955.) Durch den am 31. December c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Herrmann** in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von ca. 550 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Groß-Engersen, in der Ephorie Gardelegen, vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(956.) Der bisherige provisorische Lehrer **Becker** zu Reitzengeschwenda, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

(957.) Der Lehrer **Schlosser**, bisher in Moxa, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Bahren, im Kreise Ziegenrück, angestellt.

(958.) Der bisherige provisorische Lehrer **Jacher** an den evangelischen Elementarschulen zu Erfurt ist definitiv angestellt.

(959.) Die durch die Versetzung des Oberförsters **Ohnesorg** zu Benneckenstein nach der Oberförsterei Dingelstedt, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, zur Erledigung gekommene Oberförsterstelle Königshof ist vom 1. December c. ab dem Oberförster **Brockenhaupt** übertragen worden.

(960.) Der Kreisgerichts-Secretair **Keyser** in Worbis ist gestorben. Der Bureau-Diätar und Aktuar **Lurch** zu Osterwieck ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Worbis versetzt.

Patent.

(961.) Das dem Anton **Mirecki** zu Paris unter dem 13. September 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 19. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(962.) Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 46ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 585 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thlr. Vom 7. November 1870; und

„ 586. die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vize-Konsul an den Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg.

(963.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 45. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7741. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße;

„ 7742. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870;

„ 7743. die Concessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. Oktober 1870; und

„ 7744. die Concessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerks-Revier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. October 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(964.) Abmessungen der Mauer- und Dachziegel.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die **Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B. G. Bl. 473.) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht** wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25. zu 12. zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter = $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu $2\frac{1}{2}$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101. — 4. 149.), die den Königlichen Regierungen unter'm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Ges. S. 1844. — 1. Abth. Nr. 47.) treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

(965.) Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privat-

päckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden. Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

(966.) Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten im Verwaltungs-Bereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Nach §. 1. und §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1870, betreffend das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirectionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870. General-Postamt.

(967.) Correspondenzverzögerungen.

Von dem Johanniter-Depot in Pont à Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniter-Depot zur Weiterbesorgung zugeführt worden waren und deren Aushändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot“ versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, soweit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet.

Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870. General-Postamt.

(968.) Correspondenzverzögerungen.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29. October bis 5. November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 9. November 1870.

General-Postamt.

(969.) Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 15. November ab wird bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen:

a) in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Loth-

ringen bis zum Betrage von 200 Franken und
b) in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch oder 87½ Gulden Süddeutsch
vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben im Falle a:
für Beträge bis zu 100 Francs = 2 Groschen:
für Beträge über 100 bis 200 Francs = 4 Groschen, und
im Falle b: für Beträge bis zu 25 Thaler oder 43¾ Gulden Süddeutsch = 25 Centimen,
für Beträge über 25 bis 50 Thaler oder über 43¾ bis 87½ Gulden Süddeutsch = 50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8¼ Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870. General-Postamt.

(970.) Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps von Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in **feste**, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(971.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Von dem Consistorio der Provinz Sachsen sind im III. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:
1) Ernst August Friedrich Wilhelm **Dransfeld**, gebürtig aus Wolfenbüttel,
2) Ernst Christian **Fischer**, gebürtig aus Sundhausen,
3) Paul Carl Eduard **Hammer**, gebürtig aus Pösigl,
4) Friedrich August Albert **Hartleb**, gebürtig aus Salzwedel,
5) Georg Friedrich Emil **Michaelis**, gebürtig aus Wittenberg,
6) Friedrich Wilhelm **Naumann**, gebürtig aus Osterweddingen,
7) Carl Julius Christian **Scholl**, gebürtig aus Walschleben,
8) Wilhelm Hermann **Unger**, gebürtig aus Magdeburg,
9) Otto Meinhold Alwin **Müller**, gebürtig aus Clötze,
10) Maximilian Adolph **Parisius**, gebürtig aus Loburg,
11) Robert Theodor Hugo **Rähse**, gebürtig aus Dobrilugk,
12) Friedrich Wilhelm Robert **Schmidt**, gebürtig aus Bleicherode,
13) Heinrich Louis **Theune**, gebürtig aus Magdeburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 2. November 1870.
Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(972.) Niederlegung einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. Nr. 5964. A. 1.

Der Kaufmann Th. **Detert** in Mühlhausen hat die ihm unterm 16. März v. J. übertragene Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft **Wm. Stiffer & Comp.** in Bremen niedergelegt.

In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche an die von demselben geleistete, in unserm Depositorium niedergelegte Caution von Dreihundert Thalern aus seinem bisherigen Verhältnisse als Auswanderungs-Agent Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6. September 1853 — Amtsblatt Stück

41. — hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist von 12 Monaten dieselben bei uns anzumelden, widrigenfalls die Caution an den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden wird. Erfurt, den 7. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(973.) Ersatzgeschäft für 1871. Nr. 6290. A. 3.

Obgleich durch unsere Bekanntmachung vom 9. d. M. (Stück 51 unseres Amtsblattes) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, daß zum Zweck der Vorbereitung für das im Monat Januar f. a. stattfindende Kreis-Ersatz-Geschäft der im §. 55 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund festgesetzte Termin für die Einreichung der Geburtslisten auf den 1. Dezember d. J. verlegt ist, so nehmen wir aus einer höheren Orts dieserhalb ergangenen Anweisung Anlaß, die Herren Geistlichen nochmals ausdrücklich hierauf zur sorgfältigen Beachtung aufmerksam zu machen. Erfurt, den 14. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(974.) Niederlegung der Functionen als General-Inspector ꝛc. der Versicherungs-Gesellschaft Impériale Seitens des Dr. Eikerling. Nr. 6180. A. 1.

Höherer Anordnung zufolge setzen wir das betheiligte Publikum unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. September 1869 (Amtsblatt de 1869 Stück 39) davon in Kenntniß:

daß der mittelst notariellen Actes d. d. Paris, den 13. April 1859 zum General-Inspector und Bevollmächtigten der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris

bestellte Dr. Eikerling in Paderborn diese seine Stellung aufgegeben hat.

Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft.

Es wird deßhalb bemerkt, daß durch die gedachte Anzeige des ꝛc. Eikerling die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt wird. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§. 50 und 52 ihrer Instruction die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden. Erfurt, den 16. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(975.) Vernichtung ausgeloosteter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 10. November 1870.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3^1/_2$ %.

4 Stück	à	500 Thlr.	=	2000	Thlr.
1	„	„ 300	„ =	300	„
1	„	„ 25	„ =	25	„

II. à 4 %.

16 Stück	à	500 Thlr.	=	8000	Thlr.
9	„	„ 100	„ =	900	„
4	„	„ 50	„ =	200	„
2	„	„ 25	„ =	50	„
		überhaupt	=	11,475	Thlr.

buchstäblich:

Eilf Tausend vier Hundert fünf und Siebenzig Thaler nebst 6 Stück Zins-Coupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar.

gez. W. v. Nathusius, L. F. Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

a. u. s.

gez. Rocholl, Regierungsrath.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. November 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

(976.) Vernichtung ausgeloosteter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 10. November 1870.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar

65 Stück	zu	1000 Thlr.	=	65,000	Thlr.
12	„	„ 500	„ =	6,000	„
70	„	„ 100	„ =	7,000	„
44	„	„ 25	„ =	1,100	„
7	„	„ 10	„ =	70	„
			überhaupt	79,170	Thlr.

buchstäblich:

Neun und siebenzig Tausend, Ein Hundert und Siebenzig Thaler, nebst 1,678 Stück Zins-Coupons und 198 Stück Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Steinbach, Notar.

gez. W. v. Nathusius, L. F. Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

a. u. s.

gez. Rocholl, Regierungsrath.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Ge-

setzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. November 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

(977.) Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 10. d. M. zur Auslosung von **Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse** für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1871 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1. von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %.

a. zu 500 Thlr. Nro. 188. 270. 297. 358.
b. zu 50 Thlr. Nro. 369. 448.
c. zu 25 Thlr. Nro. 740.

2. von Lit. B. à 4 %.

a. zu 500 Thlr. Nro. 654. 1971. 2263. 2704. 2705. 3153. 3200. 3967. 4255.
b. zu 100 Thlr. Nro. 1710. 1760. 1838. 1895. 2642. 3414. 4203.
c. zu 50 Thlr. Nro. 968. 1274. 1526. 2180. 2412. 2874.
d. zu 25 Thlr. Nro. 405. 1158. 1202. 3831.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1871 erfolgt vom 1. Juli 1871 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2. durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nro. 2, 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à $3\frac{1}{2}$ % Nro. 630 zu 50 Thlr.
b. 1. Juli 1866 à 4 % Nro. 4139 zu 100 Thlr.,
c. 1. Januar 1867 à $3\frac{1}{2}$ % Nro. 666 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 127 zu 500 Thlr., Nro. 2052 zu 100 Thlr.
d. 1. Januar 1868 à $3\frac{1}{2}$ % Nro. 576 zu 500 Thlr. — à 4 % Nro. 192 zu 500 Thlr., Nro. 2586 zu 50 Thlr.
e. 1. Juli 1868 à 4 % Nro. 4162 zu 100 Thlr. Nro. 1922 zu 50 Thlr.
f. 1. Januar 1869 à $3\frac{1}{2}$ % Nro. 664 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 857 zu 100 Thlr.
g. 1. Juli 1869 à $3\frac{1}{2}$ % Nro. 633 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 462 zu 500 Thlr., Nro. 3551 zu 100 Thlr., Nro. 3544 zu 25 Thlr.
h. 1. Juli 1870 à 4 % Nro. 2326 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der katholischen Schulstelle zu Schachtebich bei Heiligenstadt gehörigen Schuldverschreibungen Lit. B. Nro. 1230 über 100 Thlr., Nro. 1231 über 50 Thlr. und Nro. 1232 über 25 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind. Mit Bezug auf §. 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 10. November 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

(978.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von **Rentenbriefen der Provinz Sachsen** für das laufende Halbjahr 1. Oktober 1870 bis ult. März 1871 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 47 Stück, nämlich Nr. 53. 270. 538. 580. 633. 635. 871. 1036. 1322. 1384. 1588. 1598. 1781. 1930. 1948. 2133. 2359. 2474. 2500. 2506. 2515. 2584. 2823. 2942. 2994. 3067. 3562. 4151. 4214. 4450. 4598. 4654. 4823. 4863. 4897. 4916. 5182. 5267. 5665. 6067. 6104. 6340. 6433. 6441. 6484. 6620. 6703.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 48. 107. 352. 364. 640. 885. 943. 1025. 1348. 1392. 1433. 1559. 1850.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich Nr. 212. 230. 234. 618. 712. 874. 885. 958. 1064. 1222. 1343. 1361. 1395. 1812. 1863. 1889. 1920.

1935. 2008. 2016. 2545. 3229. 3808. 4053. 4472. 4523. 4596. 4783. 4822. 4881. 4916. 5299. 5500. 5642. 5955. 5960. 6318. 6596. 6633. 6725. 6745. 6791. 6909. 6965. 7179. 7484. 7572. 7675. 7854. 7928. 8547. 8689. 8711. 8895. 9138. 9185. 9215. 9252. 9328. 9383. 9408. 9671.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 47 Stück, nämlich Nr. 515. 876. 1135. 1224. 1226. 1684. 1794. 2022. 2295. 2329. 2367. 2582. 2618. 2817. 2948. 2977. 2993. 3008. 3272. 3304. 3452. 3684. 3751. 3780. 3904. 4154. 4193. 4642. 4858. 5207. 5212. 5349. 5384. 5440. 5699. 6034. 6263. 6615. 6705. 6723. 6972. 6978. 7312. 7325. 7607. 7808. 8164

5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich Nr. 12,651 bis 12,658.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1871 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooßten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooßten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooßten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Kapital.
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den .... ten .... 187..

N. N.“

Mit dem 31. März 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 10 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooßten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,650 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooßt worden sind.

Magdeburg, den 10. November 1870.

Königliche Direction.
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(979.) Der Lehrer **Merz**, bisher zu Großwechsungen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Friedrichslohra, im Kreise Nordhausen, angestellt.

(980.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönfeld und Rehberg, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Prediger in Neunhausen, August Wilhelm Julius **Ramin**, berufen und bestätigt worden.

(981.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Suderode, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ferdinand Gustav Rudolph **Schatte** verliehen worden.

(982.) Der zum 1. December d. J. in den Ruhestand versetzte Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath **v. Frantzius** in Naumburg (Seite 207.) ist gestorben.

Dem Kreisrichter **Kühne** in Erfurt ist die Funktion als Einzelrichter bei der zum Bezirk des Kreisgerichts in Erfurt gehörigen Gerichts-Kommission in Gefell übertragen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar **Schultze** in Sömmerda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Torgau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Rechtskandidat Paul **Hasemann** ist zum Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Bote **Schmidt** in Naumburg ist gestorben.

Pensionirt sind: der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Werner** in Langensalza vom 1. November c. ab; der Gefangenwärter **Kopf** bei dem Kreisgericht in Halle vom 1. December c. ab und der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Hartung** in Delitzsch vom 1. Februar 1871 ab.

Der Hülfsbote, invalide Sergeant **Sparfeld** in Wittenberg ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfs-Gefangenwärter, ehemalige Hallore Johann Carl **Frosch** in Halle zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Halle ernannt.

Patent.

(983.) Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 26. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(984.) Das zu Berlin am 17. d. M. ausgegebene 47. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 587. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

Das zu Berlin am 18. d. M. ausgegebene 48. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 588. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870; und

„ 589. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

(985.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 46. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7745. den Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870; und

„ 7746. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(986.) Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß.

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Ensisheim, Epfig, Ittenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Munzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederrödern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé), Trüchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12. November 1870.

General-Postamt.

(987.) Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Belfort.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Belfort" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Pakete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Belfort steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt.

(988.) Annahme von Privatpäckereien für die Armee.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzungen von Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungscorps von Thionville und Belfort besorgt werden.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere, als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenkörper, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden, abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17. Infanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militairzüge benutzt werden.

Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militairischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen, namentlich in Frankreich, von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, Erkrankten und Ersatztruppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß,

bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Compagnien ꝛc. erfolgt: so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen.

Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reclamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt.

(989.) Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w. Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Pfalzburg“ enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 17. November 1870.

General-Postamt.

(990.) Privatpäckereien für das II. (Pommersche) Armee-Corps.

Nachdem das II. (Pommersche) Armee-Corps in die Cernirungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpäckereien für die Truppen dieses Armee-Corps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden.

Berlin, den 20. November 1870.

General-Postamt.

(991.) Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publicum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

(992.) Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publicums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870. General-Postamt.

(993.) Adressirung der Feldpostsendungen.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe u. s. w. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet:

Bar-le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Briey, Châlons-sur-Marne, Charmes (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaomont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dammartin (Depart. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Etampes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonesse (Depart. Seine-et-Oise), Graud-Prè (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil-sur-Marne, Neufchâteau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-à-Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Rheims, Rethel (Depart. Ardennes), Sedan, Sens (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets

(Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppencommandos, Lazarethe, Behörden 2c.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie ihre Postsachen durch eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870. General-Postamt.

(994.) Errichtung einer Bank-Commandite in Liegnitz.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. Oktober c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. December 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schönau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten **Schöling** als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten **Zimmermann** als interimistischem zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(995.) Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe. Nr. 6412. A. 3.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 22. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht.

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

   Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74. der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatztruppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos in Privatpflege gegeben.
2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militairpersonen aus einem Reservelazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätlichen Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung. Klotz.

(996.) Beschäftigung von Kriegs-Gefangenen. Nro. 6342. A. 1.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. v. Mts. — Amtsblatt Nr. 45. — bringen wir hiermit nachstehende, höhern Orts erlassene zusätzliche Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 23. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bedingungen

für die Mitnahme der wollenen Decken Seitens der Kriegsgefangenen zu den Privat-Arbeitsstellen.

Der §. 1 der Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Depots durch Private vom 16. September cr. hat sub 2a. folgendermaßen zu lauten:

2) wenn die Arbeitsgeber
   a. auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des §. 10 dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, was jedoch nicht ausschließt, daß die Kriegsgefangenen ihre wollenen Decken unter der Controle der aufsichtsführenden Chargirten und der Garantie des Arbeitsgebers aus dem Depot zur Arbeitsstelle mitnehmen dürfen, in welchem Falle der Arbeitsgeber eine Abnutzungs-Entschädigung von sechs Pfennigen pro Decke und volle Woche zu entrichten hat u. s. w.

Den Schluß des §. 1 bildet dann der Satz:
die sub 2a von dem Arbeitsgeber zu entrichtende Abnutzungs-Entschädigung wird von demselben an den im §. 11 bezeichneten Chargirten zur Abführung an die Kasse des Truppentheils gezahlt, welchem das Kriegsgefangenen-Depot in ökonomischer Beziehung attachirt ist. Der Truppentheil hat die Entschädigungsbeträge demnächst an diejenige Garnisonverwaltung zu zahlen, von welcher die Hergabe der Decken für das betreffende Kriegsgefangenen-Depot erfolgt ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(997.) Ausloosung von Obligationen (2. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1870 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1871 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen 2. Emission zum Betrage von **400 Thalern** sind folgende Nummern

Litt. B. Nro. 34, 119, 128 und 146 à 100 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1871 ab bei der Verbandskasse zu Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Januar 1871 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i./Thür., den 12. Juni 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Vacante Stellen.

(998.) Durch den Eintritt des Pfarrers **Plügge** in den Ruhestand am 31. December d. Js. wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Micheln, in der Ephorie Calbe a.S., mit welcher ein jährliches Einkommen von ca. 1500 Thlrn. verbunden ist, wovon 500 Thlr. Emeritengehalt abzugeben sind, vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(999.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bömenzien, in der Ephorie Seehausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen. Ueber die Stelle ist bereits disponirt.

(1000.) Durch die Versetzung des Superintendenten **Reinhardt** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1109 Thalern verbundene Oberpfarrstelle zu Gerbstädt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(1001.) Der Archidiaconus **Schröter** an der St. Andreaskirche in Eisleben tritt am 31. December l. J. in den Ruhestand. Ueber die dadurch entstehende Vacanz der Stelle, deren Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts auf c. 1371 Thaler veranschlagt ist, ist bereits verfügt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1002.) Der Kasernen-Inspector **Seidelmeyer** in Dessau ist nach Cüstrin und der Kasernen-Inspector **Kraft** von Potsdam nach Dessau als Vorstand der Garnison-Verwaltung versetzt.

(1003.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Mansfeld, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Wilhelm Adolph Reinhold **Faber** verliehen worden.

(1004.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elende, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Traugott **Rauendorf** verliehen worden.

(1005.) In der Stadt Suhl ist an Stelle des aus dem Magistrate ausscheidenden Senators **Schlegelmilch** für die noch rückständige Zeit der Wahlperiode desselben der Gewehrfabrikant Albert **Schilling** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(1006.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unseburg, in der Diöces Egeln, ist der bisherige Schuldirigent in Holzminden, Emil Ludwig Eduard **Kirchberg**, berufen und bestätigt worden.

(1007.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Königsmark mit Wolterslage, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Friedrich Wilhelm August Bernhard **Mertens** berufen und bestätigt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 3. December 1870.

Eröffnungsrede des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

(1008.) Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Actenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regie-

rungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe, als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr, als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Gesetz-Sammlung.

(1009.) Das zu Berlin am 25. v. M. ausgegebene 47. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7747. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870;

„ 7748. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 21. Oktober 1870;

„ 7749. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870; und

Nr. 7750. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1010.) Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in

auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publicum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

(1011.) Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publicums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1012.) Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine. Nr. 2437. A. 3.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4. des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf **den 31. December 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die ebengedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom **1. Januar 1871** an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

Vorstehendes Rescript wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1013.) Abonnement auf das Central-Polizei-Blatt. Nr. 6382. A. 1.

In Veranlassung einer höheren Orts gegebenen Anregung machen wir diejenigen Behörden des Bezirkes, welche auf das Central-Polizei-Blatt zu abonniren beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß das Abonnement auf dasselbe alljährlich zeitig vor Beginn eines neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da sich die Auflage nach der Zahl der angemeldeten Abonnenten bestimmt.

Gleichzeitig setzen wir alle Behörden, insbesondere auch diejenigen, welche auf das genannte Blatt nicht abonniren davon in Kenntniß, daß Inserate in dasselbe zwar unentgeldlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern aufgenommen werden.

Erfurt, den 28. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1014.) Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt für 1871 und auf das Amtsblatts-Register für 1870. Nr. 6686. A. 3.

Um die Auflage des Regierungs-Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1871 feststellen zu können, fordern wir die bisherigen freiwilligen Abonnenten dieser Blätter, sowie Diejenigen, welche solche von dem gedachten Jahre ab neu zu halten beabsichtigen, auf, die Erneuerung des Abonnements resp. die Anmeldung des Eintritts in dasselbe

bis zum 20. December d. J.

bei den Post-Anstalten

zu bewirken, da bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Seitens der in Erfurt wohnenden Abonnenten findet die Bestellung bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir statt.

Gleichzeitig stellen wir den Empfängern des Regierungs-Amtsblatts, welche das Register zu dem letzteren für den Jahrgang 1870 zu erhalten

wünschen, anheim, dies behufs Feststellung des Gesammt-Bedarfs ebenfalls

bis zum 20. December d. J.

bei den oben bezeichneten Stellen anzumelden.

Erfurt, den 30. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1015.) Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise für 1870/1.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 6. Februar 1865 in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 10. des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Erfurt machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1870 bis dahin 1871 betragen:

	für den Scheffel											
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) in den Eichsfeldschen Kreisen: a) für den Kreis Worbis der Marktpreis von Nordhausen	2	20	6	2	4	5	1	20	5	—	29	1
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen der Marktpreis von Mühlhausen	2	24	8	2	7	11	1	20	6	—	28	3
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a)	2	20	6	2	4	5	1	20	5	—	29	1
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza: a) für die Kreise Erfurt u. Weißensee der Marktpreis von Erfurt	2	23	8	2	7	6	1	20	5	—	29	10
b) für den Kreis Langensalza der Marktpreis von Langensalza	2	22	5	2	7	5	1	20	1	—	29	9
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen	3	2	2	2	13	10	1	28	9	1	6	11

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publicandum vom 6. Februar 1865 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kleis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. Js. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 21. November 1870.

Königl. General-Commission.

(1016.) Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides für 1870.

Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1870 werden unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, durch die folgende Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachweisung

der Durchschnitts-Getraide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirkes Erfurt in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1870, in deren Mitte der Martinitag fällt, stattgefunden haben:

Lfde. Nr.	Name der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel.											
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1	Erfurt.........	2	23	8	2	7	6	1	20	5	—	29	10
2	Langensalza ...	3	5	1	2	13	7	1	25	4	1	2	6
3	Mühlhausen...	3	5	11	2	16	11	1	28	1	1	4	1
4	Nordhausen....	3	2	11	2	8	—	1	25	2	1	3	4
5	Schleusingen...	3	8	—	2	22	—	2	—	—	1	15	—

Merseburg, den 21. November 1870.

Königl. General-Commission.

(1017.) Ausloosung von Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

Bei der Ausloosung der zum 1. Juli 1871 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern:

I. Emission: Lit. A. Nr. 81. à 1000 Thlr., Lit. B. Nr. 271. à 500 Thlr. Lit. C. Nr. 149. 248. à 200 Thlr., Lit. D. Nr. 53. 70. 71. à 100 Thlr. und Lit. E. Nr. 41. 91. 136. und 149. à 50 Thlr.,

II. Emission: Lit. C. Nr. 6. à 200 Thlr., Lit. D. Nr. 52. à 100 Thlr. und Lit. E. Nr. 9. und 36. à 50 Thlr.,

in Summa 2800 Thlr. gezogen worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons und Talons am 1. Juli 1871 bei der Societäts-Kasse in Artern einzureichen und dagegen die Kapitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit

dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen mit dem 30. Juni 1871 aufhört.

Von den in früheren Jahren ausgeloosten Obligationen sind noch nicht zur Einlösung präsentirt: I. Emission: Lit. C. Nr. 98. 133., Lit. D. Nr. 225.. Lit. E. Nr. 89. und 165.

Merseburg, den 25. November 1870.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

Regierungs-Rath Hoppe.

(1018.) Verkehrs-Beschränkungen auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Wir haben Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die in unseren Bekanntmachungen vom 11. August d. J. und vom 8. d. Mts. bezeichneten Beschränkungen, welchen der regelmäßige Verkehr auf den von uns verwalteten Bahnen während der Dauer der kriegerischen Verhältnisse unterstellt ist, bis auf Weiteres noch in vollem Umfange in Kraft sind, und daß daher die bezüglichen Vorschriften der gedachten Bekanntmachungen in allen Punkten auch noch ferner genau zu beachten sind.

Hannover, den 28. November 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(1019.) Güter-Transport auf den Hannoverschen Staats-Eisenbahnen.

Der durch die umfassenden Bedürfnisse der Militair-Verwaltung und die häufigen Verkehrsstockungen auf den nach dem Kriegsschauplatze zu belegenen Bahnen auf den hiesigen, wie auf anderen Bahnen verursachte sehr empfindliche Wagenmangel hat zahlreiche directe Anträge bei uns auf Ueberweisung von Wagen zu Güter-Transporten hervorgerufen. Wir nehmen daraus Anlaß, darauf hinzuweisen, daß derartige Anträge bestimmungsmäßig lediglich bei den betreffenden Versandt-Stationen anzubringen sind, welche darauf das Geeignete nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften veranlassen werden. — Beschwerden über vermeintlich zur Ungebühr nicht erfolgte Wagengestellung sind unter Beachtung der nach unserer Bekanntmachung vom 11. August d. J. bezüglichen Transport-Einschränkungen an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection hieselbst und in höherer Instanz an uns zu richten.

Unzulässige Bevorzugungen einzelner Versender müssen unbedingt abgelehnt werden.

Hannover, den 28. November 1870.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(1020.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 432 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Harras, in der Ephorie Heldrungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(1021.) Durch das Ableben des Pfarrers **Dr. Stüber** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1290 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Groß-Apenburg, in der Ephorie Apenburg-Beetzendorf, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1022.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Königerode, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Pfarrer in Friesdorf, Heinrich Ferdinand **Tischmeyer**, berufen und bestätigt worden.

(1023.) Für den Stadtbezirk Thamsbrück ist auf die Jahre 1871/73 der Senator **Herzberg** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(1024.) In der Stadt Gefell ist an Stelle des verstorbenen Rathmannes **Hegel** der Schießhauswirth August **Krug** znm unbesoldeten Magistratsmitgliede für die mit dem 31. December 1874 ablaufende Wahlperiode gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Patente.

(1025.) Dem M. H. **Kernaul** in Berlin ist unter dem 23. November 1870 ein Patent auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsonschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1026.) Das den Civil-Ingenieuren **Nagel und Kaemp** zu Hamburg unter dem 11. Oktober 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber ist aufgehoben.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55. Erfurt, den 10. December 1870

Bundes-Gesetzblatt.

(1027.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 49. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 590. das Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870; und

„ 591. die Ernennung des Agenten des Lloyd Robert Langford in Padstow zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1028.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. dss. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 1. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(1029.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichen den Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 6. December 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(1030.) Versendung von Drucksachen unter Band.

Im Norddeutschen Postverkehr sollen fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein. Berlin, den 26. November 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1031.) Transporte von Liebesgaben an die gesunden Truppen im Felde.

Zur Beseitigung vielfach hervorgetretener Uebelstände hat der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege neuerdings angeordnet, daß Betreffs der Zuführung von Liebesgaben an die

gesunden Truppen im Felde der §. 71. der Sanitäts-Instruction vom 29. April 1869, nach welchem eine selbstständige Führung solcher Transporte unmittelbar zu den Truppen nur ausnahmsweise mit Erlaubniß des General-Etappen-Inspektors gestattet ist, strenger, wie bisher, beobachtet werden muß. Soweit daher eine Unterstützung eines solchen Transports Seitens der Organe der freiwilligen Krankenpflege durch Ertheilung von Legitimationskarten, Binden u. s. w. stattfindet, muß die Direction der Liebesgaben nicht unmittelbar zu den Truppen, sondern an den betreffenden Delegirten des Militair-Inspecteurs in der Nähe des fraglichen Truppentheils zunächst erfolgen. Von diesem Delegirten haben die Begleiter des Transportes sich die erforderlichen Weisungen einzuholen, und sind verpflichtet, diesen Weisungen unbedingt nachzukommen. Wird die Uebernahme der vorstehenden Verbindlichkeit verweigert, so muß jede Unterstützung des Transportes Seitens der Organe der freiwilligen Krankenpflege abgelehnt werden.

Auf freies Quartier und Natural-Verpflegung haben die Begleiter von Sendungen mit Liebesgaben keinen Anspruch.

Bei einem Transporte von Liebesgaben sind regelmäßig nur zwei Personen als Begleiter zuzulassen.

Diejenigen Bewohner der Provinz, welche gesonnen sind, Liebesgaben an gesunde Truppen im Felde abzusenden, ersuche ich, das Vorstehende bei Stellung von Anträgen an mich auf Gewährung von Legitimationskarten u. s. w. wohl zu beachten, da hiervon unter keinen Umständen abgegangen werden wird, eintretenden Falls auch gleichzeitig genaue Angaben über Umfang, Ziel und Begleiter des Transportes zu machen.

Magdeburg, den 27. November 1870.

Der Delegirte
des Königlichen Commissars und Militair-Inspecteurs
der freiwilligen Krankenpflege.
Ober-Präsident von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1032.) Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt für 1871 und auf das Amtsblatts-Register für 1870. Nr. 6686. A. 3.

Um die Auflage des Regierungs-Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1871 feststellen zu können, fordern wir die bisherigen freiwilligen Abonnenten dieser Blätter, sowie Diejenigen, welche solche von dem gedachten Jahre ab neu zu halten beabsichtigen, auf, die Erneuerung des Abonnements resp. die Anmeldung des Eintritts in dasselbe

bis zum 20. December d. J.

bei den Post-Anstalten

zu bewirken, da bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Seitens der in Erfurt wohnenden Abonnenten findet die Bestellung bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir statt.

Gleichzeitig stellen wir den Empfängern des Regierungs-Amtsblatts, welche das Register zu dem letzteren für den Jahrgang 1870 zu erhalten wünschen, anheim, dies behufs Feststellung des Gesammt-Bedarfs ebenfalls

bis zum 20. December d. J.

bei den oben bezeichneten Stellen anzumelden.

Erfurt, den 30. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1033.) Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage. Nr. 6447. A. 1.

Zu Ergänzung des §. 1. der Polizei-Verordnung vom 12. Mai 1854 (Amtsblatt de 1854, Seite 123.), betreffend die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage, wird hierdurch, nach getroffenem Uebereinkommen mit den beiden anderen Regierungen der Provinz, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet:

§. 1. Während der ganzen Charwoche, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Todtenfeste, an den Vorabenden dieser beiden Tage und an den Vorabenden der drei Hauptfeste, sowie am Aschermittwoch dürfen Concerte in öffentlichen Lokalen nicht stattfinden. Ausgenommen hiervon und gestattet bleiben allein die Aufführungen von Oratorien und sonstiger specifisch kirchlicher Musikstücke in dazu passenden Räumlichkeiten.

§. 2. Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen die im §. 19 der Polizei-Verordnung vom 12. Mai 1854 angedrohten Strafen nach sich.

Erfurt, den 1. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1034.) Gewährung von Darlehen aus der Darlehns-Kasse zu Erfurt.

Es sind uns vielfach Darlehnsgesuche zugegangen, welche von uns haben abgelehnt werden müssen, weil sie den betreffenden Gesetzen und den uns ertheilten Anweisungen nicht entsprachen. Dies veranlaßt uns, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Der Bezirk der hiesigen Bundesdarlehnskasse erstreckt sich auf den Preußischen Regierungsbezirk Erfurt, das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.
2) Darlehen können nur gewährt werden gegen Verpfändung von
   Waaren oder
   Effecten oder
   edlen Metallen.

Es sind daher Grundstücke, Forderungen, auch wenn sie hypothekarisch sicher gestellt sind, Policen und dergl. keine zur Verpfändung geeignete Gegenstände.

Bei den Waaren sind solche auszuschließen, welche dem leichten Verderben unterliegen. Insofern die verpfändeten Gegenstände zu den schwerer verkäuflichen ge-

hören, ist der Darlehnssucher verpflichtet, sich auf Verlangen des Vorstandes zur pünktlichen Rückzahlung des Darlehens noch besonders durch einen, auf den Betrag des Darlehens lautenden Wechsel verbindlich zu machen. Die Beleihung erfolgt in der Regel bis zur Hälfte des Taxwerthes.

Von Effecten können zur Verpfändung angenommen werden alle diejenigen, auf welche die Königliche Preußische Bank Darlehen gewährt; ferner

A. Zur ersten Klasse mit 4/5 des Courswerthes, aber höchstens mit 80 Thlr. für je 100 Thlr. des Nominalbetrages die Staatspapiere sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes;

B. Zur zweiten Klasse oder mit 30 Thlr. unter dem Course, höchstens 70 Thlr. für je 100 Thlr. des Nominalbetrages:

die Aktien der Thüringischen Bank zu Sondershausen, der Hannoverschen Privatbank, der Weimarschen Bank, der Gothaischen Privatbank und der Mitteldeutschen Creditbank zu Meiningen;

die Aktien des Georg-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück;

die unkündbaren Hypothekenbriefe der 1sten Preußischen Hypothekenaktiengesellschaft;

die Prioritäts-Obligationen der Werrabahn, die Sonnenberger Stadtobligationen.

Andere, als die genannten Effecten können nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Hauptverwaltung der Bundesdarlehnkassen beliehen werden. Ausgeschlossen bleiben die nicht innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes emittirten Papiere.

Insoweit die Effecten, welche als Pfand dienen sollen, nicht au porteur lauten, ein Fall, der z. B. bei den Preußischen Bankantheilscheinen eintritt, müssen sie der Darlehnskasse speciell cedirt werden.

3) Die von den Darlehen zu entrichtenden Zinsen betragen zur Zeit bei solchen, für welche edle Metalle verpfändet sind, 5 pro Cent., bei den übrigen 6 pro Cent. Eine etwaige Abänderung dieser Sätze kommt von dem Tage an, wo sie erfolgt ist, zur Anwendung.

Zur Erleichterung und Kostenersparniß für die, welche gegen Verpfändung von Waaren Darlehen zu erhalten wünschen, sind für die Gegenden, wo sich ein Bedürfniß zu einer derartigen Einrichtung ergeben hat, Agenturen und Depots der Darlehnskasse eingerichtet.

4) Zur Zeit bestehen Agenturen zu
Coburg (Agent: Herr Rendant **Westhäuser**),
Hildburghausen (Agent: Herr Kaufmann **Götting**),
Apolda (Agent: Herr Kaufmann **Fischer**),
Mühlhausen (Agent: Herr Bankagent **Kunze**).

Ein Depot der Darlehnskasse befindet sich zu Zella St. Blasii (Vorsteher: Herr Kaufmann **Eckart**).

Den Abschluß von Darlehnsgeschäften auf Effecten hat sich die Hauptverwaltung der Bundes-Darlehnskassen vorbehalten, wogegen Depots von uns selbstständig errichtet werden können. In einem wie dem anderen Falle ist aber die Errichtung davon abhängig, daß sich die Ortsbehörde anheischig macht, für die Beschaffung der zur Aufnahme der Pfänder nöthigen Lagerräume Sorge zu tragen, ohne daß der Darlehnskasse dadurch Kosten erwachsen, wogegen jener aber auch die etwa einkommenden Lagergelder zufließen.

Erfurt, den 5. December 1870.

Der Vorstand der Bundes-Darlehnskasse.

(1035.) Aushändigung der Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

(1036.) Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides für 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. November d. Js. in Betreff des Martini-Durchschnitts-Marktpreises des Getraides im Regierungs-Bezirk Erfurt (Stück 54, Seite 274 des Amtsblatts) bringen wir abändernd hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Martini-Preise für den Marktort Erfurt für den Scheffel

Weizen	3 Thlr.	5	Sgr.	8	Pf.,
Roggen	2 „	17	„	3	„ ,
Gerste	1 „	27	„	3	„ ,
Hafer	1 „	10	„	—	„

betragen, und daß die in der Bekanntmachung vom 21. November c. veröffentlichten anderweiten Preise nicht zutreffen.

Merseburg, den 6. December 1870.

Königl. General-Commission.

Vacante Stellen.

(1037.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 515 Thlrn. ver-

fingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 4 Schulen mit 4 Lehrern.

(1038.) Durch die Versetzung des Predigers **Herrmann** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit dem Rectorate und einem jährlichen Einkommen von 663 Thalern verbundene zweite Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche zu U. L. Fr. in Halberstadt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(1039.) Durch das Ableben des Pfarrers M. **Hoffmann** ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Groß-Zschellbach, in der Ephorie Zeitz, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1040.) Die interimistische Ephoralverwaltung der Diöcese Gerbstädt ist dem Diaconus **Hoyer** in Gerbstädt übertragen worden.

(1041.) Der Magistrats-Secretair **Sachse** zu Langensalza ist zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk daselbst und der Polizei-Commissarius **Schulz** ebendaselbst zum Stellvertreter der Polizei-Anwalte für den Stadt- und Landbezirk Langensalza commissarisch bestellt worden.

(1042.) Der Orts-Post-Expeditions-Gehülfe **Stöber** ist als Post-Expediteur in Gernrode, Kreis Worbis, angestellt. Der Post-Expedienten-Anwärter **Kummer** in Erfurt ist zum Post-Expedienten ernannt. Der Bahnhofs-Vorsteher **Patzschke** in Dachrieden ist als Post-Expediteur daselbst angenommen. Der Postbegleiter **Schindler** in Heiligenstadt ist als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Leinefelde versetzt. Der Post-Director **Dumzlaff** aus Celle ist in Folge der Committirung des Postdirectors **Reinhard-Hormuth** nach Straßburg mit der stellvertretenden Verwaltung des Post-Amts Nordhausen beauftragt worden.

(1043.) Der Kreisgerichts-Director **Hesse** in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Naumburg versetzt.

Dem Kreisgerichts-Rath **Voigt** in Gefell ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension vom 1sten Januar 1871 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Heinrich August **Schulze** ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellations-Gerichts in Naumburg versetzt.

Der Bureau-Assistent **Scharf** in Roßla ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Funktion bei der Gerichts-Commission in Roßla, und der Bureau-Diätar **Börner** in Torgau zum Bureau-Assistenten bei demselben Kreisgericht, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Stolberg, ernannt, und zwar Letzterer in Folge Präsentation des Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Straube** in Naumburg ist zum Boten bei dem Appellations-Gericht daselbst ernannt.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Lehmann** in Zeitz ist gestorben.

Zu Boten und Exekutoren sind ernannt: der Hülfsbote, invalide Hautboist **Krähmer** in Langensalza bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfsbote, invalide Trompeter **Richter** in Sangerhausen bei dem Kreisgericht in Sangerhausen und der Hülfsbote, invalide Sergeant **Born** in Zeitz bei dem Kreisgericht in Zeitz.

Patente.

(1044.) Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern **Buß** zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1045.) Dem Professor und Director der Königlichen Sternwarte Dr. **Klinkerfues** in Göttingen ist unter dem 1. December 1870 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 12. December 1870.

Gesetz-Sammlung.

(1046.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 48. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7751. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870;

„ 7752. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau; und

„ 7753. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1047.) Eröffnung des Landtags der Monarchie.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. December d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 14. December d. Js.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. December in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. December in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1048.) Zu der erledigten Stelle des evangelischen Frühpredigers an der Prediger-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Robert **Schmidt** berufen und bestätigt worden.

(1049.) Dem Kreisgerichts-Rath **Mylius** zu Nordhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum 1. Januar k. J. mit Pension ertheilt und der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen. Dem Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendanten **Rosenbach** zu Nordhausen ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant **Wendt** zu Worbis ist mit dem 1. Februar k. Js. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt. Der Bureau-Assistent **Rößling I.** zu Aschersleben ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen ernannt.

Der Bureau-Assistent **Rebelung** zu Bleicherode ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte in Worbis ernannt. Dem invaliden Wachtmeister, Aktuarius **Ackermann** zu Dingelstädt ist die daselbst erledigte Bureau-Assistenten-Stelle definitiv verliehen.

Der Bureau-Diätar und Aktuar **Wolff** zu Heiligenstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Nordhausen, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Bleicherode und

der Bureau-Diätar und Aktuar **Pflugmacher** zu Bleicherode in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Quedlinburg und vom 1. Januar k. J. ab an die Gerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt.

Dem Civil-Supernumerar **Marx** zu Heiligenstadt ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgericht daselbst und

dem Civil-Supernumerar, Aktuar **Scheinhardt** eine Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte in Nordhausen, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Bleicherode, übertragen.

(1050.) 1) Es sind befördert, resp. versetzt:

1) der Hauptamts-Assistent **Wiedling** von Langensalza nach Magdeburg,

2) der Hauptamts-Assistent **Glauke** von Magdeburg nach Langensalza,

3) der Hauptamts-Assistent **Liersch** von Cöln (Rheinprovinz) als Steuer-Einnehmer nach Schmalkalden,

4) der Steuer-Aufseher **Sahland** in Nordhausen

zum Steuer-Einnehmer und Chausseegeld-Erheber in Sachsenburg,

5) der Steuer-Aufseher **Weilert** von Wolframshausen nach Rebra,

6) der Steuer-Aufseher **Gilck** von Gebesee nach Tennstedt,

7) der Steuer-Aufseher **Rottermund** von Gerwisch nach Nordhausen,

8) der Hauptamtsdiener **Karstedt** aus Nordhausen als Steuer-Aufseher nach Magdeburg,

9) der Chausseegeld-Erheber **Sommer** aus Geisleben als Hauptamtsdiener nach Nordhausen;

2) neu angestellt:

10) der pensionirte Steuer-Aufseher **Kölpin** als Chausseegeld-Erheber in Sollstedt,

11) der Invalide **Becker** als Chausseegeld-Erheber in Geisleben;

3) pensionirt:

der Steuer-Einnehmer, Ober-Kontroleur **Weschke** in Schmalkalden.

(1051.) Für den in eine andere Dienststellung versetzten Oberförster **Ohnesorg** ist der Oberförster **Brockenhaupt** zu Benneckenstein zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Königshof commissarisch bestellt worden.

(1052.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Köttichau mit **Döbris**, in der Diöces **Weißenfels**, ist dem bisherigen Pfarrer in Schmiedefeld, Theodor **Guido Topf**, verliehen worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 17. December 1870.

Gesetz-Sammlung.

(1053.) Das zu Berlin am 9. d. M. ausgegebene 49. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7754. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. December 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1054.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(1055.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Coupons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse zu Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 19. September 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1056.) Vacante Communal-Forststellen. Nr. 3678. B. 3.

In Berücksichtigung der durch den mobilen Zustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse, welche es nicht möglich machen, auf demselben Wege, wie im Frieden, die Bekanntmachungen der vacant werdenden Communal-Forststellen an beschäftigungslose Forstversorgungsberechtigte und Reserve-Jäger gelangen zu lassen und geleitet von dem Wunsche, dieselben doch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, hat uns die Inspection der Jäger und Schützen das Verzeichniß der seit Beginn des gegenwärtigen Krieges vacant gewordenen Stellen mitgetheilt, welches wir nachfolgend zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Erfurt, am 10. December 1870.

Königl. Regierung, Forst-Verwaltung.

Namen der Commune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis, b. Regierungs-Bezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein.	Försterstelle im Diwitter und Langsee-Walde.	a. Allenstein. b. Königsberg.	259.	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz.	Stadtjägerstelle.	a. Grimmen. b. Stralsund.	225.	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10ten Januar 1871 vacant.
Hauterode-Ober-Heldrungen.	Forstaufseher-stelle.	a. Eckartsberga. b. Merseburg.	150.	
Mühlhausen.	Hülfsförsterstelle.	a. Mühlhausen. b. Erfurt.	180 baar.	Außerdem: 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.
Mixstadt.	Stadtförsterstelle.	a. Schildberg. b. Posen.	220.	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thaler. — Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz.	do.	a. Lublinitz. b. Oppeln.	110 baar.	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klafter Kiefern Leibholz, 10,000 Batzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach.	Gemeinde-Försterstelle.	a. Landkreis Aachen. b. Aachen.	300.	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun.	Communal-Försterstelle.	a. Daun. b. Trier.	170.	Außerdem: 4 Klafter Derbholz, 6 " Reiser.
Oestrich.	do	a. Rheingau. b. Wiesbaden.	2 Sgr. pro Morgen, Sa. 274.	Ist nicht pensionsberechtigt. — Meldungen bei dem Königlichen Oberförster **Cronenbold** in Oestrich.

(1037.) Bekanntmachung der Bestimmungen, betreffend die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militair-Dienste. Nr. 6901. A. 3.

Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 148. 149. 151—155. 159. 161. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie der §§. 12. und 13. der dazu ergangenen Ausführungs-Instruction vom gleichen Tage [abgedruckt in der Beilage zum 37sten Stücke des Amtsblattes für das Jahr 1868] wird hierdurch zur Beachtung für die Betheiligten Nachstehendes bekannt gemacht.

1) Wer als Einjährig-Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit Aufgabe des Rechtes zur Theilnahme an der Loosung verbundene Berechtigung bei der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst desjenigen Bezirkes nachzusuchen, innerhalb dessen er nach §. 20 der bezeichneten Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militair-Dienste kann nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Zur Anmeldung behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 genannten Commission folgende Schriftstücke rechtzeitig und portofrei mittels Anschreiben vorzulegen:

a. ein Geburts- (Tauf-) Schein, zu dessen Ausstellung ein Stempel nicht zu verwenden ist, sobald der Zweck, zu welchem derselbe ausgestellt worden, darauf vermerkt ist;

b. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes;
c. ein Wohlverhaltens-Attest, das für die Zöglinge der Gymnasien, Real- und sonstigen höheren Schul-Anstalten der betreffende Schuldirector, für alle übrigen jungen Leute die Polizei-Behörde ihres zeitweiligen Aufenthalts-Ortes auszustellen hat.

3) Der Nachweis wissenschaftlicher Qualification kann durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen geführt werden, welche den in §. 154 sub 2 a—g der citirten Militair-Ersatz-Instruction gegebenen Bestimmungen entsprechen müssen.

Junge Leute, welche ein solches Schulzeugniß beizubringen nicht im Stande sind, müssen sich vor der ad 1 bezeichneten Commission einer Prüfung unterwerfen und sich persönlich in dem von dieser festgesetzten Termine resp. auf ergangene Vorladung einfinden.

Ausgenommen hiervon sind allein die in §. 155 loc. cit. sub 4 bezeichneten kunstgerechten und mechanischen Arbeiter, denen unter bestimmten eben da aufgeführten Bedingungen der specielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung erlassen werden kann.

4) Der Nachweis dieser Befähigung muß in beiden Fällen bei Verlust des Anspruches auf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres geführt werden, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Prüfungs-Commissionen zweimal anzuberaumenden Prüfungen werden diejenigen jungen Leute, welche sich hierzu vorschriftsmäßig angemeldet haben, soweit sie den Nachweis genügender wissenschaftlicher Qualification durch Vorlegung von Schulzeugnissen nicht führen können, von der Commission selbst wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1871 sind die Termine zu diesem Zweck auf

Mittwoch und **Donnerstag, den 15.** und **16. März** und

auf **Mittwoch** u. **Donnerstag, den 6.** u. **7. Septbr.**

angesetzt worden und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Prüfungs-Termine zugelassen sein wollen, ihre diesfälligen Anträge, soweit sie im Jahre 1851 geboren sind, bis zum 1. Februar fut. a., sonst aber vier Wochen vor Eintritt der bezeichneten Tage bei der Prüfungs-Commission anzubringen, widrigenfalls die der erstgedachten Kategorie den sub 2 oben bezeichneten Nachtheil, die übrigen aber die Verweisung auf einen andern Termin zu gewärtigen haben.

Militairpflichtige, welche im Jahre 1851 geboren und noch nicht im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militair-Dienste sind, haben die Absicht, solche nachzusuchen zu wollen, bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäftes zu erklären, bei welchem sie sich, ohne an der Loosung Theil zu nehmen, einfinden müssen.

Die vorbezeichneten Termine für den Nachweis genügender Qualification durch Zeugnisse oder Prüfung werden von der frühzeitigen Abhaltung des Kreis- &c. Ersatz-Geschäftes des Jahres 1871 nicht berührt.

Erfurt, den 14. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1058.) Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 10. d. M. zur Auslosung von **Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse** für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1871 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1. von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %.

a. zu 500 Thlr. Nro. 188. 270. 297. 358.
b. zu 50 Thlr. Nro. 369. 448.
c. zu 25 Thlr. Nro. 740.

2. von Lit. B. à 4 %.

a. zu 500 Thlr. Nro. 654. 1971. 2263. 2704. 2705. 3153. 3200. 3967. 4255.
b. zu 100 Thlr. Nro. 1710. 1760. 1838. 1895. 2642. 3414. 4203.
c. zu 50 Thlr. Nro. 968. 1274. 1526. 2180. 2412. 2874. —
d. zu 25 Thlr. Nro. 405. 1158. 1202. 3831.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1871 erfolgt vom 1. Juli 1871 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2. durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VII. Nro. 2, 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à $3\frac{1}{2}$ % Nro. 630 zu 50 Thlr.

b. 1. Juli 1866 à 4 % Nro. 4139 zu 100 Thlr.,
c. 1. Januar 1867 à $3^1/_2$ % Nro. 666 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 127 zu 500 Thlr., Nro. 2052 zu 100 Thlr.,
d. 1. Januar 1868 à $3^1/_2$ % Nro. 576 zu 500 Thlr. — à 4 % Nro. 192 zu 500 Thlr., Nro. 2586 zu 50 Thlr.,
e. 1. Juli 1868 à 4 % Nro. 4162 zu 100 Thlr. Nro. 1922 zu 50 Thlr.,
f. 1. Januar 1869 à $3^1/_2$ % Nro. 664 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 857 zu 100 Thlr.,
g. 1. Juli 1869 à $3^1/_2$ % Nro. 633 zu 25 Thlr. — à 4 % Nro. 462 zu 500 Thlr., Nro. 3551 zu 100 Thlr., Nro. 3544 zu 25 Thlr.,
h. 1. Juli 1870 à 4 % Nro. 2326 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der katholischen Schulstelle zu Schachtebich bei Heiligenstadt gehörigen Schuldverschreibungen Lit. B. Nro. 1230 über 100 Thlr., Nro. 1231 über 50 Thlr. und Nro. 1232 über 25 Thlr. in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind. Mit Bezug auf §. 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden. Magdeburg, den 10. November 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

(1059.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von **Rentenbriefen der Provinz Sachsen** für das laufende Halbjahr 1. Oktober 1870 bis ult. März 1871 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 47 Stück, nämlich Nr. 53. 270. 538. 580. 633. 635. 871. 1036. 1322. 1384. 1588. 1598. 1781. 1930. 1948. 2133. 2359. 2474. 2500. 2506. 2515. 2584. 2823. 2942. 2994. 3067. 3562. 4151. 4214. 4450. 4598. 4654. 4823. 4863. 4897. 4916. 5182. 5267. 5665. 6067. 6104. 6340. 6433. 6441. 6484. 6620. 6703.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich Nr. 48. 107. 352. 364. 640. 885. 943. 1025. 1348. 1392. 1433. 1559. 1850.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 62 Stück, nämlich Nr. 212. 230. 234. 618. 712. 874. 885. 958. 1064. 1222. 1343. 1361. 1395. 1812. 1863. 1889. 1920. 1935. 2008. 2016. 2545. 3229. 3808. 4053. 4472. 4523. 4596. 4783. 4822. 4881. 4916. 5299. 5500. 5642. 5955. 5960. 6318. 6596. 6633. 6725. 6745. 6791. 6909. 6965. 7179. 7484. 7572. 7675. 7854. 7928. 8547. 8689. 8711. 8895. 9138. 9185. 9215. 9252. 9328. 9383. 9408. 9671.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 47 Stück, nämlich Nr. 515. 876. 1135. 1224. 1226. 1684. 1794. 2022. 2295. 2329. 2367. 2582. 2618. 2817. 2948. 2977. 2993. 3008. 3272. 3304. 3452. 3684. 3751. 3780. 3904. 4154. 4193. 4642. 4858. 5207. 5212. 5349. 5384. 5440. 5699. 6034. 6263. 6615. 6705. 6723. 6972. 6978. 7312. 7325. 7607. 7808. 8164.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich Nr. 12,651 bis 12,658.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1871 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen (buchstäblich) .... Thalern von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung. .... den .... ten .... 187..

N. N.“

Mit dem 31. März 1871 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 10 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1871 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,650 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 10. November 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile $1^1/_2$ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 24. December **1870.**

Bundes-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung.

(1060.) Das zu Berlin am 16. d. M. ausgegebene 50. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 592. die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. December 1870;

= 593. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. December 1870;

= 594. die Ernennung des Kaufmanns C. C. Gerner zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen);

= 595. die Ertheilung des Exequatur als britischer Vice-Konsul an den Kaufmann Francis Blair Stoddart zu Danzig; und

= 596. die Ertheilung des Exequatur zu der Ernennung des Kaufmanns G. R. Enet als Konsul der Republik Peru, mit der Residenz in Hamburg.

(1061.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 50. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7755. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11/17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom 7. December / 8. Oktober 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. December 1870;

= 7756. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projectirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen;

= 7757. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Oktober 1870;

Nr. 7758. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870;

= 7759. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern II. Emission. Vom 7. November 1870; und

= 7760. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1062.) Beförderung von Bekleidungs- ꝛc. Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militär-Beamten** in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünkt-

liche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, so wie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 „ = 10 Sgr.,
   „ 8 „ „ „ 12 „ = 15 Sgr.
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militärbeamten durch die Militärverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870. General-Postamt.

(1063.) Adressirung der Feldpostbriefe.

1) Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armee-Corps, Division, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Korrespondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.
2) Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.
3) Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15. December 1870. General-Postamt.

(1064.) Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammmenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter ge-

bildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nro. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54." jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. **71.**"

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon rc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- rc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten, wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1065.) Rettung aus Lebensgefahr. Nr. 6660. A. 1.

Der Schuhmachergesell Reinhold **Dräger** zu Benneckenstein hat am 6. v. Mts. mit eigener Gefahr die anscheinend leblose Wittwe Louise **König** aus dem sogenannten Mühlenteiche dortselbst herausgeholt und durch Anwendung zweckmäßiger Versuche in's Leben zurückgebracht. Wir bringen diese, mit Unerschrockenheit ausgeführte That hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 15. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(1066.) Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps. Nr. 3762. B. 3.

Nach §. 20. des Regulativs vom 1. December 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20. des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20. bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspection der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister. Camphausen. Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: Quedenfeldt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 9. December 1870.

Königl. Regierung, Forst-Verwaltung.

(1067.) Veranstaltung einer Waarenlotterie zum Besten deutscher Invaliden von 1870. Nr. 6644. A. 1.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. dem Sächsischen Militair-Hülfs-Verein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Maßgabe des genehmigten Verloosungs-Planes 100,000 Loose zu je 15 Sgr. ausgegeben werden sollen, sowie daß dem Vertriebe dieser Loose überall ein Hinderniß nicht entgegengesetzt werden darf.

Erfurt, den 13. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1068.) Aenderungen im Postenlauf.

Vom 20. d. M. ab geht die Local-Personenpost von Benshausen nach Zella um 10⁵⁰ Uhr Vormittags aus Benshausen ab.

Vom 22. d. M. ab erhält die Personenpost zwischen Straußfurt und Tennstädt folgenden Gang:

aus Straußfurt 8⁴⁵ Uhr Vormittags,
„ Tennstädt 5 „ Nachmittags.
Vom nämlichen Tage ab wird die Personenpost von Langensalza nach Tennstädt um 5 Uhr Nachmittags aus Langensalza abgefertigt.

Erfurt, den 17. December 1870.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(1069.) Ausloosung von Obligationen (I. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1870 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1871 einzulösenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 105.) ausgegebenen Obligationen (I. Emission) zum Betrage von 700 Thaler sind folgende Nummern:

Lit. B. Nr. 122, 125, 134, 287, 329, 347 und 373 à 100 Thaler

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1871 ab bei der Verbands-Kasse in Großengottern gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Juli 1871 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen i/Thür., den 12. Juni 1870.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

Freiherr von Wintzingeroda-Knorr.

Vacante Stelle.

(1070.) Durch das Ableben des Pfarrers **Paproth** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 640 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Wendemark, in der Ephorie Werben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(1071.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neulingen, in der Diöces Arendsee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Jacob Georg **Bode** verliehen worden.

(1072.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii in der Bernburger- und Schloßvorstadt zu Calbe a. S., in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Wilhelm Eduard **Meyer** verliehen worden.

(1073.) Zu der erledigten evangelischen Vormittagsprediger-Stelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche zu Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Waldemar **Sonntag** berufen und bestätigt worden.

(1074.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dödlitz mit Kuckenburg, in der Diöcese Querfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Ernst Otto **Hertzer** verliehen worden.

(1075.) Die erledigte evangelische Hülfsgeistlichenstelle in der Parochie Söllichau, Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Karl Ferdinand **Krähn** verliehen worden.

(1076.) Der bisherige Lehrer zu Lehna, Adam **Kaufmann**, ist als erster Schullehrer der katholischen Gemeinde Diedorf, im Kreise Mühlhausen, angestellt.

(1077.) Der Lehrer Karl Gustav **Gebhardt**, bisher in Hirschbach, ist als erster Schullehrer, Kantor und Organist zu Ranis, im Kreise Ziegenrück, angestellt.

(1078.) Der bisherige provisorische Lehrer Moritz **Philipp** an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(1079.) An dem Gymnasium zu Mühlhausen ist der Predigtamts-Kandidat Dr. Gustav **Todtenhaupt** zum 5. ordentlichen Lehrer erwählt und bestätigt worden.

Patent.

(1080.) Dem Schlossermeister **Briel** in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. December 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 59. Erfurt, den 31. December 1870.

Gesetz-Sammlung.

(1081.) Das zu Berlin am 19. d. M. ausgegebene 51. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7761. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thlrn. Vom 12. November 1870;

„ 7762. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868; und

„ 7763. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln nach Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1082.) 16te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons, aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(1083.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Staats-Anleihe de 1859 sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende Juni kft. Jhrs. hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 24. December 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(1084.) Einlösung der am 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons der Norddeutschen Bundes-Anleihe von 1870.

Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Ober-Postkassen von dem ge-

nannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Ober-Postkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(1085.) Instruction, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58, Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339.), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen **bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes** vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2.) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58, Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben **bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes** vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B.) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2, Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von **Abbildungen und musikalischen Kompositionen** findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.)

Nro.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nro.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

(1086.) Beförderung von Bekleidungs- ꝛc. Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militär-Beamten** in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, so wie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 „ = 10 Sgr.,
   „ 8 „ „ „ 12 „ = 15 Sgr.
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militärbeamten durch die Militärverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870. General-Postamt.

(1087.) Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. Dezember 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung

zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am Besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. December 1870. General-Postamt.

(1088.) Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im innern Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

(1089.) Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39. (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. **71**.

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1090.) Preußische Arznei-Taxe für 1871. Nr. 6869. A. 1.

Im Verlage von Rudolph **Gärtner** zu Berlin ist die Preußische Arznei-Taxe für 1871 erschienen und bei dem Verleger sowohl, wie in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Erfurt, den 27. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**1091.**) Verlegung der Grenzen der Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen rc. Nr. 8860. A. 2.

Des Königs Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 21. v. Mts. genehmigt, daß die Grenze der Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen bezüglich der Gemeindebezirke Lengenfeld und Hildebrandshausen nach der auf der betreffenden Karte vom 24. April v. J. mit den Buchstaben a.b.c.d.e.f.g. bezeichneten Linie verlegt werde und diese Linie künftig auch die Grenze zwischen den Gemeindebezirken Lengenfeld und Hildebrandshausen bilde.

Erfurt, den 15. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**1092.**) Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Erfurt. Nr. 6896. A. 3.

In die Handelskammer zu Erfurt treten nach stattgehabter Wahl und mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für die Wahlperiode vom 1. Januar 1871 bis Ende des Jahres 1873 ein:

a) als Mitglieder:
Kaufmann Carl **Freund**,
" Eduard **Bischoff**,
" **Kühlewein**.

b) zum stellvertretenden Mitgliede:
Kaufmann H. **Neubarth**.

c) zum Mitgliede
an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Stadtrath **Banke** für die Wahlperiode bis 1. Januar 1873:
Kaufmann G. **Steinbrück**.

d) zum stellvertretenden Mitgliede
an Stelle des bisherigen Stellvertreters G. **Steinbrück** für die Wahlperiode bis 1. Januar 1872:
der Kaufmann Ernst **Schmidt**.

Erfurt, den 15. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(**1093.**) Der Kataster-Controleur **Brunner** in Worbis ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

(**1094.**) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stützerbach, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Reinhold **Junker** verliehen worden.

(**1095.**) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bömenzien mit Klein-Aulosen, in der Diöces Seehausen i/A., ist der bisherige Diaconus in Jessen, Paul Friedrich Wilhelm **Dienemann**, berufen und bestätigt worden.

Hierbei ein Verzeichniß der am 10. December d. J. gezogenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859. und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1870

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

I. Namen-Register.

II. Sach-Register.

A.

B.

C.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

